

Das Buch
vom
Schulchan
aruch

Mit Anmerkungen und Anhängen

von

Dr. Erich Bischoff

Vierte Auflage

1 9 4 2

Hammer-Verlag / Leipzig

Alle Rechte vorbehalten,

einschließlich das der Übersetzung in fremde Sprachen.

Copyright 1929 by Hammer-Verlag, Leipzig.

Den Einband entwarf Hans Michael Bungter, den Druck besorgte

C.G. Röder, Leipzig

Die Wahrheit wird euch frei machen

Ev. Johannis 8,32

Vorwort zur 4. Auflage

Über den "*Schulchan aruch*" ist noch nie ein zusammenhängendes, auch für Nichtfachleute verständliches und dabei *von keinem Parteistandpunkte* aus verfaßtes Buch geschrieben worden. Ich habe es *versucht* und hoffe, daß es mir ebenso gelungen ist wie mit meiner "Kabbalah" und den zwei Bänden "Elemente der Kabbalah", die auch zum ersten Male in ein Gebiet einführten, von denen weite Kreise mehr redeten als wußten, oder wie mein bestes Buch: "Babylonisch-Astrales in Talmud in Midrasch." Wenn das vorliegende Buch ebenso einhelligen Beifall bei nichtjüdischen und jüdischen Kritikern und - Käufern finden würde wie die genannten Schriften und sogar mein "Jesus und die Rabbinen", würde es mich freuen, doch das ist kaum zu erwarten, da sein Gegenstand, *der Schulchan aruch selbst*, von jeher die verschiedenartigste Beurteilung erfahren hat. Der so ruhig und wissenschaftlich urteilende heutige Greifswalder Theologieprofessor D. Gustav Dalman schreibt ("Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 39): "Es war ... *Unglück* für das jüdische Volk, daß der Schulchan aruch, ein Buch, das den Rabbinismus in seiner schroffsten Form vertritt, zu *so weit reichender Geltung gelangt ist*. Die von ihm durchgeführte *strenge Scheidung der sittlichen Pflichten gegen Volksgenossen und gegen Fremde konnte auf die sittlichen Begriffe* derer, die ihn befolgen, *nur verwirrend* wirken." - Der nicht minder gelehrte, jüdisch-orthodoxe Dozent am Berliner Rabbinerseminar, Dr. D. Hoffmann, sagt im Gegensatz hierzu ("Der Schulchan aruch", 2. Aufl., Berlin 1894, S. 180f.), "daß ausnahmslos alle Verdächtigungen und Beschimpfungen, welche gegen den

Schulchan-Aruch gerichtet werden, von *Haß* und *Böswilligkeit* erzeugt, von *Verleumdungssucht* genährt und großgezogen, von *Irrtum* und *Unkenntnis* aufgenommen und verbreitet worden sind 1). *Nicht der geringste Makel bleibt am Charakter unserer Rabbinen haften*, wenn dieser Charakter im klaren Lichte der Wahrheit geschaut wird" 2).

Weitere Kreise haben vom Schulchan aruch wohl erstmalig durch den 1883 erschienenen "*Judenspiegel*" (s. u. § 28) des "Dr. Justus" (Ahron Briman) und durch die sich an ihn anschließenden Zeitungsartikel und Streitschriften vernommen (vgl. unten § 32); hatte doch "Justus" die "100 Gesetze" seines "Judenspiegels" - freilich oft in stark entstellter Form - dem jüdischen Religions-Codex "*Schulchan aruch*" entnommen.

Indessen der "Judenspiegel" hätte an sich gar nicht so stark gewirkt noch gleich dem dazu gehörigen Gutachten des katholischen Privatdozenten Dr. Jacob Ecker (s. u. § 29) eine Anzahl hoher Auflagen erlebt, wenn nicht von jüdischer Seite (wie heute noch für viele wirklich oder vermeintlich antisemitischen Schriften) dafür eine *unfreiwillige Reklame* in Gestalt einer *Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft* gemacht worden wäre. Die "diesbezügliche" Praxis befand sich damals noch in den Kinderschuhen. Die Strafanzeige (der Staatsanwalt verweigerte Namensnennung des jüdischen Anzeigerstatters) und die öffentliche Anklage richtete sich nicht gegen den Verlag (Bonifacius-Druckerei, Paderborn), sondern gegen den Redakteur (Hoffmann) des "Westfälischen Merkur", der einen kurzen Auszug aus dem "Judenspiegel" gebracht hatte, und erfolgte noch nicht (wie heute üblich) auf Grund des § 166, sondern des § 130 StGB., was auch viel vernünftiger war 3); der Prozeß vom 10. Dezember 1883 endete mit der Freisprechung des Angeklagten, was heute unter § 166 StGB. immer seltener wird. Eine gewisse Ähnlichkeit mit heute bestand darin, daß ein sehr ungeeigneter jüdischer Sachverständiger, der ortsansässige Seminarlehrer Treu, als Gutachter geladen war, der allerhand schnurrige Behauptungen aufstellte; gest.4).

Mit solchen *Religions-Presseprozessen* wird *selten der objektiven Wahrheit* gedient, vor allem nicht mit Prozessen über Talmud und Schulchan aruch usw. Denn hier verstehen ja weder die Richter noch der Staatsanwalt, worum es sich eigentlich handelt, und offenbaren häufig über jene Schriften und was damit zusammenhängt die seltsamsten Ansichten, da sie von deren Inhalt, Wesen und gegenwärtiger Geltung nicht die mindeste Ahnung besitzen, ja, solch ein Werk noch nie auch nur von außen gesehen haben (ein Einblick in die neuhebräisch bzw. aramäisch gedruckten Bücher, ja, selbst ein Übersetzenkönnen einiger Sätze würde ihnen ebensowenig helfen, da sie als Laien weder deren Zusammenhang noch ihre Bedeutung verständen)5). Wenn vor mehr als einem Menschenalter Herr Pfarrer Thümmel in einer scharfen Polemik den Katholiken vorwarf, sie verehrten (in der konsekrierten Hostie) einen "gebackenen Gott", so war das deutsch und sogar übermäßig "deutsch" geredet, und das gesamte Gericht war darüber klar, wie dies strafrechtlich zu beurteilen sei (nämlich aus § 166 StGB heraus). Bei einer vom

Angeklagten ganz anders als von den Anzeigerstatter aufgefassen Talmud- oder Schulchan-aruch-Stelle versagt bei den Richtern diese Urteilsfähigkeit naturgemäß durchaus, und die oft von dem Anzeigerstatter (d.i. heute meistens der "Rechtsabteilung" des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens") 6) mit zweifelhaften Flugblättern, Broschüren usw. sowie anwaltlichen Rechtsdarlegungen besandte Staatsanwaltschaft ist einseitig unterrichtet und kann beim besten Willen die Richtigkeit dieser "Information" nicht beurteilen. An sich ist ja übrigens selbst den größten Angriffen auf die *Lehren* des Talmud oder Schulchan aruch (s.u. Vierter Hauptteil, B) nicht mit § 166 StGB beizukommen, zumal da diese und ähnliche Schriften von der Mehrzahl der deutschen Juden nur für religionsrechtliche Quellen, nicht für "Gesetzbücher" erklärt werden (ähnlich wie man heute etwa das römische *Corpus juris* straflos "beschimpfen" könnte), aber unter den oft seltsam scholastisch anmutenden Entscheidungen des Reichsgerichts zu § 166 StGB gibt es mehrere, die staatsanwaltliche Konstruktionen *des* Sinnes hervorgerufen haben, daß der Angeklagte zwar nur die "Lehren" zerzaust habe, im Grunde aber die "mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende jüdische Religionsgesellschaft" 7) oder deren Bräuche und Einrichtungen habe treffen *wollen* 8), so daß der durch den Wortlaut § 166 ausgeschlossene Jonas doch "von hinten wieder rein" zu kommen vermag - ganz wie bei zahllosen talmudischen Diskussionen, in denen aus Wortlaut und Sinn einer biblischen Vorschrift deren Gegenteil herausinterpretiert wird. - Das Gericht muß sich infolge seiner eigenen natürlichen Nichtsachverständigkeit auf *Gutachter* (Sachverständige) verlassen, ist aber da auch in großer Verlegenheit. Gewöhnlich schlägt der Staatsanwalt (oft auf Vorschlag des Anzeigerstatters) jüdische oder als judenfreundlich bekannte, der Angeklagte nichtjüdische (z.T. antisemitische) Sachverständige vor; man sucht vielfach die von der Gegenseite genannten abzulehnen. Ich will auf diese oft sehr unerfreulichen Sache nicht eingehen, auch nicht auf die natürliche Befangenheit mancher Gutachter und auf das mangelnde eigene Wissen der meisten, auch der (vom Gericht nicht selten für Fachleute a priori gehaltenen) Durchschnittsrabbiner, jüdischen Prediger mit bloßer Seminarbildung usw., ebenso der Mehrzahl der nichtjüdischen Sachverständigen - sondern nur darauf hinweisen, daß das Gericht angesichts der sich nicht selten völlig widersprechenden Gutachten häufig so klug ist wie zuvor, so daß - vorsichtig ausgedrückt - die Möglichkeit von *Fehlurteilen* keineswegs ausgeschlossen erscheint, wie ja auch die Berufungen und Revisionen in diesen Prozessen diesen Eindruck bei der einen oder der anderen Prozeßpartei beweisen. - Für die Ermittlung der *objektiven Wahrheit* über solche verwickelten Streitgegenstände ist *kein Gericht* geeignet, sondern einzig und allein *die Wissenschaft*. Ihr will auch diese meine Schrift dienen gemäß dem Worte: "Jeder sage, was ihn *Wahrheit* dünkt, und die *Wahrheit selbst* sei Gott befohlen." Habe ich doch glücklicherweise keine Veranlassung, nach rechts oder links zu schielen und um Gunst buhlen zu müssen, sondern denke und handle wie Luther: "Ein gut Gewissen, das der Sache *sicher* ist, fitzelt und fetzelt nicht, sondern *sagt die Wahrheit gerade heraus, wie sie an sich selber ist.*"

Möge dieses Buch vielen ein Belehrer und Berater sein!

Den weitschichtigen Stoff habe ich folgendermaßen eingeteilt:

Der erste Hauptteil gibt erstmalig eine gemeinverständliche, ausführliche und unparteiische *Entwicklungsgeschichte* des Schulchan aruch.

Der zweite Hauptteil bietet eine gedrängte Übersicht des *Inhalts des Schulchan aruch*.

Der dritte Hauptteil mustert erstmalig kritisch die *Übersetzungen und Bearbeitungen* des Schulchan aruch.

Der vierte Hauptteil versucht eine *kurze Charakteristik* des Schulchan aruch und seiner *Gegenwartsbedeutung*.

Der fünfte Hauptteil enthält *Übersetzungen* teils längerer Stücke aus dem Schulchan aruch, teils auch kürzerer, die in der *Polemik* (oft falsch) behandelt worden sind, mit Nachweis der talmudischen Quellen.

Die Anmerkungen bringen hauptsächlich Ergänzungen des in den Hauptteilen vorgetragenen Stoffes, die für das Verständnis wichtig sind, den Haupttext aber zu unübersichtlich gemacht haben würden.

Der Anhang bietet eine Anzahl Übersetzungen aus dem Talmud, z.T. von Stücken, die zum Vergleiche mit dem Schulchan aruch dienen.

Ich konnte dem Leser, der *genau* in den Stoff eindringen will, die etwas trockenen ersten drei Teile nicht ersparen. Um so mehr werden ihn, wie ich hoffe, die *folgenden* mit ihrem lebendigeren Inhalte für seine Geduld belohnen.

Der *fünfte Hauptteil*, in dem der Schulchan aruch *selbst* zum Leser spricht, wird vielen der interessanteste sein. Wer aber über das eigenartige Werk selbst ein zutreffendes Urteil gewinnen will, darf auch die für manchen vielleicht etwas trockenen Darlegungen des *ersten* bis *dritten* Hauptteils nicht scheuen. Der Weg zu *Orakeln* hat ja von je durch schwieriges Gelände geführt. - Die *Übersetzungen* und Erläuterungen stammen natürlich von mir selbst.

Einleitung.

Der Schulchan aruch (d.h.. der "Gedeckte Tisch", s.u. § 9 ff) des mit Luther etwa gleichzeitigen Rabbiners *Joseph Karo* (1488-1578) will *ein kurz gefaßtes*

Handbuch des praktisch geltenden jüdischen Religionsrechts sein und gilt als solches in der Tat *noch heute* in Verbindung mit seinen Kommentaren usw. bei den Ostjuden unbedingt, bei den orthodoxen Westjuden mit gewissen Einschränkungen.

Als *Zweck* seines Werkes gibt Karo selbst in der Vorrede an, "daß ein *Rabbiner ... über jedes praktische Gesetz*, nach welchem er befragt wird, *im klaren sei ...* und auch *die jungen Schüler ... es auswendig lernen*, damit ihnen von Jugend auf *die praktischen Gesetze geläufig werden.*"

Der *Schulchan aruch* ist kein neues, selbständiges Gesetzbuch; er will es auch nicht sein, sondern vielmehr einen gewissen Schlußstein in der Festlegung des geltenden, alle Gebiete des jüdischen Lebens berührenden praktischen Religionsrechts in kurzer Form bilden.

Der Schulchan aruch setzt den *Talmud samt Zubehör* voraus wie etwa ein Taschenatlas die Gesamtheit der entsprechenden kartographischen Meßtischblätter; der *Talmud* hinwiederum setzt das *Alte Testament* samt der zugehörigen religionsrechtlichen Überlieferung voraus wie das Kartenwerk die physische und politische Gestaltung der Erdoberfläche - wobei die Kartenwerke, Meßtischblätter und Taschenatlanten die Natur vielfach ebenso verzerren wie *Talmud* und *Schulchan aruch* das *Alte Testament* – zumal ein Taschenatlas von 1564!

Zum Verständnis der Eigenart des "*Schulchan aruch*" wird daher *zunächst ein kurzer Überblick über die Entwicklung des alttestamentlich-talmudischen Religionsrechts* dienlich sein. Im Anschlusse hieran werden wir die dem *Schulchan aruch* unmittelbar *vorangehenden Religionsrechtsbücher* des Judentums kennenlernen, drittens dann *Entstehung und Vollendung des Schulchan aruch* und viertens die *weitere religionsrechtliche Entwicklung* im Judentume bis zur Gegenwart kurz betrachten.

Erster Hauptteil.

Zur Geschichte des Schulchan aruch.

A.

Das alttestamentlich-rabbinische Religionsrecht. §1.

Das talmudgläubige Judentum meint, Mose habe auf dem Berge Sinai ein *doppeltes "Gesetz"* (Thora, d. h. Lehre, Religionsrecht) empfangen, ein *schriftliches* und ein *mündliches*. Jenes habe er in den (angeblich) ganz von ihm verfaßten 5 Bücher Mose (Thora im engeren Sinne, Pentateuch – zumal von der Mitte des 2. Buches Mose an) niedergeschrieben, das "mündliche Gesetz" aber dem Josua nur durch das Wort überliefert, dieser ebenso den Ältesten der Gemeinde, von denen her über die Propheten und die "Männer der (vermeintlichen) großen Synagoge" durch all die vielen Generationen hindurch dieses "mündliche Gesetz" (die Tradition) bis auf die Talmudisten gekommen sei. (Talmudtraktat Pirké abôth I, 1.) In dieser sonderbaren Ansicht liegt ein gewisser Wahrheitskern.

I.

Das alttestamentliche Religionsrecht (das neben den Erzählungen usw. aus der Väterzeit in den 5 Büchern Mose zu finden ist) enthält nach jüdischer Zählung 613 *Mizwoth oder Vorschriften* (nämlich 248 Ge- und 365 Verbote), die ein "ewiges Gesetz" bilden und weder vermehrt noch vermindert werden sollten (5. Mose 4,2 und Talmudtraktat Themurah 16a), nachdem zu Esras Zeit (um 450 vor Chr.) der Pentateuch endgültig abgeschlossen war. – Alte *Gesetze* pflegen der Niederschlag seit langem geübter Rechts- und anderer *Bräuche* zu sein. Solcher durch Alter und allgemeine Befolgung geheiligtere Bräuche gibt es weit mehr, als das geschriebene Gesetz berücksichtigt; so hat z.B. der eigenartige jüdische Schächtritus (das Töten der Schlachttiere durch Öffnen der Halsschlagader usw.) wahrscheinlich schon vor oder zu Esras Zeit bestanden, *ohne* daß der Pentateuch ihn erwähnt oder Vorschriften über ihn gibt. Zweitens schuf die mehr als halbttausendjährige Entwicklung des jüdischen Lebens zwischen Esra und der Zerstörung Jerusalems (um 450 vor bis 70 nach Chr.) naturgemäß eine erhebliche Anzahl *neuer Bräuche und Normen*, kurz, ein religions-gesetzliches Gewohnheitsrecht, das sich durch *Überlieferung* unaufgeschrieben fort-pflanzte 9), und von dem ebenso naturgemäß im schriftlichen Pentateuch-Gesetze noch *nichts* zu finden war (oder allerhöchstens hie und da ein schwacher Ansatz). All diesen Überlieferungsstoff, der neben und nach dem schriftlichen Gesetze zu religionsge-setzlicher Geltung gelangt war, führte man auf mündliche Mitteilung Gottes (neben der schriftlichen) an Moses zurück und nannte ihn, um sein wirkliches oder vermeintliches hohes, ehrwürdiges Alter zu bezeichnen, "Halachôth le-Moscheh mi-Sinai" "*Satzungen des Moses vom Sinai her*, d.h. dem M. auf dem Sinai mündlich gegebene Satzungen). Es befinden sich hierunter nach rabbinischer Ansicht z.B. das oben erwähnte Schächtritual, die Vorschriften über die Anfertigung der rollenförmigen Pentateuchtexte (Thora-Rollen) und der Gebetsriemen (Thephillin), ferner die (in Wahrheit erst rabbinischen) Satzungen über die 39 am Sabbath verbotenen Arbeiten und sogar

die seltsame Satzung, daß ein *vor* Ablauf des dritten Lebensjahres geschändetes Mädchen später von einem Manne priesterlichen Geschlechts (der eigentlich nur eine Jungfrau ehelichen durfte) geheiratet werden könne usw. (Talmudtraktat Niddah 45a). - Später übertrieb man die Ansicht von dieser mündlichen Überlieferung Gottes an Mose sogar soweit, daß schon der ganze Talmud und selbst alles, was in Zukunft ein Rabbi lehren werde, dem Mose auf dem Sinai offenbart worden sei (Niddah 45a, Berachoth 5a, pal. Peah II 6).

II.

§ 2.

Daneben suchten die **Schriftgelehrten** (Sophrim), deren Schriftdeutertätigkeit im babylonischen Exile sich bereits vor Esra und in Palästina seit Esra entwickelt hat, die *nach* Moses entstandenen Bräuche und religionsgesetzlichen Normen dennoch schon aus dem Texte des Pentateuchs *herauszudeuten*, sei es auch noch so gewaltsam. Diese Ausdeutungsweise, (halachischer, d.h. religionsrechtlicher) *Midrasch* genannt, ist im *Talmud* an der Tagesordnung und geschieht mit größter Keckheit nach Goethes bekanntem Worte: "Im Auslegen seid frisch und munter; legt ihr nicht aus, so legt was unter!" So werden z.B. im Talmudtraktate Chullin (Blatt 28a) die schon oben erwähnten Regeln über das rituelle Schlachten (*Schächten*) aus dem Alten Testamente, wo sie noch nicht stehen, derart abzuleiten gesucht, daß man sie aus den Worten (5. Mose 12,21) herausquält: "Schlachte von deinen Rindern und Schafen, *wie ich dir geboten habe.*" Das soll nach jüdischer Ansicht auf ein von Gott *mündlich* dem Mose mitgeteiltes *Schächtritual* deuten, während es in Wahrheit (vgl. Strack, Einl. 5, S. 9) einfach auf 5. Mose 21,15 zurückverweist: "Du darfst schlachten und Fleisch essen in allen deinen Toren" (das Brandopfer aber nur am Brandopferaltare)! – Ferner: Die erst nachmosaische Gepflogenheit und (rabbinische) Vorschrift, am Sabbath *drei* Mahlzeiten zu halten, wird aus dem *dreimaligen* Vorkommen des Wortes "heute" in dem Verse 2. Mose 16,25 herausgepreßt: Esset es (das Manna) *heute*; denn Sabbath ist *heute* für den Herrn; *heute* werdet ihr's nicht auf dem Felde finden." – *Sehr ehrlich* heißt es von dieser Deutungsweise im Talmudtraktate Chagigah (Mischnah I 8): "Die (erst rabbinische) *Auflösung von Gelübden* 10) schwebt in der Luft und *hat keinen Schriftgrund*. Die Satzungen von (den 39 rabbinisch verbotenen Arbeiten am) Sabbath, von der Festfeier (Chagigah) und vom Vergreifen an Geheiligtem (Mëilah) sind die Berge, die an einem Haare hängen: wenig Schriftgrund und viele (daraus abgeleitete) Satzungen." - Die Schriftgelehrten suchten ihrer Schriftauslegung und den daraus gewonnenen religionsgesetzlichen Ergebnissen dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie mit den übrigen Schriftgelehrten in Gegenwart ihrer Schüler in den dazu eingerichteten "Lehrhäusern" - meist vom Abend an (denn die meisten waren Handwerker usw.) - darüber disputierten; durch Mehrheitsbeschluß oder die Zustimmung besonders angesehener Autoritäten unter diesen Schriftgelehrten wurde dann eine bestimmte Ansicht, Lehre usw. zur

"Halachah", d. h. zur *normgebenden Satzung* erhoben und zunächst mündlich überliefert.

III.

§ 3.

Die **Mischnah**, der (neuhebräisch *geschriebene*) Grundstock des Talmud, ist *die maßgebend gewordene Sammlung der zur Geltung gelangten Halachoth* 1), verfaßt von dem zuletzt zu Sepphoris (in Palästina) lebenden "Patriarchen" Rabbi *Jehudah I.*, dem Enkelsohne des (auch in der Apostelgeschichte erwähnten) Gamaliel I., gegen Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts. - Sie gibt die "Halachoth" nicht (in sogenannter "Midrasch"-Form) im Anschlusse an die einzelnen Kapitel des Pentateuchs nach deren Reihenfolge wieder, obgleich ja die "Halachoth" aus der Pentateuch-Auslegung stammen (s.o.) sondern *verteilt den Stoff* mit einer gewissen Systematik *auf 6 Ordnungen* (Sedarim; Einzahl Seder) und innerhalb dieser wieder auf einzelne *Traktate* (und deren Kapitel und Paragraphen)³. Demgemäß fehlt auch zumeist der Hinweis auf die zugrunde liegenden Stellen des Alten Testaments. - In der Regel werden die einzelnen Lehrsätze *ohne Namensnennung* ihres Urhebers verzeichnet; sie heißen dann "Mischnah schlechthin" und gelten als *unbestrittene Norm oder "Halachah"*. Zuweilen wird aus Achtungsrücksichten noch die abweichende Ansicht eines angesehenen Rabbi angeführt, die aber gewöhnlich *nicht* als "Halachah" gilt, ganz besonders *dann nicht*, wenn hinter ihr *die Mehrheitsansicht* mit den Worten "Die Gelehrten aber sagen" verzeichnet ist. Zuweilen wird aber diese Mehrheitsansicht noch nach einer großen Autorität erweitert oder eingeschränkt. Manchmal werden auch kurze praktische Begründungen der einfachen Lehrnormen oder erläuternde Fälle aus dem Leben angeführt.⁴

IV.

§ 4.

Die **Gemara** (oder der "*Talmud*" im engeren Sinne) enthält die Disputationen der palästinischen und (in weit größerem Umfange) der babylonischen Rabbinen über die Mischnah und den außerhalb dieser überlieferten religionsrechtlichen (halachischen) Stoff in den palästinischen "Schulen" (Schriftgelehrten-Lehrhäusern) von Tiberias, Cäsarea und Sepphoris und in den babylonischen von Nehardea, Sura und Pumbeditha. Heute versteht man unter **Talmud** (in *weiterem* Sinne): 1. den *palästinischen Talmud* (auch "jerusalemischen T.") = Mischnah und palästinische Gemara; 2. den *babylonischen Talmud* = Mischnah und babylonische Gemara. Spricht man vom "Talmud" schlechthin, so ist der *babylonische* Talmud gemeint, der meist in zwölf Foliobänden mit in jeder Ausgabe gleicher Blatt- und Seitenzahl gedruckt ist und derart zitiert wird, daß man den Namen des Traktats, die Blattzahl und deren Vorder- oder Rückseite nennt, z.B. Abodah sarah 2b =

Talmudtraktat "Götzendienst", Blatt 2, Rückseite. (Beim palästinischen Talmud zitiert man meist das Kapitel und den Paragraphen des Mischnah-Traktates, zu dem die palästinische Gemara gehört: pal. Abodah Sarah I 1.) - Der palästinische Talmud wurde Anfang des 5., der babylonische in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts nach Chr. abgeschlossen. Jener ist meist west-, dieser meist ostaramäisch geschrieben. Der babylonische gilt als maßgebend.

Die **Gemara** oder der **Talmud** im engeren Sinne entbehrt der in der Mischnah wenigstens immer noch (wenn auch nur in orientalischlaxem Sinne) einigermaßen zu findenden Systematik ganz und gar. Erstens enthält die Gemara keineswegs nur religionsrechtliche Diskussionen der Rabbinen von 5 bis 6 Jahrhunderten über das, was als religiöse Norm (Halachah) anzusehen sei, sondern besteht zu einem großen Teile aus (nicht-normativer) *Haggadah*, d.h. aus Ansichtsäußerungen über alles Mögliche (Bibelerklärung, Geschichten, Ethisches und dessen Gegenteil usw. usw., überall hineingestreut) 5. Sodann schweift die "halachische" Diskussion fortwährend vom eigentlichen Gegenstande ab, bringt Nichthergehöriges herbei, Hergehöriges aber nicht nur an entfernten Stellen desselben Traktats, sondern oft erst in ganz anderen Traktaten, wo es ganz zusammenhanglos hineinschneit. "Die Abschweifungen", sagt Fromer (Der Talmud, S. 109) richtig, "sind in der Gemara die Regel. Nach Willkür und Laune wird über alles gesprochen." *Nur an wenigen Stellen* haben die Schlußredaktoren des Talmuds (die "Saboräer" des 5. und 6. Jahrhunderts n. Chr.) verzeichnet, was (zu ihrer Zeit) als *religionsgesetzliche Norm* (Halachah) galt; in der Mischnah ist dies nur dreimal der Fall. Vielfach verläuft eine talmudische Diskussion ganz im Sande oder wird ausdrücklich als resultatlos abgebrochen. - Um aus diesem Wust der streitenden Meinungen herauszufinden, was als Lehrnorm (Halachah) zu gelten habe, sind später verschiedene *Regeln* aufgestellt worden, die aber nur bedingungsweise Gültigkeit haben. Solche Regeln sind z.B. gesammelt im *Séder Thannaim wa-Amoraïm*. Allgemeine Grundsätze dafür, was als Halachah anzusehen sei, sind u.a.: Übereinstimmung mit einem seit alters geübten *Minhag* (Brauche), Herkunft der Lehre von einer allgemein anerkannten Autorität, ein allgemein anerkannter Schriftbeweis für eine solche Lehre, vor allem endlich ein Mehrheitsbeschluß oder eine Mehrheitsäußerung, die sich dafür ausspricht. Aber das gilt *keineswegs unbedingt*. Wenn z.B. bei einem solchen Mehrheitsbeschlusse die Stimmen nicht ausdrücklich gezählt worden sind, oder wenn eine allgemeine anerkannte Autorität sich gegen diesen Beschluß ausgesprochen hat, gilt dieser **nicht** als Halachah (bindende Norm); vgl. Ch. Tschernowitz, Festschrift zu Israel Lewys 70. Geburtstag, Breslau 1911, S. 1-9 (hebr. Teil). Ferner gibt es eine nicht geringe Anzahl solcher Normen, nach denen man sich trotz ihrer öffentlichen Anerkennung *nicht* richten durfte. "Jeder konnte dennoch ... nach der von ihm vertretenen Ansicht verfahren; *die Praxis war immer eine schwankende*" (Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan-Aruch, Bern 1915, S. 14). - Aus dem "Meere des Talmud" *läßt sich eben für fast jede Ansicht* (auch in religionsrechtlicher Hinsicht) *ein Grund fischen*, gleichwie es im Traktate Sopherim (Kap. 16) heißt: "Gott hat dem Mose das Religionsgesetz derart gegeben,

daß dasselbe Ding auf 49 Arten für unrein und auf 49 arten für rein erklärt werden kann."

V.

§ 5.

Die "*Dezisoren*", welche von Fall zu Fall in Rechtsgutachten die talmudische Religionsrechtsnorm (Halachah) festzustellen suchten, sind die **Gaonen** (hebr. Geonim, d.h. Exzellenzen, Magnifizenzen), d.h. die von etwa 600 bis 1038 in höchstem Ansehen talmudischer Autoritäten stehenden Vorsteher der Talmudschulen in Babylonien, zumal in Pumbeditha und sura. An sie wandten sich, da das Talmudstudium im Abendlande nicht mehr oder noch nicht bestand, die auswärtigen Judengemeinden der verschiedensten Länder in allerlei wichtigen religionsrechtlichen (und anderen) Fragen. Ihre brieflich erteilten Bescheide ("*Responsen*") sind zu einem großen Teile unter dem Titel "Scheëlôth u-Theschubôth" herausgegeben worden und bilden für die späteren Halachah-Sammlungen ("*Codices*") eine wichtige religionsrechtliche Quelle. - Schon vor dem Schulchan aruch hat es wichtige Codices dieser Art gegeben, die zu Vorgängern die Talmudkompendien hatten.

VI.

§ 5a.

Die Talmudkompendien oder religionsrechtlichen *Talmudauszüge* versuchen im Anschluß an den Gang der Diskussion im Talmud unter Benutzung der Rechtsgutachten der Gaonen und anderer rabbinischer Autoritäten *die für die religionsrechtliche Praxis wichtige Halachah* (Norm) festzustellen und zu sammeln. Hervorzuheben sind hier besonders:

1. Die *Halachôth* des **Alfasi** (Rabbi Isaak ben Jakob aus Fez, geb. um 1013, gest. 1103 in Lucena bei Toledo). Sie folgen den Ansichten der *spanischen* Halachah-Forschung.
2. Der **Aschëri** des Rabbi *Ascher ben Jechiel* (oder Rosch, geb. um 1250 in der Rheingegend, gest. 1327 in Toledo). Auszug daraus: Piské ha-Rosch. - Dieser "Ascheri" ist in den meisten größeren Ausgaben des babylonischen Talmuds beigedruckt. Er folgt der *französisch-deutschen* Halachah-Forschung.
3. Die *Piské Thosaphôth* (14. Jahrh. n. Chr.), religionsrechtliche Ergebnisse aus den Talmuderklärungen (Thosaphoth) der *deutsche und französische* Rabbinen des 12. und 13. Jahrhunderts. Sie stehen in den Talmudausgaben hinter den (am äußeren Rande jedes Talmudblattes befindlichen) Thosaphoth zu den einzelnen Talmudtraktaten.

B.

Die "Codices" vor dem Schulchan aruch.

Die "Codices" oder Religionsrechtsbücher des Judentums unterscheiden sich von den oben genannten Talmudkompendien vornehmlich dadurch, daß sie nicht (wie jene) den religionsgesetzlichen Stoff in sklavischem Anschlusse an die unübersichtlichen talmudischen Diskussionen der Gemara bieten, sondern ihn in einer *selbständigen Disposition* zu gruppieren suchen.

I.

§ 6.

Der 12) **Mischnèh Thora** ("Wiederholung des Gesetzes") des *Mose ben Maimon* (Maimonides, geb. 1135 zu Cordoba, gest. 1204 in Fostat bei Kairo), nach seinen 14 (= hebr. "jd") Büchern auch **Jad chasakah** ("Starke Hand", vgl. 2. Mose 3,19) genannt, in gutem Neuhebräisch um 1169 verfaßt, ist die erste *systematische* Darstellung des jüdischen Religionsrechts, die in der logisch-klaren Art ihrer Anordnung den geschulten jüdisch-arabischen Aristoteliker verrät. Man zitiert ihn nicht nach seinen 14 Büchern, sondern nach den Titeln der einzelnen Abschnitte und nach deren Kapiteln und Paragraphen. man zitiert also: "Maimonides, *Jad chasakah* (oder: *Mischnèh thora*) XXVI, *Hilchoth Sanhedrin* (Satzungen über die Gerichte) 7" oder noch kürzer: "Maimonides, *Hilchoth Sanhedrin* 7" 13). - Als *Zweck* seines großen Werkes gibt Maimonides an, "daß die mündliche Thorah (das rabbinische Religionsrecht) geordnet und jedermann zugänglich sei und man kein anderes Werk zur Auskunft über irgend eine Halachah (religionsrechtliche Norm) mehr herbeizuziehen nötig habe." 20

Er gedachte also einen *abschließenden*, systematisch geordneten jüdisch-religionsrechtlichen *Codex* zu bieten, eine "zweite Thorah", die sich der ersten, alttestamentlichen (die er in seinem "Buch der Gebote" erläuternd behandelt hatte) ähnlich ergänzend an die Seite stellen sollte, wie es seinerzeit die Mischnah versucht hatte (s.o. § 3), jedoch weit über die Mischnah hinausging durch Aufnahme der von den Autoritäten des gesamten Talmud und der religionsrechtlichen Midraschwerke sowie der von den Gaonen entwickelten Halachoth (Religionsrechtsnormen).

Im Gegensatz zu Alfasi und Rosch (s.o. § 5a) berücksichtigte Maimonides nicht nur die für die Gegenwart geltenden Normen, sondern auch diejenigen, welche noch das Vorhandensein des Tempeldienstes, des jüdischen Staates usw. voraussetzen (also z.B. die Satzungen über die Opfer, die Tempelsteuer, die Salbung des jüdischen Königs usw.), damit sein Werk auch für die (messianische) Zeit Geltung habe, wo Tempel, Opfer, jüdisches Königtum und jüdische Herrschaft

wiederhergestellt sein würden; dagegen war es (bis zum 13. Jahre in Spanien, bis zum 30. in Fez, dann ständig in Ägypten lebend) mit der bedeutsamen Halachah-Forschung und -Entwicklung in Frankreich und Deutschland *nicht* genügend bekannt. - So kam es denn, daß die neben begeisterten Anhängern auftretenden scharfen Gegner des Maimonides, die sein Verfahren auch als zu philosophisch, eigenmächtig und nicht kasuistisch genug tadelten, dem Werke mit mehr Grund zu große Berücksichtigung von Veraltetem, dagegen zu wenig Berücksichtigung neuerer, anderweitiger religionsrechtlicher Praxis (und überdies Irrtümer in der Festlegung der Halachah) verwarfen⁶.

Rosch (aus methodischen Gründen schon oben § 5a erwähnt), der ein reichliches Jahrhundert *nach* Maimonides schrieb und dessen Ergebnisse sowie die der deutsch-französischen Rabbinen (Raschi, Thosaphisten usw.) verwerten konnte, war aus Scheu vor dem Vorwurfe eigenmächtig-philosophischer Stoffverteilung zu dem alten Gemara-Schema des Alfasi (s.o. § 5a) zurückkehrt. Aber die fortgeschrittene Zeit forderte eine übersichtliche Anordnung des sich kasuistisch immer vermehrenden Halachah-Stoffes, und dieser Forderung suchte denn Roschs Sohn, *Jakob ben Ascher*, auf eine von Maimonides abweichende Art Genüge zu leisten.

II.

§ 7.

Die **Arbaä Turim** (auch nur "Turim" oder "der Tur" genannt) des *Jakob ben Ascher* (um 1280 bis um 1340) sind nach 2. Mose 28,17 (Vier Reihen") benannt und um 1321 verfaßt (neuhebräisch). Der Verfasser wird oft nach seinem Werke als "Bàal ha-Turim" Autor der Turim) bezeichnet. Er trägt der Fortentwicklung der Halachah in den seit Maimonides' Codex verflossenen hundert Jahren sorgsam Rechnung, bietet aber, seinem *praktischen* Zwecke entsprechend, *nicht* (wie Maimonides) auch die auf Tempeldienst usw. bezüglichen, für die neuzeitliche Religionspraxis unausführbaren Normen. Den trotzdem noch überreichen Stoff sucht er nach *eigener* Disposition 14) in *vier Büchern* unterzubringen:

1. Orach chàjjim ("Lebenspfad", vgl. Sprüche 15,24; Psalm 16,11): Öffentlicher und privater Gottesdienst, Gebets- und Segenssprüche, Sabbath-, Feiertags- und Fasttagsfeier, hauptsächlich nach den ersten 2 Ordnungen des Talmud (Seraïm und Moëd).

2. Joréh dëah (Lehrer des Wissens", vgl. Jesajah 28,9): Schlacht-, Speise-, Reinheits- usw. Satzungen, Verbot des Götzendienstes, Pflichten gegen Eltern und Lehrer, Trauerbräuche usw., hauptsächlich nach der 5. und 6. Ordnung des Talmud (Kodaschîm und Teharôth).

3. Choschën ha-mischpät (auch Choschen mischpat: "Brustschild" (oder Schirm) "des Rechtes", vgl. 2. Mose 28,15): Zivil- und Kriminalrecht, hauptsächlich nach der 4. Ordnung des Talmud (Nesikîn).

4. Eben ha-ëser ("Stein der Hilfe" oder "Siegesmal", vgl. 1. Samuelis 7,12): Eherechtliche Satzungen, hauptsächlich nach der 3. Ordnung des Talmud (Naschîm).

Gegenüber dem Maimonides, der sich nicht gescheut hatte, der oft schwer verständlichen Sprache der Quellen einen klareren Ausdruck zu verleihen, bringt *Jakob ben Ascher* die Satzungen in ihrer ursprünglichen Gestalt und berücksichtigt, wie schon fast hundert Jahre vorher sein Vater (s.o. § 5a), fleißig die *französisch-deutschen* Religionsnormen bis auf seine Zeit, wobei er vielfach Ergänzungen und Berichtigungen des bisherigen Stoffes gibt. - An logischer Klarheit steht seine allerdings einfachere Stoffverteilung der des Maimonides nach. Wie Maimonides gab Jakob ben Ascher in der Hauptsache nur die Satzungen selbst, ohne genauere Quellenangaben und Erläuterungen, gleich jenem erfuhr auch er häufig Widerspruch hinsichtlich einzelner Feststellungen, daß dies oder das geltende Norm sei - wie dies fast jedem geschah, da ja im Talmud niemals die Halachah genügend klar ist. - Trotz alledem wurden die "Turim" für mehr als zwei Jahrhunderte der *am meisten benutzte Codex* für religionsrechtliche Entscheidungen⁷.

Den fehlenden *Kommentar* mit den Quellennachweisen - ein Kolossalwerk zu einem Riesenwerke - wollten manche schreiben; geleistet wurde die mühevollen Arbeit erst 200 Jahre nach den "Turim" während der 32 Jahre von 1522 bis 1554 durch *Joseph Karo* (den späteren Verfasser des "Schulchan aruch") im *Bëth Josëph*.

IIa.

§ 8.

Der **Bëth Josëph** ("Haus Josephs", vgl. 1. Mose 43,26) von *Joseph Karo* (geb. 1488 in Spanien, später Rabbiner in Nikopol und Adrianopel, gest. 1575 zu Safed, Palästina) gibt *zunächst* zu jeder Stelle der "Turim" die talmudische (oder Midrasch-)Quelle und die Ansichten aller spanischen, französischen und deutschen jüdisch-religionsrechtlichen Autoritäten aus den 200 Jahren seit dem Tode des Rosch (s.o. § 5a) an, die Karo (laut Vorrede) in 20 Jahren (1522-1542) aus mehr als 32 angeführten Werken gesammelt hat. *Hinzugefügt* hat er noch die Satzungen über die Schwagerehe, Hebe, Getreidezehnten, den Götzendienst usw., obwohl z.B. die Schwagerehe schon in vielen Ländern fast oder ganz außer Gebrauch gekommen war. *Drittens* unternahm er es in kühnem Wagen, von sich aus für immer festzustellen, was in jedem Falle *Halachah* (gültige religionsrechtliche Norm) sei, um der aus seinen Quellen nur allzu ersichtlichen Zersplitterung der Ansichten¹⁵ entgegenzutreten und einheitliche religionsrechtliche Entscheidungen zu bewirken.

Karo ging hierbei sehr einfach, freilich auch sehr mechanisch zu Werke: er berücksichtigt vor allem nur *Alfasi, Maimonides und Ascheri* als die Hauptvertreter des spanisch-orientalischen und französischen Religionsrechts. Stimmen zwei von diesen Autoritäten überein, so richtet er sich nach diesen beiden. Da nun meistens Alfasi und Maimonides als Vertreter der ersten Richtung übereinstimmen, so fällt Karos Entscheidung *meist zugunsten der spanischen bzw. spanisch-orientalischen Gelehrten*⁸ aus, und das abendländische (französisch-deutsche und später polnische) Religionsrecht blieb vielfach zu Unrecht unberücksichtigt, was Karo manche Mißbilligung eintrug und z.B. *Isserles* (s.u. § 10) auf den Plan rief. Zur Ausarbeitung des "Bëth Joseph" brauchte Karo über die zwanzigjährige Sammelarbeit hinaus noch 12 Jahre (1542-54) 16).

Nun war - acht Jahre nach Luthers Tode - das damals neueste und bis heute *größte Werk des jüdischen Religionsrechts* abgeschlossen, bestehend in den Folianten (der Turim samt denen) des Bëth Joseph! Aber das ungeheure Werk war *viel zu weitschichtig für den praktischen Gebrauch*, dem Karo mit seiner Bemühung um endgültige Feststellung der religionsrechtlichen Norm (Halachah) dienen wollte. Die Zeit forderte eine *praktische, knappe Zusammenfassung des geltenden Religionsrechts, ein Kompendium der Halachah*. Verstärkt traten alte Forderungen auf. Man wünschte "abgekürzte Normen" (abgekürzte Halachoth) - die einen, um sich dem Studium der Kabbalah, die anderen, um sich auch der Philosophie und anderen neuzeitlichen Profanwissenschaften wenigstens nebenbei widmen zu können und nicht "das ganze Leben mit dem Gesetzesstudium vergeuden" zu müssen.

So entschloß sich denn Karo selbst zu Beginn der siebziger Jahre seines langen Lebens zu einem *praktischen Auszuge* aus seinem Monumentalwerke *Beth Joseph*, der ohne den Ballast von Quellenangaben, Erläuterungen und Erörterungen lediglich die seiner Ansicht nach *gültigen Religionsrechtsnormen* (Halachoth) *kurz und klar zusammenstellen* sollte. Um 1563 war er fertig; 1565 kam das neue Werk in Venedig zuerst gedruckt heraus: es war - der *Schulchan aruch*.

C.

Der Schulchan aruch von 1565 bis heute.

§ 9.

I. Der ursprüngliche Schulchan aruch.

Schulchan aruch heißt "zugerichteter Tisch" (nach Psalm 23,5; vgl. Ezechiel 23,41; Sprüche 9,2). Über seinen *Verfasser Joseph Karo* s. vorstehenden Abschnitt § 8. - Die erste *Druckausgabe* erschien (in Quart) Venedig 1564-65, die zweite (in Folio) Venedig 1567 - beide ohne Prüfung durch die päpstliche Bücherzensur, welche später z.B. aus den die *Nichtjuden* bezeichnenden Ausdrücken (goi usw.)

sinnlos *akûm* (Sterndiener) machte, damit es schiene, als seien darunter z.B. die Christen niemals mit gemeint.

In der *Stoffeinteilung* folgt der Schulchan aruch (gleich dem Bëth Joseph, s.o. § 8) den Arbaäh Turim (§ 7), enthält also ebenfalls die 4 Abteilungen oder Bücher: Orach chàjjim, Joreh deah, Choschen ha-mischpat, Eben ha-ëser.

Karo bietet nur die (von ihm als endgültige Halachah erachteten) *nackten Normen*, ohne Erläuterungen, abweichende Ansichten und Quellenangaben, meist in der ihnen von dem verehrten *Maimonides* gegebenen (neuhebräischen) Fassung, die den ursprünglichen (z.B. aramäischen) Wortlaut der Quellen vielfach knapper und leichtverständlicher zu gestalten strebt.

Karo wollte ein (verhältnismäßig) kurzes *Repetitorium* des jüdischen Religionsrechts geben, für dessen genauere Begründung, Quellen usw. er in der Vorrede zum Schulchan aruch auf seinen Bëth Joseph (s.o. § 8) verwies. Nach derselben Vorrede wollte er es allmonatlich von Anfang bis zu Ende wiederholt und so allmählich von den Rabbinern *auswendig gelernt* wissen. Wenn Karos "Schulchan aruch" nach des Verfassers eigener Angabe den Zweck verfolgte, "daß ein Rabbiner über *jedes praktische Gesetz*, nach dem man ihn befragt, *im klaren* sei", damit "das Gesetz des Herrn vollkommen sei und geläufig werde im Munde jedes Juden" - so läßt sich das nicht anders deuten, als daß Karo wollte, mindestens *alle gewöhnlichen Fälle* des praktischen jüdisch-religionsrechtlichen Lebens *sollten kurzerhand nach seinem Werke entschieden* werden, in dem er ja die endgültige Halachah (religionsrechtliche Norm) festgelegt zu haben glaubte. Man könnte sonst den *Tadel* seines Gegners und Ergänzers *Isserles* (s.u. § 10) nicht verstehen, daß Karo in seinem Schulchan aruch so rede 2als ob alle seine Worte durch Moses übermittelte *göttliche Gebote* seien"⁹, und es hätte auch keinen Sinn, wenn Isserles gegenüber den Festsetzungen des Karo nachdrücklichst auf die Notwendigkeit ihrer Nachprüfung durch das Studium der Quellenwerke hinweist. Dies deutet doch darauf hin, daß nach Karos Absicht und Erfolg *der Schulchan aruch als selbständige religionsrechtliche Entscheidungsquelle benutzt werden sollte und benutzt wurde*.

Karos Ansehen als Kabbalist, zumal bei den morgenländischen Juden, brachte es mit sich, daß sein Schulchan aruch (wie sonst eigentlich nur kabbalistische Werke) mit einer Art göttlichem Nimbus umgeben und die Legende verbreitet wurde, ein Engel habe täglich mit ihm die verschiedenen Fragen der Halachah durchgenommen, *ihm himmlische Geheimnisse und Gottes Freude* über den Schulchan aruch mitgeteilt sowie zwei von *Gott* darin gefundene *Fehler* offenbart, die Karo sofort berichtigt habe. - Der Schulchan aruch wird also hier sogar als *göttliche Offenbarung* erachtet und als ein von Gott selbst rezensiertes Buch, das demnach als *selbständige Offenbarungsquelle* behandelt wird!

Nach den von Ch. Tschernowitz (Entstehung des Sch.-A., S. 30) angeführten Mitteilungen wurde Karos Werk "in Palästina, Ägypten, Damaskus, Mesopotamien, Persien, der Türkei und weiter westlich" als Entscheidungsnorm angenommen, und infolge der Zustimmung von 200 Rabbinern galt der Ausspruch: "Wer den Entscheidungen unseres Herrn (Karo) folgt, der folgt 200 Rabbinern."

Im "Abendlande", d.h. vornehmlich in *Polen*, wo die rabbinische Gelehrsamkeit zu hoher Blüte gelangt war, und in *Deutschland* (zumal Böhmen) sah man das Werk Karos wesentlich *kritischer* an. Waren schon einigen sephardischen (aus Spanien stammenden) Juden manche Ungenauigkeiten im Schulchan aruch getadelt und der Altersschwäche von Karos oder der Nachlässigkeit seiner am Werke beteiligter Schüler zugeschrieben worden (Tschernowitz a.a.o. S. 28f.), so rügten die deutsch-polnischen Rabbinen außerdem mit Recht, daß Karo die in Theorie und Praxis anerkannten Lehr- und Lebensnormen der Juden ihrer Länder bei seiner Feststellung der religionsrechtlichen Norm unrechtmäßiger Weise fast ganz übergangen habe. Mochte der von diesen Ländern entfernt schreibende Karo viele von jenen Normen nicht kennen, so lag doch der Hauptgrund seines Fehlers in seiner unzureichenden mehrheitsmethode (s.o. § 8), bei deren Anwendung der die deutschen normen vertretende Ascheri gegenüber den spanisch-morgenländischen Normen des Alfasi und Maimonides fast stets zu kurz kam und zu kurz kommen mußte.

Dieser methodische Fehler lag schon in Karos Beth Joseph, seinem Kommentar zu den Turim, zutage (s.o. § 8). Darum wendete sich die Kritik der Vertreter der deutsch-polnischen Richtung schon gegen jenes Werk Karos. Der bedeutendste dieser Gegner ist der Krakauer Rabbiner **Mose Isserles** in seinem eigenen Turim-Kommentare *Darké Moscheh* ("Wege Mosis", vgl. Psalm 103, 7). Dieses Werk ist für die im nächsten Abschnitte zu erwähnenden *Hagahôth* des Isserles ebenso grundlegend wie der *Bëth Joseph* für den Schulchan aruch des Karo. Aus Unkenntnis oder bestimmten Absichten hat man Isserles lange Zeit (ja, bis heute noch) als einen bescheidenen Nachlesesammler zu Karos beiden Werken hingestellt. Es ist das Verdienst von Tschernowitz, die Wahrheit wieder kräftig betont zu haben, daß Isserles *ein scharfer Gegner der Methode Karos und ein strenger Kritiker* von dessen Schlußfolgerungen, mithin von dessen aufgestellten Normen ist. Mit Recht sagt Tschernowitz a.a.O. S. 33 (ich verbessere nur sein schlechtes Deutsch): "Die Beziehungen des Isserles zu Karo sind *streng kritisch*. In *scharfen Ausdrücken widerlegt* er dessen Schlüsse. Solche Ausdrücke, wie 'seine Ausführungen leuchten nicht ein', 'seine Ausführungen aber sind zu verwerfen', 'seine Ausführungen sind lahm', 'hier hat er einen Irrtum begangen' sind sehr häufig zu finden. Hauptsächlich war Isserles bestrebt, die von Karo unberücksichtigt gebliebene Autorität der *deutschen* (und polnischen) Bräuche und Normen herzustellen." - Die Ergebnisse seiner "*Darké Moscheh*" hat nun Isserles in Form *kritischer Anmerkungen* (*Hagahôth*) in die von ihm besorgte Ausgabe des Schulchan aruch derart eingefügt, daß er sie jeweilig *hinter den einzelnen*

Paragraphen des Karo'schen Werkes in kleineren Lettern oder innerhalb der Paragraphen in Klammern drucken ließ.

II. Die *Hagahôth* des Isserles.

§ 10.

Nachdem Karo 1575 gestorben war, gab *Isserles* 1578 dessen *Schulchan aruch* zum ersten Male in seinem Aufenthaltsorte Krakau mit *seinen eigenen Hagahôth* (kritischen "Zusätzen") in Folio 17), des weiteren daselbst 1580 (Orach chàjjim und Joreh dëah) und 1607 (Eben ha-ëser und Choschen ha-mischpat). Auch diese beiden Ausgaben waren gleich den ersten des Karo noch *nicht* von der päpstlichen *Zensur* verändert. Wohl aber war die inzwischen in Venedig 1594 fertig gewordene Ausgabe des *Schulchan aruch* nebst *Isserles'* Anmerkungen (erstmalig) von der *Zensur* revidiert, wie dies mit allen folgenden Ausgaben des derart vermehrten *Schulchan aruch* durch die *Zensoren* der verschiedenen Erscheinungsorte geschah. - Fortan bildete *Karos Werk*, **mit** *Isserles'* *Noten untrennbar vereint*, den "*Schulchan aruch*" im üblichen Sinne.

Isserles nannte seine kritischen Anmerkungen bescheidenlich in der damals üblichen Bildersprache "das *Tischtuch*" (*Mappah*) zu *Karos* "zugerichteten Tische" (*Schulchan aruch*). Ebenso bescheiden führt er die den Feststellungen *Karos* *widersprechenden* Normen der deutsch-französisch-polnischen Autoritäten, die abweichenden Bräuche aus deren Ländern und seine eigenen Feststellungen mit den Worten ein: "*Andere aber sagen*" (entscheiden) oder "*bei uns* (in Deutschland und Polen) *ist der Brauch anders*" usw. Dies aber (sowie die Höflichkeit, mit der er in seiner Vorrede über *Karo* spricht) darf nicht darüber täuschen, daß sich unter dem scheinbar bloßen Anmerkungsverfasser der *scharfe Kritiker und Berichtiger* verbirgt. Ernst bricht mitten durch diese Verbindlichkeiten der schwere Tadel gegen *Karos* Überheblichkeit in seiner Art, die religionsrechtlichen Normen festzustellen, hindurch (s.o. § 9). - *Isserles'* Verfahren, seine kritischen Berichtigungen und Zusätze mit *Karos* *Schulchan aruch* selber zusammen in die Welt zu schicken, war ungemein *klug*. Als selbständige Gegenschrift gegen *Karos* schnell einbürgerndes Buch wären seine *Hagahôth* wahrscheinlich wirkungslos verhallt wie bald danach die polemischen Schriften von *Salomo Lurja* und *Chajjim bar Bezaleel* (s. Tschernowitz a.a.O. S. 37-44). Indem aber *Isserles* durch die bescheidene Anmerkungsform bewirkte, daß seine *Hagahôth* *fortan* stets dem *Schulchan aruch* *Karos* *beigedruckt* und dadurch zu einem *untrennbaren Bestandteil des Gesamt-Schulchan aruch* wurden, hat er erreicht, daß seine Einwendungen, Berichtigungen und Zusätze *dieselbe Autorität wie Karos ursprüngliches Werk* erlangten. Wenn trotzdem die meisten *Übersetzer* des *Schulchan aruch* (s.u. III. Hauptteil) nur den ursprünglichen Text *Karos* *ohne* die (dem heutigen Empfinden wohl manchmal nicht zusagenden) *Hagahôth* des *Isserles* wiedergeben, so *täuschen* sie bewußt oder unbewußt den nicht sachkundigen Leser

über den wahren Sachverhalt. Was "der *Schulchan aruch*" sagt, ist **stets Karo + Isserles**.

III. Die Hauptkommentare.

§ 11.

1. *Beér ha-golah* ("Brunnen des Exils", vgl. 2. Mose 2,15; abgekürzt: Bahag) von *Moses Ribkes* (Ribkas; in Wilna, Anf. des 17. Jahrh.) ist zuerst von allen Kommentaren mit dem *Schulchan aruch* zusammen gedruckt worden (Amsterdam 1661 und 62) und enthält zu allen Gesetzen des Sch. a. die Quellenangabe sowie kurze, oft berichtigte oder ergänzende Erläuterungen; findet sich den meisten Ausgaben des Sch. a. beige druckt.

2. *Turé sahâb* ("Goldene Reihen", vgl. Mose 28,20; abgekürzt: Tas) von *David* (ben Samuel) *Halevi* (in Ostrog und Lublin, gest. 1667). Ebenfalls Kommentar zum Sch. a., am wichtigsten die Erläuterungen zu Joreh dëah. Der Kommentar zu Orach chajjim trägt den Sondertitel Magén David ("Schild Davids", vgl. 2. Sam. 22,3). Ihm gilt der *Schulchan aruch* als unantastbare Autorität, die er gegen Kritiker verteidigt, indem er den Sinn der einzelnen Stellen eingehend erläutert und Widersprüche zu beheben sucht.

3. *Sèpher meiràth ënàjim* ("Buch der Erleuchtung der Augen", vgl. Psalm 19,10; Sma oder Ma) von *Josua Falk* (Kohen) in Lemberg (1550 bis 1614). Ist nur für den Teil Choschen ha-mischpat fertig geworden. Zu jedem Paragraphen wird die Quelle und Begründung angegeben, dann Karos und zumal Isserles' Text (nach des I. Handschrift) richtiggestellt, eingehend erläutert und Widersprüche auszugleichen versucht, zugleich viele neu aufgestellte Normen beigegefügt.

4. *Siphthé Kohen* ("Lippen des Priesters", vgl. Maleachi 2,7; abgekürzt: Schach) von *Sabbathai Kohen* (Zedek; abgekürzt: Kaz) in Lublin (1622-63). Kommentar zu Choschen ha-mischpat (viel Stoff, aber ungeordnet) und zu Joreh dëah (vorzüglicher Kommentar; reiche Quellenangaben, Ausgleich von Widersprüchen zwischen Karo und Isserles, Verteidigung des Sch. a. gegen alle Gegner). "*Kaz*" und *Halevi* (oben b) machen den Sieg des Sch. a. endgültig 18).

5. *Magén Abraham* ("Schild Abrahams", vgl. 1. Mose 15,1) von *Abraham* (Halevi) *Gumbinner* in Kalisch (gest. 1682) Kommentar zum Teile Orach chajjim.

6. *Chelkàth mechokék* ("Anteil des Gebieters", vgl. 5. Mose 33,21) von *Mose Lima* in Wilna (gestorben 1673). Kommentar zu Eben ha-ëser.

7. *Baér hétéb* ("wohl erklärend", 5. Mose 27,8). "Kurzer Auszug aus vielen anderen Kommentaren, zumeist den kleineren Ausgaben des Sch.a. beige druckt, um die

größeren Kommentare zu ersetzen." (D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, 2. Aufl., Berlin 1894, S. 38.) - Die Auszüge sind nicht immer zuverlässig.

"Jedes Zeitalter fügte neue Kommentare hinzu, die häufig weitere Kommentare hervorriefen 19). Beinahe die ganze Literatur der letzten Generationen beschränkte sich 20) auf das Gebiet des Schulchan aruch und seiner Kommentare. Zu *unserer Zeit ist die Zahl dieser Schulchan-aruch-Kommentare*, die mit ihm zusammen gedruckt werden, *bis auf vierzig gestiegen*" (Tschernowitz a.a.O. S. 79).

D. Hoffmann bezeichnet (a.a.O. S. 38f.) als eigentlichen Schulchan aruch oder "Schulchan aruch im weiteren Sinne" (als heute noch maßgebendes "Religionsgesetz der gesetzstreuenden Juden") "den Schulchan aruch mit den autoritativen Ergänzungen, Erklärungen und Berichtigungen, die sich an den Text des Schulchan aruch anschließen." Da "bis jetzt noch kein Werk erschienen" sei, "das diese allgemein gültigen Religionsgesetze in einem einzigen Codex vereinigte", so sei der orthodoxe "Rabbiner in vielen Fällen auf die *mündliche Unterweisung* (Schimmusch) *seiner Lehrer* 21) angewiesen, welche ihm bei den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten *die für die Praxis gültige Ansicht* mitteilen." - "Wegweiser für die Art, wie eine *praktische Entscheidung* mit Benutzung der Vorgänger zu treffen ist, sind die Responsen-Sammlungen berühmter Rabbiner der letzten Zeit wie Jakob Emden (1698 bis 1776 Altona), Ezechiel Landau (1713-93 Prag), Eleasar Fleckele (1754-1826 Prag), Akiba Eger (gest. 1837, Posen), Moses Sopher (1762-1839 Preßburg)."

Die älteren Gegner des Schulchan aruch wie Salomon Lurja (1510-73), Chajjim Bezaleel (16. Jahrh.), Mordechai Jaffa (gest. 1612), Joel Sirkes, Meïr Lublin, Samuel Edels 22) kämpfen *nicht wider den Geist* des Sch.a., sondern tadeln lediglich *methodische Fehler* des Karo und Isserles bei Festlegung der religionsrechtlichen Normen. - Dagegen hat sich das *moderne Reformjudentum* vom Schulchan aruch mehr oder minder stark ähnlich losgesagt wie etwa der moderne Protestantismus von der Konkordienformel der Nachreformationszeit, in der ja auch der Schulchan aruch entstand. Die *Ostjuden* halten noch am Schulchan aruch durchaus fest 23).

Zweiter Hauptteil.

Der Inhalt des Schulchan aruch.

A.

Orach chàjjim.

[27 Kapitel mit 697 Paragraphen 24).]

§ 12.

I. *Religiöse Pflichten am Morgen* (§§ 1-7: 1. Aufstehen; 2. Ankleiden; 3. Betragen auf dem Abort; 4. Waschen der Hände; 5. Andacht beim Segensprechen (Betten); 6. Segensprechen nach Verlassen des Aborts; 7. Segensprechen nach Verlassen des Aborts; 8. Segensprechen nach dem Urinlassen. - II. Die *"Schaufäden"* (Zizith), der Gebetsmantel (Tallith) usw. (§§ 8-24). - III. Die *Gebetsriemen* (Thephillin; §§ 25-45). - IV. Die *Segensprüche* (Berachôth; §§ 46-88: 46-57. Segensprüche am Morgen daheim und in der Synagoge; 58-88. Das Hersagen der Formel "Schma", d.h. "Höre Israel", 5. Mose 6,4-10 usw.). - V. *Gebete* und ihre Zeit (§§ 89-127). - VI. *Der Priestersegen* an Festtagen (§§ 128-134). - VII. *Das Vorlesen der Thorah* (Pentateuch-) *Rolle* (§§ 135-149). - VIII. *Synagogen*, Bau und Ausstattung (§§ 150-156). - IX. *Tischgebräuche* beim Essen usw. (§§ 157-201). - X. *Segensprüche* über Genüsse (§§ 202-231). XI. *Nachmittags- und Abendgebete* und eheliche Beiwohnung (§§ 232-241: 232-234. Minchah-Gebete; 235-239. "Höre"-Formel und Gebet am Abend; 240. Beiwohnung; 241. Urinieren in nacktem Zustande vorm Bette). - XII. *Sabbathfeier* (§§ 242-365). - XIII. (Verbotenes) *"Tragen" am Sabbath* usw. (§§ 366-395). - XIV. *Der Sabbathweg* usw. (§§ 396-407). XV. *Ausdehnung des Sabbathweges* usw. (§§ 408-416). - XVI. *Neumondfeier* (417-428). - XVII. *Passahfeier* (§§ 429-494). - XVIII. *Feiertage* (§ 495-529). - XIX. *Halbfeiertage* (Zwischenfeiertage; §§ 530-548). - XX. *Der 9. Ab* (Fasttag wegen der Zerstörung Jerusalems; §§ 549-561). - XXI. *Andere Fasttage* (§§ 562-580). - XXII. *Das Neujahrsfest* (§§ 581-602). - XXIII. *Der Versöhnungstag* (§§ 603-624). - XXIV. *Das Laubhüttenfest* (§§ 625-644), - XXV. *Der Feststrauß an diesem Feste* usw. (§§ 645-669). - XXVI. *Das Chanukkahfest* (Lichter- oder Weihefest; §§ 670-685). - XXVII. *Das Purimfest* (§§ 686-697).

B.

Joreh dëah.

(35 Kapitel in 403 Paragraphen.)

§ 13.

I. *Das Schächten* (§§ 1-28). - II. Fehlerhafte Tiere (§§ 29 bis 61). - III. *Fleisch von lebenden Tieren* (§62). - IV. Fleisch, das der Nichtjude gehabt hat (§ 63). - V. *Fett*

(§ 64). - VI. *Verbot der Spannader und des Blutes* (65-68). - VII. *Salzen des Fleisches* (§§ 69-78). - VIII. *Reine und unreine Tiere* (§§ 79-85). - IX. *Eier* (§ 86). - X. *Fleisch und Milch* (§§ 87-99). - XI. *Unerlaubte Vermischung von Speisen und Gefäßen* (§§ 100-111). - XII. *Von Nichtjuden bereitete Speisen* (§§ 112-22)). - XIII. *Wein von Nichtjuden* (§§ 123 bis 138). - XIV. **"Götzendienst"** (§§ 139-158). - XV. *Zinsen, Darlehen* usw. (§§ 159-177). - XVI. *Verbotene Nachahmung von Nichtjüdischem; Zauberei* usw. (§§ 178-182: 178. Nachahmung usw.; 179f. Zauberei; 181. Abscheren der "vier Ecken", d.h. der "Peies" an den Schläfen und der Bartecken; 182. Verbot des Tragens von Kleidern usw. des anderen Geschlechts). - XVII. *Die weibliche Unreinheit* (§§ 183-202: 183-197. Menstruation; 198-200. Reinigungstauchbad; 201f. Badegelegenheiten). - XVIII. **Gelübde** (§§ 203-235). - XIX. **Schwüre** (§§ 236-239). - XX. *Ehrfurchterweisung gegen die Eltern* (§§ 240-241). - XXI. Desgl. *gegen die Rabbinen* (§§ 242-246: 245f. Pflicht des Studiums des jüdischen Gesetzes). - XXII. *Almosen* (§§ 247 bis 259). - XXIII. *Beschneidung* (§§ 260-266). - XXIV. *Beschneidung von Sklaven* (§ 267). - XXV. *Proselyten* (§§ 268f.). - XXVI. *Thorah-Rollen* (Gesetzes-, d.h. Pentateuch-Handschriften; §§ 270-284). - XXVII. *Die Mesusah* (das Türpfostenröllchen; §§ 285-291). - XXVIII. *Vogelnester* usw. (§§ 292-294: 292. Verbot des Wegfangens der Vogelwutter, 5. Mose 22,6f.; des Essens von neuem Getreide vor dem 16. Nisan, 3. Mose 23,14; des Genusses der Früchte eines weniger als 3 Jahre alten Baumes). - XXIX. *Verbot der Vermischung von Saaten* usw. (§§ 295-304). - XXX. *Auslösung des Erstgeborenen* (§ 305). - XXXI. *Die Erstgeburt von reinem Vieh* usw. (§§ 306-321). - XXXII. *Gaben für die Priester* (§§ 322-333: 322ff. Teighebe; 331 ff. Heben und Zehnten). - XXXIII. *Kleiner und großer Bann* (§ 334). - XXXIV. *Krankenbesuch, Krankenpflege, Behandlung Sterbender* (§§335-339). - XXXV. *Behandlung der Toten* (§§ 340-403: 340. Kleidereinreißen; 341. Totentrauer vor der Bestattung; 342 ff. Desgl. nach der Bestattung).

C.

Choschen ha-mischpat.

(29 Kapitel mit 427 Paragraphen.)

§ 13.

I. *Richter und Gerichte* (ihre Befugnisse; §§ 1-27). - II. *Zeugen* (§§ 28-38). - III. *Leihen und Verleihen* (Recht der Schuldverhältnisse; §§ 39-96). - IV. *Schuldeintreibung* (im allgemeinen; §§ 97-106). - V. Desgl. *von Waisen* usw. (§§ 107-120: 117ff. Hypotheken). - VI. Desgl. *durch Boten oder Bevollmächtigte* (§§ 121-128). - VII. *Bürgschaft* (§§ 129-132). - VIII. *Besitz beweglicher Güter* (§§ 133-139). - IX. *Besitz unbeweglicher Güter* (§§ 140-152). - X. *Schädigung der Nachbarn* (§§ 153-156). - XI. *Gemeinschaftlicher Besitz* (§§ 157-175: 157ff. Gem.

Grundbesitz; 171ff. Teilung; 175. Grenzstreitigkeiten). - XII. *Kompaniegeschäfte* (§§ 167-181). - XIII. *Boten und Makler* (§§ 182-188). - XIV. *Kauf und Verkauf* (§§ 189-226). - XV. **Übervorteilungen** usw. (§§ 227-240). - XVI. *Schenkungen* (§§ 241-249). - XVII. *Schenkungen von Kranken* usw. (§§ 250-258). - XVIII. **Verlorenes und Gefundenes** (§§ 259-271). - XIX. *Auf- und Abladen* (§ 272). - XX. **Herrenloses Gut**; *Güter der Proselyten* (§§ 273-275). - XXII. *Aufbewahrung von Sachen* (§§ 291-330: 291 ff. Unentgeltliche; 303ff. Entgeltliche Verwahrung; 307 ff. Miete; 320ff. Pacht). - XXIII. *Werkverträge* (§§ 331-339). - XXIV. *Leihen beweglicher Sachen* (Vieh usw.; §§ 340-347). - XXV. **Diebstahl** (§§ 348-358). - XXVI. *Raub* (§§ 359-377). - XXVII. *Ersatz für selbstverursachte Schäden* (§§ 378-388: 388. Bestrafung von Angebern). - XXVIII. *Schadenersatz des Besitzers von Vieh* usw. (§§ 389-419). - XIX. *Körper- und Ehrverletzung* usw. (§§ 420-427).

D.

Eben ha-ëser.

(5 Kapitel mit 178 Paragraphen.)

§ 14.

I. *Gebot der Geschlechtsvermehrung* (§§ 1-6: 1. Das Gebot; 2-4. Abstammung der Ehegatten; 5f. Angeborene und erworbene Zeugungsunfähigkeit). - II. *Ehehindernisse* usw. (§§ 7-25): 7-22. Trennende und aufschiebende Hindernisse; 23 bis 25. Onanie, Sodomie, Beischlaf). - III. *Verheiratung* (§§ 26-118: 26-56. Verlobung usw.; 57-65. Trauung; 66-118. Das gesamte Eherecht). - IV. *Ehescheidung* (§§ 119-155). - V. *Schwager-Ehe* (§§ 156-178: 156-168. Verweigerung (Miûn); 169. Verzicht auf die Witwe (Chalizah); 170-178. Anhang über Notzucht, Buhlerei, Ehebruch).

Mancher einzelne Paragraph enthält sehr viele Unterabteilungen (Nummern); z. B. hat Orach chajjim § 128 deren 42, Joreh deah § 267 sogar 81; andere Paragraphen wiederum enthalten nur eine Nummer, die wenige Zeilen umfaßt. - Die Zusätze (Hagahôth) des Isserles (s.o. § 10) stehen entweder in kleinerem Druck hinter den einzelnen Nummern, auf die sie sich beziehen, oder mitten in diesen, mit denselben Lettern, nur in Klammern eingeschlossen.

Dritter Hauptteil.

Zur Literatur über den Schulchan aruch.

A.

Übersetzungen.

I.

Gesamtübersetzung.

Deutsche Gesamtübersetzung von Heinrich Löwe.

§ 16.

a) "*Schulchan aruch*" oder die vier jüdischen Gesetzbücher. Übersetzt von Heinrich Georg F. Löwe sen." (Bd. I: Eben ha-ëser, Hamburg 1837; II: Choschen hamischpat, Hamb. 1838; III: Orach chäjjim, Hamb. 1839; IV: Joreh dëah, Hamb. 1840.)

b) "*Schulchan Aruch* oder die vier jüdischen Gesetzbücher. Übersetzt von Heinrich Georg F. Löwe sen." (I: Orach chäjjim und Joreh dëah nebst Übers. jüdischer Gebete, Übers. des 1. Kapitels des Talmudtraktats Berachoth nebst Gemara, Exkursen und Parallelstellen aus dem palästinischen Talmud. - II: Choschen hamischpat und Eben ha-ëser, Übers. eherechtlicher jüdischer Formulare und der 613 jüdischen Ge- und Verbote.) "*Zweite Auflage.* Wien 1896."

Übersetzt ist vom Schulchan aruch nur der Text Karos, *nicht* die so wichtigen und den Sch. a. erst vollständig machenden Hagahôth des Isserles (s.o. § 10). Die Übers. Löwes von Orach chäjjim ist gekürzt und frei, zum Teil Paraphrase, frei ebenfalls die von Joreh dëah und von Choschen hamischpat, die von Eben ha-ëser frei und gekürzt. - Löwe, ein getaufter Jude, wollte mit seiner Übersetzung aufklärend (und zum Teil auf die Juden missionierend) wirken.

Löwes Übersetzung ist daher vornehmlich auf den Hauptinhalt, weniger auf Genauigkeit im einzelnen und noch weniger auf guten Ausdruck gerichtet. Die Übersetzung ist daher stellenweise mangel-, ja fehlerhaft¹⁰.

Die *zweite* Auflage, herausgegeben von dem katholischen Nichtfachmann P.Dr. Joseph *Deckert*, hat einiges in Löwes Arbeit gestrichen, anderes verbessert, noch anderes aber böse verschlimm-bessert. (Vgl. hinten Anmerkung¹¹.)

II.

Gesamtübersetzungen im Auszuge.

§ 17.

1. *Spanische Übersetzung von Joseph Franco.*

Schulchan hapanîm, libro llamado in Latino mesa de alma, per que es compuesto de todos los dinim necesarios para el ombre, tresladado del libro del Gaon Joseph Karo 25). Venetiae 1602 apud Jo. de Gara (40, 187 Seiten.)

(Vgl. Wolf, Bibliotheca hebraea III, S. 392, nr. 875 und S. 422.) Spanisch in hebräischen Lettern. Nur das Allerwichtigste ist kurz übersetzt; am meisten ist der erste Teil des Schulchan aruch (Orach chajjim) berücksichtigt, nächst dem der zweite (Joreh deah). Das Buch soll offenbar dem praktisch-rituellen täglichen Gebrauche solcher Juden dienen, die des Hebräischen nicht genügend mächtig sind. Spanisch war im 17. Jahrhundert sozusagen Weltsprache und außerdem die Muttersprache der aus Spanien vertriebenen "sephardischen" Juden. - Deutet die sonderbare Wendung "im Lateinischen, 'Tisch der Seele'" auf Benutzung eines lateinischen Auszugs aus dem Schulchan aruch hin?

2. *Spanische Übersetzung von Mose Altaras.*

§ 18.

Libro de mantimento de la alma, e nel qual se contiene el modo con que se a de regir el Judio en todos sus acciones, traduzido del hebraico al Spagnol per Mose Altaras. Con licencia dei Superiori, an. 5369 26) Venetiae 1609 apud Balthasar. Bonibelli. (40, 175 Seiten.)

(Wolf, Bibliotheca hebraea II, S. 737-740.) S. 1-104: Orach chajjim (alle Kapitel, aber stark gekürzt); 105-165: Joreh deah (mit Auswahl und sehr gekürzt); 165-169: Eben ha-ëser (ganz kurz die nötigsten Hauptpunkte); 169-175: Choschen hamischpat (kurze Inhaltsangabe). - Die Bevorzugung der beiden ersten Teile des Schulchan aruch beweist den praktisch-rituellen, auf die jüdische Gesetzesfrömmigkeit des täglichen Lebens gerichteten Zweck der Übersetzung. Altaras hat gleich Franco (§ 17) nur Karos Text, nicht Isserles berücksichtigt.

§ 19.

3. *Deutsche Auswahl-Übersetzung von Dessauer.*

"Die Ritualgesetze der Israeliten, bearbeitet nach den Quellen des Orach chajjim, Joreh deah, Eben ha-ëser und Choschen ha-mischpat. Mit Punktation des Textes und deutscher Übersetzung nebst erläuternden Zusätzen und Anmerkungen herausgegeben von Julius *Dessauer*." 2 Teile. Ofen 1868/69.

Teil I (1868) enthält auf 237 Seiten Texte und Übersetzungen nebst Erläuterungen aus Orach chajjim allein, Teil II (1869) desgleichen aus den übrigen drei Teilen. Auch hier tritt der Zweck des Gebrauchs für das tägliche religionsgesetzliche Leben deutlich hervor. Die Auswahl der Texte ist schon in Teil I sehr knapp, noch ungleich mehr in Teil II. Die Übersetzung erlaubt sich manche Freiheiten.

§ 20.

4. *Deutsche Auszugs-Übersetzung von Lederer.*

"*Schulchan aruch*. Die religiösen Satzungen, Vorschriften, Sitten und Gebräuche des Judentums Nach den Quellen zum ersten Male herausgegeben und bearbeitet von Philipp *Lederer*." 4 Teile. Preßburg (Pilsen) 1897 ff.

Die Auszüge aus den vier Teilen des Schulchan aruch (108, 92 Seiten usw.) sind ziemlich ungenügend übersetzt und erläutert. Teil I ist "für Synagoge, Schule und Haus", Teil II "zum Handgebrauche für Rabbiner, Lehrer, Kantoren, Gemeindebeamte und Synagogen-Vorsteher" bestimmt. Auf wissenschaftlichen Wert scheint also die Arbeit von vornherein zu verzichten; sie besitzt solchen auch nicht.

§ 21.

5. *Französische Auszugs-Übersetzung*

von "Jean de Pavly".

"Rituel du judaisme. Traduit pour la première fois sur l'original chaldéo-rabbinique et accompagné de notes et remarques de tous les commentateurs. Par *Jean de Pavly*. Avec le concours de M. A. Neviasky." Tome I-IV. Orléans 1897-99.

Teil I (1897) umfaßt V und 32 Seiten, Teil II (1898) 170, Teil III (1898) 144, Teil IV (1899) 98 Seiten. Nur Karo, nicht Isserles ist berücksichtigt. Die Übersetzung der Textauszüge wie die Bemerkungen "aller Erläuterer" sind gleich ungenügend.

Das Ganze ist ein aufgelegter Schwindel, "Jean de Pavly" hier (im Gegensatz zu den unten § 26 Genannten) der Deckname für einen dreisten Ignoranten.

III.

Übersetzungen einzelner Teile.

1. *Französische Auszugs-Übersetzung von Eben ha-ëser.*

(Sautayra-Charleville.)

§ 22.

"Code Rabbinique Eben Haëser traduit par extraits avec les explications des docteurs juifs, la jurisprudence de la cour d'Alger et des notes comparatives de droit français et de droit musulman par E. *Sautayra*, président du tribunal de Mostagenem 27), et M. *Charleville* 28), grand-rabbin de la province d'Oran." Paris-Alger. Tome I 1868; II 1869.

Teil I: S. 7-12 Vorrede; 13-36 Einleitung (Geschichte des jüdischen Rechts bis auf Karo); 39-172 französische Übersetzung (im Auszug) und Erläuterung (in Fußnoten) der ersten beiden Abschnitte von Eben ha-ëser; 175-183 Inhaltsverzeichnis. - Teil II: S. 5-354 Übersetzung und Erläuterung (wie oben) der drei letzten Kapitel; 355-360 Inhalt. - Durch Senatsbeschluß vom 14. Juli 1865 war den Juden (gleich den Mohammedanern) von Algerien gestattet, Zivilstreitigkeiten unter sich nach ihrem Religionsrechte zu behandeln. Über dieses (in Ehesachen) will das Buch die französischen Juristen in Algier unterrichten.

2. *Deutsche Übersetzung von Choschen ha-mischpat.*

("Dr. J. de Pavly.")

§ 22a.

"*Choschen-Mischpat* oder Zivil- und Strafrecht des Judentums. Zum ersten Male aus dem Original frei ins Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen der Kommentare versehen von

Dr. J. de Pavly, Professor im *Collège du Sacré-Cour* in Lyon." St. Ludwig im Elsaß, Verlag von Alphonse Besserer. 1893. (XXIII, 171 Seiten.)

Seite Vf.: Inhaltsangabe; VII-XXIII: Vorwort; 1-171: Deutsche Übersetzung des Hauptinhaltes aller Paragraphen von Choschen ha-mischpat mit ganz kurzen Fußnoten, die ebenso ungenügend sind wie die Übersetzung. Nur Karos Text ist berücksichtigt, Isserles *nicht*. Die Übersetzung ist nur (unzureichende) Inhaltsangabe dessen, was der Übersetzer als "Hauptinhalt" der einzelnen Paragraphen ansieht, und in jämmerlichem Undeutsch abgefaßt: S. XIII "mißkennt" (verkannt), "Wurzel gefaßt" (geschlagen), "während *dem* Bestehen"; S. 7 "*der* (das) Mitglied"; S. 11 "*der* (die) Partei usw. Alle unbequemen Texte werden unterschlagen, von den Kommentaren nur die Fundorte ohne Text und Inhaltsangabe in törichten Abkürzungen geboten. - Ein "Dr. J. de Pavly" ist *nie* Professor in Lyon gewesen. Mit dem unten (§ 26) zu erwähnenden "Dr. Johannes A.F.E.L.V. von Pavly" hat *dieser* "Dr.J.de Pavly" sicherlich nichts zu tun, eher mit dem oben (§ 21) genannten und dem gleich zu erwähnenden Schwindler. Höchst sonderbar ist, daß dieser "de Pavly" jenen seinen Vorgänger "Johannes ... von Pavly" mit keinem Worte erwähnt.

3. Französische Übersetzung von Choschen ha-mischpat.

§ 23.

("Jean de Pavly.")

"Choschen mishpat. Code civil et pénal du judaïsme. Traduit pour la première fois sur l'original chaldéo-rabbinique, accompagné de notes et remarques de tous les commentateurs. Par Jean de *Pavly*. (Bibliothèque orientale elzévirienne. No. 71) Paris 1896. (XII, 311 Seiten.)

Ein ebensolches Schwindelwerk wie das soeben und das oben (§ 21) genannte.

IV.

Übersetzungen größerer Stücke des Schulchan aruch.

1. Lateinische Übersetzung von Choschen ha-mischpat

279-289. (Chr. G. Meyer.)

§ 24.

"Sententiae Rabbiorum de successione ab intestato et testamentaria collectae a R. Joseph Karo ... in libro Schulchan Aruch dicto, per R. Mosen Isserles emandato atque suppleto. In Linguam latinam vertit et passim illustravit Christian Gottlob Meyer, SS.Th.Stud." Halle 1775 (XXIII, 163 S.).

S.I-XXVIII: Vorwort, Vorrede, Inhaltsverzeichnis; 1-117: In 14 Kapiteln lateinische Übersetzung von Choschen ha-mischpat 276-289 nebst zahlreichen Anmerkungen; 119-149: Deutsche Übers. eines hebräischen Testaments, zweier rabbinischer Gutachten und eines Dekrets über die Vormundschaft aus Anlaß dieses Testaments; 150-163: Sachregister; 164: Druckfehler. - Die fleißige Schrift befindet sich u.a. auf der Leipziger Universitätsbibliothek.

2. Deutsche Übersetzung von *Joreh dëah* 240-284.

(Ignaz W. Bak.)

§ 25.

"*Der Schulchan-Aruch*. Sinn- und wortgetreu übersetzt von Ignaz W. Bak." Budapest 1884. (133 S.)

Der Titel führt irre. Es sind nur die §§ 240-284 von den 403 Paragraphen des Schulchan-aruch-Teiles *Joreh dëah* mäßig übersetzt.

3. Deutsche Übersetzung von *Orach chäjim* 1-160, 12.

(Dr. Johannes A.F.E.L.V. von Pavly.)

§ 26.

"*Schulchan Aruch* (Gedeckte Tafel, Ez. 23,41) oder das Ritual- und Gesetzbuch des Judentums, bestehend aus folgenden vier Teilen: 1. *Orach chäjim* (Lebenspfad, Ps. 16,10), 2. *Joreh dëah* (Weisheitslehre, Jes: 28,9), 3. *Choschen mischpat* (Rechtsschild, 2. Mose 28,15), 4. *Eben eser* (Siegesdenkstein, 1. Sam. 7,12). Zum ersten Male aus dem Original frei ins Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen aller Kommentare versehen von Dr. Johannes A.F.E.L.V. von Pavly unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrten." Basel, Verlag von Stephan Marugg. Kommissions-Debit für den Buchhandel: Verlags-Magazin (I. Schabelitz) in Zürich. 1888 (640 S.).

Nur 4 Lieferungen sind erschienen (zu je 4 M.) S. 9-38: Inhaltsangabe der 697 Paragraphen von *Orach chäjim*; 39-640 *Deutsche Übersetzung von O.ch 1-160, 12 mit Anmerkungen*. Die Übers. bietet auch die *Hagahôth des Isserles*. Richtig beurteilt sie Prof. Gildemeister-Bonn wie folgt: "Ich ... finde sie durchgängig zuverlässig und gut, Auch die Erläuterungen und Auszüge aus den Kommentaren wertvoll und in richtigem Maße. Es wundert mich, daß sich die Übers. auf den Titel als 'freie' bezeichnet, ... da sie ja in Wirklichkeit eine wörtliche und treue ist" usw.

Ähnlich die zehn anderen, durch Marugg veröffentlichte Beurteilungen (z.B. von Dillmann-Berlin, de Lagarde-Göttingen, v. Orelli-Basel). Selbst der Straßburger *Oberrabbiner Aron* schreibt: "Ich habe die erste Lieferung des Schulchan aruch durchgesehen. Es freut mich herzlich, einen Verfasser christlichen Bekenntnisses *brüderlich bemüht* zu sehen, die sittlichen und edlen Gedanken unserer Ahnen in ein helles Licht zu stellen. Ich würdige *das Verdienst des Unternehmens*" usw. - Einen "Dr. Johannes von Pavly" oder "Dr.J. de Pavly" (s.o. § 21, 22a und 23). Der sonderbare Briman-"Justus", auf den geraten, war für eine so solide Arbeit nicht der Mann (vgl. Dalman, Theol. Lit.-Z. 1889, Sp. 174). Auch über die angeblichen Mitarbeiter weiß man nichts Genaueres. - Marugg hatte offenbar nur so viel Manuskript, als er drucken ließ. - Über alles andere vgl. unten die Anmerkung 12 im Anhang I. - Obiges Übersetzungsbruchstück ist die verhältnismäßig beste Leistung auf dem Gebiete der Übersetzungen des Schulchan aruch, daher ihr schneller Abbruch sehr zu beklagen. - *Besprechungen*: Theol. Literaturbericht für 1889; Braunschweig 1890, Bd. IX, S. 63; Strack im Theol. Literaturblatt 1889, S. 308f.; Literar. Centralblatt, Nr. 21.

V.

Übersetzungen zahlreicher Einzelstellen.

1. Eisenmengers Zitate mit deutscher Übersetzung.

§ 27.

Johannes Andreas *Eisenmenger*²⁹⁾ führt in seinem "Entdeckten Judentum" (2 Bde., Frankfurt a.M. 1700; Neudruck: Königsberg 1711) folgende Stellen aus dem Schulchan aruch im Urtexte mit deutscher Übersetzung an:

a) *Orach chäjim* 690 (Eisenmenger II 170).

b) *Joreh deah* 2, 1 (II 616); 113, 1 (II 628); 116,5 (II 644); 117,1 (II 632f.); 119,8 (II 643); 124,4 (II 626); 124,6 (II 620f.); 125,1 (II 627); 141,1 Hagah (I 531); 148,1 (I 562); 151,14 (I 616); 154 (nicht: 124), 1 f. (II 626, vgl. I 613); 155,1 (II 228); 158,1 (II 189f., 229f.); 160,2 ((II 599); 228,1 (II 492); 232,14 und Hagah (II 510ff.); 254,1 (I 617); 334,43 (I 332f., II 479).

c) *Choschen ha-mischpat* 25 und Hagah (II 478f.); 26,1 und Hagah (II 472); 28,3 (II 479); 34,19 (I 615); 87,20 und Hagah (II 514f.); 95,1 *Beër ha-golah* (II 578); 228,6 (II 630); 231,1 (II 575); 348 Hagah (II 579f.); 348,3 und 359,1 (II 585); 425,5 *Beër ha-golah* (II 90f.).

Eisenmenger übersetzt nach der Amsterdamer Kleinoktav-Ausgabe des Schulchan aruch von 1661. Wo diese "Goi" bietet (Z.B. *Joreh deah* 124,6), behält er "Goi" bei; wo er in seinem Texte "Nochri" findet (das. 2,1), übersetzt er richtig "Fremdling";

wo "Akûm" dasteht, übersetzt er *stets* "Abgöttischer" (das. 124,4; 334,43; Choschen ha-mischpat 95,1 usw.). Nur in seinen *Erläuterungen* zu solchen Stellen erklärt er, daß diese sich "*auch*" oder überhaupt auf Christen beziehen (II 1056; 575,609; I 659-668, 707-712), gibt aber I 622 ff. zu, daß die Christen nicht allein "Akûm" genannt werden. - Auch anderswo (z.B. beim jüdischen Eide, bei der Blutbeschuldigung usw.) führt Eisenmenger gewissenhaft die Stellen und Gründe für und wider an.

2.Paraphrasen von Stellen aus dem Schulchan aruch im "Judenspiegel".

(Justus"-Briman.)

§ 28.

a) "*Judenspiegel* oder 100 neu enthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze der Juden; mit einer die Entstehung und Weiterentwicklung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung. Von *Dr. Justus*, speculi opifex in lumine veritatis." Paderborn 1883. (80 S.)

b) 2.-4. Auflage, daselbst 1883.

c) "*Fünfte*, nach der wissenschaftlichen Untersuchung des Herrn Dr. Ecker revidierte Auflage. Paderborn 1892. (112 Seiten.)

Verfasser ist der berühmte Ahron *Briman*, ein erst protestantisch, dann katholisch gewordener Jude. Über ihn vgl. meine Schriften "Rabbi und Diakonus", Leipzig 1922, bes. S. 21ff., und "Rabbinische Fabeln", das. 1922, S. 100; ferner *Strack*, "Das Blut" usw. (5.-7. Auflage, München 1900), S. 114ff.

In den ersten vier Auflagen bietet "Justus"-Briman keine eigentlichen Übersetzungen, sondern mehr Umschreibungen der aus dem Schulchan aruch entnommenen Stellen mit tendenziösen Zusätzen. Erst in der 5. Auflage sind die (nach Ecker - s. den nächsten Abschnitt[3]) wirklich übersetzten Sätze des Schulchan aruch von Brimans Zusätzen durch Anführungsstriche unterschieden.

Die 5. Auflage enthält: S. 5-38 Vorrede (mit viel Unrichtigem, überhaupt ungenügend); S. 39-700 die 100 sogenannten "Gesetze" in deutscher Übersetzung nebst Anmerkungen; S. 98-102 einen törichten Exkurs über das Blutritual; S. 102-111 Anhang (Erwiderungen auf die Kritiken, seicht und irreführend); S. 111f. Schlußbemerkung über Pavlys Übersetzung (vgl. vorigen Abschnitt " 26).

Das Buch taugt nichts. Seine einzige Bedeutung liegt darin, daß es seit langem wieder die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Schulchan aruch richtete und im Verein mit dem Paderborner "Judenspiegel"-Prozesse vom 10. Dezember 1883

(vgl. m. "Rabbi und Diakonus", S. 10f.) den Anstoß zu der neueren Literatur über den Schulchan aruch gegeben hat.

Zur Kritik der 1.-4. Auflage ist (freilich mit *größter Vorsicht*) zu vergleichen "Der Schulchan aruch" von Dr. D. *Hoffmann* (Dozenten am Rabbinerseminar zu Berlin), 2. Aufl., Berlin 1894, S. 40, 46ff., 73, 75, 81, 109ff., 117, 131, 135, 211ff. - Zur 5. Aufl. daselbst S. 183ff. - Unbefangener: Gustav Marx-Dalman, "Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe-Leipzig 1886, besonders S. 7-35.

3. *Eckers Zitate mit deutscher Übersetzung.*

§ 29.

"Der Judenspiegel' im Lichte der Wahrheit. Eine wissenschaftliche Untersuchung von Dr. Jakob *Ecker* 30), Privatdozent für semitische Philosophie an der Kgl. Akademie zu Münster." Paderborn (März) 1884. (XVII, 74 S.) - (Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn [April] 1884. 128 S.)

Ecker bietet zu den von "Justus"-Briman zitierten Stellen des Schulchan aruch den hebräischen Grundtext nebst eigener, im ganzen richtiger Übersetzung und erläuternden Anmerkungen. Manche seiner Rechtfertigungen des "Judenspiegels" erscheinen reichlich gewagt; auch in seiner Einleitung ist manches unrichtig; zumal über "Akûm" ist er sich nicht klar. Wenn man aber bedenkt, wie weit zurück anfangs der 80er Jahre in bezug auf Rabbinisches selbst "große Kirchenlichter" waren, so darf Eckers Buch immerhin als beachtenswerte Leistung gelten. (Vgl. Anhang I, Anm. 13.)

Zur Kritik: Marx-Dalman (s.o. § 28), S. 7-35; Hoffmann (desgl., sehr *mit Vorsicht* zu gebrauchen), S. 95, 113, 127, 129, 131f., 191, 193ff., 200ff.; *Theol. Jahresbericht* für 1884 (Bd. IV), S. 67f.14.

4. *Anderes.*

§ 30.

Übersetzungen (oder wenigstens Inhaltsangaben) einzelner Paragraphen des Schulchan aruch kommen außerdem des öfteren in allerhand Werken vor, z.B. aus älterer Zeit in *Buxtorfs* Synagoga judaica (Basel 1643 u.ö.), *De sponsalibus ac divortiis* (das 1652 und 1662), *Seldens Uxor hebraica* (Frankfurt a.M. 1673) und in anderen Werken; aus neuerer Zeit z.B. in den oben (zu 2 und 3) angeführten Schriften von *Hoffmann und Marx-Dalman*, in meinen "*Rabbinischen Fabeln*" und in *Fiebigs* "Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1922, Übersetzungen meist richtig, wenn auch undeutsch, Erklärungen in der Regel jüdisch-apologetisch); ferner in *Theodor Fritschs* Buche "Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922 usw. - Die Übersetzungen und Erläuterungen von Schulchan-aruch-Stellen in den Flugblättern

des "*Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens*" habe ich meinen "Rabbinischen Fabeln" abgestraft.

5. Keine Übersetzungen

§ 31.

sind folgende den Titel "Schulchan aruch" führende Werke:

a) Michael *Kreizenach* (lebte 1789-1842), Schulchan aruch oder enzyklopädische Darstellung des jüdischen Gesetzes. 4 Teile. Frankfurt a.M. 1833-40. b) "Schulchan aruch. Historia dei riti ebraici, vita ed osservanza degli Ebrei di questi tempi, da Leone da Modena, tradotta nella lingua ebraica da *S. Rubin*, con molti e diversi Noti da Ad. Jellinek". Wien 1867 (Duodez; XIV, 130 S.). - c) Pesach *Rudermann*, Schulchan aruch, dinê kenasôth weonschim. (Sch.a., Vorschriften über Strafen und Bußen.) Das russische Strafrecht. (Statut der Strafgesetze, die durch den Friedensrichter vollzogen werden.) Aus dem Russischen ins Hebräische und Jüdisch-Deutsche übersetzt und erläutert. Warschau 1877 (101 S.). - d) Derselbe, Schulchan aruch, halachôth mis'char. (Sch.a., Vorschrift über Handel.) Das russische Handelsrecht. Aus dem Russischen (usw., wie in c). Warschau 1878. - e) Schulchan aruch, eben schtijjah. Sch.a., "Stein des Trinkens" [oder "Grundstein" der Welt]; in dem Doppelsinne von schtijjah liegt der Witz). Jus potandi für das frohe Purimfest, in Abschnitten und Paragraphen mit dreifachem Kommentar, Novellas und Verweisung auf den Purim-Traktat. (Sedez, 8 Bl.; Parodie aus dem Jahre 1862; vgl. Zeitlin, Bibl. hebr. post-Mendelssohniana, Leipzig 1895, S. 437.)

B.

Schriften über den Schulchan aruch.

Es kann mir natürlich nicht einfallen, jedes kleine Schriftchen zu verzeichnen, das den Schulchan aruch einmal erwähnt. Mir kommt es vor allem darauf an, über die Schriftwerke zu unterrichten, die seit dem Schulchan-aruch-Streite von 1884 erschienen sind und in dem weiteren Fortgange dieses Streites eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Von den in Enzyklopädien vorkommenden Artikeln über den Schulchan aruch ist wirklich brauchbar nur derjenige *Dalmans in der "Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche"*, während z.B. das, was *Hamburger* in seiner "Real-Enzyklopädie des Judentums" (Fortsetzung seiner ebenso sach- und druckfehlerreichen "R.-E. für Bibel und Talmud") Abt. III, Supplement IV, S. 101-106 (Leipzig 1897) bietet, durchaus untauglich ist. - Die fremdsprachlichen Enzyklopädien bieten nichts Neues.

Was in den Einleitungen zu den vorstehend behandelten Übersetzungen von Meyer, Löwe, Sautayra-Charleville, "Judenspiegel" und Ecker gesagt ist, reicht nicht zu, ebensowenig die kurzen Notizen von Z. Frankel (Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte 15, Berlin 1846, S. 108f.), M. Jost (Geschichte des Judentums und seiner Sekten 31) 16, Leipzig Bd. III, 1851, S. 129, 454), H. Graetz (Geschichte der Israeliten 17, 2. Aufl., Leipzig Bd. IX, 1877, S. 414f.), G. Karpeles (Geschichte der jüdischen Literatur, Berlin 1886, Bd. II, 971), H. Ellenberger, Historisches Handbuch, Budapest 1883, S. 407) usw. - Ich behandle also nur die wichtigste

Literatur seit 1884.

§ 32.

1 Johann **Gildemeister** (1812-90, Prof. in Bonn): "*Der Schulchan aruch*, Ein gerichtlich erforderetes Gutachten." Bonn 1884 (Großoktav, 16 S.) Noch heute zum Teil lesenswert, wenn auch manche Irrtümer. (Hauptgegner: D. Hoffmann, s.u.3.) Vgl. Strack, Literar. Centralblatt 1885, Sp 335ff.18.

2 Manuel **Joel** (Prof. in Breslau): "*Gegen Gildemeister*." Breslau 1884. (Höchst unziemlicher Ton. Vgl. Strack a.a.O. Sp. 337.)

3 D. **Hoffmann** (Dozent am Rabbinerseminar in Berlin): "*Der Schulchan-Aruch und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu Andersgläubigen*." 1. Aufl. Berlin 1885, 149 S.; 2. Aufl. Berlin 1894, XII und 235 S. (Vgl. Strack a.a.O. Sp. 337; Marx-Dalman, Jüdisches Fremdenrecht, S. 44-80.) - H. bringt vom Standpunkte des orthodoxen Judentums aus viel Material, berichtigt Fehler, z.B. Brimans und Eckers, verfährt aber *ganz einseitig* jüdisch-apologetisch 19.

4 M.L. **Rodkinssohn**: "*Der Schulchan aruch* in seinen Beziehungen zu den Juden und Christen." Wien 1884, 68 S. (Vgl. Strack a.a.O., Sp. 338; Marx-Dalman a.a.O., S. 46. - Reformjüdischer Standpunkt, S. 46ff. sogar Ablehnung des Sch.a.; aber seine Kritik an der jüdischen Orthodoxie, an "Justus", Ecker und Hoffmann gleichmäßig ohne Sachkenntnis.)

5 J. **Goldschmidt** (Bezirksrabbiner in Weilburg): 20 Artikel in Nr. 34-46 der "Israelitischen Wochenschrift" von 1884. (Strack a.a.O.; Marx-Dalman a.a.O., S. 44ff. - Ungerecht, völlig unzureichend, sogar nahezu unredlich.)

6 Adolf **Lewin** (Rabbiner in Coblenz): "*Der Judenspiegel des Justus*". Magdeburg 1884, 89 S. (Vgl. Marx-Dalman a.a.O. S. 45ff. - Noch schlimmer als Goldschmidt.)

7 Moritz **Baum**: "*Ein wichtiges Kapitel*" usw.; 2. verbess. Aufl. Frankfurt a.M. 1884, 48 und 11 S. (Die ersten 48 Seiten wollen beweisen, daß "die Christen und dergleichen Völker" schon im Talmud, geschweige denn später, *nicht* als "Akum,

Goi, Nochri" bezeichnet worden seien, was Unsinn ist. Die zweiten 11 Seiten geben einen guten Bericht über den "Judenspiegel"-Prozeß zu Münster [10. Dezember 1883] mit Ausfällen gegen die Sachverständigen, Privatdozent Ecker und zumal den jüdischen Seminarlehrer Treu.)

8 Gustaf (**Marx**) **Dalman** (jetzt Professor in Greifswald): "*Jüdisches Fremdenrecht*, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik." Karlsruhe und Leipzig 1886, 80 S. (S. 1-40 Kritik an Briman und Ecker; 41-78 an Hoffmann, Goldschmidt, Lewin, Rodkinssohn usw. - *Die beste und sachlichste aller bisherigen Schriften über den Schulchan aruch, zumal von S. 41 ab. Leider seit langem im Buchhandel vergriffen und befremdlicher Weise nie wieder neu aufgelegt*, obwohl gerade das Institutum judaicum in Berlin, unter dessen Schrifzten dieses Buch die erste war, längst die *Pflicht* gehabt hätte, für eine Neuauflage zu sorgen!) 20.

9 Bernard **Fischer** (Rabbiner a.D., 1821-1906): "*Talmud und Schulchan aruch*", S. 2-10, 6ff. Leipzig 1892, 111 S. (Längst vergriffen, zum Teil bald veraltet, aber viele interessante Einzelheiten, doch mancherlei Irrtümer.)

10 Paul **Förster** (Schulprofessor): "*Talmud und Schulchan aruch*." Breslau 1892, 58 S. (Ein Vortrag; unwissenschaftlich und voller Irrtümer; die Texte verständnislos nach den ersten Auflagen von Briman-Justus' "Judenspiegel" wiedergegeben und behandelt.)

11 "*Wozu der Lärm?* Brief eines Germanen an seine 'Mitbürger' semitischer Rasse", S. 34-47. (Antisemitische Streitschrift.)

12 R. **Königsberger** in "Israelit. Wochenschrift" vom 9. Dezember 1893. (Unbedeutend.)

13 August **Wünsche** (Titularprofessor, Mädchenschulrektor a.D. in Dresden): "*Sind die Christen nach den religionsgesetzlichen Schriften der Juden als 'Akum' (Götzendienen) zu betrachten?*" Beilage zur München-Augsburger Allgemeinen Zeitung 1893, Nr. 53, S. 1. (Einseitig apologetisch und vielfach ungenau wie alles, was W. schreibt.)

14 F.E. v. **Langen**: "*Das jüdische Geheimgesetz und die deutschen Landesvertretungen*." Leipzig 1895, VI und 114 S. (Bespricht den Sch.a. besonders auf S. 29, 34-51, 66-75, wobei sehr Interessantes über den (Kizzur Schulchan aruch" und die Geschichte der stecken gebliebenen deutschen Schulchan-Aruch-Übersetzung des "Dr. Johannes von Pavly" [s.o. Dritter Hauptteil § 26] mitgeteilt wird, desgleichen auch über die Übersetzungen des oder der anderen "de Pavly". Sonst stark polemisch.)

15 Ch. **Tschernowitz**: "*Die Entstehung des Schulchan aruch.*" Bern 1915, 79 S. (Wissenschaftlich, aber undeutlicher Stil, zahllose Druckfehler, unklare Darstellung.)

16 Theodor **Fritsch**: "Der Streit um Gott und Talmud." Leipzig 1922, 94 S. (S. 64f. treffende Polemik gegen die Urteile des Leipziger Pfarrers, Privatdozenten usw. D. Paul Fiebig 32) über den Schulchan aruch.)

17 Erich **Bischoff**: "*Rabbinische Fabeln. Ein Gerichtsgutachten.*" Leipzig 1922, 108 S. (S. 13, 17-40, 58-81, 84ff., 103-107. Unparteiisch; Berichtigung vieler falscher jüdischer Übersetzungen und Urteile.)

18 Simon **Bernfeld**: "*Jüdische Geschäftsmoral nach Talmud und Schulchan Aruch.*" Berlin 1924, 28 S. (Apologetisch, zitiert allerlei, am meisten des Maimonides Mischnè thorah, vom Schulchan aruch nur ein paar wenig wichtige Stellen auf S. 20ff.)33).

19 E. **Munk**: "*Gefälschte Talmudzitate.*" Berlin 1924. (Anscheinend - laut Vorrede - ein erweitertes Flugblatt des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" und gleich den meisten von diesen flüchtig, fehlerhaft und wissenschaftlich wertlos, obwohl Hoffmann und Fiebig "zum Teil wörtlich" ausgeschrieben sind. Die Behandlung der beiden lediglich angeführten Schulchan-aruch-Stellen ist schülerhaft.)

C.

Der Kizzur Schulchan aruch.

(Praktischer Auszug aus dem Schulchan aruch)

§ 33.

Kizzur schulchan aruch ha-schalêm ("Auszug aus dem ganzen Schulchan aruch.") Von Salomo *Ganzfried*, Rabbinatsprofessor von Ungarn in Ungarn. (2. Aufl. 1866.) Neuauflage mit 3 Kommentaren, 2 Teile. Wilna 1901.

Marx-Dalman benutzte 1884 die 14. (!) Auflage des Buches, das also seit 1866 bis dahin (d.h. innerhalb von 18 Jahren) nicht weniger als *dreizehnmal* neuaufgelegt werden mußte - ein Beweis für seine starke Verbreitung!

Wie Marx-Dalman (Jüdisches Fremdenrecht, S. 53) richtig bemerkt, will der "Kizzur" Ganzfrieds zwar einen ausführlicher Auszug aus dem Sch.a. sein, aber "*nur das für die Praxis des täglichen Lebens unumgänglich Notwendige* zusammenstellen." Und "unumgänglich notwendig" erscheint es dem "Kizzur",

Vorschriften aus dem Schulchan aruch wiederzugeben, die in der Zusammenstellungsweise Ganzfrieds *lediglich auf Christen bezogen werden können!* - "In dem vom *Götzendienst* handelnden Kapitel 167" (des "Kizzur") - sagt Marx-Dalman a.a.O. S. 54 treffend - "werden als *götzendienerische Dinge*, die zur Benutzung verboten sind, genannt: 'Götzen' (die Bilder und *Kreuze* in den *Kirchen* und an den Wegen), ihr Schmuck, *Räucherfässer*, *Kelche* und Musikinstrumente. Für die 'Götzenhäuser' (Kirchen) dürfen nicht einmal Fenster gefertigt werden. Den 'Götzendienern' darf man weder für den 'Götzendienst' bräuchliche Bücher, noch die von ihnen verfälschten (!) *Bibelausgaben* verkaufen. Den von einem Götzenhause her kommenden *Gesänge* und Gerüche" (von Weihrauch usw.) "soll man auszuweichen suchen. Der sonst verbotene *Spott* darf dem 'Götzendienst' gegenüber angewendet werden 34) 'Götzendiener' etwas zu *schenken*, ohne daß man einer Gegenleistung ihrerseits sicher wäre, ist verboten. Man darf sie auch *nicht loben*. Weil sie des *Mordes verdächtig* sind, darf man nicht mit ihnen allein sein. Eine Israelitin darf nur das Kind einer ihr bekannten 'Heidin' stillen, weil sonst Feindschaft zu befürchten wäre. Man darf den 'Heiden' nicht veranlassen, den *Namen* von 'Götzen' aussprechen. Nur bei dem *Eide*, der durch *geschäftliche* Beziehungen zu 'Heiden' veranlaßt wird, ist eine Ausnahme gestattet. Wenn man das Haus eines 'Götzendiener' sieht, soll man sagen: 'Das Haus der Stolzen wird niederreißen der Herr' (Sprüche 15,25)!" - Marx-Dalman fügt mit Recht hinzu: "Salomo Ganzfried, *der keineswegs allein steht, wendet also die Kampfgesetze des Schulchan aruch* (gegen 'Götzendiener') *noch jetzt auf die Christen an*, und der Leser kann nun selbst urteilen, wie *weit* Dr. Hoffmanns ... *Behauptung beschränkt* werden muß, wonach Isserles der Anerkennung der *Christen als Nicht-Götzendiener* zur 'Alleinherrschaft' unter den Juden verholfen habe."

Dem rabbinischen Apologeten D. Hoffmann war es sehr unangenehm, hier den Beweis geführt zu sehen, daß der "Kizzur" - dieses *praktische rabbinische Schulbuch* (s.u.) das *Christentum zum Götzendienste rechne*, und er ließ sich 35) von dem alten Ganzfried einen Brief schreiben, daß er "**die**, *Gojim* (!), unter deren Schatten wir uns bergen" nicht für Götzendiener habe gehalten wissen wollen (Marx-Dalman a.a.O. S. 71). Aber schlagend (und doch noch viel zu milde) führte ihn Marx-Dalman (a.a.O. S. 71f.) folgendermaßen ab: "Wollte man in jenem Kapitel 167" [des "Kizzur"] "es auch anfangs noch fraglich sein lassen, ob zu den Kelchen, Räucherfässern 36), Tempeln, Gewändern und Lichtern der 'Götzendiener' auch die *christlichen* zu rechnen seien, so heißt es doch unter Nr. 5" [des Kap. 167] "ohne weitere Einführung: 'Das *Bild des Kreuzes, das sie*' (offenbar die 'Götzendiener', von denen im Zusammenhange die Rede war) *anbeten, ist verboten* 37).' Wenn dann unter Nr. 6 von '*verfälschten Bibeln*' Alten Testaments die Rede ist, welche man ihnen ebensowenig verkaufen darf, wie andere mit dem Götzendienst' zusammenhängende Sachen; wenn unter Nr. 11 Orte genannt werden, *an welchen die 'Götzendiener' sich versammeln, um Sündenvergebung* zu erlangen, so ist deutlich, daß der Schreiber des Kapitels nicht lediglich 38) *an Neger* und Indianer denkt. ... *Im ganzen Kapitel ist von einer Scheidung zwischen Götzendienern und Christen keine Spur zu entdecken.*" - Soweit Marx-Dalman 39).

Dieser "Kizzur Schulchan aruch" war bis 1892/93 auch *beim israelitischen Religionsunterricht in Deutschland* stellenweise im *Gebrauch!* Als damals hierauf hingewiesen wurde, setzte man in Preußen eine Kommission unsachverständiger Theologen ein, die zu dem hochweisen Ergebnisse kam, daß "der *Schulchan aruch* in keiner öffentlichen oder privaten *Volksschule* im Unterrichtsgebrauch" sei (Reichsanzeiger 1893, Nr. 233), nämlich beim jüdischen Religionsunterrichte. Ob in demjenigen *höherer* Schulen, wurde nicht gesagt. Über die Seltsamkeit dieser Kundgebung jedoch machte sich schadenfroh der "Berliner Börsencourier" vom 30. September 1893 weidlich lustig, der mit Recht bemerkte, es handle sich doch um den "Kizzur" und *nicht* um den Schulchan aruch selber, und jene Regierungserklärung sei etwa ebenso weise, als wenn man gesagt hätte, das Corpus juris werde nicht in den Schulen gelehrt. In welchem Umfange der "Kizzur" im orthodoxen jüdischen Schulunterrichte *Preußens* benutzt worden ist, weiß noch heute kein Mensch. Tatsächlich gebraucht wurde er "in allen Klassen" (d.h. vom 10. [!] Lebensjahre ab) der "Israelitischen Lehrerpräparandie" zu Burgreppach noch 1891/92 und in "einer badischen Handelsschule" [!] 1893, wo seinen Gebrauch der "Großherzogliche Oberrat der Israeliten" Baden verbot, weil u.a. "diejenigen Stellen, welche den *götzendienerischen Heiden* gegenüber *ein minder humanes Verhalten zulassen* 40), als *veraltet* und der heutigen *geläuterten* Auffassung des Judentums *widersprechend* bezeichnet werden müssen." (Karlsruher Zeitung, 17. Juli 1894.) Daher kam der "Oberrat" zu dem Ergebnis, "*daß der 'Kizzur Schulchan aruch' als Schulbuch nicht geeignet ist.*"

Heute ist der "Kizzur Schulchan aruch" in den jüdischen Religionsschulen *wieder in Gebrauch*. Zu Leipzig steht er, in drei Ausgaben und in einer deutschen Übersetzung, in der jüdischen Buchhandlung M. Kaufmann reihenweise zum Verkaufe. ... 21.

Vierter Hauptteil.

Zur Beurteilung des Schulchan aruch.

A.

Der "Schulchan aruch" ist kein selbständiges Werk. Sein Verfasser Joseph Karo (s.o. § 8 und vor allem § 9) fußt auf den "Codices" (§ 6ff.), vor allem auf dem Mischneh Thora des Maimonides, den er oft wörtlich ausschreibt (vgl. unten Anhang I, Anmerkung 8); die "Codices" aber gehen auf die Talmudkompendien (§ 5a) und auf die Dezisoren (§ 5) auf den Talmud (§ 4) zurück. Es dürfte sich kaum

etwas im Schulchan aruch Karos finden, was nicht schon in einer dieser Quellenschriften stände, wenn er auch in deren Verwendung und Bewertung oft geirrt und Liederlichkeiten begangen hat (vgl. oben § 9, zumal gegen Schluß, und zum Teil § 10). In den *Übersetzungsstücken* (Fünfter Hauptteil) habe ich wenigstens die einzelnen *Talmudstellen* angegeben, auf welchen die entsprechenden Vorschriften des Karo (und Isserles) hauptsächlich fußen - so daß (wenn wir als "Talmud" in weiterem Sinne die gesamte auf seine Vorschriften bezügliche Literatur ansehen) auch der Laie sehen kann, daß der *Schulchan aruch ein echter Talmudsohn* ist, nur daß bei ihm auch noch die Dezisoren usw. (s.o. § 5) Pate gestanden haben. - Karo nahm mit Ausnahme der jüdischen Gesetze, die vom Bestande des Jerusalemer Tempels abhängig sind, und die Maimonides im Hinblick auf dessen Wiederaufbau zur Messiaszeit berücksichtigt, im allgemeinen nur die zu seiner Zeit gültigen praktischen Gesetze auf, nur zuweilen auch solche, von denen er nur voraussetzte, daß sie irgendwo noch in Gebrauch sein könnten, oder deren Vorschriften er auf die Gegenwart bezog (vgl. unten zu Joreh de'ah 141).

B.

Der Schulchan aruch ist (wie auch der Talmud) *keine "Einrichtung" der "mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden jüdischen Religionsgesellschaft"* im Sinne von § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs 41). - Nicht einmal die Zehn Gebote der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts 42) als eine "Einrichtung" im Sinne des § 166 StGB. anzusehen. Noch viel weniger ist dies beim Talmud, geschweige denn beim Schulchan aruch 43) der Fall. (Vgl. Anfang von Teil C.) Beide sind ja nicht einmal Lehrbücher - religiöse Lehren aber sind an sich durch § 166 nicht geschützt - sondern nur Mitteilungen über verschiedene Lehrmeinungen, von denen viele überhaupt nicht allgemein, andere nur zeitweise anerkannt wurden.

C.

Die Stellung des heutigen Judentums zum Schulchan aruch ist nicht einheitlich. Es gibt ja im Judentum *keine unbedingte religiöse und religionsrechtliche menschliche Lehrautorität*, wie z.B. in der katholischen Kirche den *Papst*, noch eine *grundlegende "Bekennnisschrift"*, wie das Apostolische Glaubensbekenntnis für die christlichen Kirchen oder die Augsburger Konfession (1530) für die evangelische, die "Canones et decreta" (Lehrsätze und Beschlüsse) des Tridentinischen Konzils (1564) für die katholische Kirche; als der große jüdische Talmudist und Philosoph *Maimonides* (1135-1204), s.o. § 6) die Quintessenz des jüdischen Glaubens in seinen "Dreizehn Artikeln" zusammenfaßte, erfuhr er heftigen *Widerspruch*, und die "Artikel" wurden keineswegs als autoritativ anerkannt.

1. Das gesetzestreue (orthodoxe) Judentum sieht im Schulchan aruch (der Karo und Isserles) nebst den maßgebenden Kommentaren dazu (s.o. § 11) **sein Religionsgesetz.** (D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, 2. Aufl., Berlin 1894, S. 398 44).) Der orthodoxe Durchschnittsrabbiner begnügt sich mit dem Schulchan aruch und etwa noch den Bemerkungen eines seiner Ausgabe beigedruckten Kommentars (zumal des Baér hétéb [s.o. § 11,7] wegen seiner Exzerpte aus anderen Kommentaren). Vgl. Graetz, Geschichte der Israeliten IX, 2. Aufl., S. 133 (s.o. S. 29 Anm.): "Der Schulchan aruch bildet *bis auf den heutigen Tag* für die [orthodox gesinnten] deutschen und polnischen Juden, und was dazu gehört, die *religiöse Norm, das offizielle Judentum.*" Ebenso für die russischen und anderen europäischen orthodoxen Juden, kurz, für rund *acht Zehntel des gesamten Judentums.* Bei uns in *Deutschland* ist nach dem Kriege durch die Masseneinwanderung russischer und anderer orthodoxer "Ostjuden" *die Zahl der Anhänger des Schulchan aruch wesentlich vermehrt worden,* schon früher in Nordamerika durch ostjüdische Einwanderung. Wenn der Frankfurter Rabbiner Dr. Cäsar Seligmann (Geschichte der jüdischen Reformbewegung, Frankfurt a.M. 1922, S. 17) behauptet, das orthodoxe Judentum habe "allmählich aufgehört, die Religion der ungeheuren Mehrzahl der Juden Westeuropas und der neuen Welt zu sein", und "das offizielle Judentum" sei allmählich für die moderne Judenheit "eine Buchreligion geworden, eine bloße Lehre, von der sich das Leben abgewandt hat" - so will es mir *erstens* nicht richtig erscheinen, wenn den deutschen altgläubigen Juden eine "ungeheure Mehrzahl" von fremden Nichtorthodoxen entgegengestellt wird, deren "Ungeheuerlichkeit" in vielen Fällen darin besteht, daß sie nur noch bloße *Namensjuden* sind, die zwar (was wohl kein Jude auf Erden unterläßt, und wäre er selber der Allerungläubigste und Indifferenteste) ihre Söhne beschneiden und wohl auch "konfirmieren" [Bar mizwah 45) sein] lassen und, weil sie müssen, noch jüdische Gemeindesteuer bezahlen, im übrigen aber sich um das Judentum als religiöse Erscheinung nicht das mindeste kümmern, sondern nur um mit dem frühgetauften Juden Karl Marx 46) zu reden, ihrem weltlichen Gotte, dem Gelde, dienen. - Sodann scheint Seligmann nicht zu wissen, daß nicht *allein* ostdeutsche Judengemeinden infolge des Zuströmens von Ostjuden in Kultus und Bräuchen einen wesentlichen "Ruck nach rechts" bekommen haben, daß ferner in Gemeinden, die n Stelle des seltsamen "Kol nidré" (vgl. meine rabbinischen Fabeln", Leipzig 1922, S. 42ff.) Seligmanns deutschen, echt poetischen Ersatz dafür (Gebetbuch II,81) angenommen hatten, die "Kol-nidré"-Formel wieder auftaucht - und daß z.B. im Gegensatz zu den gemäßigt-liberalen früheren Rabbinern Dr. Goldschmidt und Dr. Porges ihr Leipziger Nachfolger seine Kinder, die öffentlichen Schulen besuchen, Sabbaths nicht schreiben usw. läßt und dieserhalb einen Prozeß führt 47); auch in manchen Berliner Gemeinden und Synagogen soll sich ostjüdisch-orthodoxer Einfluß geltend machen. - Übrigens spricht Seligmann (a.a.O., S.18) selbst von "*der ungeheuren Majorität der altorthodoxen Judenheit* in den osteuropäischen Ländern, die von dem Wellenschlag moderner Bildung noch nicht berührt sind." Diese ungeheure Majorität lehrt, denkt und lebt noch völlig dem Schulchan aruch gemäß und treu!

2. Das liberale (Reform-)Judentum, das verschiedene Einzelrichtungen aufweist, hat sich vom Schulchan aruch mehr oder minder entschieden abgewandt, am schärfsten wohl in den "*Richtlinien* zu einem Programm für das liberale Judentum", ausgearbeitet von der (seit 1889 bestehenden) "Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands" und gebilligt 1912 von der Posener Hauptversammlung der "Vereinigung für das liberale Judentum" (1908 in Berlin gegründet) 48). - Die ungemein radikalen "*Richtlinien*" (bei Seligmann, Geschichte der jüdischen Reformbewegung, S. 156-163 in 13 Hauptabschnitten [äußerlich den 13 Glaubensartikeln des Maimonides entsprechend] mit mehrfachen Unterabteilungen) schlagen allerdings alle ähnlichen Verlautbarungen extremer Richtungen anderer Bekenntnisse (z.B. der vormärzlichen protestantischen "Lichtfreunde", der Protestantenvereiner, gewisser Freireligiöser, Modernisten usw.) um viele Nasenlängen und lassen von dem überlieferten Judentume fast nur noch die äußere Schale übrig, die (wie Goethe sagen würde) mit "der Herren eig' nem Geist" gefüllt ist, so daß der, welcher sich eingehend mit dem Judentume beschäftigt hat, vielfach wirklich mit *Cahn* (s. Anm.) den Eindruck "*fremder Anschauungen mit jüdischen Marken*" hat 49). Für *Inhalt und Geist des "Schulchan aruch"* ist da natürlich kein Raum. Nur sind angesichts dieser "*Richtlinien*" *einige Fragen* berechtigt:

a) Wenn laut "*Richtlinien*" IV (Seligmann S. 157) "die heilige Schrift [lies: das Alte Testament] wie die von ihr ausgehende Weiterbildung des Judentums im nachbiblischen Schrifttum, Talmud, rabbinischer [also auch *Schulchan aruch!*] und religionsphilosophischer Literatur bis auf die Gegenwart" nicht *mehr* sind als bloße "*geschichtliche Grundlage der jüdischen Religion*" (also *keineswegs* mehr religionsgesetzliche *Normen*) - wie kommen da die Herren liberalen Rabbiner dazu, Strafanträge auf Grund von § 166 StGB. zu unterzeichnen oder als "Sachverständige" den besagten Paragraphen für verletzt zu erklären, falls etwa der Talmud, der Schulchan aruch usw. "geschmäht" worden sind? Desgleichen geht sie doch ebensowenig an, als wenn ich das römische Corpus juris civilis, das in weitgehendem Maße die "Grundlage" unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet, schmähte und dann als Schmäher des *BGB.* denunziert, angeklagt und besachverständigt würde! - Und wenn als solche "geschichtlichen Grundlagen der jüdischen Religion" auch solche, die "bis auf die Gegenwart" entstanden sind, gelten sollen (s.o.), da wäre wohl auch die neueste "Weiterbildung des Judentums" (s.o.), nämlich die "*Richtlinien*", sakrosankt, und es fiele ein jüdisch-orthodoxer oder christlicher Kritiker, der dieses Elaborat mit allerschärfsten wissenschaftlichen oder gar ethischen Zensur belegte, schließlich unter § 166 wegen "Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft" oder gar einer ihrer "Einrichtungen", sofern die "*Richtlinien*" als eine solche besachverständigt werden? Denn nach "*Richtlinien*" XII (a.a.O., S. 162) ist ja *damit*, daß die "Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands für die *religiöse Einheit des Judentums eintritt*", diese durch einen magischen Akt *gegeben "und deshalb (!)* die Behauptung einer konfessionellen *Verschiedenheit* innerhalb des Judentums *unwahr*"; mithin hat der Pressesünder mit den "*Richtlinien*", ihren geistigen Vätern und Paten das "religiös geeinte" Judentum angegriffen, und § 166 StGB. fährt auf ihn unter dem Segen

geistesverwandter "Sachverständiger" wie ein neugeölter Blitz, mögen auch die orthodoxen Rabbiner und andere Juden gegen solche "religiöse Einheit" mit den Herren Liberalen sich wehren, wo und wie sie nur können, und der unbefangene sachverständige Nichtjude (vielleicht mit einigen weniger sachverständigen bekannten Ausnahmen) im Namen der Wahrheit und Logik den Kopf schütteln und mit Horaz sagen: "Credat Judaeus Apella". - Man sieht: Die besagte liberale Rabbinervereinigung hat zwar das *alte Judentum* fahren lassen, nicht aber den *alten jüdischen Rachegeist*, sondern sich, dem Centralverein" und anderen Instanzen den *Weg zum § 166 StGB*. trefflich offenzuhalten gewußt. Offensichtliche, auch ihren Urhebern doch wohl erkennbare *Fehlschlüsse* (wie der in Richtlinien XII mit dem "deshalb" vollbrachte) und *unwahre Unwahrheitsbeschuldigungen* (wie die Leugnung des unverrückbaren Abgrundes zwischen jüdischen Altgläubigen und Modernisten) sind stets das Anzeichen *schlechter Verteidigung einer schlechten Sache*, mag der Mißblogiker auch jüdische und nichtjüdische Nichtwisser (wozu auch Richter usw. gehören können) damit vielleicht *irreführen* können. - Der *Schulchan aruch* ist allerdings so unmodern, das "Stehlen des Sinnes eines Menschen durch Worte" (d.h. Irreführen durch immerhin anders deutbare Worte) z.B. in Choschen ha-mischpat 228,6 zu untersagen! Es gibt gewiß unter den liberalen Rabbinern und Laien viele, die hierin dem Schulchan aruch noch völlig zustimmen.

b) Wenn Altes Testament, Talmud, die "Codices" (s.o. § 6ff.) einschließlich des Schulchan aruch und alle möglichen anderen "Weiterbildungen des Judentums bis auf die Gegenwart" *nur "die geschichtliche Grundlage"* bilden ("Richtlinien" IV) - wenn ferner "das Judentum als geschichtliche Religion" [lies: Erscheinung] "seinen *jeweiligen Entwicklungsformen verschiedenartigen Ausdruck* verliehen hat", und wenn nach Anschauung des liberalen Judentums "*jede Zeit im Judentum*" kraft des Entwicklungsgedankens "das *Recht und die Pflicht* hat, bei Wahrung ihres wesentlichen (?) Gehalts geschichtlich bedingte Glaubensvorstellungen und Erscheinungsformen *aufzugeben, fortzubilden oder neue zu schaffen*" ("Richtlinien" V) - wo ist denn da *der Inbegriff* dieser Krone der Schöpfung, *des modernen liberalen Judentums, zu finden?* Welches ist denn "*der Lehrinhalt* der jüdischen Religion", aus welchem "*Glaubensvorstellungen, welche die Reinheit der jüdischen Gottidee trüben, auszuscheiden sind*" ("Richtlinien" VII)? *Wer* hat denn im liberalen Judentum diese "Reinheit" formuliert? Wo steht das geschrieben? *Wer* oder *was* entscheidet denn, welche von den "vielen überlieferten Vorstellungen, Einrichtungen und Bräuchen" (wie "Richtlinien" VI nach dem Wortlaute des § 166 StGB. gesagt ist) "aus dem Bewußtsein und aus dem Leben geschwunden sind und somit ihren Inhalt und ihre Bedeutung *verloren* haben?" (Das ist doch für künftige Strafanzeigen aus besagtem § 166 und für die herauszustellenden jüdischen Sachverständigen wichtig!) *Wer* entscheidet denn darüber, welche "Vorstellungen den Bedingungen (der "Richtlinien" VIII) nicht entsprechen" und daher "keine verpflichtende Kraft haben"? *Wer* und *was entscheidet* ferner darüber, "was die würdige Feier von Sabbath und ... Festen stört" und daher "als *verboten* gelten soll" ("Richtlinien" IX 1), und welche "Erschwerungen des [sabbathlichen] Ruhegebots

keinen Anspruch auf Gültigkeit haben" (daselbst)? - *Wo* wird denn "*die neue Weihe*" beschrieben, mit welcher "die feierlichen Bräuche" des sabbathlichen Lichtanzünders, des "Elternsegens" (Kaddisch?), des Seder- (= Passah-)abends usw. "umgeben werden" sollen? ("Richtlinien" IX 2.) - *Wo* wird denn vorgeschrieben, wie "die Form der rituellen Ehescheidung zu vereinfachen" ist? (Daselbst IX 3c.) - *Wo* und *wie* wird denn der Widerspruch ausgeglichen zwischen "Richtlinien" IX 3a (wonach "die Zugehörigkeit zum Judentum durch die *Geburt* gegeben" ist) und "Richtlinien" X (wonach nur der "als Jude *anzusehen* ist", der den "unerläßlichen Forderungen" von "Richtlinien" IX und X "genügt")? - *Wo ist denn der neue "Schulchan aruch" des liberalen Judentums*, der angeblich dessen "religiöse Einheit" ("Richtlinien" XII) darstellt, damit ein Sachverständiger oder "Sachverständiger" einen Anhalt zur Beurteilung dessen hat, *was* denn nun gegenwärtig als "Vorstellungen, Einrichtungen und Gebräuche" der "mit Korporationsrechten innerhalb des [deutschen] Bundesgebiets bestehenden jüdischen Religionsgesellschaft" gelten soll? - Ach nein, dazu soll ja noch "Stellung genommen werden" ("Richtlinien" VI), da "sich die Entwicklung" noch "in der Gegenwart vollzieht"! *Was* soll denn da wenigstens *einstweilen* die Rolle eines solchen modern-liberalen jüdischen *Religions-Codex* spielen? Etwa Kohlers "Systematische Theologie des Judentums" oder J. Goldschmidts "Wesen des Judentums", die *Cahn* ("Die religiösen Strömungen" usw., S. 236-370) so erbarmungslos zerzaust hat? Oder irgendeine andere "Darstellung" der "Lehren, Einrichtungen und Gebräuche" (§ 166 StGB.) Oder hat Hat Rabbiner Dr. Cäsar *Seligmann* diesen modernen "Schulchan aruch" schon im Pulte liegen? Oder darf jeder liberale Rabbiner nach *eigenem* Ermessen entscheiden, *was* modernes Judentum gemäß besagtem Paragraphen ist? ("Ein Judentum zum Ausschauen - wie bei der Äpfelfrau", nannte es mein seliger Freund Dr. Bernard Fischer.) - Seine oben genannten Abrechnungen mit Kohler und Goldschmidt hat *Cahn* eigens zum Beweise dafür geschrieben, "*daß eine religiöse Gemeinschaft zwischen 'Reform' [liberalem Judentum] und [echtem] Judentum nicht möglich ist*" (a.a.O., S. 235f.) - Wie steht es da mit der Seligmannschen "*religiösen Einheit*" des Judentums, die natürlich für unsere unsachverständigen Juristen eine ebenso ständige wie falsche Idee ist? Die Gemeinden der *rechtgläubigen Juden*, die von dieser problematischen "religiösen Einheit" mit den liberalen noch weniger als von Kreuz und Taufwasser wissen wollen, "bestehen" Seligmann zum Trotze doch **auch** "mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets" als *genau solche* "Religionsgesellschaft" wie die liberalen! Und sie *haben ein wirkliches*, aller subjektiv-zerfahrenen "Entwicklung" und *den Zeitgeistkonzessionen* trotzendes *positives Religionsrecht im echten alten Schulchan aruch!* Sie können mit dem Finger auf die einzelnen Stellen zeigen, nicht nur in die *Luft*, wo "ein Meer von blauen Gedanken" jüdisch-liberaler Herkunft schwebt wie nach rabbinischer Meinung (z.B. Bammidbar rabba c. 12) ein Heer von gewissen schattenlosen Wesen "in der Luft der Welt".

c) Auch eine dritte Frage erhebt sich: *Können die liberalen Neujuden* ("Minusjuden" sagen die Rechtgläubigen) *den Schulchan aruch wirklich so ganz*

entbehren, wie sie sich den Anschein geben? Vom Schächten steht zwar in den "Richtlinien" seltsamerweise nichts. Es ist aber doch wohl anzunehmen, daß die liberalen Rabbiner und ernsteren Laien wenigstens keine "treifen" oder "genabbelten" (unreinen oder falsch geschächteten), sondern "koschere" (reine und rituell recht geschächtete) Tiere essen. Genügt ihnen über alle diese Dinge die Auskunft der Schächterbüchlein? Und wenn ja, worauf beruhen diese? Auf dem *Schulchan aruch* (Joreh deah 1 bis mindestens 85)! Der Schulchan aruch spielt also hier nicht nur die Rolle einer bloßen "geschichtlichen Grundlage", sondern ist auch für die liberalen "Richtlinien"-Juden noch ganz energisch normativ! - *Beschneiden* läßt auch der ultraliberalste Jude seine männlichen Kinder unbedingt, und zwar tunlichst am 8. Tage nach der Geburt. Da ja schon die Abstammung von jüdischen Eltern die natürliche Zugehörigkeit zum Judentume bewirkt ("Richtlinien" IX 3a), so könnte an sich die Beschneidung, wie bei den Arabern usw., erst im späteren Knabenalter geschehen. Warum läßt auch der liberale Jude den Kleinen schon am 8. Tage beschneiden? Weil Thorah, Talmud und *Schulchan aruch* es so *befehlen*, nicht bloß, als "historische Grundlagen", es *erwähnen*! Geschieht es etwa bei den jüdischen Modernen durch einen Arzt nach den Regeln moderner Chirurgie und Hygiene? Nein, meines Wissens auch bei den jüdischen Liberalen noch immer durch den Beschneidungs-Kultusbeamten (den Gemeinde-Mohel) unter Ausübung der alten, barbarischen Priah (Bloßlegung der Eichel durch Abreißung der eingeschnittenen Vorhaut) usw., ganz nach dem *Schulchan aruch* (Joreh deah 260ff.)! Auch hier ist dieser noch heute *mehr* als eine bloße "geschichtliche Grundlage"! [Daß man in Deutschland auf modernistischer Seite stellenweise den Mohel das Beschneidungsblut nicht mehr mit dem Munde (!), sondern mittels eines Glasröhrchens, in dem sterilisierte Watte ist, absaugen läßt, darüber vgl. mein "*Blut in jüd. Schrifttum und Brauch*".] Es würde indes zu weit führen, noch mehr zu erwähnen. Der Leser sieht ohnehin zur Genüge, daß der aus dem jüdisch-liberalen Kultursalon über die Vortreppe hinausgeworfene *Schulchan aruch* gleich Scheffels Propheten Jonas doch über die Hintertreppe wiederkommt, gleichwie auch Horaz (Episteln I 10,24) sagt: "Treib' die Natur mit der Forke heraus, stets kehrt sie zurück doch."

d) Glauben denn die in den "*Richtlinien*" zum Worte kommenden geistigen Väter und die zustimmenden Gemeindevertreter der so extrem "liberalen" Reform wirklich, durch offizielle Ablehnung (V, VI) oder scharfe Beschneidung (IX, X) der ihnen anstößigen alten Talmud- und Schulchan-aruch-Vorschriften auch den selbst im liberalen Judentum trotz aller schönen Reformworte noch ungestört fortlebenden *Talmud- und Schulchan-aruch-Geist* gebannt zu haben? *Der Schulchan-aruch-Geist ist der Geist der "halachischen"* (Um die religionsgesetzliche Lehrnorm disputierenden) *Talmudisten*. *Der fast tausendjährige Einfluß des Talmud auf das Judentum sowie die rund fünfhundertjährige Disziplinierung jüdischen Denkens und Tuns durch den Schulchan aruch läßt sich in der jüdischen Volksseele ebensowenig binnen ein paar Jahren oder Jahrzehnten wegbeschließen wie* (wenn der Vergleich auch hinkt) *der noch ältere Einfluß des Neuen Testaments auf das christliche Volkstum oder der*

Einfluß Luthers auf die evangelische Mentalität. Solche von Generation auf Generation vererbten, nicht papiernen, sondern in Fleisch und Blut eingegangenen, *wirklichen "Richtlinien"* des Denkens, Fühlens und Handelns **wirken ebenso unbewußt, aber auch ebenso sicher weiter, als wenn der von ihnen Geleitete die entsprechenden Vorschriften bewußt ausübte** 50). - "Reformer" hat es im Judentume seit den ältesten Zeiten gegeben, und sie waren zumeist (gleich Dr. Seligmann und seinen Gesinnungsgenossen) von löblichsten Absichten beseelt. Unter gleicher Verwerfung des Talmud und Schulchan aruch als noch heute normativer Gesetzbücher (vielmehr unter Degradierung beider zu Geschichtsdenkmälern einer überlebten religiösen Entwicklungsstufe) haben einige einen "idealen Mosaismus" zurechtgemacht, der dem heutigen Zeitgeiste entsprechen soll, leider aber (laut Goethe) "nur der Herren eigner Geist" ist (Marx-Dalman, "Jüdisches Fremdenrecht", S. 34f.) und sogar bis zur Vertauschung des Sabbaths mit dem Sonntage und zur Leugnung einer Notwendigkeit der Beschneidung geht (a.a.O., S. 35). Schon der berühmte Begründer der "Allgemeinen Zeitung des Judentums" 51), Rabbiner Dr. Ludwig Philippson ("Reden wider den Unglauben", 2. Aufl., Leipzig 1861, S. 112ff.), wollte als "mosaische" Religion nur noch das gelten lassen, was "mit unserer [jüdischen] Vernunft, unserem Herzen, unserem ganzen geistigen Wesen nicht in Widerspruch steht". Aber der *Maßstab* hierfür sowie für das Auszuscheidende ist doch rein subjektiv und könnte schließlich zu so viel "Judentüchern" führen, als es Juden gibt, oder sogar bis zur Auflösung des Judentums - denn eine Grenze wäre um so weniger gegeben, als, wie gesagt, das Judentum *keine* allgemein anerkannte "Bekennnisschrift" (wie z.B. Katholiken und Protestanten) besitzt, die wenigstens die charakteristischen Merkmale des entsprechenden Glaubensbegriffs unverrückbar festlegt. - Jede allzuschärfe "Reform" ruft gleich jeder Revolution zwangsläufig eine *Reaktion* hervor. Auf die hellenistischen Assimilanten folgten die Makkabäer, auf die assimilantischen Mendelssohnianer die Neo-Orthodoxen der Richtung eines Samson Raphael Hirsch (noch heute in der Zeitschrift "Jeschurun" lebendig), und gegenüber allen liberalen Rabbiner- nebst Laienversammlungen und deren Erklärungen und Beschlüssen ist die (auch den protestantischen christlichen und weltlichen Apostaten höchst unbequeme) "Gemeindeorthodoxie" eine wirkungsvolle Instanz, welche die, wenn auch stellenweise morschen, talmudisch-rabbinischen Balken eines "gemäßigt" gehandhabten *Schulchan aruch* für "tragbarer" hält als das schwanke Netzwerk (oder, wie mein seliger Freund Rabbiner Dr. Bernard Fischer sagte, das "parfümierte Spinnengewebe") der heute zum Aussuchen offerierten verschiedenen "modernen Judentüchern". Kurz: *auch im liberalen Judentume ist heute noch* - selbst entgegen äußerer Ablehnung 52) - *nicht nur der Geist, sondern auch die Form des Schulchan aruch von weitgehender Wirksamkeit* und sein Nimbus als echter Talmud-Abkömmling keineswegs erloschen.

Fünfter und letzter Hauptteil.

Übersetzungen aus dem Schulchan aruch.

Vorbemerkung.

Da es im Rahmen dieses Buches unmöglich ist, den ganzen Schulchan aruch zu übersetzen (was zudem den meisten Lesern einen sehr langweiligen Lesestoff bieten würde), habe ich den Ausweg gewählt, in einem *ersten* Abschnitte (A) einige längere Stellen aus dem Schulchan aruch im Zusammenhange zu bieten, um die ganze Eigenart und Anlage dieses Werkes zu zeigen, im *zweiten* Abschnitte (B) aber diejenigen Einzelstellen zu übersetzen und zu erörtern, welche Gegenstand des heftigen *Meinungsstreites* über den Schulchan aruch geworden sind. - Der Abschnitt **A** wird dem aufmerksamen Leser, der bisher nur eine unzureichende Vorstellung vom Schulchan aruch besaß, zeigen, daß dieser weder lediglich eine Zusammenstellung von "100" oder mehr bedenklichen "Gesetzen" noch andererseits das Ideal eines religiösen Gesetzesabrisses darstellt, als das ihn seine Lobredner hinstellen, sondern ein *echter Talmudsohn* ist; manchem dürfte das hier Vorgelegte auch von religions- und kulturgeschichtlichem Interesse sein. - Abschnitt **B** gibt eine *wissenschaftlich genaue Übersetzung einzelner kürzerer Stellen* des Schulchan aruch, die in der Polemik und Apologetik anlässlich des sogenannten "Judenspiegels" (s.o. § 28) eine Rolle gespielt haben, zugleich mit meinen Erläuterungen.

A.

Einige größere Abschnitte aus dem Schulchan aruch.

(Dazu einiges Kulturgeschichtliche.)

I. Orach chàjjim § 1-3.

§ 1. [*Vom Morgensegen.*] 1. "Man ermuntere sich wie ein Löwe, am Morgen zum Dienste seines Schöpfers aufzustehen, so daß man die `Morgenröte erweckt´ (Psalm 108,3)." - (*Hagah* [= Zusatz des Isserles, s.o. § 10]: a) Wenigstens bete man nicht später, als die Gemeinde zu beten pflegt. - b) `Ich habe den Herrn allezeit vor Augen´ (Psalm 16,8), das ist ein großer Grundsatz in der biblischen Lehre und

der Vorzugsstellung der Gerechten, die vor Gott wandeln. Denn das Sitzen, Benehmen und Tun eines Menschen, der für sich in seinem Hause ist, gleicht nicht seinem Sitzen, Benehmen und Tun vor einem Könige; ebenso gleicht seine Rede- und seine Ausdrucksweise, wie er sie seinen Hausgenossen und Verwandten gegenüber beliebt, nicht seiner Redeweise gegenüber einem Könige. Um so mehr wird des Menschen Herz alsobald mit Ehrfurcht und Demut vor Gott sich erfüllen, wenn er bedenkt, daß der große König, der Heilige, Gebenedeite, `von dessen Herrlichkeit alle Lande voll sind' (Jesaja 6,3), bei ihm steht und seine Taten sieht, wie es (Jeremia 23,24) heißt: `Kann sich denn jemand heimlich verstecken, daß ich ihn nicht sehe? - spricht der Herr'. Man soll sich zwar nicht vor den Menschen schämen, die einen wegen seines Gottesdienstes verhöhnen; doch diene man Gott lieber im Verborgenen. Man bedenke also, wenn man auf seinem Lager liegt, in wessen Gegenwart man sich befindet, und sobald man vom Schlafe erwacht ist, erhebe man sich wacker zum Dienste seines Schöpfers, des Gepriesenen.) - 2. "Wer früh aufsteht, um zu seinem Schöpfer zu beten, beachte die Stunden, in denen die [3 jüdischen] Nachtwachen wechseln: am Schlusse des ersten Drittels der Nacht, am Schlusse des zweiten Drittels und am Ende der (ganzen) Nacht, weil das Gebet, das in diesen Stunden über die Zerstörung Jerusalems und über das Exil [die heutige Zerstreung der Juden unter alle Völker] gebetet wird, (besonders) gottgefällig ist." - 3. "Es geziemt sich für jeden Gottesfürchtigen, daß er sich gräme und härme über die Zerstörung des [Jerusalem] Tempels." [Aus Talmudtraktat Baba bathra 60b]. - 4. "Ein wenig Gebet mit Andacht ist besser als viel Gebet ohne Andacht." [Talmud, Menachoth 110a. Trotzdem heißt es weiter:] 5. "Es ist gut, die Bibelabschnitte von Isaaks Opferung und vom Manna, die Zehn Gebote, die Abschnitte vom Brandopfer, vom Speisopfer, vom Dankopfer, vom Sündopfer und vom Schuldopfer (täglich) herzusagen⁵³)." - (*Hagah*: Doch darf nur der einzelne die Zehn Gebote allein hersagen; dagegen ist es verboten, sie im Gemeindegottesdienst (als einziges Stück) herzusagen⁵⁴)." - 6. "Die (eben erwähnten) Bibelabschnitte von den Opfern darf man nur am Tage hersagen⁵⁵)." - 7. "Nachdem man das Hersagen (des Abschnitts) vom Brandopfer beendet hat, sage man: `Es möge Gottes Wille sein, daß das Hersagen dieses Abschnitts so viel gelte und so angenehm sei, als wenn ich (wirklich) ein Brandopfer dargebracht hätte.' [Aus Talmud, Thaanith 27b.] Und so spreche man auch nach dem (Hersagen der) Abschnitte vom Speisopfer und vom Dankopfer, weil diese freiwillig dargebracht wurden" [und daher nach Talmud, Thaanith 41b den Pflichtopfern gleichzuachten waren]. - 8. "Beim Hersagen (der Abschnitte von den) Opfern sage man [laut Midrasch Wajjikra rabba, Kap.2] den Vers her: `Und er soll es schlachten zur Seite des Altars gegen Mitternacht vor dem Herrn'" [3.Mose 1,11; indem man sich also die Opferhandlung genau vergegenwärtigt]. - 9. "Manche pflegen (zuerst) den Abschnitt von dem kupfernen Handfasse herzusagen, dann die Abschnitte von dem Aufheben der Asche, vom täglichen Brandopfer, vom Räucheraltare, von den Arten des Räucherwerks und ihrer Bereitung 56)."

§ 2. [Vom Ankleiden früh.] 1. "Man ziehe sein Hemd⁵⁶⁺) nicht im Sitzen an, sondern man nehme es und stecke noch im Liegen Kopf und Arme hinein, so daß

man damit schon bedeckt ist, wenn man sich aufrichtet." [Talmud, Schabbath 118a.] - **2.** "Man sage nicht: 'Ich bin ja im Inneren eines Gemaches (allein); wer kann mich da sehen?' [und an meinem entblößten Oberleibe Anstoß nehmen? - Talmud, Chagigah 17a, Thaanith 11b] - denn von der Herrlichkeit des Heiligen, Gebenedeiten (Gottes) sind alle Lande voll (Jesaja 6,3)." - **3.** "Man nehme es genau, sein Hemd richtig anzuziehen, so daß die Innenseite nicht nach außen gewendet ist." [Talmud, Schabbath 114a.] - **4.** "Man ziehe zuerst den rechten Schuh an, binde ihn aber nicht zu; dann ziehe man den linken Schuh an und binde ihn (zuerst) zu; darauf binde man den rechten zu." [Talmud, Schabbath 61a.] - (*Hagah:* Bei unseren Schuhen, die keine Bänder haben, ziehe man [einfach] den rechten zuerst an.) - **5.** "beim Ausziehen der Schuhe ziehe man zuerst den linken aus." [Schabbath 61a.] - **6.** "Es ist verboten, stolz erhobenen Hauptes zu gehen oder (auch nur) vier Ellen weit mit unbedecktem Haupte." [Talmud, Berachoth 43a.] "Und man achte auf die Verrichtung seiner *Notdurft*." [Berachoth 15b; Überleitung zu § 3!] - (*Hagah:* Man bedecke da [außer dem Haupte auch] seinen ganzen Körper [mit Kleidung] und gehe nicht [einmal] barfußig. [Talmud, Schabbath 129b.] Auch gewöhne man sich, seine Notdurft morgens und abends zu verrichten; denn das gehört zur Ordnung und Sauberkeit.)

§ 3. [Benehmen auf dem Abtritt.] 1. "Wenn man in den Abtritt hineingeht, sage man: 'Seid geehrt, Verehrte!' (57) Heutzutage aber ist es nicht (mehr) üblich, es zu sagen (58)". - **2.** "Man sei schamhaft auf dem Abtritt und entblöße sich erst, wenn man sich niedergesetzt hat." [Talmud, Berachoth 62a.] - (*Hagah:* Es dürfen nicht zwei Männer (59) (zusammen) auf den Abtritt gehen, auch darf man nicht sprechen, und schließe die (Abtritt-)Tür aus Gründen der Schamhaftigkeit.) - **3.** "Wenn man die Öffnung des Afters mit einer Tonscheibe oder einem Späne berühren will, um die Entleerung zu beschleunigen, so betaste man, bevor man sich niedersetzt, nicht aber, wenn man sich (schon) niedergesetzt hat, weil man (sonst) Gefahr läuft, bezaubert zu werden." [Talmud, Berachoth 62a; ein solcher auf dem Abtritt befindlicher Gegenstand könnte bezaubert sein und die Bezauberung übertragen.] - **4.** "(Ein Mann) entblöße sich (hinten) nicht mehr als eine Spanne hoch und vorn zwei Spannen hoch, eine Frau aber hinten (nur) eine Spanne hoch, vorn jedoch gar nicht." [Talmud, Berachoth 23a; weil beim Manne vorn die Verunreinigung des Kaftans durch gleichzeitiges Wasserabschlagen sonst möglich ist.] - **5.** "Wenn man auf einem freien, nicht umzäunten Platze seine Notdurft verrichtet, dann achte man darauf, daß dies mit dem Gesichte nach Norden und mit der Rückseite nach Süden zu geschehe oder umgekehrt; zwischen Osten und Westen (zu sitzen, so daß das Hinterteil nach Jerusalem zugekehrt ist) ist verboten." [Talmud, Berachoth 61a.] - (*Hagah:* Das Wasserabschlagen ist jedoch nach jeder Richtung erlaubt.) - **6.** "Und ebenso ist es (einem Manne) verboten, zwischen Osten und Westen zu schlafen, wenn sein Weib bei ihm liegt." [Talmud, Berachoth 60b.] "Er soll dies aber auch vermeiden, wenn sein Weib nicht bei ihm schläft." - **7.** "Wer Wasser vorn an einer Warte abschlägt", [Talmudkommentar des Raschi: d.h. an einer Stelle, von wo man den Tempelberg sehen kann, außerhalb deren man ihn aber nicht sehen kann], "soll seine Vorderseite nicht dem Tempel zukehren (sondern nach Norden oder Süden),

oder er soll den Tempel seitlich liegen lassen." [Talmud, Traktat Berachoth 61a.] - **8.** "Wenn man seine Notdurft auf einem Felde verrichtet [verrichten will], kann man dies sofort tun, falls man es hinter einem Zaune tut; auf freiem Felde aber [wo kein Zaun vorhanden ist], muß man sich so weit [vom Wege] entfernen, daß kein anderer (Jude) die Entblößung sehen kann." [Talmud, Berachoth 62a.] - **9.** "Man setze sich [zur Verrichtung] nicht rasch und mit Wucht nieder, auch strenge man sich [dabei] nicht mehr als nötig an, damit man nicht den Afterschließmuskel zerreiße." [Talmud, Schabbath 82a.] - **10.** "Man wische sich nicht mit der rechten Hand ab." [Talmud, Berachoth 62a; weil man nämlich mit der Rechten die Denkriemen umbindet, das Essen zum Munde führt, beim singsangartigen Lesen der Heiligen Schrift mit der Rechten den Takt schlägt, und weil Gott das mosaische Gesetz mit der Rechten gegeben hat, wie aus 5. Mose 33,2 herausgelesen wird.] - **11.** "Man wische sich nicht mit einer [kleinen, porösen] Tonscheibe ab, wegen der Gefahr, verzaubert zu werden [vgl. Nr. 3], auch nicht mit Heu, weil dem der Schließmuskel geschwächt wird, der sich mit einem brennbaren Gegenstande abwischt." [Talmud, Schabbath 82a.] - (*Hagah*: Heutzutage aber, wo die Abtritte nicht auf dem Felde sind, pflegt man sich mit einer Tonscheibe abzuwischen; ebenso pflegt man sich mit einem verbrennbaren Gegenstande [Heu oder Papier] abzuwischen, ohne dabei Schaden zu nehmen. Übrigens richtet man sich nach dem Brauche des Volkes.) - **12.** "Man verrichte die Notdurft nachts ebenso schamhaft wie am Tage." [Talmud, Berachoth 62a.] - **13.** "Man schlage das Wasser nicht stehend ab, weil da Urin auf die Füße gespritzt wird, es sei denn, daß man auf einem erhöhten Platze sich befindet [wo der Urin abwärts fließt], oder wenn man das Wasser auf staubartige Erde abschlägt" (Erläuterung: auf nicht mehr jungfräuliche Erde [wie die einer Wiese], sondern auf [zerkrümelte] wie die des Ackers.) [Talmud, Niddah 13a.] - **14.** "Man sei (beim Wasserabschlagen) vorsichtig, daß man das (männliche Glied) nicht anfasse außer da, wo die Eichel beginnt, weil (sonst) zweckloser Samenabfluß verursacht wird. Ein Verheirateter darf dies zwar [das Glied mit der Hand beliebig anfassen]; aber es ist fromme Sitte, vorsichtig [hierin] zu sein, auch wenn man verheiratet ist." [Niddah 13a.] - **15.** "Auch wenn man nicht verheiratet ist, so ist es erlaubt, die Hoden (mit der Hand) zu stützen." [Niddah 13a.] - **16.** "(Auch) dem Verheirateten ist es nicht erlaubt, das Glied anzufassen, außer wenn er Wasser abschlägt; dagegen um sich (daran) zu kratzen, [ist auch ihm] nicht [erlaubt]." - **17.** "Wer die Verrichtung seiner Notdurft verzögert, übertritt das Verbot (3.Mose 20,25): Ihr sollt euch nicht verunreinigen." [Talmud, Makkoth 16b.]

II. Orach chàjjim § 158.

(Vom Benetzen⁶⁰) der Hände vor der Mittagsmahlzeit.)

1. Wenn man im Begriffe ist, Brot zu essen, über das man den Spruch sagt `Der Du hervorbringst (Brot aus der Erde', Psalm 104,14), benetze (vorher) seine Hände - auch wenn er sich keiner (vorherigen) Verunreinigung ihrer bewußt ist - und spreche den Segensspruch (welcher mit den Worten endet:) `Über das Benetzen der

Hände'. [Talmud, Chagigah 18b.] "Aber bei Brot, über das man den Segensspruch 'Der Du hervorbringst' nicht spricht - z.B. über Biskuit und gerösteten Schnitten, die keine (eigentliche) Mahlzeit bilden [sondern nebenbei gegessen werden] - ist Händebenetzung nicht nötig." - **2.** "Jemand" [Rabbi Eleasar ben Jehuda aus Worms, in seinem Buche Rokeach] sagt, daß man bei einem Brotstück von etwa Eigröße (zwar) die Hände benetzen, aber keinen Segensspruch sagen solle." - **3.** "Wenn man ein Stück von weniger als Olivengröße ißt, hat man, wie mancher [s.o. zu 1] sagt, die Händebenetzung (erst recht) nicht nötig." - **4.** "Wenn man etwas [außer Brot, also z.B. Gemüse oder Früchte] ißt, das man in eine derjenigen⁶¹) Flüssigkeiten als Zukost eintaucht, deren (Anfangsbuchstaben den) Merksatz (bilden): 'Jad schachàt dam'" [*die Hand schlachtet Blut*] (nämlich Jàjin [Wein], debâsch [Honig], schèmen [Öl], chèleb [Milch], tal [Tau], dâm [Blut⁶²]) und màjjim [Wasser], dann muß man - falls man es ißt, bevor jene Flüssigkeiten auf ihm trocken geworden sind - auch dann, wenn die Hände eine von der Flüssigkeit nicht befeuchtete Stelle berühren, die Hände (mit Wasser) benetzen, doch ohne (den üblichen) Segensspruch." [Talmud, Themurah XI,2; Machsirin VI,4; Chullin 33a.] - (*Hagah*: Und selbst wenn man nur die Spitze des Gemüses oder der Frucht [in eine solche Flüssigkeit] getaucht hat, muß man [die Hände mit Wasser] benetzen, [doch] ohne Segensspruch. [Talmud, Pesachim 115b.] - **5.** "Wer vor (dem Genusse von« Früchten die Hände benetzt, der (ist einer) von den Hochmütigen." [Talmud, Chagigah 18b; Chullin 106a.] - (*Hagah*: Das gilt nur, wenn er sie benetzt, als wäre dies ein verpflichtendes Gebot; wenn er sie aber nur der Sauberkeit wegen benetzt, weil sie unsauber sind, ist es gestattet.) - "Gebratenes Fleisch - so ist aus den Worten eines Gelehrten ersichtlich - fällt unter dieselbe Bestimmung wie die Früchte [d.h. man benetzt sich vor seinem Genusse die Hände nicht], auch wenn es vom Fleischsaft angefeuchtet ist. Auch ein aus Weizen bereitetes Gericht, das trocken ist, fällt unter diese Bestimmung." - **6.** "Vor dem *Trinken* braucht man nicht einmal *eine* Hand zu benetzen." [Thosaphoth zum Talmudtrakte Chagigah 18b, Stichwort Ha-notél.] - **7.** "Hat man (seine Hände) benetzt, um etwas (zu essen), was man in eine Flüssigkeit eintaucht [s.o. Nr. 4], und man will danach Brot essen, so ist aus den Worten eines Gelehrten ersichtlich, daß für dieses [Brot] jene (frühere) Benetzung nicht genügt, und zwar um so weniger, wenn man (zuerst) ohne die Absicht, (Brot) zu essen, seine Hände benetzt hat und (erst) alsdann den Entschluß faßt, zu essen." [Talmud, Chagigah 18b, Chullin 31a,b.] - *Hagah*: Wenn man jedoch seine Aufmerksamkeit nicht [von den Händen] abgelenkt hat, benetze man [sie] ohne Segensspruch. Berührt man beim Essen die verunreinigten Körperteile, so muß man seine Hände nochmals⁶²) benetzen.) - **8.** "Wer sich in der Einöde oder an einem gefährlichen Orte befindet und kein Wasser hat, der ist frei [von der Vorschrift des] Händebenetzens." [Talmud, Erubin 17a.] - **9.** "Es ist nötig, genau auf (die Vorschrift vom) Händebenetzen zu achten; denn jeder, der es (damit) leicht nimmt, ist des Bannes schuldig, kommt in Armut und wird aus der Welt hinweggeschafft." [Talmud, Traktat Edujioth V,6 (Mischnah), Schabbath 62b, Sotah 4b.] - **10.** "Obgleich ein Viertel-Log [1½ Hühnereier voll Wasser] genügt, so nehme man mehr zur Benetzung, denn Rab Chisda sagt [im Talmud]: 'Ich nahm meine Hände reichlich voll Wasser (zum Benetzen), und man [Gott] segnete mich

(dafür) mit vollen Händen'!" [Talmud, Schabbath 62b.] - **11.** "Man spreche den Segensspruch *vor* dem Benetzen; denn bei allen Geboten spricht man den Segensspruch vor ihrer Ausführung. Man pflegt aber [auch] den Segensspruch nach der Benetzung zu sprechen, weil manchmal die Hände nicht sauber sind [so daß eine erstmalige Benetzung erst den Schmutz wegnimmt]. Man spricht deshalb den Segensspruch [erst], nachdem man das erstmalig über sie [die Hände] gegossene Wasser von den Händen abgeschüttelt hat, so daß die Hände sauber sind, bevor man zum zweiten Male Wasser über sie gießt." [Talmud, Pesachim 7b, 119a und Parallelstellen.] - (*Hagah*: Man kann auch den Segensspruch über sie [die Hände] vor dem Abtrocknen der Hände [also nicht nur schon vor dem Benetzen] sprechen; denn auch das Abtrocknen gehört [noch] zu der Vorschrift [des Benetzens der Hände, bildet also mit diesem ein Ganzes, und erst mit beendetem Abtrocknen ist die Erfüllung des Gebots beendet]. Daher wird [auch in diesem Falle] gesprochen. Wenn man aber den Segensspruch [zu sprechen] vergessen hat, bevor [die Hände] abgetrocknet sind, so spreche man ihn nachher.) - **12.** "Man trockne [die Hände] gut ab, bevor man Brot bricht; denn das Essen mit nicht abgetrockneten Händen ist gleich dem Essen unreinen Brotes." [Talmud, Sotah 4b.] - **13.** "Wer seine Hände [statt sie nur durch Übergießen zu benetzen ganz in Wasser] eingetaucht hat, kann [auch] mit unabgetrockneten [Händen Brot] essen. Dies gilt auch, wenn man seine [beiden] Hände auf einmal benetzt und über sie das Viertel [-Log; s.o. 10] Wasser auf einmal gegossen hat und über die andere auch ein Viertel." [In diesen Fällen kann man also auch mit unabgetrockneten Händen Brot essen, was eigentlich der Vorschrift zu 12 widerspricht.]

III. Orach chajjim § 605.

(*Das Hühneropfer am Vorabend des Versöhnungstages.*)

"Was den Brauch anlangt, am Vorabend des Versöhnungstages als Sühneopfer einen *Hahn* für jede männliche Person zu schlachten und über ihn [d.h. bei dieser Gelegenheit gewisse] Sätze zu sagen, so gibt es [Gelehrte], die diesen Brauch verbieten⁶⁴)." - (*Hagah*: Es gibt Geonim [s.o. § 5 dieser Schrift], die von diesem Brauche schreiben, und ebenso schreiben von ihm viele spätere [Autoritäten]. *Man pflegt ihn in allen heutigen Ländern, und man soll [ihn] nicht ändern, da er sich fest eingebürgert hat.* Man pflegt einen *Hahn* für jede männliche und eine *Henne* für jede weibliche Person zu wählen⁶⁵); für eine schwangere Frau nimmt man einen Hahn und eine Henne⁶⁶); [denn] vielleicht wird sie einen Knaben gebären⁶⁷). Man pflegt weiße⁶⁸ Hühner zu wählen, weil es [Jesaja 1,18] heißt: 'Wenn auch eure Sünden rot wie Karmelin wären, so sollen sie doch weiß wie Schnee werden'. - Man pflegt diese *Sühnehühner* oder ihren Geldwert [nachher] den Armen zu schenken. [Zunächst aber wird es geschlachtet, und] man pflegt *vor dem Schlachten seine Hand auf den Kopf des Tieres zu legen nach Art des ehemaligen Opferbrauchs*⁶⁹⁺). (Die Eingeweide wirft man auf die Dächer oder den Hof, von wo die Vögel sie forttragen können.)

B.

Übersetzung kürzerer Stellen des Schulchan aruch.

(Der berichtigte "Judenspiegel" 70).

1. Orach chàjjim 55,20. +

"Sind zehn [Juden zusammen] an einem Orte⁷¹) und sagen Kaddisch oder Kedeschah⁷²), so kann auch einer, der nicht bei ihnen [sondern in einiger Entfernung] ist, antworten [nämlich die Worte: `Amen`]. Manche sagen: Es darf sie weder Kot noch etwas Nichtjüdisches trennen."

Der abseits befindliche Jude darf nur dann an dem Gebete des "Minjan" 71) teilnehmen, wenn ihn von diesem nichts (nach jüdischen Ritualbegriffen) unreines trennt. Die nicht übermäßig geschmackvolle Zusammenstellung von Nichtjüdischem und Kot soll sowohl ebensowenig eine Herabsetzung der Nichtjuden darstellen wie unten (Orach chàjjim 576,3) die Zusammenstellung einer Schweinepest und einer unter Nichtjuden ausgebrochenen Pest; denn Choschen hamischpat 301,1 und 337,1 wird hinsichtlich von Verbotenem der Nichtjude mit einem jüdischen Heiligtume zusammengestellt. Übrigens würde auch *uns* bei einer heiligen Handlung das Vorhandensein von *Kot oder Juden* stören.

2. Orach chàjjim 113,8.+

"Betet jemand [ein Jude], und es kommt ihm ein Nichtjude mit einem Kreuze in der Hand entgegen, er aber [der Jude] kommt zu einer Stelle [des Gebetstextes], wo man sich zu verneigen pflegt, so soll er sich nicht verneigen, obschon sein Herz dabei an den Himmel [den jüdischen Gott und nicht an das Kreuz] denkt."

Es könnte ja sonst aussehen, als ob der Jude dem Kreuze eine Reverenz erwiese. Nach Isserles (Joreh deah 141,1 Hagah) ist das Kreuz etwas Götzendienerisches; der sich verneigende Jude würde also den Anschein der Verehrung eines für ihn "götzendienerischen" Kultsymbols (religiösen Sinnbilds) erwecken. Denn Isserles

sagt in seiner (dem Haupttexte des Schulchan aruch von Karo absolut gleichgeachteten) Hagah (Zusatz) zum Teile Joreh dëah 141,1: "Die Form eines Kreuzes, vor dem man sich *verneigt*, gilt einem *Götzenbilde* gleich und ist verboten" 39).

3. Orach chàjjim 330-332.

330,1. "*Eine [jüdische] Gebärende* ist wie eine in Lebensgefahr befindliche Kranke, und *man entweiht*⁷³) *ihretwegen den Sabbath* hinsichtlich alles dessen, was sie nötig hat. Man ruft [z.B.] für eine Hebamme von einem Orte nach dem anderen⁷⁴), man leistet ihr [vollständige] Geburtshilfe, man zündet für sie Licht an⁷⁵), auch wenn sie [selbst] blind ist." [Usw.]

330,2. "Einer *Nichtjüdin* leistet man am Sabbath *keine Geburtshilfe*, auch nicht durch etwas [einer Handlung], worin *keine* Entweihung des Sabbaths liegt."

332,1. "Einem *Haustiere* leistet man am Sabbath *keine* Geburtshilfe+)."

4. Joreh dëah 2,1.+

"*Was ein Nichtjude schlachtet, ist ein Aas*, auch wenn er noch *klein* [minderjährig] ist⁷⁷), und auch wenn er *kein Götzendiener* ist, und auch wenn *andere* [d.h. Juden] ihm *dabei zusehen*."

Entnommen aus dem *Talmud* (Chullin 13a): "Was ein *Nichtjude* schlachtet, ist ein *Aas* und verunreinigt den [Juden], der es trägt" [laut 3. Mose 11,28: 'Wer ein Aas trägt, verunreinigt seine Kleider' usw.].

Maimonides a.a.O., Hilchôth mãachalôth asurôth IV,1: "Alles, was nicht rituell geschächtet ist, gilt als krepirt."

(Ich habe den Maimonides wörtlich angeführt,, damit man sieht, wie Karo vieles fast wörtlich aus ihm übernommen hat.)

5. Joreh dëah 113,1.+

"Etwas, das nicht roh gegessen wird, sondern das *ein Nichtjude gekocht hat*, sei es auch im Geschirr und im Hause eines Juden, ist (zu essen) *verboten*."

Im Talmud ist die Fassung etwas anders; Abodah sarah 8b: "Wenn ein *Nichtjude* seinem Sohne eine Mahlzeit zubereitet und dazu alle Juden seiner Stadt einlädt, so rechnet es ihnen, obwohl sie sich ihr eigenes Essen und Trinken mitbringen und sich von ihrem eigenen Diener bedienen lassen, die Schrift so an, als wenn sie von Opfern der Toten gegessen hätten, wie es (3. Mose 34,15) heißt: Und wenn [ein Nichtjude] dich einlädt und du von seinem Opfer ißt."

In dem außerkanonischen Traktate Pirké Rabbi Elieser c. 29 heißt es *schärfer*: "Ein jeder [Jude], der *mit einem Unbeschnittenen ißt, tut so viel, als ob er mit einem Hunde äße*; denn wie der *Hund* nicht beschnitten ist, so ist auch der eine Vorhaut Habende nicht beschnitten. Und wer einen Unbeschnittenen anrührt, ist wie einer, der einen *Leichnam* anrührt, und wer mit ihm badet, ist wie einer, der mit einem Aussätzigen badet; denn sie [die Nichtjuden] sind schon zu ihren Lebzeiten wie *Tote* und, wenn sie tot sind, *wie Aas auf dem Felde*, und ihr Gebet gelangt nicht vor den Heiligen, Gebenedeiten [Gott], und von ihnen sagt [die Schrift, Psalm 115,17]: Die Toten loben Jahweh nicht."

6. Joreh dëah 116,5.

"*Man* [der Jude] *stelle nichts Gekochtes und kein Getränk unters Bett*, auch wenn sie mit einem eisernen Deckel zugedeckt sind."

Vgl. im Talmud (Pesachim 112a): "Es wurde überliefert: Auf Speisen und Getränke unter dem Bette, selbst wenn sie mit einem eisernen Deckel zugedeckt sind, *ruht der böse Geist*" (und verunreinigt sie).

[Obige Stelle aus Joreh dëah spielt in der Polemik keine Rolle; ich habe ihre Stelle nur angeführt, um zu zeigen, daß auch hier wiederum eine berichtende (*haggadische*) Talmudstelle als religionsgesetzliche *normativ* (halachisch) in den Schulchan aruch übergegangen ist.]

7. Joreh dëah 117,1.+

"Mit keiner Sache, die in der Thorah [den 5 Büchern Mose] verboten ist, darf man, obwohl die *Nutznießung* erlaubt ist, *Handel* treiben, wenn die Sache zum *Essen* bestimmt ist⁷⁸) Sind dagegen einem [jüdischen] Jäger [rituell] verbotenes Wild, Vögel oder Fische *zufällig*, ohne daß er es beabsichtigt hat, in sein Netz gegangen, *so darf er sie* [an Nichtjuden] *verkaufen* ⁷⁹). Ebenso, wenn *zufällig* in seinem

Hause ein Tier *Nebēlah* [Aas] oder *Trēphah* (Nebēlah = nicht kosher geschlachtet; Trēphah: wegen äußerer oder innerer Verletzung an sich unrein, daher dem Juden verboten) geworden ist. (Isserles' Hagah:) ... Ebenso ist es erlaubt, diese verbotenen Dinge für die Schuld von Nichtjuden an sich zu nehmen, weil dies als ein Erretten aus ihrer Hand zu betrachten ist⁸⁰)."

Nebēlah bedeutet 5. Mose 14,21 (s. vor. S.) ein nicht geschlachtetes, sondern von selbst verendetes (reines) Tier, also ein wirkliches *Aas*, und die Vorschrift, dieses dem Nichtjuden nicht etwa zu schenken, sondern zu *verkaufen*, bedeutet diesem gegenüber eine gehässige *Nichtachtung*. - Im Talmud, dem die (im A.T. *noch nicht* gelehrt) Schächtregeln bekannt sind, und noch mehr im Schulchan aruch wird Nebēlah als nicht rituell richtig (nicht "koscher") geschächtetes, vielmehr "genabeltes" [unrichtig geschächtetes] und *Trēphah* als durch die Entdeckung eines äußeren oder inneren Körperfählers als unrein erkanntes und daher verbotenes Tier aufgefaßt. Heute nennen die Juden meist ohne Unterschied jede *nicht koschere* (d.h. jede nach ihren Speisegesetzen unreine) Speise "treife". Das "Aas" (die Nebēlah) im Schulchan aruch klingt mithin in der Übersetzung etwas härter, als es gemeint ist; bei dem Gedanken, daß es an Nichtjuden verkauft werden darf, weil diese die jüdischen Speiseverbote nicht haben, klingt immerhin doch der Nebengedanke mit, daß die Nebēlah zwar für den hierin streng denkenden Juden als Greuel verboten, für die hierin gleichgültigen Nichtjuden aber *gut genug sei*.

8. Joreh dēah 119,8.

"Wer wegen einer Sache verdächtig⁸¹) ist, dem wird in Hinsicht auf sie nicht geglaubt, auch wenn er deswegen einen Eid schwört⁸²)."

Dies ist vielleicht der sympathischste Satz im ganzen Schulchan aruch; unsere Richter sollten ihn sich recht genau einprägen!

9. Joreh dēah 120,1.

"Wer von einem *Nichtjuden* Eßgeschirr aus Metall oder Glas oder inwendig verzinnte [andere Metall-]Gefäße kauft, muß sie, auch wenn sie neu sind, in einem Wasserzuber oder einen 40 Maß [Wasser fassenden] Brunnen *untertauchen*."

Die Vorschrift beruht auf einer längeren Erörterung im Talmud (Abodah sarah 75b.) - Der Grund für das rituelle Eintauchen (Thebilah; nicht "waschen" oder "rein waschen", wie Ecker und "Justus" sagen) ist nicht, weil die Gefäße als von den Nichtjuden "verunreinigt" gelten, sondern die rituelle Weihe beim Übergang in den Besitz der Juden. Denn die bei Nichtjuden von Juden nur *entlehnten* Gefäße brauchen *nicht* untergetaucht zu werden! - Sinngemäß schreibt Joreh dēah 120,11 vor: "Ein Jude, der einem Nichtjuden ein Gefäß verkauft und es von ihm wieder zurückgekauft hat, muß es [beim Neuübergange in seinen Besitz] untertauchen." - Die Eckerschen talmudischen Belegstellen aus Schabbath 145b passen nicht

hierher. - Das Untertauchen (die Thebilah) ist eine rituell-symbolische, jüdische Besitzerwerbung anzeigende Handlung und enthält meines Erachtens keine Spitze gegen Nichtjuden. - In Joreh dëah 123,1 (wo von Götzendienern berührter Wein zur Nutznießung verboten ist) wird *nicht* (wie von Justus und Ecker) als Grund angegeben, "weil der Wein durch die Berührung des Götzendieners verunreinigt ist", sondern in der Hagah des Isserles (die übrigens solche Nutznießung erlaubt) heißt es ausdrücklich: "Weil zu befürchten ist, daß solcher Wein zum Trankopfer für die Götzen bestimmt ist."

10. Joreh dëah 139ff.+

139,1: "*Von Götzen ist Nutznießung verboten*, sowohl von ihnen selbst wie von (Dingen ihres) Dienstes, von ihren Schmuck- und Opferdingen, gleichviel ob ein Nichtjude oder ein Jude (sie verfertigt hat)." (Aus Talmud, Abodah sarah 40a.)

139,11: "*Kleider*, mit denen die [Götzen-] Priester⁸³) bekleidet sind, wenn sie ins Götzenhaus gehen, sind ihr persönlicher Schmuck, nicht Schmuck der Götzen, und daher bei ihnen [den Kleidern] keine Unbrauchbarmachung erforderlich. Manche halten sie für erforderlich. - (Hagah:) Aber womit sie [als mit liturgischen Gewändern] zum *Götzendienst selbst* bekleidet sind, heißt Schmuck der Götzen und muß unbrauchbar gemacht werden."

139,15: "manche sagen, daß es den Juden erlaubt sei, nichtjüdische Bücher zu verkaufen. (Hagah:) Manche aber sagen, es sei verboten, sie zu verkaufen, wenn es *Gesangbücher* für den Götzendienst seien; andere sagen, es sei nur verboten, sie den *Priestern* zu verkaufen, nicht den sonstigen Nichtjuden. Aber wer es auch hier genau nimmt [und an diese ebenfalls nicht verkauft], auf den wird Segen kommen. Auch Pergament und Tinte für sie zum Schreiben der *Bücher ihres Religionsgesetzes* verbieten manche. [Aus "Sèpher mizwôth gadôl", dem "Großen Buche der Gebote" des Mose von Coucy.] Auch sagen manche, es sei verboten, Geld darzuleihen für Bau oder Ausschmückung oder den (religiösen) Dienst von *Götzenhäusern*, z.B. Räucherpfannen. (Jedenfalls) wird jeder, der darauf verzichtet, Glück haben." [Aus Talmud, Nedarim 62a]. "Auch soll man Bücher der Nichtjuden nicht *einbinden*, außer Büchern der Richter und Schreiber. Ist aber [wegen der Weigerung] *Feindschaft* zu befürchten, so [darf man es zwar tun, doch] soll man sich dem nach Möglichkeit entziehen."

151,1: "Dinge, die zu einem *götzendienerischen Zwecke* an einem bestimmten Orte dienen sollen, darf man den Götzendienern dieses Ortes nicht verkaufen. (Hagah:) Manche sagen, es sei erlaubt, den *Christen* Weihrauch und andere Gegenstände ihres Gottesdienstes zu verkaufen, da ihr Glaube nur "Schittûph" (Beigesellung eines göttlichen Wesens zu Gott dem Vater ist." - (Hagah:) "Einem Priester oder einem anderen Götzendiener, der vermutlich den Weihrauch zum Götzendienst darbringen [anzünden] wird, [darf man Weihrauch nicht verkaufen], einem anderen Nichtjuden darf man ihn verkaufen. - Das Verbot, Dinge an sie [die Götzendiener]

zu verkaufen, die zu ihrem [Götzen-]Dienste gehören, gilt nur, wenn sie keine derartigen Sachen zur Verfügung haben oder nicht anderswo kaufen können. [Das Verbot will dadurch den götzendienerischen Kultus verhindern.] Können sie sie aber anderswo (auch kaufen), so darf man ihnen alles (sonst Verbotene) verkaufen. - (Hagah:) *Verboten* ist, an einen *Nichtjuden* (Christen) Wasser zu verkaufen, wenn man weiß, daß er daraus *Taufwasser* machen will⁸⁴).

11. Joreh dëah 141 und 150.+

141,1: "Alle *Bildwerke*, die sich in den *Dörfern* befinden, sind (für den Handel damit oder zu sonstigem Nutzen) verboten, da sie für Sachen des *Götzendienstes* [zu götzendienerischer Anbetung] angefertigt sind; aber die in [großen] *Städten* befindlichen sind erlaubt, da sie entschieden nur zum *Schmuck* [der Stadt, nicht zur Anbetung] gemacht sind, *außer*, wenn sie an einem Tore des Stadtbezirks stehen und in der Hand die Nachbildung eines Stabes, eines Vogels, einer Kugel, eines Schwertes, einer Krone oder eines Ringes haben." - (Hagah:) "Die Form eines *Kreuzes*, vor dem man sich *verbeugt*, gilt einem *Götzenbilde* und ist *verboten*, ohne unbrauchbar gemacht werden zu müssen. Aber ein *Kreuz*, das man als Erinnerungszeichen um den Hals hängt, nennt man *nicht* Götzenbild, und es ist erlaubt⁸⁵).

150,3: "Vor Fürsten oder Priestern, die ein *Kreuz* an ihren Gewändern haben oder ein (Heiligen-usw.)*Bild* auf der Brust tragen, darf man sich *nicht verbeugen* oder vor ihnen *die Kopfbedeckung abnehmen*, es sei denn auf eine Weise, daß [der wahre Sinn der Handlung] *nicht erkannt* wird; z.B. man läßt [wenn sie vorbeikommen] Geldmünzen fallen [und bückt sich danach], oder man erhebt sich [wenn man sitzt], schon bevor sie herankommen und ebenso nimmt man seine Kopfbedeckung ab und verbeugt sich, bevor sie herankommen."

Vgl. Orach chajjim 113,8 (s. über 2.Orach chajjim 113,8.+): "Betet jemand [ein Jude unterwegs], und es kommt ihm ein *Nichtjude mit einem Kreuze in der Hand* entgegen, er [der Jude] aber kommt [im Gebete] zu einer Stelle [des Gebetstextes], wo man sich zu verneigen pflegt, so soll er sich [in diesem Falle] nicht verneigen, obschon sein Herz [allein] an den Himmel (Gott) denkt [und das Kreuz nicht beachtet]." -

Joreh dëah 141,1 (ohne die Hagah des Isserles) ist mit wenig Änderung unmittelbar aus dem Talmud (Abodah sarah 40b und 41a) entnommen, wo mit den "Bildwerken" wohl hauptsächlich teils angebetete heidnische Götter- und Kaiser-Standbilder, vielleicht auch schon (um 200 n.Chr.) christliche Kreuze oder Heiligenstatuen gemeint sein können, in Großstädten auch solche zum Schmucke der Gebäude, also nicht angebetete Bildwerke dieser Art. Die verbotenen Figuren mit Stab, Vogel usw. werden (a.a.O. 41a) als angebetete Symbolfiguren der kaiserlich-römischen Weltherrschaft gedeutet. Der Schulchan aruch versteht anscheinend darunter teils die mit den Atributen eines Bischofsstabes usw.

geschmückten und verehrten Heiligenbilder, Engelfiguren usw., teils die nicht angebeteten als Heiligenfiguren und Kreuze an oder auf Stadtgebäuden. Die Hagah des (mit Karo) gleichzeitigen Isserles zeigt, daß hauptsächlich das Verhalten zum christlichen Kreuze in Frage stand, von dem, wenn es als Anbetungsgegenstand diente, jede Nutznießung (Ankauf zwecks Verkaufs usw.) verboten war, das aber als *Halsschmuck* usw. angekauft und verkauft werden durfte. Gemeint ist wohl Frauenschmuck od. dgl. denn:

Joreh dëah 150,3 verbietet nur die Ehrung eines getragenen Kreuzes oder Bildes, wenn es *christlich-religiöses Symbol ist* - *Orach chäjim* 113,8 sogar den Anschein einer solchen Ehrung. (Die beiden letztgenannten Stellen sind nur den *späteren*, auf dem Talmud fußenden rabbinischen Werken *Therumàth ha-dèschen* und *Or zarûah* entnommen.) - Die an der erstgenannten Stelle angegebenen Mittelchen, eine Verehrung vorzutäuschen und dadurch einer im Mittelalter und noch später möglichen Bestrafung wegen Mißachtung der römisch-katholischen Religion zu entgehen, sind im Grunde harmlos. Auch ein starrer Protestant könnte in streng katholischen Gegenden in ähnlicher Weise gegenüber Heiligenbildern, der Monstranz mit der Hostie usw. verfahren. - *Rein ethisch* freilich ist ein solches Verhehlen der inneren Mißachtung, ja des Hasses gegen eine fremde religiöse Gepflogenheit mittels des *Scheines* äußerer Achtung eine *Heuchelei*. Der Schulchan aruch scheint das dunkel zu empfinden, da er seine sonst so beliebten Wendungen, es geschehe dies, "um des Friedens willen" oder um "Entheiligung des Namens" (üble Beurteilung der Juden und ihres Gottes) zu vermeiden, hier *nicht* anwendet.

12. Joreh dëah154,1 + (s. 3. Orach chäjim 330-332)

154,1: "*Eine Nichtjüdin darf einer Jüdin keine Geburtshilfe leisten*, falls sie mit ihr allein [in ihrem Hause] ist, auch wenn sie darin [in der Geburtshilfe] erfahren ist. Auch darf sie in ihrem Hause *kein jüdisches Kind säugen*, selbst wenn andere [nämlich Jüdinnen, zur Kontrolle] dabei stehen. Aber in einem jüdischen Hause ist es *erlaubt*, [einer Jüdin] Geburtshilfe zu leisten oder ein [jüdisches Kind] zu säugen, wenn andere [d.h. Juden] dabei stehen oder ab und zu gehen. Man soll aber das [jüdische] Kind *nicht allein mit ihr* in der Nacht lassen."

154,2: "*Eine Jüdin soll das Kind einer Nichtjüdin nicht säugen*, auch nicht gegen Bezahlung. Nur wenn sie *Überfluß* an Milch hat und dies ihr *Schmerzen* verursacht, darf sie es säugen."

Beides ist dem Talmud entnommen, aber mit Abweichungen und unter Weglassung der *giftigen Begründungen* und der rabbinischen Kleinkrämerei daselbst. Es heißt im Talmud, *Abodah sarah* 26a [Mischnah:] "*Eine Jüdin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst zur Welt bringen hilft*, aber man darf eine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten lassen⁸⁶). Ein *Jüdin* darf das Kind einer Nichtjüdin *nicht* säugen, aber eine *Nichtjüdin* darf das Kind einer Jüdin in deren [der Jüdin] Wohnung säugen." - [Gemara:] "Unsere

Rabbinen haben überliefert: Eine *Jüdin* darf einer Nichtjüdin *keine* Geburtshilfe leisten, *weil sie damit ein Kind für den Götzendienst zur Welt bringen hilft*. Auch darf man eine *Nichtjüdin* nicht einer *Jüdin* Geburtshilfe leisten lassen, *weil sie* [die Nichtjuden gegenüber den Juden] *des Blutvergießens verdächtigt sind* - so sagt Rabbi Meîr. Sie [maßgebenden] Gelehrten aber sagen: Man *darf* eine Nichtjüdin einer *Jüdin* Geburtshilfe leisten lassen, wenn andere [Jüdinnen] dabei stehen, aber nicht, wenn sie [die kreisende Jüdin und die nichtjüdische Geburtshelferin] allein sind. ... Unsere Rabbinen haben überliefert: Eine *Jüdin* darf das Kind einer *Nichtjüdin* nicht säugen, *weil sie damit ein Kind für den Götzendienst großzieht*." [Es folgen dann noch weitläufige Erörterungen über die Ansicht des Rabbi Meîr, eine Nichtjüdin dürfe ein jüdisches Kind nicht säugen, weil sie sich möglicherweise Gift auf ihre Brustwarzen streiche und so das Judenkind töte, sowie ferner, ob eine Jüdin nur gegen Bezahlung der Nichtjüdin Geburtshilfe leisten solle, sogar Sabbaths, oder mit was für Gründen sie dies ablehnen könne; desgleichen das Säugen des nichtjüdischen Kindes. - [Die Erlaubnis des Säugens eines nichtjüdischen Kindes nur für den Fall, daß Milchüberfluß der Jüdin Schmerzen verursache, stammt erst aus nachtalmudischer Zeit.]

Obwohl schon 2. Mose 1,15ff. jüdische Berufshebammen (ganze 2 für viele Tausende von Jüdinnen) in "Ägypten" vorausgesetzt werden, ist im Talmud anscheinend in erster Linie an verheiratete Jüdinnen und Nichtjüdinnen gedacht, die einer andersgläubigen Nachbarin oder Freundin oder aber einander Geburtshilfe leisten, bei den Säugenden an Frauen (Abodah sarah 26a unten sogar an unverheiratete Mütter), die etwa infolge des Todes ihres Kindes (oder infolge Milchüberflusses) das Kind einer Andersgläubigen nähren. Vorausgesetzt sind vor allem dörfliche oder kleinstädtische Verhältnisse und friedliches Beieinanderwohnen von Juden und Nichtjuden. Im Hintergrunde stehen zwar auch im Schulchan aruch beim Verbote der gegenseitigen Geburts- und Säugehilfe die talmudischen Verdachtsgründe, sind aber nicht genannt. - Jüdische Hebammen⁸⁷) und Ammen für Nichtjüdinnen dürfte es heute kaum noch geben - nur jüdische Ärzte als Geburtshelfer für Christinnen, christliche Geburtshelfer und Hebammen für Jüdinnen und sehr viel *christliche Ammen für Judenkinde* - ein auch von seiten des strengen *Judentums* zu mißbilligender Zustand⁸⁸).

13. Joreh däah 155,3.++

"*Wo Lebensgefahr vorhanden ist, darf man sich mit sonst verbotenen Dingen heilen lassen*, [indem man sie] sogar so [einnimmt], wie sie sonst genossen werden [d.h. unverändert]. Wo aber keine Lebensgefahr vorhanden ist, da ist ihr unverändertes Genießen verboten, *erlaubt aber ist es, sie in veränderter Form zu genießen*. - (Hagah:) *Erlaubt* ist, [z.B.] ein unreines Tier oder *eine andere unerlaubte Sache*⁸⁹) [zu Asche] *zu verbrennen und zwecks Heilung zu essen*, sogar wenn *keine lebensgefährliche Krankheit vorliegt, ausgenommen Holz(asche) vom Götzendienste*⁹⁰)."

14. Joreh dëah 159,1.

"Nach dem Wortlaute der Thorah [der 5 Bücher Mose, als dem alttestamentlichen 'Gesetz'] ist es erlaubt, *einem Nichtjuden gegen Zinsen zu leihen* [ohne Erwähnung des Zinsfußes] 91). Die [rabbinischen] Gelehrten aber haben verboten, *mehr Zinsen zu nehmen, als [der Darlehensgeber] zum Lebensunterhalte nötig hat...* Heutzutage aber ist es *in jeder Weise* [ohne Beschränkung des Zinsfußes] erlaubt."

14. Joreh dëah 239,1 (Hagah). +++

(Ein *Meineids*-Paragraph.)

"*Wenn ein Jude einen Nichtjuden bestohlen hat, und man [das Gericht] legt ihm in Gegenwart anderer Juden einen Eid auf, und [diese Juden] wissen, daß er falsch schwören wird, so sollen sie ihn zu einem Vergleiche mit dem (bestohlenen) Nichtjuden nötigen und [auf ihn einwirken,] nicht falsch zu schwören, auch wenn er [doch noch] zum Eide gezwungen würde, weil durch seinen offensichtlichen falschen] Eid der Name (Gottes) entheiligt würde*92). *Wird er aber zum Eide gezwungen, ohne daß in der Sache Entheiligung des Namens vorliegt [weil ihm niemand den Meineid nachweisen kann], so soll er [ruhig falsch schwören, gleichzeitig aber] den Schwur in seinem Herzen vernichten [für ungültig erklären], weil er zu ihm gezwungen worden sei, wie oben (Joreh dëah 232) gesagt ist.*"

Dazu bemerkt der Kommentar Beér ha-golah (s.o. § 1):

"Siehe dort (232,14 Hagah): *'Wo Todesstrafe droht, nennt man es [wenn man sich durch einen Meineid losschwört] einen 'Notschwur' und achtet nicht darauf, ob Entheiligung des Namens [oder keine] vorliegt.'* Bei *Geldprozessen* aber, schreibt er [Isserles], ist nur dann [*Meineid erlaubt*], wenn *keine* Entheiligung des Namens vorliegt" [weil niemand ihm den Meineid nachweisen kann.]

Joreh dëah 232,12 heißt es: "Jeder, der zu einem Eide *gezwungen* ist, dessen Eid ist *nichtig*, auch wenn er sagt, er schwöre nach der Meinung der Mehrzahl [im rechten Wortsinne] und nach der Meinung Gottes" [der einen Meineid verbietet].

Joreh dëah 232,14 lautet: "Wenn *jemand* [ein Jude] *einem Zwangsausübenden ein [eidesstattliches] Gelübde tut oder sich durch einen Eid verschwört, so ist dies kein Gelübde und kein Eid...* [sondern geschieht nur.] damit man von dem [Zwangsausübenden] freikommt. ... Es ist [sogar] erlaubt, dergleichen [Gelübde oder Schwüre] *unverlangt* und von freien Stücken oder in größerem Umfange, als verlangt wird, zu tun, ... weil dies alles nur aus Zwang geschieht, ... doch [geschehe] alles nur, soweit es nötig ist." (Hagah:) "Wenn ein König oder Fürst ihm [einem Juden] befiehlt, *unter Eid* von einem [anderen Juden] auszusagen, ob dieser mit einer Nichtjüdin Geschlechtsverkehr gepflogen habe - um [diesen Juden] mit dem *Tode* zu bestrafen, so heißt dies ein *Zwangsschwur* [Notschwur], und dieser ist

[beim Schwören] innerlich ungültig zu machen. Ebenso, wenn (Jude) A bei (Jude) B Geld hinterlegt hat und der [nichtjüdische] König oder Fürst [Herr] befiehlt, denjenigen in den Bann zu tun, der von dem Gelde des A etwas weiß [aber nicht sagt], so ist ein solcher Bann, sofern der nichtjüdische [Herrscher] das Geld des A *zwangsweise zu Unrecht* nehmen will, völlig *nichtig*, und so *darf* auch B, bei dem das Geld hinterlegt ist, [fälschlich] *schwören*, daß er *nichts* von A [in Verwahrung] habe, wenn nur solche Leute [wie B] den Eid in ihrem Herzen für ungültig erklären und keine Entweihung des Namens dabei ist" [keine Möglichkeit vorliegt, daß der Meineid entdeckt wird und so Schande über Gott und Volk der Juden kommt].

(Hagah:) "Alles dies gilt nur dann, wenn es möglich ist, daß man seinen Schwur falsch leistet, *ohne* daß der Nichtjude dies erfährt; anderenfalls ist es `wegen Entheiligung des Namens' verboten."

Daß der "rein geistige Vorbehalt" (*Reservatio pure mentalis*) bei einem sachlich falschen Eide *juristisch und ethisch* gleichermaßen sträflich und verwerflich ist, darüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Joreh deah 239,1 *selbst* spricht *nicht* (wie § 232,14 und die Kommentare) von drohender Todesstrafe allein, sondern ganz *allgemein von einem falschen* (sog. "Reinigungs"-Eide des Beschuldigten (und *tatsächlich Schuldigen*). Selbst Joreh deah 232,14 ist in dem Falle des **A nicht** von Todesstrafe die Rede, sondern von einer *angeblich* widerrechtlichen Gewaltsamkeit des Herrschers; ob eine solche vorliegt, ist *dem subjektiven Urteile des B überlassen!*⁹³) So ist dem Begriffe des Zwanges ein unzulässig weiter Spielraum gegeben, und tatsächlich fühlt sich z.B. der strenge Ostjude schon "gezwungen", wenn er vor einem *nichtjüdischen* Richter einen Eid schwören soll. - *Verschärfend tritt noch hinzu*, daß alle diese "rein geistigen Vorbehalte" beim Eide, Schwure oder eidesstattlichen Gelübde hier *nur dem Nichtjuden gegenüber* erlaubt werden. Es ist *eine der objektiven Wahrheit zuwiderlaufende Irreführung*, wenn Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., Berlin 1894, S. 172 Anm.) behauptet, es werde "in Joreh deah 232,12-16 *absolut entschieden*, daß *alle* durch ungerechte Drohungen erzwungenen [eidesstattlichen] Gelübde und Eide *ungültig* sind, einerlei, ob sie von [lies: durch] *Juden* oder Christen (!) erpreßt sind, und ob ein *Jude* oder ein Christ durch die Nichterfüllung (!) des Eides [lies: durch den *Meineid!*] zu Schaden kommt." - Gleich im nächsten Satze muß er *gestehen*, daß an allen Stellen *immer nur* von dem **Meineid gegenüber einem Nichtjuden** die Rede ist. Aus dieser Klemme sucht er sich durch den Winkelzug zu helfen, daran seien die *Quellen* (dieser Schulchan-aruch-Vorschriften) schuld, nämlich die *Responsen* (rabbinischen Rechtsgutachten) usw., z.B. die Hagahôth Ascher usw., bei deren Entscheidungsfällen der durch den Meineid Betrogene zufällig jedesmal ein "Goi" (*Nichtjude*) gewesen sei. - Seltsam! Der Schulchan aruch weiß doch sonst sehr gut aus einem *speziellen* Responsum oder einem im Talmud berichteten *Spezialfalle* eine *allgemeine Regel* zu schöpfen und z.B. aus *nackten Betrugsfällen* der talmudischen *Quelle das allgemeine Verbot einer bloßen "Irrtums-Erregung"* herauszudestillieren (s.u. zu Nr. 20, Choschen hamischpat 348,2 Hagah)! - Und warum weiß denn der Schulchan aruch (Choschen

ha-mischpat 67,20) ein so treffliches Mittel anzugeben, wie *jüdische Richter* sich und das "jüdische Geschlecht" gegen den *Meineid eines Juden vor einem jüdischen Gerichtshofe* zu schützen wissen? Hier wird *jeder* heimliche Vorbehalt (jede rein mentale Reservation beim Eide) auf das fürsorglichste *ausgeschlossen* (Choschen ha-mischpat 87,20 Hagah) mit der Admonition: "Wir lassen *dich nicht nach deiner* Meinung, sondern nach *unserer* Meinung [in unserem Sinne] schwören. - Und wenn ein Betrug [des Schwörenden] dabei möglich ist, so muß ihm der Richter sagen, daß er [der Eidesleistende] bei seinem Eide jede Art *Betrug*, die er in seinem Herzen habe, [jeden mentalen Vorbehalt] offen heraussagen [d.h. angeben und nicht bei sich behalten] solle." - Warum darf gegenüber *diesem* Wahrheits-"Zwange", der von *jüdischer* Seite ausgeht, der *Jude seinen Eid nicht*, "innerlich ungültig machen" und, etwa mit der Versicherung, er schwöre "nach dem wahren Wortsinne und nach der Meinung Gottes" (der den Meineid verbiete), nicht *doch einen Meineid* schwören? [Vgl. oben 14. Joreh deah 239,1 (Hagah).+++]. Weil er es hier eben mit *Juden und nicht mit Nichtjuden* zu tun hat!

Zitate aus Choschen ha-mischpat⁹⁴).

Vorbemerkung. Die in der Polemik angeführten Stellen aus dem Teile "Choschen ha-mischpat" des Schulchan aruch sind zum Teil schlimmer aufgefaßt worden, als sie es verdienen; auf der anderen Seite aber hat man eine fruchtlose Mohrenwäsche an ihnen versucht. Bei David Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., Leipzig 1894) und anderen jüdischen Apologeten minderer Garnitur ist das ja verständlich, zumal wenn sie auf orthodoxem Standpunkte stehen und ihnen daher der Schulchan aruch in Lehre und Leben wegeleitend ist. Bei Herrn Paul Fiebig fällt dieser Beweggrund fort; dennoch läßt er - im Gegensatz zu seiner eigenartigen Stellung zur *christlich-kirchlichen* Lehre (zumal angesichts seiner kritischen Stellung zum Opfertode Christi) - keine Gelegenheit unbenutzt, sich als *unbedingter Apologet⁹⁵* selbst bedenklicher jüdischer Lehren und Gebräuche aufzutun! Die dazu nötigen *apologetischen Kniffe und Pfiffe* seiner Schrift "Juden und Nichtjuden" verdankt er anscheinend dem im Vorwort zu "Rabbi und Diakonus" geschilderten Kohan; "ohne diese Hilfe" gesteht F. selbst (S.IV), "hätte ich, was ich biete, nicht so bieten können, wie es nun vorliegt." Nur ein **so** halbgebildeter litauischer Jude wie der auch sonst sehr bedenkliche K. konnte auf dergleichen Schliche kommen und sie seinem leichtgläubigen "Schüler" F. als Weisheit soufflieren.

1. Der *erste Pfiff* zur Immunisierung einer peinlichen Stelle im Schulchan aruch und zumal in dessen Teile "Choschen hamischpat" ist die (Hoffmanns Ausflüchte vergrößernde) Behauptung, die Stelle sei "*zeitgeschichtlich*" aufzufassen und habe daher schon zu Karos und Isserles Zeit (kurz nach Luther) nicht mehr den Sinn der

z.B. talmudischen Urquelle gehabt, heute aber erst recht nicht mehr; sie sei nur aus Ehrfurcht und Konservativismus in den Sch.a. aufgenommen worden, gelte aber nichts mehr! - Erstens wollte *weder* Karo *noch* Isserles im Schulchan aruch eine talmudische Reliquiensammlung veralteter und nicht mehr anwendbarer Vorschriften schaffen, sondern jeder von beiden - man höre doch *Fiebig gegen Fiebig!* - "wollte das **geltende** (!) Recht darstellen, um den Rabbinern **seiner** (!) Zeit ein bequemes Hilfsmittel für Rechtsentscheide darzubieten" (Juden und Nichtjuden, S. 57!). - Im Gegensatz zu Maimonides (s.o. § 6), der in seinen Ritual- und Rechtskodex "Jad chasakah" auch Vorschriften aufnahm, die erst in der bald erhofften messianischen Zeit wieder gelten konnten, will der *Schulchan aruch* nur für *seine* und jede *spätere Zeit praktisch erfüllbare Vorschriften* bringen und wendet die alttestamentlichen und talmudischen Gebote *im Sinne seiner Zeit* an, nicht aber in ihrer "zeitgeschichtlichen" Urbedeutung. Was dort von "Sklaven" gesagt wird, gilt ihm (soweit nicht nur vom orientalischen Sklaven die Rede sein kann, also in Mitteleuropa) als auf "Knechte" bezüglich⁹⁶); die talmudischen "Epikuräer" sind ihm jüdische Freidenker aller Färbungen aus dem 16. Jahrhundert und aller Folgezeit. Denn die jüdische Lehre soll ja sinngemäß *für alle Zeit* anwendbar sein (talmudisch: "In der heiligen Lehre gibt es kein Früher oder Später"). Was heute hier infolge veränderter Zeit und demgemäß veränderten Brauches (ein Brauch verändert ja sogar eine halachische [normative] Lehre: "Minhag mebattel halachah": "ein Brauch hebt eine Lehrnorm auf": pal. Jebamôth XII 1, Baba mezia VII 1; vgl. Jebamôth 102a) außer Übung gekommen ist, *kann* wieder Geltung erlangen oder *gilt* noch heute anderswo, wie die rabbinische Gerichtsbarkeit mit rein jüdischen Gerichtshöfen⁹⁷) für viele ostjüdische u.a. Länder galt und gilt. - Wenn Fiebig (a.a.O., S. 81f.) in bezug auf die (heimliche Tötung) eines Denunzianten (Choschen ha-mischpat 388,10 und 15) siegesicher fragt: "oder hat man gegenwärtig von derartiger jüdischer *Lynchjustiz* (?) *bei uns* Beispiele?" - so zeigt er erstens, daß er nicht weiß, was Lynchjustiz ist; zweitens sollte er sich Spiegelbergs Wort in den "Räubern" vorhalten: "Dein Register hat ein Loch: du hast das *Gift* vergessen"; drittens aber ist doch diese *Meuchelmord*-Vorschrift nicht gerade "*bei uns*" erforderlich, sondern kann (a.A.O. 388,10) *überall da* Platz greifen, wo und wann ihre Voraussetzungen gegeben sind.

2. Der *zweite Pfiff* ist der, eine unbequeme Stelle des Schulchan aruch für "*rein juristisch gedacht*" zu erklären. Fiebig, der von Juristerei keine Ahnung hat⁹⁸), läßt sich dies von dem darin noch unwissenderen Kahan⁹⁹⁺), wie auch sonst so manches, soufflieren und sagt dann mit einem werbenden Seitenblicke¹⁰⁰): "Juristen werden das verstehen. Es gibt eben rein juristisches Denken, das von allem Moralischen absieht" (a.a.O., S. 77). - *Leider* gibt es das. In meinen "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 106) führe ich zwei solche Fälle von reichsgerichtlichem "rein juristischem Denken" an, die der Moral des gesunden Menschenverstandes schwer eingehen wollen. Aber darum handelt es sich hier gar nicht, sondern nur um einen apologetischen Trick! Der Schulchan aruch *will gar nicht* "rein juristisches Denken" treiben, juristisch graue *Theorie* bieten, sondern, wie Karo in seiner Vorrede ausdrücklich sagt und Fiebig (a.a.O., S. 57) ebenfalls

betont, ein *praktisches Handbuch des geltenden Rechts* für zeitgenössische Rabbiner bei ihren Rechtsentscheidungen, "eine Art Eselsbrücke" (Fiebig a.a.O. S. 58) sein, der *alles Theoretisieren von Natur fern liegt!* - Wahrlich: der Schulchan aruch, der mit moralinfreier Unbefangenheit auf Grund seiner rabbinischen Vorlage die Entscheidung trifft, daß zwei Juden, die gemeinsam einen Nichtjuden begaunert haben, sich *in den Betrugsgewinn teilen* sollen (s.u. Choschen ha-mischpat 183,7 Hagah) usw., handelt weit *ehrllicher* und insofern *moralischer* als diese Art von Apologeten, welche die Bewertung solcher Stellen nach ihrem klaren Wortlaute, um mit Fiebig (z.B. a.a.O., S. 60) zu reden, "mechanisch" nennen und den üblen Eindruck solcher Vorschriften auf Unbefangene mit *innerlich unwahren Behauptungen* (wie "rein juristisches Denken", Theorie usw.) zu "entschuldigen und alles zum besten zu kehren" suchen. Bei geborenen *Juden* (seien sie nun strenggläubig wie Hoffmann oder abgefallen wie Kahan) wird man dies wenigstens verstehen können; für Fiebigs "echte deutsche Wissenschaft" (a.a.O., S. V) usw. habe ich von jeher meinen Mangel an *wissenschaftlichem* Verständnis bekannt.

3. Der *dritte Pfiff* ist die Behauptung, daß die Härte mancher "rein juristischen" Bestimmungen des Schulchan aruch dadurch wettgemacht werde, daß ein milderes Verfahren gegen Nichtjuden "um des Friedens willen", "zur Verhütung von (nichtjüdischer) Feindschaft" und aus Rücksicht auf die "Entweihung des (göttlichen) Namens" empfohlen werde (welche die "schlimmste Sünde" sei), und daß dabei diese Formeln in *homiletisch-erbaulichem Sinne* gedeutet und *nicht* in ihrer einfachen (und wirklich gemeinten) *juristischen Bedeutung aufgefaßt* werden! - Marx-Dalman hat ("Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 76 Anm.) mit Recht klargelegt, daß für Karo im Schulchan aruch "um des Friedens willen" einfach denselben Sinn hat wie "um (nichtjüdische) Feindschaft zu vermeiden", also, trotz des Mißfallens mancher Apologeten annähernd bedeutet: "um des lieben Friedens willen". Und "Entweihung des Namens" bedeutet "juristisch" weiter nichts als "eine Handlung, die - wenn sie *herauskommt*¹⁰¹ - die Juden und ihren Gott (bei den Nichtjuden) in Unehre bringt", die Juden obendrein in Ungelegenheiten. - Diese Formeln in dem "juristisch denkenden" (Fiebig, S. V) Schulchan aruch zu dessen Gunsten als religiös-erbauliche zu mißdeuten, ist ein ebensolches *Vexierkunststück*, als wenn jemand aus dem juristischen Begriffe von "Treu und Glauben" im Bürgerlichen Gesetzbuch die Behauptung herleiten wollte, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zur "echten deutschen Treue" erziehen und "sorgen wollte, daß dem Volke die Religion erhalten bleibe"! - Der ganzen Rederei macht das ebenso wahre wie (im Vergleich zu Fiebig) mutige Wort des durchaus judenfreundlichen, aber objektiven *Marx-Dalman* ein Ende: Vollends ist das Motiv der Rücksichtnahme auf das *friedliche Verhältnis* zu den Heiden [Nichtjuden], solange das Korrelat [nur] die *Verhütung von Haß* ist und die Rücksichtnahme selbst *nur* als ein durch die *gegenwärtige Lage der Juden gebotener Notstand* betrachtet wird, **sittlich ohne Wert**.... Wenn es berechtigt ist, die *Moral einer Religion* nach den von ihr zur Triebkraft des Handels gemachten *Motiven* zu beurteilen, muß die *Žinternationale* bzw. interkonfessionelle Moral des alten Rabbinismus ... einer sehr tiefen Stufe zugewiesen werden" (a.a.O., S. 56).

15. Choschen ha-mischpat 26,1.+

"Es ist verboten, vor den Richtern und in den Gerichtshäusern der Nichtjuden zu prozessieren, selbst wenn sie [die nichtjüdischen Richter] den jüdischen Gesetzen entsprechend urteilen. Sogar wenn *beide* [jüdische] Parteien (freiwillig) *übereingekommen* sind, den Prozeß vor ihnen [den nichtjüdischen Richtern] zu führen, ist das *verboten*. Jeder, der es aber doch tut, ist ein *Bösewicht* und (so zu achten), als ob er mit Mißachtung, Lästerung und erhobener Hand gegen das Gesetz unseres Meisters Mose, auf dem der Friede sei, loszöge."

Fiebig (a.a.O., S. 59) "denkt hier unwillkürlich an 1. Kor. 1-6, wo Paulus den Christen das Prozessieren vor heidnischen Gerichtshöfen verbietet." Sand in die Augen! Wie B. 4 zeigt, denkt Paulus an minderwertige Glieder der korinthischen *Gemeinde*, die trotz ihres Unglaubens usw. von streitenden Gemeindemitgliedern zu *Schieds*-richtern "gesetzt" werden. - Ganz schief ist F.s Vergleich mit einem Deutschen, der einem französischen, englischen oder russischen Gerichtshofe gegenüberstehen würde. *Zwei Deutsche* z.B. *in Paris* bringen ihren Rechtsstreit ohne weiteres vor französische Richter, ohne sich dadurch als "Bösewichter" und Verächter des Bürgerlichen Gesetzbuches zu fühlen! - Juden von altem Schrot und Korn schließen noch heute lieber einen schlechten Privatvergleich, als daß sie ihre *zivile* Streitsache vor *nichtjüdische* Richter bringen. - Bei *Strafanzeigen* gegen Nichtjuden freilich denken viele "deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens" natürlich anders¹⁰²).

16. Choschen ha-mischpat 28,3-4. +

"Wenn ein *Nichtjude* eine Forderung an einen *Juden* hat und ein *Jude* für den *Nichtjuden* zu ungunsten des [beklagten] *Juden* als *einzig* vorhandener Zeuge etwas auszusagen weiß - wenn da der *Nichtjude* ihn zum Zeugnis auffordert an einem Orte, wo in Geldsachen das *nichtjüdische* Recht schon auf die Aussage *eines* Zeugen hin [den Schuldner] zu Zahlung verurteilt: da ist es dem *Juden* *verboten*, für ihn [den Nichtjuden] Zeugnis abzulegen; hat er dies aber doch getan, so tut man ihn [den *Juden*] in den Bann. - *Hat* der *Nichtjude* aber den *Juden* von *vornherein* [dem Gerichte] *als Zeugen benannt*, so würde es Entweihung des Namens⁹² sein, wenn er [dieser jüdische Zeuge] nicht zugunsten des Nichtjuden Zeugnis ablegen wollte. (In diesem Falle) *darf* er [auch wenn er einziger Zeuge ist, dennoch] *zugunsten* des Nichtjuden Zeugnis ablegen. - 4. Hat ein *Jude* eine (Geld-)Forderung an einen *Nichtjuden*, die dieser bestreitet, und es ist *zugunsten* dieses *Nichtjuden*, [bereits] *ein* Zeuge vorhanden, so *darf* er [der ebenfalls entlastungsfähige *Jude*] *zugunsten des Nichtjuden* als [zweiter] Zeuge auftreten, wenn dieser [der *Nichtjude*] ihn zum Zeugnis aufgefordert hat."

Das jüdische Gesetz (5. Mose 19,15) fordert *gegen* einen Beklagten *zwei* Zeugen, während *zugunsten* eines Beklagten (zur *Entlastung*) eines Beklagten schon *ein* Zeuge genügt. Weil das jüdische Recht von einem *einzelnen* belastenden Zeugen

nichts wissen will, verstößt nach der Auffassung des Textes der *Jude*, der zugunsten eines Nichtjuden *gegen* einen Juden als *einzig*er Zeuge auftritt (nämlich vor einem *nichtj*üdischen Gerichte, dem schon ein Belastungszeuge genügt) gegen das jüdische Gesetz und wird deshalb gebannt (in zweiter Linie auch deswegen, weil er seinen "Bruder" - dem beklagten Juden - durch sein Zeugnis das Verlieren des Prozesses, also *Geldverlust*, verursacht hat). - Als *Entlastungszeuge* genügt auch nach jüdischem Rechte schon *einer*, dem sich beliebig viele anschließen können, ohne damit dem jüdischen Gesetze entgegenzuhandeln. - Im ersten Falle bleibt der Jude *dann* straffrei, wenn er vom nichtjüdischen Prozeßgerichte als Zeuge *geladen* ist, sich also nach jüdischer Auffassung (s.o. Nr. 14) in einer "Zwangslage" befindet. Würde er es da etwa ableugnen, günstiges Zeugnis zu wissen, so könnte dies möglicherweise im Prozesse leicht *herauskommen*, und da wäre "Entweihung des Namens" (s.o. Nr. 14), d.h. eine böse Unannehmlichkeit für das Judentum gegeben, indem man etwa sagte: ein nettes Volk und ein netter Gott, dessen Leute solche Winkezüge machen! - Daß aus rein formalen Gründen der Sch.a. einen ehrlichen Juden daran hindert, dem *Rechte* eines *Nichtjuden* zum Siege zu verhelfen, und daß hierdurch dem Nichtjuden bewußt *Schaden* zugefügt wird, ist die *gehässige Wirkung* dieser Vorschrift.

17. Choschen ha-mischpat 156,5 Hagah. ++

"*Hat ein [jüdischer] Mensch einen Nichtjuden als ständigen Kunden*103) - da gibt es Orte, wo man urteilt, daß es anderen [Juden] *verboten* ist, *jenem* [ersten Juden] *Konkurrenz zu machen*; es gibt aber Orte, wo man nicht [so] urteilt; ja, manche erlauben es [jedem] anderen Juden, zu dem Nichtjuden zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm Geschäfte zu machen, ihn sich [durch Geschenke oder Gefälligkeiten] günstig zu stimmen und [dadurch] von jenem [ersten Juden] wegzulocken. Denn [der erste Jude hat kein gesetzliches Privileg auf "seinen" Nichtjuden, sondern] *'Hab und Gut der Nichtjuden ist wie herrenloses Gut, und jeder, der zuerst kommt, ist berechtigt'* [sie sich anzueignen, hier also: den Nichtjuden für sich zu kapern]. *Manche aber verbieten*" [einen solchen 'unlauteren Wettbewerb'].

Ein Jude hat einen Nichtjuden, um mit Fiebig zu reden, für sich in Erbpacht genommen (sei es durch gewährte Darlehen, Vorschüsse oder sonstige Geschäftsvorteile oder, wie noch heute in Polen usw., als Hofjude durch geflissene Geschäftsführung, Gefälligkeiten usw.) und glaubt, ihn dauernd für sich mit Beschlag belegt zu haben. Ein anderer Jude erkennt das gute Geschäft. Er geht daher dem auserkorenen Nichtjuden mit Anerbietung oder Gewährung von allerlei Vorteilen geschäftig um den Bart, um ihn dem ersten Juden abspenstig zu machen und ihn für sich zu beschlagnahmen. Warum sollen die geldlichen Vorteile dieser Geschäftsverbindung mit dem "Goi" [Nichtjuden] allein in die Tasche des erstgenannten Juden fließen? Dieser hat doch den Nichtjuden nicht *kontraktlich* für sich erworben, sondern nur sozusagen durch den *Kaufpreis* der Gefälligkeiten usw. Der Schulchan aruch aber sagt ja selbst (Choschen mischpat 271,4)104), daß ein Jude etwas, das einem Nichtjuden gehört, *nicht* schon durch Zahlung eines

Kaufpreises, sondern erst mittels eines *förmlichen Kontraktes* erwirbt; ehe dieser nicht vollzogen ist, kann jeder sich das bisher dem Nichtjuden Gehörige aneignen, da es so lange *"herrenloses Gut"* ist. Sinngemäß kann also im vorliegenden Falle ein zweiter *Jude* den Nichtjuden für sich beschlagnahmen! - Die aus einem *agraren Falle*, [Choschen ha-mischpat 271,4 und auch schon 194,2) gezogene "Rechtsparömie" (Fiebig a.a.O., S. 63): "Hab und Gut der Nichtjuden sind wie herrenloses Gut, das der erste Beste sich aneignen darf", wird hier mittels rabbinischer "Sommerlogik" auf einen Geschäftsfall angewandt, auf den sie eigentlich gar nicht paßt. - Soweit wäre alles verhältnismäßig harmlos. Indessen die "Rechtsparömie" ist weder aus dem "agraren" noch aus dem "geschäftlichen Falle" noch aus der talmudisch-agraren Grundlage hervorgegangen (Baba bathra 54a), die auch nur einen Spezialfall behandelt (Hoffmann, S. 45f.), sondern begegnet uns schon ganz *absolut gefaßt* (ohne Beziehung auf einen Spezialfall) im *Talmud* Baba kamma 38a: "Rabbi Abahu hat gesagt: Weil die Nichtjuden [die Kinder Noah] die [ihnen angeblich aufgegebenen sieben Gebote nicht hielten, ... hat er [Gott] ihr Geld den Juden erlaubt", und zu der auf demselben Blatte erzählten Geschichte über die talmudische Rechtsungleichheit (daß ein *Nichtjude* den Schaden, den sein stößiger Ochse verursachte, *bezahlen* muß, der Jude aber im umgekehrten Falle *nicht*) bemerkt der berühmte Talmudlehrer *Raschi*. "Sie [die Rabbinen] haben ihnen [den angeblichen römischen Prüfern ihres Gesetzes] *wegen seiner Gefährlichkeit* den [wahren] Grund dieser Satzung *nicht offenbart*, (nämlich) daß *das Geld eines Nichtjuden* (zu nehmen) *wie die Besitzergreifung von herrenlosem Gut* (hephkér) ist"! (Vgl. den Ausspruch des hochberühmten Talmudisten Rabbi Simeon ben Jochai im Midrasch Wajjikra rabba c.13: "Ihr [der Nichtjuden] Geld *hat er* [Gott, den Juden zu nehmen] *erlaubt*, wie geschrieben steht (5. Mose 20,14): 'Und du sollst essen die *Beute* von deinen *Feinden*'!" - In bezug wenigstens auf die "Götzendienere" heißt es zudem in Joseph Albo's "Ikkarim" III 25: "Der Leib [das Leben] eines Götzendienere ist *erlaubt* [für die Juden], um *wieviel mehr sein Geld*." - Aus Baba kamma 38a und Raschi geht hervor, daß das Axiom (die Rechtsparömie) von der *Vogelfreiheit nichtjüdischen Geldes sehr viel älter* als ihre Verwendung im Schulchan aruch und von *weit allgemeinerer Bedeutung* ist als dort - aus Raschi lernen wir außerdem, daß diese a.a.O. vor den Nichtjuden *geheimgehaltene* Lehre von den Juden selbst für *gefährlich* erachtet wird! **So** ist der Sachverhalt!

18. Choschen ha-mischpat 176,12 Hagah. +

"*Hat jemand* [Jude A] *seinen Stammesgenossen* [Jude B] (unter der Bedingung) *angestellt*, *B solle mit dem Gelde des A Geschäfte machen*, *alles aber, was er* (B) *'finde'* [jeder Extraprofit] solle ihm (B) gehören - und er (B) *kassiert von einem* [sich irrenden] *Nichtjuden bereits bezahlte Schulden* [nochmals] *ein*, so gehört [dieser unlautere Extraprofit] *unter den Begriff des 'Gefundenen'* [und Jude A hat *kein* Anrecht darauf]105) *da der bezahlte* [aber dem Nichtjuden seinerzeit nicht zurückgegebene] *Schuldschein* [eigentlich] nur noch *Papierwert hatte*. [Jude B,] welcher *jenes* [nochmals kassierte] *Geld dem Nichtjuden zurückgegeben hat*, *ist*

*nicht verpflichtet, diesen Betrag seinem Stammesgenossen [A] zu vergüten. - Auch von vornherein ist es gleichfalls erlaubt*106)."

Der etwas verzwickte Sachverhalt ist der: Jude A hat einen jüdischen "jungen Mann" (B) angestellt, der die Geldgeschäfte des A besorgen soll mit der Maßgabe, daß alle Extraprofite, die B bei diesen Geschäften etwa herausschlägt, dem B gehören (und vielleicht einen Teil seines Gehaltes bilden) sollen. A händigt u.a. dem B einen Schuldschein eines Nichtjuden (C) ein, dessen Betrag, wie A weiß, der Nichtjude C schon *bezahlt* hat, ohne sich aber - aus Dummheit oder Nachlässigkeit - den Schuldschein damals von A gleich *wiedergeben* zu lassen. A sagt aber dem B nichts davon. Dieser weist dem Nichtjuden C denn auch den Schuldschein vor, und der dumme Kerl bezahlt wirklich gegen Aushändigung des Scheines die Schuldsumme *nochmals*. Nach rabbinischem Recht könnte nun B diese Summe für sich behalten, erstens als ihm (s. den Text) kontraktlich zugesicherten "Fund" (Extraprofit) und zweitens, weil (vgl. unten Choschen ha-mischpat 348,2 Hagah) es nach rabbinischem Rechte auch erlaubt ist, einen geschäftlichen Irrtum eines Nichtjuden auszunützen. Nun erfährt aber B irgendwie (etwa durch den sich endlich erinnernden Tölpel C oder durch den sich die Hände reibenden Juden A), daß der Schuldschein schon seinerzeit bezahlt und dem dummen C nur nicht zurückgegeben worden sei. B ist kein Jude vom Schlage des Schulchan aruch, sondern ein anständiger Mensch und gibt dem C das zu Unrecht nochmals gezahlte Geld zurück. Als sein Prinzipal A das erfährt, wird er böse und verlangt von B Schadenersatz für den entgangenen Geschäftsgewinn, indem er meint, B hätte den "Fund", nämlich die irrtümliche nochmalige Zahlung des C, mit ihm (A) teilen müssen oder wenigstens dem C dessen Schuldschein auch diesmal nicht ausliefern sollen. - Jedoch unsere Schulchan-aruch-Entscheidung weist diese Ansprüche des A ab: Der "Fund" (Extraprofit) ist dem B allein *vertraglich* zugesichert. (Im übrigen kommt weder ein Kompagnonverhältnis noch gemeinsamer Betrug und die entsprechenden Schulchan-aruch-Vorschriften in Betracht, vgl. vorletzte Anm.) Den Schuldschein aber mußte B dem C zurückgeben und schädigte den A dadurch *nicht*, da jeder bezahlter Schuldschein im ehrlichen Geschäftsverkehr nur noch Papier ist. - Choschen mishpat 176,12 Hagah will mithin den *jüdischen Angestellten* gegen ungerechtfertigte Ansprüche seines *Prinzipals A* schützen, der als ein recht übler Bursche gekennzeichnet ist. - Nebenbei aber ist diese Vorschrift sehr *interessant* durch die (übrigens auch von D. Hoffmann, "Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., S. 163, *bestätigte*) *seltsame* ständige rabbinische Ansicht, daß *Irrtum* (Beim Kaufen, Verkaufen, Bezahlen usw.) gleich "*Verlust*" sei, und daß man das von einem *Nichtjuden* Verlorene ihm dann wiedergeben solle, wenn aus dieser Fundunterschlagung Unangenehmes zu befürchten sei (s.u. Nr. 22). - Der *Schlusssatz* der Hagah will sagen, man könne dem Nichtjuden das von ihm irrtümlich zuviel Bezahlte *sogleich* wiedergeben, wenn sich noch während des Bezahls der Irrtum herausstelle, ihm also z.B. sein Geld gleich zurückschieben.

19. Choschen ha-mischpat 183,7. +

"Schickte jemand [ein Jude] einen [jüdischen] *Boten*, um Geld von einem *Nichtjuden* in Empfang zu nehmen, der Nichtjude aber gab diesem [Boten] *irrtümlich zu viel, so gehört alles* [zu viel Erhaltene] *dem Boten*. (Hagah:) Aber nur, wenn der Bote die Zuvielzahlung bemerkt, *ehe* er [das ganze Geld] seinem Auftraggeber gegeben [abgeliefert] hat. Hat er es aber *nicht* gemerkt, sondern [den ganzen Betrag schon] seinem Auftraggeber *abgeliefert*, so gehört *diesem der ganze Betrag*" [einschließlich der Zuvielzahlung, und der Bote hat obendrein auf das zuviel Gezahlte *keinen* Anspruch mehr.]

Die Vorschrift erklärt sich aus dem zu 18. Gesagten. Auch hier ist der *Irrtum* des Nichtjuden ein im Sinne des Schulchan aruch rechtmäßiger "Fund" (volkstümlich: "ein gefundenes Fressen") für einen der Juden. Von einem *Zurückgeben* des unrechten Guts an den Nichtjuden ist (nach rabbinischem Rechte, s.u. 21. Choschen ha-mischpat 182,8.) auch hier keine Rede, da der Jude einem Nichtjuden das von diesem Verlorene nicht wiederzugeben braucht. - Ebensowenig ist hier von einer "Heiligung des Namens" (durch Zurückgeben) oder von Zurückgeben "um des Friedens willen" bzw. "zur Verhütung von Feindschaft" die Rede, was nach *Fiebig* als "selbstverständliche" jüdische Handlungsweise hier nicht erst erwähnt zu werden braucht. Wenn das so ganz selbstverständlich wäre, würde F. nicht in seiner Schutzerörterung ("Juden und Nichtjuden", S. 66) so weit gehen, zu sagen, *auch* er würde gegebenenfalls "nach reiflicher Erwägung des Einzelnen" irrtümlich zu viel Erhaltenes *nicht* zurückgeben, z.B. wenn dies zu *viele Umstände* machte und dieses Verhalten "*aus mancherlei Erwägungen kasuistischer Art (!)* gerechtfertigt und unanstößig erschiene." Eine solche sich selbst für den Rabbinismus aufopfernde Apologetik war kaum nötig, ebensowenig das Reden über Juristerei usw. Es genügt die einfache Feststellung, daß hier der Schulchan aruch lediglich zu entscheiden hat, wer von zwei Juden zu einer im Sinne *unseres BGB. verwerflichen "ungerechtfertigten Bereicherung" nach rabbinischem Rechte* berechtigt ist!

20. Choschen ha-mischpat 183,7 Hagah. ++

"Wenn [ein Jude] mit einem Nichtjuden ein Handelsgeschäft macht, und es kommt ein anderer Jude dazu und hilft ihm, den Nichtjuden [zu dessen Schaden] *irrezumachen inbezug auf Maß, Gewicht oder Zahl* [des Handelsobjekts], *so teilen sie den* [unredlichen] *Gewinn, gleichviel, ob er* [der zweite] *ihm* [den ersten] *gegen Bezahlung oder umsonst geholfen hat.*"

Auch hier ist der Irrtum des Nichtjuden als ein rechtmäßiger "Fund" für die Juden aufgefaßt. Wenn Hoffmann, Fiebig usw. zur Entschuldigung der unleugbar *höchst unmoralischen* Vorschrift sagen, es handle sich hier um *rein juristische Begriffe*, die Moral "gehöre in ein anderes Kapitel", so wird man vergeblich fragen, in *welchem* "Kapitel" denn der Schulchan aruch jene Unmoral verurteile. Wenn Hoffmann ferner sagt, der Schulchan aruch (Choschen ha-mischpat 231,1 und 19)

bezeichne dies sogar dem *Götzendiener* gegenüber "als eines der schwersten Verbrechen" so ist erstens dort von einem der *schwersten* Verbrechen nicht die Rede, und zweitens sieht man daraus nur, daß der Schulchan aruch eben auch "anders kann". Ich bezweifle, daß irgend ein anderes Gesetzbuch auf der Welt eine solche Entscheidung wie Choschen ha-m. 183,7 Hagah getroffen hat! Alle Essenzen der Apologeten machen diese üble Stelle nicht sauberer.

20. Choschen ha-mischpat 176,12 +++

"Wenn ein *Teilhaber* [Kompagnon] eines Geschäfts etwas *gestohlen oder geraubt* hat, muß er den [daraus erzielten] *Gewinn mit seinem Sozius teilen*. Ist ihm aber [bei der Weiterverwertung des unrechten Guts] *Schaden erwachsen*, so muß er ihn *allein* tragen."

Was Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch", S. 171) hierzu sagt, ist für die Art seiner Apologetik ungemein bezeichnend: "Das Gericht hat eben *nur zwischen den beiden Prozessierenden zu entscheiden*." (Von Prozessieren ist im Text gar keine Rede!) "*Die Moralpredigt* [!], *wenn* [?] einer oder der andere oder beide [?] unrecht getan haben, gehört *nicht* in den Rechtskodex, und die *Pflichten* der beiden Kompagnons gegen den *Bestohlenen* gehören nicht unter die 'Gesetze für Kompagnons' [wo obiger Text steht], sondern unter die Gesetze über den *Diebstahl*." - - Was für eine "schwere Strafe" für solche Diebe und Räuber wird da wohl stehen? Herr Hoffmann beruhigt uns: "*Das biblische Gesetz und ebenso der Schulchan aruch kennen für Raub und Diebstahl keine andere Strafe als die Bezahlung*" (oder die Zurückgabe, aber *keine Kriminalstrafe* - sehr angenehm für jüdische Diebe und Räuber!), "und der Schulchan aruch schreibt (Choschen ha-mischpat 267,1) nach dem Talmud vor: 'Wer einen anderen beraubt, *ist nicht verpflichtet, den* [ursprünglichen] *Eigentümer aufzusuchen, um ihm das Geraubte zurückzuerstatten, sondern er* [der Räuber] *kann es bei sich behalten, bis der Eigentümer* kommt und das Seinige nimmt [abholt]." - Man darf wohl fragen, *woher* ein nachts auf der Straße Beraubter die Adresse des Räubers kennen soll! Wiederum weiß Hoffmann Rat: "Es ist danach klar, daß, *solange der Beraubte sich nicht meldet*, das Gericht [von dem im Text überhaupt nicht die Rede ist] "nur zwischen den beiden Dieben [?], die auf den Raub [?] Anspruch machten, zu entscheiden hatte." - Hoffmann sagt zu wenig; aber schon das genügt, um zu erkennen zu lassen, *wie* "moralinfrei" das rabbinische Recht des Schulchan aruch im Vergleiche zu *wirklichem* Rechte ist. - Wenn Hoffmann S. 173 ein hiervon abweichendes [nur auf einen "*ähnlichen*" Fall bezügliches] Responsum von 1539 als "authentisches Aktenstück" mitteilt, so weiß er doch genau, daß eine solche *Einzelansicht* keine Verbindlichkeit hat, zumal sie ja nur "Moralpredigt" ist!

21. Choschen ha-mischpat 183,8. +++

"[Der Jude] *Ruben* schickt den [Juden] *Simon*, daß dieser ihm [bei einem Nichtjuden] ein Gewand auf Kredit kaufe. Als der Zahlungstermin kommt, gibt

[Ruben] ihm [dem Simon das Geld] zur Bezahlung [der Schuld]. Da stellt sich heraus, daß der [nichtjüdische] *Verkäufer sich* [auf das damalige Geschäft leichtsinnigerweise] *nicht mehr besinnen kann*, [und das Geld nicht nimmt]. Simon muß dann dem Ruben den Betrag *zurückgeben* und darf nicht sagen: Ich will es bei mir behalten, da der Nichtjude sich vielleicht noch darauf besinnt' [nämlich auf das Geschäft, und dann das Geld haben will]. Ebenso darf er nicht sagen: 'Ich will den Namen heiligen¹⁰⁷) und es dem Nichtjuden [von freien Stücken] zustellen'!"

22. Choschen ha-mischpat 259,1 und 266,1 108). +++

259,1: "*Wer eine Sache sieht, die ein Jude verloren hat, ist verpflichtet, sich die Mühe zu geben, um sie ihm wieder zuzustellen; denn es heißt [5. Mose 22,1: 'Das verirrte Rind oder Schaf deines Bruders] sollst du deinem Bruder zurückbringen'!*"

266,1: "*Den verlorenen Gegenstand eines Nichtjuden [zu behalten] ist [dem jüdischen Finder rabbinisch] erlaubt; denn es heißt [5. Mose 22,1:] 'Das Verlorene deines Bruders'. Bringt ihn aber [der jüdische Finder dem nichtjüdischen Verlierer dennoch] zurück, so begeht er eine Gesetzesübertretung, weil er [durch diese Verhütung von Verlust] die [wirtschaftliche] Macht der [nichtjüdischen] Gesetzesübertreter stärkt. Bringt er ihn aber zurück, um 'den Namen zu heiligen', damit sie [die Nichtjuden] die Juden preisen und sie als ehrliche Leute erkennen, so ist das ein löbliches Tun.*"

Beide Vorschriften sind dem Talmud entnommen (Baba mezâ 26b bzw. Baba kamma 113b; vgl. auch Sanhedrin 72b und Aboda sarah 26b). Wenn in unserer Stelle Justus und Ecker statt Gesetzesübertretung "schwere" oder "große Sünde" sagen, so wollen sie einfach den hebräischen Doppelausdruck "obêr abirâh" (übertretend durch Übertreten) *ganz richtig* wiedergeben¹⁰⁹). Daß der Sch.a. in der Ehrlichkeit gegen die nichtjüdischen Verlierer so etwas Schlimmes sieht, macht die Vorschrift *gehässig*. Ebenso ist es nicht verständlich, weshalb hier der Sch.a. die Nichtjuden "Gesetzesübertreter" nennt; Maimonides (dem Karo in der ganzen Fassung der Vorschrift folgt) nennt sie sogar (in Hilchôth gesêlâh 3) "Gottlose der Welt"! Abgötterei, Unzucht usw. (wie Fiebig, a.a.O., S. 72, meint) kann man doch nicht ihnen allen zuschreiben! Joseph Karo sagt in seinem Buche "Bêth Joseph" (s.o. § 8) ausdrücklich: "hier sind *alle Nichtjuden gleichermaßen gemeint*, ob götzendienerisch oder nicht [ihnen *allen* braucht Verlorenes nicht vom Juden zurückgegeben zu werden]. Und unser Rabbi [Jakob ben Ascher, s.o. § 7] war nicht genau, wenn er hier *nur* die Götzendiener gemeint glaubte. Vielleicht tat er das, weil im Lande Edom [dem christlichen Europa] die getauften Juden die [gläubigen] Juden bei den Herrschern wegen dieses und ähnlicher Gesetze verdächtigten, worauf die [jüdischen] Weisen erwiderten, es seien nur die [wirklichen] Götzendiener der talmudischen Zeit gemeint.... nicht aber seien mit diesem Gesetzen die Nichtjuden der Gegenwart gemeint, die sich ja zum Weltschöpfer bekännen." So ironisiert Karo schon vor 365 Jahren die jüdischen, von Hoffmann erwähnten Apologeten bis zu denen unserer Tage! - Die immer wiederholte

Entschuldigung Hoffmanns usw., diese nichtjuden-feindlichen Fundbestimmungen "setzen voraus", daß *auch die Nichtjuden* das von Juden Verlorene nicht wiedergäben, ist eine *unbeweisbare "Voraussetzung Hoffmanns selbst* und seiner Nachredner, lediglich für apologetische Zwecke *aus den Fingern gezogen*¹¹⁰), genau so, also eine nackte *Verleumdung*, nach dem Vorgange des Maimonides (s.o.) dazu benutzt, darauf seine *inhumanen Fundgesetze gegen die Nichtjuden* aufzubauen. Fiebig, der so viel vom "Juristischen" redet, sollte uns doch wenigstens *eine* Stelle aus einem *nichtjüdischen* Fundrechte nachweisen, die eine *Fundunterschlagung den Juden* gegenüber erlaubt! Rein aus der subjektiven Mythologie gegriffene Behauptungen sind keine Beweise, und darum bleibt die *Tatsache* bestehen, daß im Talmud wie im Schulchan aruch diese *Eigentumsschädigung des Nichtjuden gestattet* ist¹¹¹). - Im Talmud steht (an der auch sonst noch sehr bedenklichen Stelle) Baba kamma 113b zu lesen: "Rab Bebaj Abajé¹¹²) hat als Ausspruch Rabbi Simeons des Frommen berichtet: ... *Was ein Nichtjude verloren hat*, ist (zu behalten) *erlaubt*. ... denn es heißt (5. Mose 22,3): 'Was dein *Bruder* verloren hat' [sollst du als Finder ihm wiedergeben]. Deinem [jüdischen Mit-)Bruder mußt du es wiedergeben, einem *Nichtjuden aber nicht*¹¹³). ... Es wird überliefert: Rabbi Pinchas ben Jaïr sagt: Wo Entheiligung des [Gottes-]Namens vorliegt [d.h. die Fundunterschlagung herauskommen könnte], ist auch das, was ein Nichtjude verloren hat, [zu behalten] verboten." - Der berühmte Bibelerklärer *Raschi* bringt ja (zu 5. Mose 29,19f.) zur Rechtfertigung der jüdischen Fundunterschlagung gegenüber dem Nichtjuden auch einen ganz anderen Grund als die Hoffmann-Fiebigsche "Voraussetzung" vor. Er schreibt: "Wer einem Nichtjuden das [von diesem] Verlorene wiedergibt, der *stellt ihn* [den Nichtjuden] *damit einem Juden gleich* [dem man das Verlorene wiedergeben muß] und *gesellt ihn* [uns Juden] *bei und beweist* dadurch an sich, daß er *das Wiedergeben* [des Verlorenen lediglich an einen *Juden*] *nicht für ein Gebot seines Schöpfers erachtet*, weil er auch mit den *Nichtjuden* so verfährt, hinsichtlich deren es ihm doch [gerade] *nicht* befohlen ist"! - Der Jude, der dem Nichtjuden dessen Verlorenes *aus reiner Ehrlichkeit* (und nicht, weil die Fundunterschlagung herauskommen könnte) zurückgibt, begeht also nach Raschis Ansicht wirklich eine "*große*" Sünde, weil er angeblich ein göttliches Gebot mißachtet, das jenes Zurückgeben nur dem "*Bruder*" (Juden) gegenüber befiehlt! Hoffmann und Fiebig haben also mit ihrer Bemängelung der "*großen*" Sünde (bei Justus und Ecker) wieder einmal gezeigt, daß blinder Eifer schädlich ist! Auf Fiebigs übliches Gerede über den Ausgleich des "streng Juristischen" durch die "Heiligung des Namens Gottes" (Wiedergabe des Fundes, aber *nur*, wenn die Unterschlagung herauskommen könnte) weiter einzugehen, wäre Papier- und Satzkostenverschwendung (s.o. 'der zweite und dritte Pfiff').

Übrigens *schlägt sich*, wie sonst manchmal, Fiebig selbst ins Gesicht, indem er (*trotz* seiner Entrüstung über die Übersetzung "eine *große* Sünde") auf S. 99 seiner Schrift das Rechtsgutachten des Rabbi Isaak bar Schescheth (starb um 1350 in Saragossa) wiedergibt, in dem es u.a. heißt: Ein Jude, der einem Nichtjuden anzeigt, daß dessen jüdischer Schuldner fliehen will, um den Nichtjuden zu

bezahlen, der also den *Nichtjuden* dadurch vor Geldverlust bewahrt, "*hat auf alle Fälle ein großes Unrecht getan, denn er (handelte) wie einer, der dem Nichtjuden etwas Verlorenes wiederbringt*"! - Irreführungen mancher Apologeten haben, wie noch manches andere, kurze Beine!

22. Choschen ha-mischpat 283 Hagah.

"Wenn ein *Jude einem Nichtjuden etwas schuldig, der Nichtjude aber gestorben ist und kein [anderer] Nichtjude etwas von der Schuld weiß, so ist er [der Jude] nicht verpflichtet, an die Erben [des Nichtjuden die Schuld] zu bezahlen.*"

Dem im ganzen Rabbinismus waltende Grundsatz: "Was (im jüdischen Gesetze) *nicht verboten ist, das ist erlaubt*" mit seinen *sehr* schlimmen Folgerungen (14) steht der andere zur Seite: "*Was nicht ausdrücklich (im jüdischen Gesetze) geboten ist, das braucht man nicht zu tun*". Das ist nicht, wie Fiebig (Juden und Nichtjuden, S. 76) sagt, "jüdische juristische Urteilsschärfe", sondern *haarspaltender Buchstabendienst zu unlauteren Zwecken!* Weil z.B. im Alten Testamente kein Gebot besteht, daß man seine Schulden bezahlen solle (15), so schließt der Rabbinismus hieraus, man brauche dies überhaupt nicht zu tun, wenn es nicht gemerkt wird und keine unliebsamen Folgen entstehen. An den noch zu behandelnden Stellen (Choschen ha-mischpat 348,2 Hagah, 369,6 nebst Hagah) und öfter wird dies geradezu als Axiom angewandt. Ein paar vereinzelte, unmaßgebliche "Stimmungsworte" loben es zwar, wenn ein Jude ein Darlehn zurückgibt (Talmudtraktat Kethubôth 36a, dgl. Arachîn 22a); *nötig* aber hat es nach Talmud und Schulchan aruch der Jude (zumal gegenüber Nichtjuden) *nicht*, solange er sich nicht dazu *genötigt* sieht. Natürlich herrscht auch anderswo unter edlen Seelen die Ansicht: "Wer seine Schulden bezahlt, verzettelt sein Vermögen" - aber Fiebig, der auch hier wieder so viel Überflüssiges von "rein juristisch" usw. redet, zeige uns doch einmal *ein anderes Gesetzbuch in der Welt*, das mit nackten Worten sagt, *man brauche (zumal Andersgläubigen) geliehenes Geld nicht zurückgeben!*

23. Choschen ha-mischpat 348,2 und Hagah. +++

"Jeder (Jude) der *stiehlt*, sei es auch nur einen Pfennig wert, übertritt das Gebot (3. Mose 19,11): 'Ihr sollt nicht stehlen' (16) und ist verpflichtet, [das Gestohlene oder dessen Wert] zu erstatten - einerlei, ob er das Geld eines Juden oder Nichtjuden, eines Erwachsenen oder Minderjährigen gestohlen hat. - (Hagah:) *Irrtum eines Nichtjuden (auszunutzen) ist erlaubt*, z.B. ihn *beim Rechnen irren zu lassen oder ein [von ihm vergessenes] Darlehn nicht zu bezahlen* (17), *ist erlaubt*, sofern er es nicht weiß [merkt], so daß keine 'Entweihung des Namens' [s.o. 'der zweite und dritte Pfiff'] geschieht. - Manche aber sagen, es sei verboten, ihn [den Nichtjuden absichtlich] *irre zu machen*; es [die Ausnützung seines Irrtums] sei vielmehr nur [dann] erlaubt, wenn er sich von selbst geirrt habe."

Diese Vorschrift ist fast wörtlich aus dem *Maimonides* Mischnèh Thorah, Hilchôth genêbah 1 entnommen. - In der *talmudischen Grundlage* (es ist wiederum das böse Talmudblatt Baba kamma 113b) ist geradezu von *nacktem Betrüge* die Rede. Die Stelle 118) (die sich unmittelbar an den `der Kennzeichnung der Fußnoten 110 - 112` übersetzten Text anschließt) lautet:

"Samuel [der berühmte Rektor der babylonischen Talmudschule zu Nehardea] hat gesagt: `sein (des Nichtjuden) Irrtum ist (zum Ausnützen) erlaubt.` So kaufte Samuel [selbst] von einem Nichtjuden ein *goldenes* Becken, [das jener] für ein *bronzenes* [hielt], um 4 Sus [Gulden] und *überteilte ihn außerdem* noch [beim Bezahlen] um 1 Sus. Ebenso kaufte Rab Kahana von einem Nichtjuden 120 Fässer statt 100 [die jener nur verkaufen wollte] und *überteilte ihn außerdem* [beim Bezahlen] noch um 1 Sus. Er sprach zu ihm [obwohl er wußte, daß jener sich irrte, heuchlerisch]: Siehe, ich verlasse mich auf dich [daß du richtig gezählt hast]. Rabina kaufte mit einem Nichtjuden Palmholz zum Zerspalten; [als der Nichtjude nicht anwesend war,] da sprach er [Rabina] zu seinem Knechte: Gehe und hole mit [zu meinem eigenen Gebrauche] etwas vom dicken Ende [des Baumes oder der Baumstämme]; denn der Nichtjude kennt nur die *Anzahl*" [nicht aber die *Länge* der Hölzer].

Im ersten der drei Fälle bietet also der ahnungslose Nichtjude dem Herrn Akademiedirektor Samuel ein goldenes Becken als vermeintlich messingenes an. Der Herr Rektor erkennt mit "jüdischer Urteilsschärfe" (Fiebig a.a.O., S. 76) den wahren Sachverhalt, klärt aber den Nichtjuden *nicht* auf, sondern bezahlt das Becken *wirklich* nur so hoch, als ob es aus Messing wäre, und *bemogelt* den unaufmerksamen Nichtjuden beim Aufzählen des Kaufpreises noch obendrein wissentlich um 1 Sus! Ist das nicht *doppelter Betrug* oder was sonst? - Im zweiten Falle merkt Rab Kahana (119), daß der Nichtjude sich in der Zahl der Fässer geirrt hat und ihm statt 100 vielmehr 120 Fässer zum Kaufe anbietet. Heuchlerisch sagt er: "Ich verlasse mich auf dich", zahlt ihm für die 120 Fässer nur den Preis von 100 Fässern und *bemogelt* den Unaufmerksamen obendrein beim Aufzählen der Kaufsumme um 1 Sus, so daß (wie Raschi zu dieser Talmudstelle sagt, der dumme Nichtjude 3 Sus statt deren 4 nimmt). - Rabina *betrügt* (man darf sagen: *bestiehlt*) seinen nichtjüdischen Geschäftspartner, der sich nur die Anzahl der gemeinsam gekauften Stämme gemerkt hat, indem er durch seinen Diener heimlich für sich etwas von dem Rauminhalte des Holzes abhacken läßt.

Nach *unseren* Rechtsbegriffen würde dies nicht nur "ungerechtfertigte Bereicherung", sondern offener *Betrug* und im letzten Falle sogar *Diebstahl* sein. Nach *jüdischer* Anschauung aber ist das, worum sich der Nichtjude irrt und betrügen läßt, für den geschäftstüchtigen Juden ein "Fund" (das Volk sagt: gefundenes Fressen), und etwas vom Nichtjuden "Verlorenes" darf sich (s.o.: 21. Choschen ha-mischpat 183,8.+++ ff.) der Jude aneignen!

Das war den mittelalterlichen Rabbinen doch ein wenig zu stark, und sie erlaubten nur den *feineren Betrug* beim Irrtum eines Nichtjuden, indem sie den Ausdruck "heteîth" (irren machen) als "irren lassen" deuteten. So sagte denn der berühmte französische Rabbi *Mose von Coucy* in seinem "Großen Buch der Gesetze" (Sèpher mizwôth gadôl, Venedig 1547, Blatt 132c): "Der Irrtum eines Nichtjuden ist erlaubt, wenn er sich *von selbst* irrt. Wieso? Wenn der *Nichtjude sich zu seinem Schaden verrechnet, so muß der Jude* [der den Fehler merkt, diesen nicht aufdecken, sondern] *zu ihm sagen. `Siehe, ich verlasse mich auf deine Rechnung, ich weiß es nicht, aber ich gebe dir, was du gesagt hast!`* Jedoch in [absichtlich] irren zu *machen*, ist verboten; denn vielleicht verrechnet sich [einmal] der Nichtjude absichtlich, um ihn [dem Juden] eine Falle zu stellen, wodurch [dessen betrügerische Absicht aufgedeckt würde und] der Name des Himmels entweiht würde" [die Juden und ihr Gott in schlechten Ruf kämen]. - Im allgemeinen sagen das Maimonides und nach ihm unsere Schulchan-aruch-Stelle (in der Hagah) auch.

Diese Hagah (des Isserles) ist von jeher den jüdischen und judenzenden Apologeten *sehr unangenehm* gewesen. Mag auch solcher grobe oder feinere *Betrug* (denn weiter ist es nichts) im Leben "rühriger Geschäftsleute" tausendmal vorkommen - das *Peinliche* ist und bleibt, daß dergleichen im Schulchan aruch, der *doch das geltende jüdische Recht* darstellen will¹²⁰), *mit nackten Worten kodifiziert* ist!

Der zu seinem Glück ungenannte¹²¹) Verfasser des "Centralvereins"-Flugblattes "Antisemitische Wahrheiten" (mit dem genannten Verein hoffentlich *nicht* mehr ahnungslose Staatsanwalt und Richter zugleich mit seinen Strafanzeigen beschickt) hat die *edle Dreistigkeit*, zu behaupten, der Satz des Schulchan aruch: "Der Irrtum des Nichtjuden ist erlaubt, z.B. ihn im Rechnen irren zu lassen" - sei durch den *Schreibfehler eines Abschreibers entstanden, der schon vor Jahrhunderten von den maßgeblichen Autoritäten nachgewiesen sei.*" Natürlich ist davon *nicht ein Wort wahr*, wie ich in meinen "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 62f.) wirklich *nachgewiesen* habe, ohne den Tinten- und Druckschwärzevergeuder "Schamloser Lügner" oder dergleichen zu nennen, da ich der literarischen Minhagim (Bräuche) eines Weimarer Landesrabbiners oder Berliner Rabbinerseminar-Dozenten sehr ungewohnt bin. "Dreistigkeit hilft sogar Gott gegenüber" ist ein altes rabbinisches "Stimmungswort"¹²²) - aber dreistes "Irren-Machen" ahnungsloser Gerichtspersonen und anderer Mitteleuropäer wird schließlich doch einmal aufgedeckt, wie es meine weitverbreiteten "Rabbinischen Fabeln" erfolgreich getan haben!

Ungemein kennzeichnend für *Fiebigs* "Wissenschaftlichkeit", wenn es sich um Verteidigung selbst bedenklichster jüdischer Lehren usw. handelt, ist sein Verfahren gegenüber der hier zur Verhandlung stehenden Hagah. Von vornherein ist es ihm "klar, daß hat erlauben *wollen und können*. Es **muß** sich um etwas juristisch und moralisch Einwandfreies handeln, wo das `erlaubt` ausgesprochen und die `Heiligung des göttlichen Namens` betont wird." Herr F. weiß so gut wie ich, daß diese "Heiligung usw." hier *kein* frommreligiöser Begriff ist, sondern nur

die Sorge bedeutet, daß nichts herauskommt! So geht es denn, *von vornherein befangen*, mit allen, den jüdischen Apologeten abguckten Advokatenkniffen an die Verteidigung der Stelle heran, *ohne* die im Talmud und von Mose von Coucy gegebenen Lehren zu kennen und zu nennen, sondern mit eigener und mißverständener fremder Weisheit. Wiederum tritt das (seinem Meister Kahan abgelernte) Vexierspiel mit "streng juristisch" und "ethisch" auf; Betrug "**kann**" nicht vorliegen. Nein, das "zum Irrtum veranlassen" [oder kahanisch "Anlaß zum Irrtum werden"] "kann durch Nachlässigkeit, Vergeßlichkeit, schlechte Schrift usw. geschehen." Das ist Kahan-Fiebig-Kommentar, den *kein anderer* Rabbi bestätigt! Mose von Coucy (s. o. über Fußnotenkennzeichnung 119) erklären genau, *was* mit "Irren-Lassen" gemeint ist: Sehen, daß der Goi sich zu seinen Ungunsten irrt, ihn *nicht* darüber aufklären, sondern sagen: "Ich verlasse mich auf deine Rechnung!" - Freilich, *das* "will und kann" Fiebig nicht schreiben, für den alle Gegen Gründe von selbst widerlegt sind durch die (nachgesprochene) Überzeugung: "Der Rest Israels tut kein Unrecht" (Zephanja 3,13; a.a.O., S. 65)! - In *einem* hat er völlig recht, falls er es in übertragenem Sinne auf sich selbst bezieht: "Man kann auf die mannigfaltigste Weise *für andere zum Anlaß von Irrtum werden* [Kahan-Jargon!], ohne daß man dabei böse Absichten hat." - Sehr wohl! Wenn man z.B. statt "irren lassen" übersetzt "Anlaß zum Irrtum werden", statt "eine Schuld nicht bezahlen" aber "ein Darlehn vorenthalten", wenn man das Vaterunser für einen Abklatsch jüristischer [merkwürdigerweise viel späterer!] Gebete usw. ausgibt, wenn man vorm Altare zu der Gemeinde sagt: "Das ist mein Leib ... das ist mein Blut", während man schwarz auf weiß die christliche Lehre vom Opfertode Jesu Christi bekämpft (!), oder wenn man sich für einen judenfreundlichen Vortrag von jüdischer Seite bezahlen läßt und dann in der Vorrede zu diesem als Buch erweiterten Vortrage sich (da es vielleicht kein anderer tut oder glaubt) höchstselbst seine Unparteilichkeit, Objektivität und andere schöne Dinge bescheinigt¹²³). Die "*Absicht*" eines solchen unbedingten Juden- und Judenmissionsfreundes - nämlich das Judentum und jüdische Schrifttum allzeit und allerwegen, selbst auf Kosten des Christentums, mit allen Mitteln und nachdrücklichst zu verherrlichen - mag ja in seinen Augen "*nicht böse*", sondern vielmehr rühmlich und förderlich sein. "*Für andere*" kann ein solches grundsätzliches Verhalten eines evangelischen Pfarrers leicht "*Anlaß zum Irrtum*" werden, vor allem zum *Irrewerden an seiner Person*, und zu der Frage berechtigen, ob der als löblich vorausgesetzte *Zweck auch stets alle* angewandten apologetischen *Mittel und Mittelchen heiligt*, und ob schon jemals ein *Rabbiner* apologetische *Vorträge* zum höheren Ruhme des *Christentums* gehalten oder ebensolche Bücher geschrieben hat. - Es wäre besser, Herr Pfarrer Fiebig beschäftigte sich mehr mit den reichen Pflichten der *Seelsorge* seiner ungemein großen Gemeinde als mit Dingen, von denen er nichts versteht, sondern über die er nur (die meist auch schwachbeinigen) Ausführungen der modernen anderen jüdischen Apologeten - oft ebenso unverständlich wie unverständlich - nachredet.

Trotz ihm und seinesgleichen wird einer, dem es nicht auf die Begriffsspaltereien von "irren lassen" und "irren machen" oder von "feinerem" und "grobem" Betrüge

ankommt (der neuhebräische *Text* wendet für beides *dasselbe* Wort an), *beidemale* "betrügen" übersetzen dürfen.

24. Choschen ha-mischpat 369,6 und Hagah.

"Desgleichen, wenn ein *Jude den Zoll vom Könige gepachtet hat, so beraubt* der [Jude], der *schmuggelt*, den jüdischen Pächter. - Wenn aber ein *Nichtjude den Zoll gepachtet hat*, so ist [das Schmuggeln] erlaubt, weil es [dann nur] so viel ist, wie seine Schuld nicht zu bezahlen, was [ja] in einem Falle *gestattet* ist, wo *keine* 'Entweihung des Namens' vorliegt [es nicht herauskommt]. - (*Hagah:*) Manche sagen, daß, selbst wenn der Zolleinnehmer ein Jude ist, [den Zoll] aber nicht für sich selbst gepachtet hat, sondern für den [nichtjüdischen] König einzieht, er (der Zöllner), obwohl da ein Schmuggel durch *Landesgesetz* verboten ist, [den jüdischen Schmuggler] zum Zollzahlen *nicht nötigen* soll, weil [auch hier, dem nichtjüdischen Herrscher und Staate gegenüber, das Schmuggeln] so ist, als wenn man seine Schuld nicht bezahlt, was doch [nach jüdischem Rechte] *erlaubt* ist. Ist aber Grund zur Furcht vor dem Könige vorhanden [daß dieser den gemeinsamen jüdischen Zollunterschleif merken könnte], so kann er ihn [der jüdische Zöllner den jüdischen Schmuggler zum Zollzahlen] zweifelsohne nötigen."

Der an manche Reichsgerichtsentscheidungen erinnernde Schachtelstil der Hagah ist verschuldet von der Talmuderläuterung (zum Traktate Nedarim IV) des Rabbi *Nissim Gerondi* (ben Ruben), der 1380 zu Barcelona starb. Der Haupttext ist dem "Tur" (369,6) des Jakob den Ascher (s.o. § 7) entnommen.

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Der *Jude darf keinen jüdischen, wohl aber einen nichtjüdischen Zollpächter und sogar einen nichtjüdischen Herrscher* (für den etwa ein Jude den Zoll direkt eintreibt) *um den Zoll betrügen*, auch wenn das *nichtjüdische Landesgesetz dies verbietet*. Der jüdische Zollbeamte und der jüdische Zolldefraudant *dürfen auf das nichtjüdische Landesgesetz pfeifen, falls keine Gefahr einer Entdeckung ihrer Schädigung der nichtjüdischen Staatsfinanzen zu befürchten ist*¹²⁴).

Nach rabbinischem Rechte ist *für den Juden jede geldliche oder ähnliche Schädigung eines Glaubensgenossen ein strafbares Vergehen* (vgl. unten Choschen ha-mischpat 386,3 Hagah; 388,2; oben Ch.ha-m. 156,5 Hagah u.ö.). Dagegen ist, wie wir (zu Ch. ha-m. 283 Hagah und 348 Hagah) sahen, dem *Nichtjuden* (sofern er es nicht merkt oder merken kann) eine solche Schädigung *erlaubt*, also auch *eine Zoll- oder Steuerhinterziehung zum Schaden des nichtjüdischen Monopolpächters oder sogar des nichtjüdischen Staatsoberhauptes*. Ja, der nicht für seinen eigenen Beutel wirtschaftende, sondern für das Staatsoberhaupt und die Staatsfinanzen mit

der Zoll- oder Steuereinzahlung betraute jüdische Einnehmer soll sogar seinem Glaubensgenossen bei diesen Durchstechereien nicht im Wege sein, sofern für die beiderseitige Gaunerei keine Entdeckungsgefahr besteht!

Trotzdem hat S. Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch", S. 74) den - Mut, zu sagen: "So viel steht im Sch.-A. fest, daß *jede* Benachteiligung des Staates durch Schmuggelei, Steuerkontravention u. dgl. dem frommen Juden als ein *schweres religiöses Verbrechen* gelten muß." - Ich nenne das mit dem besseren Rabbinismus "Stehlen der Meinung" des naiven Lesers durch zweideutige Worte. Was H. meint, gilt *erstens* nur für den *frommen* Juden; der Schulchan aruch hat hier aber gerade *unfromme* im Auge, die schmuggeln und bei Schmuggelei eines Glaubensgenossen durch die Finger sehen" *Zweitens* ist von "müssen" überhaupt nicht die Rede, und *drittens* ist der Begriff der "Entheiligung des Namens" wieder einmal zu Vexierzwecken *religiös* gefaßt, während er hier in Wirklichkeit nur "rein juristisch" bedeutet, daß *etwas von dem Betrüge* herauskommen könnte! *Viertens* aber hat schon Marx-Dalman ("Jüdisches Fremdenrecht", S. 45 und 68) mit Recht darauf hingewiesen, daß, wie im Haupttexte (Choschen ha-mischpat 369,6) vorausgesetzt wird, "der *nichtjüdische Steuerbeamte immer als unredlich zu betrachten ist* und man in diesem Falle *sich der Steuer* entziehen darf". Dagegen hat Hoffmann (s.74 Anm.) nur *den lahmen Einwand*, "daß in einem Lande, wo man die gesetzlichen Steuern und Zölle leicht erfahren *kann*, niemand sich damit entschuldigen *wird*, daß der Steuerbeamte mehr verlange, als das Steuergesetz gebietet." Windige Ausrede! Auf dem uns schon mehrfach bekannt gewordenen Talmudblatte Baba kamma 113 steht folgende Erörterung, welche die Urquelle unserer Choschen-ha-mischpat-Stelle bildet: "Darf man denn Zoll hinterziehen? Samuel [das berühmte babylonische Oberhaupt] sagte doch: 'Staatsgesetz ist Gesetz!' ... Hierzu berichtet Rab Chanina bar Kahana als [erläuternden] Ausspruch Samuels [die Hinterziehung sei erlaubt] bei einem Steuer- oder Zolleinnehmer ohne [vorbestimmte] Taxe [der also mehr Steuern als vorgeschrieben einnehme]125). In der Schule des Rabbi Jannai erklärte man: [die Hinterziehung sei erlaubt] bei einem [Steuer- oder] Zolleinnehmer, der selbständig [ohne Staatsauftrag] handelt. Rab Aschi sagt: *Dies*126) *gilt von einem nichtjüdischen Zöllner*, ... Rabbi Akiba sagt dies [daß man nicht hinterziehe] nur von dem Falle, wenn 'Heiligung des Namens' [zu beachten, d.h. wenn mögliche Entdeckung des Unterschleifs zu befürchten] sei; andernfalls tue man es."

Bei der weiteren Erörterung, ob ein solcher *Unterschleif* gegenüber einem *Nichtjuden* nicht "Beraubung" sei, erklärt Raba (Baba kamma 113b), dies sei vielmehr nur "*eine Schuld nicht bezahlen*" (was ja - s.o. Kennzeichnung der Fußnote 124 - erlaubt ist) 127).

Der Kernpunkt der Frage, nämlich *daß der Juden* (nach Rab Aschi wie nach dem Sch.a.) *einen nichtjüdischen Abgabepächter durch Zoll- und Steuerhinterziehung betrügen darf*, *unterschlägt Hoffmann* frohgemut gemäß dem bekannten rabbinischen Trick, in der Verlegenheit an der Sache vorbeizureden!

Besonders interessant ist übrigens unsere Stelle durch die sich auch in ihr offenbarende Stellung der Rabbinen zu dem vielerörterten Satze:

Staatsgesetz ist (auch) Gesetz.

Außer der Umfälschung der im Sch.a. "rein juristisch" gedachten und angewandten Ausdrücke "Heiligung bzw. Entheiligung des Namens" und "um des Friedens willen" ins *Religiöse-Erbauliche* (s.o. Fußnotenkennzeichnung 93 und der zweite und dritte Pfiff) ist *kein* rabbinischer Ausdruck von den jüdischen und halb-jüdischen Apologeten so *dreist gemißbraucht* worden wie dieser. Fast in keiner einer Rabbinerversammlung fehlte dieser Satz als Beweis für die staatliche und bürgerliche Loyalität des Judentums (neben der Versicherung, daß heute auch der Nichtjude dem Juden als "Bruder" gelte) und wurde dann apologetisch ausgeschlachtet, als ob es "eine Satzung des Mose vom Sinai her" (s.u. Anhang I, Anmerkungen 1+2.) wäre. Selbst Hoffmann, der den wahren Sachverhalt kennt, sagt ("Der Schulchan-Aruch", S. 72) schief: "Gesetz der Staatsregierung ist (*gültiges*) Gesetz", obwohl er höchstens sagen dürfte: "*unter Umständen* gültiges Gesetz". Den *Gipfel* der - Unverantwortlichkeit erreicht wohl der in meinen "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922, S. 13-20, 27-42) öffentlich abgestrafte Weimarer Landesrabbiner, wenn *er* (vgl. a.a.O., S. 34ff.) den Satz Samuels dahin fälscht: "*Überall* gilt der Grundsatz: Staatsgesetz ist *Religionsgesetz*" (!). Und dieser "*Unsinn zu Pferde*" wurde in Verbindung mit den womöglich noch unglaublicheren *Flugblättern* des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" (vgl. "Rabbinische Fabeln", S. 20-27, 47-49, 60-83) einem deutschen Gerichte - hoffentlich nur einem - als lautere Wahrheit vorgelegt! - In meinen "Rabbinischen Fabeln" (S. 34f.) habe ich auch diese üble Ecke des apologetisch-polemischen Augiastalles ausgeräumt und dem unbesonnenen Herrn Landesrabbiner kurz *nachgewiesen*, daß sowohl in der talmudischen Ursprungsstelle (Baba kamma 113a) wie *überall* in der rabbinischen Literatur (vom Talmud bis über den Schulchan aruch hinaus) *der unbequeme Satz Samuels, daß Staatsgesetz (in gewissen Fällen) auch gelte, niemals unwidersprochen bleibt, sondern stets bedeutenden Einschränkungen unterworfen oder für nicht anwendbar erklärt wird*¹²⁸), wie z.B. in dem Sch.a. behandelten eherechtlichen Falle (Choschen ha-mischpat 369,11 Hagah), wo es offen heißt: "*In diesem Falle gilt nicht: 'Staatsgesetz [ist Gesetz]' ... weil sonst alle jüdischen Gesetze beseitigt werden würden.*" - Und Hoffmann selbst muß ("Der Schulchan-Aruch", S. 73) eingestehen: "*Allerdings würde dieser Samuelsche Grundsatz, allgemein gefaßt und konsequent durchgeführt, das jüdische Recht beseitigen und an dessen Stelle das Landesrecht gesetzt haben.*" Damit ist dem (das Samuelwort "allgemein fassenden und konsequent durchführen" wollenden) Getue der Apologeten und Apologaster ein für allemal *der Garaus gemacht*. Samuel wollte ganz einfach, als die Sassaniden von *allen* Landesbewohnern Befolgung der Landesgesetze forderten, ob sie im *bürgerlichen* Rechtsleben sich überhaupt nich-jüdischen Gesetzen fügen dürften, und erklärte ihnen, daß diese Gesetze *auch* verbindlich seien, sofern sie nicht den jüdischen Gesetzen widersprüchen¹²⁹). - Weit höher als Samuels bloße

Anpassungsmoral steht das *Paulus*-Wort: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat", mit der religiösen Begründung: "*Denn es ist keine Obrigkeit außer Gott*" usw. - und noch höher *Jesus* Wort (*auch* in einer Steuerfrage): "Gebet dem Kaiser, was des Kaisers gebührt, und Gott, was Gott gebührt" (Matth. 22,27). - Vielleicht ist hier an Herrn Pfarrer D. Paul *Fiebig* (der S. 78f. "vollgültiges" Recht schreibt und einen verwässerten Auszug aus Hoffmann gibt) die Frage erlaubt, *ob* oder *wo* etwa *Jesus* gesagt hat, wenn der Steuer- oder Zollpächter oder Steuer- bzw. Zolleinnehmer (wie es zu seiner Zeit der Fall war) ein *Nichtjude* sei, brauche man dem *Kaiser* den ihm zukommenden Zinsgroschen *nicht* zu geben.

25. Choschen ha-mischpat 386,3 Hagah.

"Ein gewisser [Isserles selbst?] schreibt: Wenn Ruben einem Nichtjuden etwas verkauft hat, Simeon aber kommt und sagt dem Nichtjuden, es [das Gekaufte] sei nicht so viel wert, so muß er [Simeon] es ihm [was Ruben daraufhin dem Nichtjuden herausgeben muß] bezahlen. Hat Ruben einem Nichtjuden auf Pfand geliehen, Simeon aber kommt und sagt dem Nichtjuden, er [S.] wolle ihm gegen geringe [Pfand-]Zinsen leihen¹³⁰), worauf der Nichtjude dem Ruben das geliehene Geld zurückgibt [und das zurückerhaltene Pfand bei Simeon versetzt und dem Ruben das Geschäft verdorben wird], so ist er [Simeon von der Pflicht eines Schadenersatzes dem R. gegenüber] frei, weil es keine wirkliche Schädigung war [da R. ja sein Darlehn mit Zinsen zurückerhalten hat]; indes er [Simeon] wird ein Böser genannt."

Ein Jude darf den anderen geldlich nicht schädigen, widrigenfalls er ihm den Schaden ersetzen muß. (Vgl. oben Nr. 17 ein ähnliches Konkurrenzverbot bei jüdischen Geschäften mit einem Nichtjuden, Choschen ha-mischpat 156,5 Hagah.)

26. Choschen ha-mischpat 388,2.

"Siehe, wenn ein [nichtjüdischer] *König* befohlen hat, *ihm Wein oder Stroh oder dergleichen zu liefern*, und es kommt ein [jüdischer] *Angeber* und sagt: Siehe, der und der [Jude] hat einen Vorrat von Wein oder Stroh [oder dergleichen] an dem und dem Orte [liegen und nicht abgeliefert], und sie [die Beamten des Königs] gingen hin und nahmen [konfiszierten] es, so ist er [der Angeber] verpflichtet, ihm [dem Hinterzieher den durch die Wegnahme entstandenen Geldschaden] zu *bezahlen*" [ersetzen].

Der Denunziant kommt hier mit bloßem *Schadenersatz* weg, weil der Hinterzieher nach dem Schulchan aruch selbst [Choschen ha-mischpat 369,6] sich einer öffentlichen Pflicht¹³¹) entzogen hat, die auch einem jüdischen Herrscher gegenüber zu erfüllen wäre. Aber der Angeber hat wahrscheinlich nicht als pflichtbewußter ... -er Staatsbürger jüdischen Glaubens, sondern nur deshalb "haltet den Dieb" gerufen, um unter dem Scheine eines braven Staatsbürgers "selbst

ungeschoren zu bleiben", wie Fiebig ("Juden und Nichtjuden", S. 80) erläuternd vermutet¹³²). Jedenfalls hat er einen Glaubensgenossen geldlich geschädigt und muß darum den Schaden ersetzen. - Schon im Talmud ist (Baba kamma 117a) kurz erzählt (also eigentlich eine "haggadische" Notiz, von der an sich selten eine "Halachah" [Norm] abgeleitet wird, wie hier im Schulchan aruch): "Einst zeigte einer einen [irgendwie hinterzogenen und daher nach der Anzeige behördlich konfiszierten] Weizenhaufen des [jüdischen] Exilsoberhauptes [in Babylonien] an. Als er dann deshalb vor [den Richterstuhl des] Rab Nachman kam, verurteilte dieser ihn zum Schadenersatz" [an den Exilsfürsten].

27. Choschen ha-mischpat 388,10 und Hagah, 388,15f.

10. "*Es ist auch heutzutage an jedem Orte erlaubt, den Angeber zu töten. Und [Aber] es ist [nur] erlaubt, ihn zu töten. Und [Aber] es ist [nur] erlaubt, ihn zu töten, bevor er die Denunziation ausführt* [mithin, wenn er sie ernstlich androht]. Wenn er vielmehr sagt: *'Siehe, ich werde den N.N. denunzieren, [so daß er Schaden erleidet] an seinem Leibe oder seinem Gelde'* - mag es nur wenig Geld sein - *so hat er sich von selbst dem Tode preisgegeben.* Und man warne ihn und sage ihm: *'Denunziere nicht!'* Wenn er aber trotzig sagt: *'Nein, ich werde ihn doch denunzieren'* so ist es ein *Gebot*, ihn zu töten, und jeder, der ihn zuerst totschießt, ist im Rechte' [tut etwas Verdienstliches]. - (Hagah.) "Wenn aber zur Warnung nicht mehr Zeit ist, so ist sie nicht nötig. Manche sagen [z.B. Isserles], man solle den Angeber *nur dann töten*, wenn man sich vor ihm nicht durch *Beschädigung eines seiner Glieder* retten kann, ist dies aber möglich, z.B. durch *Ausschneiden seiner Zunge oder Blendung seiner Augen, so ist es verboten, ihn zu töten*; denn er [ist dadurch nachdrücklich genug 'gewarnt' und] hat nichts Schlimmeres gewollt als die übrigen Verfolger" [der Juden, es aber nicht auszuführen vermocht].

15. "*Wenn [ein Jude] nachweislich [schon] dreimal Juden denunziert [und diesen Strafe zugezogen] oder [durch Denunzieren] ihr Geld in die Hand der Nichtjuden gebracht hat, so sucht man Mittel und Wege, ihn aus der Welt zu schaffen.*"

16. "*Zu den Ausgaben, die man [jüdischerseits] gemacht hat, um den [jüdischen] Denunzianten aus der Welt zu schaffen, sind alle Bewohner [des Tatortes] beizutragen verpflichtet, auch die, welche an einem anderen Orte Steuern zahlen.*" -

Nr. 388,10 ist einem "haggadischen" (erzählenden) Berichte des Talmud entnommen, der erst bei den Rabbinen "halachisch" (normativ) umgeformt wurde. In Baba kamma 117a heißt es nur kurz und erbaulich: "Einst wollte jemand, das [hinterzogene] Stroh eines anderen Juden anzeigen [denunzieren]. Als er deswegen vor Rabh kam, sagte dieser: *'Du sollst es nicht, du sollst es nicht anzeigen!'* Jener entgegnete: *'Ich werde es doch, werde es doch anzeigen!'* Da erhob sich Rab Kahana, der [als Schüler] vor Rabh saß, und *brach jenem [Angeber] den Hals*¹³³)." - Nr. 15 und 16 stammen aus den Responsen des Rabbenu Ascher.

Der "Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" läßt in seinem (wohl immer noch verbreiteten) Flugblatte "*Antisemitische Wahrheiten*" [lies: "*Jüdische Unwahrheiten*"] durch irgendeinen beauftragten Patent-Ignoranten den Unsinn verbreiten, der Denunziant beabsichtige oder habe schon versucht, *verleumderische* Denunziationen gegen die Juden loszulassen. Selbstverständlich ist das *Gegenteil* wahr: Der Denunziant will sowohl im Talmud (Baba kamma 117a) wie auch im Schulchan aruch (Ch. ha-m. 388,2) *greifbare Tatsachen verraten*, nämlich Hinterziehung abgabepflichtiger jüdischer Vorräte, die gewisse Juden entgegen dem Parade-Grundsatz "Staatsgesetz ist Gesetz" wegmogeln wollten! - Ist dem "Centralverein" jeder Ignorant, der nicht einmal ein paar neuhebräische Sätze zu verstehen vermag, für solche Flugblätter gerade gut genug?

Sonderbar berührt die Vorschrift Choschen ha-mischpat 388,10, den Denunzianten zu töten, *bevor* er denunziert, worauf es a.a.O., 388,10 heißt: "Hat der Denunziant seine Absicht [aber bereits] *ausgeführt*, *so ist es verboten, ihn zu töten, falls* er nicht dafür bekannt ist, daß er [noch *weiter*] verrät. Denn ein solcher wird getötet, damit er nicht vielleicht noch andere verrät" (s. Nr. 15). - Trotz der etwas verworrenen Ausdrucksweise und des zwischenhinein zündelnden Rachedurstes nach Denunziantenblut ist der Sachverhalt klar: Den Denunzianten zu töten, *nachdem* er denunziert hat, wäre für die Juden sehr gefährlich; denn die nichtjüdische Behörde, bei der er seine Denunziation angebracht hat, würde die Juden schwer zur Verantwortung ziehen, wenn diese den etwaigen Kronzeugen der Behörde (für die Wahrheit der Denunziation) töten wollten. *Vor* der Denunziation aber und bei eingestandener Denunziationsabsicht kann man dagegen den Angeber gefahrlos töten, da ja die nichtjüdische Behörde nicht weiß, *daß* oder *was* er hat angeben wollen, und man schlimmstenfalls den Todesfall "harmlos" erklären, vor dem eigenen Gewissen aber damit rechtfertigen kann, daß man in *Notwehr* oder vermeintlicher (sog. Putativ-) Notwehr gehandelt habe, die ja auch dann vorliegt, wenn man von *anderen* eine drohende Gefahr abwehren will oder abwehren zu müssen glaubt. - Gegen die *erfolgte* Denunziation hat man jüdischerseits ja noch Mittel genügend zur Hand: "Hat der [jüdische] Angeber die *Judengemeinde* [als solche] denunziert und sie damit in eine schwere Lage gebracht", dann sucht man ihn etwa durch eine von der jüdischen Mehrheit als wahr bezeugte *Gegendenunziation* bei den Nichtjuden irgendwie als schuldig hinzustellen und seine Bestrafung zu betreiben, denn "in einem solchen Falle ist es erlaubt, ihn den Nichtjuden zu überliefern, daß sie ihn schlagen, gefangen setzen und zu Strafe verurteilen" (Choschen ha-mischpat 388,12). "Wegen der [von dem Denunzianten veranlaßten] schlimmen Lage eines *einzelnen* [Juden] ist dies *nicht* erlaubt" (daselbst). Da sucht man zunächst mit allen Mitteln den denunzierten jüdischen Bruder von dem erhobenen Verdachte zu befreien¹³⁴) - ist das aber dreimal geschehen, dann geht man gegen den Denunzianten, um ihm weitere Fortsetzung seines Treibens endgültig unmöglich zu machen, mit dem "Notwehr"-Mittel des "*Aus-der-Welt-Schaffens*" vor, das man nur als "*Beseitigung*" des Angebers *durch gedungene Meuchelmörder* auffassen kann. Denn eine andere Möglichkeit, einem als bössartig und unverbesserlich angesehenen Denunzianten *das Handwerk mit*

Sicherheit für immer zu legen, vermag ich mir im Rahmen der hier behandelten Texte *nicht* vorstellen. (vgl. oben Fußnotenkennzeichnung 97).

28. Choschen ha-mischpat 406,1. +++

"Wenn der Ochse eines *Juden* den Ochsen eines *Nichtjuden* gestoßen hat, so ist er [der Jude, von Schadenersatz] *frei*. Wenn aber der Ochse eines *Nichtjuden* den Ochsen eines *Juden* gestoßen hat, so muß er [der Nichtjude] den *ganzen* [von seinem Ochsen angerichteten] *Schaden ersetzen*, gleichviel ob sein Ochs als stößig bekannt war oder nicht."

Diese Vorschrift ist ein alter Bekannter aus dem Talmud (Baba kamma 38a). Vgl. hierüber oben (s.Über 18. Choschen ha-mischpat 176,12 Hagah. +) und vor allem meine "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), S. 71-74! - Zugrunde liegt die alttestamentliche Stelle 2. Mose 21,35f., die einen Schadensfall zwischen *Juden* und *Juden* regelt: "Wenn der Ochse eines [jüdischen] Mannes den Ochsen seines *Nächsten* stößt, so daß er [der O. des anderen Juden] stirbt, so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und das [für ihn gelöste] Geld teilen und auch den toten (Ochsen) teilen. (36) Ist es aber bekannt gewesen, daß der [erste] Ochse schon seit langem stößig sei, sein Herr aber hat ihn nicht verwahrt, so soll er für [den toten] Ochsen einen [lebendigen] Ochsen [oder den Wert des toten O.] geben, dafür aber den toten [Ochsen] erhalten." - Im Talmud wird nun gefolgert: Die Bibelstelle bezieht sich nur auf den getöteten Ochsen des "*Nächsten*"; als "*Nächster*" gilt aber nach durchgängiger rabbinischer Auffassung *lediglich ein anderer Jude*, dagegen *nicht der Nichtjude*. Der Fall, daß *dessen* Ochse von einem *jüdischen* Ochsen getötet wird, kommt im Alten Testament überhaupt nicht vor. Infolgedessen ist der *Jude* hier *dem Nichtjuden keinen Schadenersatz schuldig*, wozu er dem *Juden* gegenüber verpflichtet wäre. Macht dennoch der Nichtjude vor einem jüdischen Gerichte gegen den jüdischen Ochsenbesitzer Schadensansprüche, so wird er glatt abgewiesen, denn von so etwas "schreibt Moses nichts"! Von einem *Nichtjuden* dagegen *darf der geschädigte Jude vollen Schadensersatz verlangen* (sei es vor einem jüdischen oder nichtjüdischen Gerichte); denn das *nichtjüdische* Recht billigt einen solchen zu. Es erinnert dies an die schon oft erwähnte Talmudstelle Baba kamma 113a: "Kannst du ihn [den Juden] nach *jüdischem* Rechte gewinnen lassen, so tue das und sage zu ihm [dem Nichtjuden]: *'So ist unser Recht!'* Kannst du ihn aber nach *nichtjüdischem* Rechte gewinnen lassen [also ihm hier einen Schadenersatz verschaffen], so tue das und sage zu dem Nichtjuden: *'So ist euer Recht!'*" - Hier nun liegt ein Fall vor, wo *der Jude nach beiden Rechten gewinnt* und der Nichtjude *beidemal* mit seinem Anspruch *abgewiesen* wird. - Diese "Perle im Munde der Rabbinen" konnten sich daher die "Codices" nicht entgehen lassen, am allerwenigsten der Schulchan aruch, dessen schroffe Einstellung gegen *die Nichtjuden als Personen minderen Rechtes und auch sonst minderwertige Leute* die Kommentare so oft zu mildern suchen müssen¹³⁵). Man sieht eigentlich nicht recht ein, warum diese (im Talmud selbst als für die Nichtjuden anstößig anerkannte) Vorschrift in die mittelalterlichen jüdischen "Codices" aufgenommen wurde, da

doch abgesehen von ein paar Viehhändlern ein Jude als Ochsenbesitzer eine ganz seltene Ausnahmeerscheinung war und ist. - Sollte hier ein *Musterbeispiel* für die Ablehnung von *nichtjüdischen* Schadenersatzansprüchen gegeben werden, weil das Alte Testament (genauer: die Thorah, der Pentateuch) die entsprechenden Ansprüche nur dem *Juden* zuerkennt? Oder war für die Aufnahme maßgebend die Tatsache, daß hier in besonders schroffer Weise der rabbinische Grundsatz zutage tritt, daß der "*Nächste*" des alttestamentlichen Textes für den *Juden* nur der *Jude*, keineswegs aber der *Nichtjude* ist?

Schlußwort.

Vielleicht erscheinen einigen mit dem Sachverhalte nicht näher vertrauten Lesern meine Erläuterungen zu den kleineren Übersetzungsstücken in Teil V etwas zu scharf polemisch im Gegensatz zu dem ruhigen Tone der anderen Teile. Apologetisches Gestrüpp aber, das den Weg zum Dornröschen Wahrheit verbaut, kann man nur mit dem Buschmesser beseitigen. Nur aus diesem Grunde mußte ich mich mit Herrn D. Paul Fiebig weit mehr beschäftigen, als es an sich seiner wissenschaftlichen Bedeutung auf diesem Gebiet entspricht. Wegen Mangels einer solchen Bedeutung habe ich Herrn Professor Kahle-Bonn, dem ursprünglich ein Platz im "Anhang" zgedacht war, nicht berücksichtigt. Es findet sich gewiß noch Gelegenheit, diese Unterlassung nachzuholen - etwa, wenn ich mit vorlauten Kritikern *dieses* Buches und anderen Leuten in einer *Sonderschrift* nicht so milde wie hier *ins Gericht* gehen werde.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, meinem Herrn *Verleger* für den Beweis seiner Unparteilichkeit zu danken, daß er, trotz seiner stark von meinen Ansichten abweichenden Einstellung zum Schulchan aruch im Ganzen wie in Einzelheiten, dieses Buch in Verlag genommen und mir dadurch Gelegenheit gegeben hat, meine Meinung unabhängig von allen Rücksichten frei und offen zu sagen. Da meine Bücher sich rascher Auflagenerfolge zu erfreuen pflegen, möge auch dieses durch den gleichen Erfolg meinen Dank am wirksamsten abstaten.

Anhang I.

Anmerkungen.

1 (§ 1). Daß das dem Mose "vom Sinai" gegebene schriftliche Gesetz viele Fragen offen ließ, bezeugt das Alte Testament selbst. Weil "nicht klar ausgedrückt war, was man tun sollte" mit einem, der am Sabbath Holz aufgelesen, oder einem anderen, der Gott geflucht hatte (4. Mose 15,34; 3. Mose 24,12), mußte Mose Gott (oder wohl die von Gott mit einer Art Amtsgeist versehenen 70 Ältesten, 4. Mose 11,16f.) befragen. Die gewonnenen Entscheidungen sind die ersten (und einzigen im Alten Testamente berichteten) mündlichen *Satzungen (Halachôth)*, welche die "Thorah" (das schriftliche Gesetz) ergänzen. - Wenn ferner das schriftliche Gesetz jede "Arbeit" am Sabbath verbot, so mußte sich alsbald eine *Lehrüberlieferung* davon nötig machen, was als solche "Arbeit" anzusehen sei. Ebenso erforderten die ziemlich lückenhaften Vorschriften des schriftlichen Gesetzes über Ehe-, Zivil- und Strafrecht behufs Anwendung aufs praktische Leben nähere (und zwar mit der Zeit immer genauere, also in Wahrheit erweiternde) *Bestimmungen*; ganz besonders war dies hinsichtlich ganzer Rechtsgebiete nötig, die das schriftliche Gesetz gar nicht berücksichtigte, z.B. Handelsverkehr, Testament und Vormundschaft, Luxus, Kindesmord u.a.m. Hier mußte sich notwendig eine *ergänzende Rechtsüberlieferung* neben dem schriftlichen Gesetze bilden.

2 (§ 3) *Wirkliche Systematik* in der allgemeinen Beurteilung wie in der inneren Gliederung des Stoffes kennt *kein semitisches Gesetzbuch*, überhaupt kein orientalisches Schriftwerk. Während das *abendländische* Denken, zumal seit Aristoteles, die besonderen Gedanken und Fälle streng logisch von den allgemeinen Hauptgedanken und Hauptfällen ableitet, in allen Stücken das Besondere dem Allgemeinen unterordnet und so einen streng gegliederten Gedankenbau errichtet, sozusagen *senkrecht* von oben nach unten geht, baut der *Oriente* die einzelnen Fälle, wie es die Gelegenheit gibt, mittels sozusagen *wagerechter* Gedankenverbindung (Ideenassoziation) sorglos nebeneinander hin, um mehr oder weniger Widersprüche und logische Mängel ziemlich unbekümmert. So ist es bei den assyrisch-babylonischen Gesetzen der Fall, so bei den im Koran verstreuten, so auch in den "Büchern Mose". Schon das Haupt- und Urgesetz, die *zehn Gebote*, kommen 2. Mose 20,7ff. und 5. Mose 5,7ff. in zwei verschiedenen Fassungen vor, auch die übrigen Vorschriften zusammenhanglos und in mehreren, sich zum Teil widerstrebenden Fassungen vor, auch die übrigen Vorschriften zusammenhanglos und in mehreren, sich zum Teil widerstrebenden Fassungen. "Diese Thorah war *ein planlos hingeschriebenes* Werk voller Wiederholungen und Widersprüche. *Nirgends* ist eine klare *Disposition* zu erblicken. Es folgen Sätze und Kapitel zusammenhanglos aufeinander." (Jakob Fromer, Der Talmud, Berlin 1920, S. 29.) - Daß die *Mischnah* wenigstens den Versuch macht, den in ihr enthaltenen religionsgesetzlichen Stoff nach einer gewissen sachlichen *Disposition* zu ordnen, schreibt Fromer (S. 96) `mit Recht dem erziehenden Einflusse hellenistischen (spätgriechischen, also abendländischen) Geistes auf ihren Ordner zu. Ebenso zutreffend aber nennt er diesen Versuch *mißglückt* und sagt (S. 89f.) richtig: "Schon ein Überblick über die Titel der sechs Ordnungen zeigt, daß dieser Rahmen den ganzen Inhalt nicht fassen kann. Traktate wie "Lobsprüche" (Berachoth), "Gelübde" (Nedarim), "Der Geweihte" (Nasir), "Väter" (Pirke Aboth) und

"Nichtgeheiligte Schlachttiere" (Chullin) passen nirgends hinein. Sie mußten deshalb willkürlich eingefügt werden. ... Auch die Titel der Ordnungen sind nicht immer zutreffend. ... Die Reihenfolge der Traktate *entbehrt jedes logischen Prinzips*. Am ärgsten ist es mit der Reihenfolge der Kapitel und Stücke".

3 (§ 3) Die Namen der 6 "Ordnungen" sind. I. *Seraîm* ("Saaten", ländliche Abgaben für die Priester usw.; vorangesetzt ist der Traktat "Berachoth", (s.o.). - II. Moëd ("Fest"; Sabbath, Passah, Versöhnungstag, Laubhüttenfest, Neujahr, Fasten, Halbfeiertage, Wallfahrten usw.). - III. *Naschim* ("Frauen"; Schwagerehe, Eheverträge, Scheidung, Ehebruch, Antrauung; eingefügt sind "Nedarim" und "Nasir", s.o.). - IV. *Nesikin* ("Beschädigungen"; Zivil- und Strafrecht. Eingefügt ist die eheliche Sammlung "Sprüche der Väter".) - V. *Kodaschim* ("Heilige Sachen"; Schlachtopfer, Speiseopfer usw. Eingefügt ist "Chullin", s.o.). - VI. *Teharoth* ("Reines", d.h. Verunreinigungen an Gefäßen, durch einen Toten, durch Aussatz usw.; unreine Früchte, Reinigungsasche, Tauchbäder, Handwaschung, Menstruation, Tripper usw.). - Jede "Ordnung" enthält eine Anzahl (7-12) kürzere oder (meist) lange "Traktate" (lang z.B. Berachoth, Schabbath, Pesachim usw.).

4 (§ 3) 1. Beispiel für "*Mischnah schlechthin*": (Talmudtraktat Baba kamma IV 3, Schluß) "Stößt das Rind eines *Juden* das Rind eines *Nichtjuden*, so ist er *frei* (d.h. sein Besitzer braucht für die Beschädigung nicht Schadenersatz zu leisten). Stößt aber das Rind eines *Nichtjuden* das Rind eines *Juden*, so hat er (d.h. Besitzer) den ganzen (angerichteten) Schaden zu ersetzen, mag es (das Rind des Nichtjuden) nicht stößig oder stößig gewesen sein." [Vgl. unten Haggadische Stücke, 37b, Mischnah und oben `28. Choschen ha-mischpat 406,2] - 2. Anfügung der (nichtnormativen) Ansicht *eines* angesehenen Gelehrten: (Berachôth VI 8, Schluß) "Wer Wasser für seinen Durst trinkt, spricht (darüber) den Segen: `Gelobt sei der,) durch dessen Wort alles gekommen ist.´ Rabbi Tarphon sagt: (Er spricht.) `Der viele Seelen und ihre Not geschaffen hat!´" - 3. Die *Mehrheit* der Gelehrten ist Norm: (Peah III 4) "Befinden sich Zwiebelbeete zwischen Grünkraut, so ist nach Rabbi Jose's Ansicht von jedem einzelnen Beete die "Ackerwinkel"-Abgabe zu leisten. Die Gelehrten aber sagen: "Von einem für alle." - 4. *Erweiterung* dieser Norm durch einen großen Gelehrten: (Berachôth I 1) "Von wann an sagt man die Formel `Höre Israel´ am Abend? Von der Stunde, da die Priester ins Heiligtum gehen, ihre Hebe zu essen, bis zur ersten Nachtwache; (das ist) Rabbi Eliesers Lehre. Die Gelehrten aber sagen: bis Mitternacht. Jedoch Rabban Gamaliel sagt: bis der erste Strahl der Morgenröte aufsteigt."

5 (§ 4) Vgl. meinen "Talmudkatechismus", Leipzig 1904; ferner z.B. das Literaturverzeichnis in: Strack, Einl. in Talmud und Midrasch, 5. Aufl. (München 1921), wo S. 173-194 auf dem Talmud fußende Schriften über folgende Gegenstände angegeben sind: Zum Verständnis des Alten Testaments (und der Legende); Glaube, Kultus, Sekten, Aberglaube; Ethik; zum Verständnisse des Neuen Testaments; Philosophie, Mathematik, Sprachwissenschaft, Pädagogik; Rechtswissenschaft; Geschichte; Geographie; Natur- und Heilkunde; Archäologie;

Gemeindliches; Hochzeit usw.; Sklaven; Handwerk und Technologie; Landbau und Jagd; Haus und Bekleidung; Buchwesen; Maße, Münzen und Gewichte; Geselligkeit, Badewesen, Kuß usw. - Man darf ohne Übertreibung sagen, daß die talmudischen Rabbinen vom Größten und Kleinsten, vom Allererhabensten und Ungemeinsten, von allem Möglichen und Unmöglichem und noch etwas mehr, schön und häßlich, liebevoll und haßvoll, tugend- und sündhaft, erbaulich und verwerflich reden, und daß zwar *wir* formell und inhaltlich "die Geister scheiden", für den echten Talmudisten aber "die *einen wie die anderen Meinungen Worte des lebendigen Gottes sind*" (Gittin 6b, vgl. Chagigah 3b).

6 **Maimonides.** (§ 6) Da der Mischnèh thorah (die Jad chasakah) des Maimonides zu einem großen Teile der geistige Nährvater des *Schulchan aruch* ist, dessen beide Erzeuger Karo und Isserles trotz vieler Einzelgegnerschaft gleichermaßen Verehrer des Maimonides waren, so seien hier einzelne bedeutsame Stellen des Maimonides in Übersetzung wiedergegeben. Die erste mag den jüdischen Apologeten zum Unterrichte dienen, welche bei M., im *Schulchan aruch* usw. oft vorkommenden Worte "*um des Friedens willen*" (beschönigend¹³⁶) deuten: "um in der Welt Frieden zu schaffen" oder gar "zum Wohle der Gesellschaft", was Unsinn ist!

a) *Maimonides*, Hilchôth abodah sarah (Satzungen vom Götzendienste) X 5ff.: "Man gibt den Armen der Götzendiener (Nichtjuden) Speise und zugleich mit den jüdischen Armen, *um des (lieben) Friedens willen*; man wehrt ihnen auch nicht, an der Nachlese auf dem Felde usw. teilzunehmen, *um des Friedens willen*. Man erkundigt sich nach ihrem Wohle, sogar an einem ihrer Feste, *um des Friedens willen*. Aber nie darf man sie wiederholt grüßen noch das Haus eines Götzdieners (Nichtjuden) an seinem Feiertage betreten, um ihn zu begrüßen. Trifft man ihn auf der Straße, so grüßt man ihn leise und gesenkten Hauptes. *Aber alles dies gilt nur für die Zeit*, wo die Juden *im Exil* (außerhalb Palästinas) und unter den Völkern *zerstreut* leben, oder wo die Götzendiener (Nichtjuden) die Oberhand über die Juden haben. *Wenn aber die Juden die Oberhand über die Götzendiener* (Nichtjuden) haben, ist es **uns verboten**, *einen von ihnen unter uns zu dulden*, auch wenn er sich nur zufällig und vorübergehend an einem Orte (von uns) aufhält oder handelnd von einem Orte zum anderen zieht." - Auch der *Schulchan aruch* sagt (Joreh dëah 151,12), daß es "um des Friedens willen" erlaubt sei, nichtjüdischen Armen Almosen zu geben usw. Mit Recht bemerkt Marx-Dalman S. 75, daß "um des Friedens willen" hier keinen anderen Sinn habe, wie das im *Schulchan aruch* von Karo (J.d.158,1) und Isserles (J.d.148,12) wie von Maimonides (Hilchoth abodah sarah IX 10) gebrauchte "wegen Feindschaft" (um Feindschaft zu vermeiden). - Daß diese seltsame "Friedensliebe" sofort aufhört, wenn man sie nicht mehr nötig hat, gesteht ja Maimonides mit dürren Worten, welche die Apologetik gern unterschlägt! Treffend sagt Marx-Dalman (a.a.O., S. 56): "Das Motiv der Rücksichtnahme auf das friedliche Einvernehmen mit den Heiden ist, solange *die Rücksichtnahme* nur als ein durch die gegenwärtige Lage der Juden gebotener *Notstand* betrachtet wird, *sittlich ohne Wert*." - Die Übersetzung "*um des lieben Friedens willen*" trifft sachlich durchaus das *Richtige*; dieser Ausdruck hat in

den angeführten Gesetzesnormen eben *keine ethische*, sondern eine ganz *praktisch-kasuistische* Bedeutung, genau so wie die im Schulchan aruch und sonst gebrauchte Wendung, es sei etwas verboten, falls "*Entweihung des (göttlichen) Namens*" zu befürchten sei; der einfache Sinn des hochklingenden Ausdrucks ist: *falls zu erwarten ist, daß die Sache herauskommt und dadurch das Judentum* (und mit ihm sein Gott) *in schlechten Ruf gerät*. - Die toleranteren Ansichten neuzeitlicher jüdischer Autoren darf man keinesfalls in die *alten* Gesetzesquellen hineindeuten. Und so bleibt es auch dabei, daß für *Maimonides die Christen* ebenfalls zu den "Götzendienern" seiner oben angeführten Stelle gehören, weil sie ihm "in jeder Beziehung als *Götzendiener* gelten" (Marx-Dalman, S. 49), während sie für den Schulchan aruch nur "in gewisser Beziehung noch Götzendiener sind" (a.a.O., S. 53). - Würden D. Hoffmann und andere mit ihrer Ansicht recht haben, daß bei Maimonides die *Christen* die Stellung jüdischer "*Beisaßproselyten*" einnehmen, so müßten sie zugestehen, daß dann laut Maimonides *ein Jude einen Christen töten dürfte*; denn Maimonides stellt (Hilchôth rozëach II 11) als religionsgesetzliche Norm (Halachah) den Grundsatz auf: "*Ein Jude, der einen Beisaßproselyten tötet, wird deswegen vom (jüdischen) Gerichtshofe nicht getötet!*" Doch Maimonides ist noch ehrlicher und fügt gleich hinzu: "*Und es braucht nicht gesagt zu werden, daß er wegen Tötung eines Kuthäers (Nichtjuden) erst recht nicht getötet wird!*" - Sind das auch "Wege des Friedens"?? ... Sowjet: -jüdische!

b) Eine ebensowenig "tolerante" Gesinnung des Maimonides gegen *Nichtjuden* zeigt auch die Stelle des Maimonides Issuré biâh (Satzungen über die verbotene Beiwohnung) 4f.:

"Wisse, daß das *künftige* (ewige) *Leben nur den Gerechten* vorbehalten ist, und das sind *die Juden*. ... Alle (nichtjüdischen) Völker werden *vernichtet* werden, sie aber [die Juden] fortbestehen."

c) *Maimonides* Hilchôth aboda sarah 18: "Eine Jüdin soll den Sohn einer Götzendienerin *nicht säugen*, weil sie dadurch der Abgötterei einen Diener aufzöge; auch soll sie einer götzendienerischen Gebärenden *keine Hebammendienste* leisten. Wenn sie aber *bezahlt* (!) bekommt, darf sie es tun, um Feindschaft zu verhüten." (Vgl. Talmud Aboda sarah 26a; Schulchan aruch, Orach chäjim 330,2.)

d) Im Alten Testamente steht, daß ein überführter Dieb dem bestohlenen "Nächsten" das Gestohlene *doppelt* zu ersetzen habe (2. Mose 22,9). - *Maimonides* aber stellt als religionsgesetzliche Norm auf (Hilchôth genëbâh [Satzungen vom Diebstahl] 1): "Wer einen Götzendiener bestiehlt, zahlt nur den *einfachen* Wert des Gestohlenen zurück; denn es heißt (2. Mose 22,9): Er soll es zwiefältig seinem *Nächsten* wiedergeben. (D.h. seinem *Nächsten* [dem Juden], aber *nicht* einem Götzendiener."

e) Laut dem Alten Testamente (3. Mose 5,20ff.) muß ein Jude, der seinem Nächsten (fälschlich) unter Eid einen Fund oder eine Schuld abgeleugnet hat und nachher *des falschen Eides überführt* worden ist, den Wert des fälschlich Abgeleugneten und *noch ein Fünftel dazu* wiedergeben. - *Maimonides* aber stellt als Halachah auf (Hilchôth geselâh [Satzung vom Raube] 7): "Wer gegen einen Götzendiener einen (falschen) Eid geleistet hat (und dessen überführt worden ist), bezahlt den einfachen Wert zurück, ist aber *nicht* (wie beim Juden) verpflichtet, den fünften Teil darüber (auch noch) zu bezahlen, denn es heißt (3.Mose 5,20ff.):
`Wenn er seinem *Nächsten* etwas ableugnet!"

f) *Maimonides*, Hilchôth geselâh 11: "Das von einem Götzendiener *Verloren* ist (zu behalten) *erlaubt*; denn es heißt: "Mit allem Verlorenen deines *Bruders* (5. Mose 22,3). Wer es wiedergibt, begeht eine Übertretung, weil er dadurch die Macht der Gottlosen der Welt (der Nichtjuden) stärkt. Gibt er's jedoch wieder, um den Namen (Gottes) zu heiligen, damit man die Juden rühme und es erkenne, daß sie ehrliche Leute seien, so ist es (die Rückgabe) zu loben." (Wörtlich übernommen in den Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 266,1.) - Der Götzendiener (also für *Maimonides* auch der *Christ*) ist demnach *nicht* des Juden "Nächster", sondern ein "Gottloser der Welt" und hat an den jüdischen Finder *keinen* Anspruch auf Rückgabe des verlorenen Gegenstandes. (Ein paar Jahrhunderte später läßt der Talmuderkklärer Raschi das Motiv der "Stärkung der Gottlosen" weg, sieht aber in dem Wiedergeben an den Nichtjuden eine Übertretung eines göttlichen Gebots, das ja lediglich dem "Nächsten", d.h. Juden, gegenüber die Wiedergabe *gebiete*, also [!] dem Nichtjuden gegenüber *verbiete*.) Jakob ben Ascher (s.o. § 7) wollte in seinen Arbaah Turim, Choschen ha-mischpat 266, mit dem Verbote der Wiedergabe des Verlorenen eines Götzdieners nur die *wirklichen* Götzdiener, nicht aber die übrigen Nichtjuden (Gojim) getroffen wissen. Joseph *Karo*, der spätere Schulchan-aruch-Verfasser zieht ihn aber deswegen in seinem Tur-Kommentar Beth Joseph zu Choschen ha-mischpat 266 gelinde der *Heuchelei* und sagt: "Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes (5. Mose 22,3) sind hier *alle Nichtjuden* (Gojim) *gleich*, *seien sie nun* (wirkliche) *Götzdiener oder nicht* [ihnen *allen* braucht man ihr Verlorenes nicht wiedergeben]; denn sie sind *nicht* `dein Bruder`. Unser Rabbi (Jakob ben Ascher) *war nicht genau*, wenn er hier nur die (wirklichen) Götzdiener nannte. Vielleicht tat er das, *weil im Lande Edom* (dem christlichen Europa) *die getauften Juden die Juden wegen dieses und ähnlicher Gesetze bei dem Könige verdächtigt haben*, worauf die Weisen (der Juden, apologetisch mildernd) antworteten, das beziehe sich nur auf die Gojim der talmudischen Zeit, die Götzenbilder angebetet und sich nicht zum Weltschöpfer bekannt hätten; die Gojim der jetzigen Zeit, die sich zum Weltschöpfer bekannten, würden weder bei diesem Gesetze noch bei anderen ähnlichen zu den Götzdienern gerechnet," - Diese Behauptung der damaligen "Weisen" ist also laut *Karo* eine *apologetische Finte*; *Karo* hält die Fundunterschlagung *allen Nichtjuden* (also auch den *Christen*) gegenüber für göttlich erlaubt!

g) *Maimonides*, Hilchôth aboda sarah 1: "Es ist *verboten*, sich über Götzendiener" [d.h. also - vgl. b) - l) - auch über Christen] *zu erbarmen*; denn es heißt (5. Mose 7,2): `Du sollst ihnen keine Gnade erweisen!'"

h) *Maimonides* Hilchôth Schabbath (Sabbathsatzungen) 20f.: "Wenn auf einem Hofe Nichtjuden und Juden sich befinden, selbst nur ein Jude und tausend Nichtjuden, und es fällt (am Sabbath) eine Ruine auf sie, so räumt man den Schutt von allen weg, wegen des Juden. Entfernt sich einer von ihnen und geht nach einem anderen Hofe, dort fällt eine Ruine auf ihn, so räumt man den Schutt ebenfalls (trotz des Sabbaths) von ihm fort; denn vielleicht ist der, der sich entfernt hat, der Jude und die Zurückgebliebenen sind die Nichtjuden. Wenn sich aber alle aufgemacht haben, um von dem einen Hofe nach dem anderen zu gehen, zur Zeit ihres Aufbruchs aber sich einer von ihnen entfernt hat und sich nach einem anderen Hofe begeben hat, dort aber eine Ruine auf ihn gefallen ist, man weiß jedoch nicht, wer er ist, so räumt man den Schutt nicht von ihm (am Sabbath) weg; denn da sie *alle* sich aufgemacht haben, so ist kein Jude (mehr auf dem ersten Hofe), und jeder, der sich während ihres Zuges von ihnen entfernt, wird als zur (nichtjüdischen Mehrheit gehörig betrachtet)" (und seinetwegen der Schutt am Sabbath nicht entfernt).

i) *Maimonides*, Hilchôth Gerschîn (Satzungen von der Scheidung) 23: "Wird jemandes (eines Juden) Frau taubstumm, so gibt er ihr einen *Scheidebrief*, und sie ist (damit) geschieden. Aber wenn sie wahnsinnig geworden ist, so darf er sie nicht eher (aus seinem Hause) hinaustun, als bis sie wieder zurechnungsfähig ist, und dies ist eine Verordnung der Weisen (Gelehrten), damit sie nicht eine Beute loser Menschen wird, das sie ja (in ihrem Zustande nicht imstande ist, sich selber zu behüten. Daher läßt er (der Ehemann) sie in Ruhe, *heiratet eine andere* und gibt ihr (der ersten) Nahrung und Trank aus *ihrem* (eingebrachten) Gelde. Man verpflichtet ihn aber *nicht*, ihr (aus *seinen* Mitteln) Speise und Trank zu geben und die eheliche Pflicht zu erfüllen; denn es steht nicht in der Macht eines vernünftigen Menschen, mit Wahnsinnigen in einem Hause zu verkehren. Er braucht sie auch nicht (auf seine Kosten) kurieren zu lassen oder sie (wenn sie in Gefangenschaft gerät) loszukaufen. Und wenn er sich von ihr geschieden hat, so bleibt sie (nachdem sie wieder zurechnungsfähig wurde) geschieden, und er darf sie hinausweisen und ist *nicht* verpflichtet, sich mit ihr weiter zu befassen." - Orientalische Brutalität!

k) *Maimonides*, Hilchôth ischûth (Heiratssatzungen) 3: "Der Mensch (Jude) *darf beliebig viele Frauen nehmen, selbst hundert*, sei es auf einmal, sei es eine nach der andern, und seine Frau kann ihn nicht daran hindern, vorausgesetzt, daß er imstande ist, einer jeglichen die gehörige Kleidung, Nahrung und eheliche Pflicht zu gewähren." - Vgl. hierzu die Arbaah Turim des Jakob ben Ascher [s.o. §. 7] in Eben ha-ëser 1: "Der Mensch [Jude] darf beliebig viele Frauen nehmen ... vorausgesetzt, daß er sie ernähren kann. Die Weisen (Gelehrten) freilich haben den guten Rat zu geben, daß der Mensch [Jude] nicht mehr als vier Frauen nehmen soll. - Dort, wo der Brauch herrscht, nur eine Frau zu nehmen, ist es nicht gestattet, zu

einer Frau noch eine andere hinzuzunehmen. Rabbi Gerson tat jeden in den großen Bann, der noch eine zu seiner Frau hinzunähme. ... Doch hat sich diese Verordnung nicht über alle Länder verbreitet, und er verhängte den Bann nur bis zum Ende des 5. [jüdischen] Jahrtausends" - d.h. bis 1240 n.Chr. - *Theoretisch* hat also auch für die abendländischen Juden das Verbot der Vielweiberei seine Kraft verloren; *praktisch* wird ihre *legale* Polygamie wenigstens vorläufig noch durch den Staatsanwalt und den Geldbeutel verhindert, im zivilisierten Europa auch durch die ethische Kultur und wohl auch durch die Aussicht auf einen - Plural von Schwiegermüttern.

l) *Maimonides*, Hilchôth mãachlôth asurôth (Satzungen von den verbotenen Nahrungsmitteln) 7: "Der Wein aller Nichtjuden, welche, wie z.B. die Ismaeliter, keine Götzendiener sind, ist zwar zum Trinken verboten, jedoch zur Nutznießung erlaubt; so lehren alle Gaonen (s.o. § 5). Aber **die Christen sind Götzendiener**, und ihr Wein ist zu jeder Benutzung (absolut) verboten¹³⁷."

m) *Maimonides*, Hilchôth schebuôth (Satzungen vom Schwure) 1f.: "Wenn jemand einen *unbedachten Schwur* schwört und (nachher) über seinen Schwur Reue empfindet, weil er einsieht, daß er Unannehmlichkeit haben würde, wenn er diesen Schwur hielte, und er daher seine Gesinnung ändert; oder wenn sich ihm etwas ereignet hat, woran er zur Zeit des Schwures nicht dachte, und er diesen daher bereut, so ersucht er einen (jüdischen) Gelehrten oder, wo kein Gelehrter vorhanden ist, drei einfache (jüdische) Leute, und diese entbinden ihn seines Schwurs. Alsdann ist es ihm erlaubt, *das zu tun, was nicht tun zu wollen er geschworen hatte*, oder das nicht zu tun (zu unterlassen), was tun zu wollen er geschworen hatte. Und das ist die sogenannte Entbindung von den Eiden. *Aber diese Sache hat im geschriebenen (pentateuchischen) Gesetze durchaus keinen Stützpunkt*; sondern sie (die Rabbinen) sind von unserem Lehrer Mose durch eine mündliche Überlieferung belehrt worden, der Schriftvers: "Er soll sein Wort nicht schwächen" (4. Mose 30,3) bedeutet, daß er nicht selber aus Leichtsinne oder mutwillig sein Wort nicht halten solle, wie geschrieben steht: 'daß du entheiligst den Namen deines Gottes' (3. Mose 19,12). Aber wenn jemand Reue (über jenen Schwur) empfindet und davon abgehen will, so darf ihn ein Gelehrter (davon) entbinden." - "Wenn A den B schwören läßt und B antwortet 'Amen' oder nimmt den Schwur an, nachher aber bereut B seinen Schwur und ersucht um Entbindung davon, so entbindet man ihn nur in Gegenwart des A, der ihn den Schwur schwören ließ." Hilchôth schebuôth 7). - Mose von Coucy (s.o. über Fußnoten Kennzeichnung 120) schreibt im auch als Quelle der Halachah geltenden Sèpher mizwôth gadôl (Große Buch der Gebote) im Abschnitte Hilchôth schebuôth (Satzungen von den Schwüren) den Maimonides fast wörtlich aus. Im Schulchan aruch heißt es (Joreh dëah 228,1): "Wenn jemand sein *Gelübde* getan hat und (nachher) Reue darüber empfindet, so kann ihm durch Reue geholfen werden, wenn er auch sein Gelübde beim Gott Israels" [also so feierlich wie nur möglich] "getan hat. Wie (hat er zu handeln)? Er muß einen (jüdischen) Gelehrten oder, wo kein Gelehrter vorhanden, drei einfache (jüdische) Leute angehen, und diese entbinden ihn seines Gelübdes." -

Schon hieraus ist ersichtlich, daß die *Selbstauflösung* von "Gelübden, Schwüren usw.", wie sie die eigens hierzu verfaßte Formel "*Kol nidré*" übt (sie ist kein "Gebet", sondern eine Formel) - nach rabbinischen Religionsrechte selbst *ganz unzulässig* ist. Vgl. meine "*Rabbinischen Fabeln*" (Leipzig 1922), wo dies S. 53-56 ausführlich nachgewiesen wird!

n) *Maimonides*, Hilchôth melachîm (Königsrecht) 3: "die *Nichtjuden haben keine gültige Ehe*." (Vgl. hierüber ausführlich: Th. Fritsch, Der Streit um Gott und Talmud [Leipzig 1922], S. 52-53.) - Ebenso schon hundert Jahre vorher der Bibel- und Talmudaufklärer *Raschi*: a) zu 3. Mose 20,10: "Daß er die Ehe gebrochen hat mit seines *Nächsten* Weibe', das schließt aus das Weib eines Nichtjuden; wir lernen daraus, daß der *Nichtjude keine gültige Ehe hat*;" b) zu Sanhedrin 52b: "Wir hören hieraus, daß der *Nichtjude keine gültige Ehe hat*."

o) *Maimonides*, Hilchôth malweh we-loweh (Schuldrecht) 1: "Man borgt von einem Nichtjuden und Beisassen und leiht ihnen ebenso auf Wucher (Zins); denn es heißt (5. Mose 23,20): 'An deinem *Bruder* sollst du nicht wuchern'. An deinem *Bruder* (dem Juden) ist es verboten, an den übrigen Menschen der Welt (den Nichtjuden) ist es erlaubt." - Schärfer sagt derselbe *Maimonides* im Sèpher mizwôth (Buch der Gebote, zu Mose 5. 34,20) "Das 198. Gebot ist, daß Gott *befohlen* hat, von einem *Nichtjuden Wucher zu nehmen*, und daß wir ihm *erst dann* leihen (wenn er sich damit einverstanden erklärt), so daß wir ihm *keinen Nutzen schaffen und keine Hilfe leisten, sondern Schaden zufügen*, selbst dann, wenn wir selbst keinen Nutzen davon haben." - Daß nicht harmloses Zinsnehmen, sondern wirklicher **Wucher** gemeint ist, geht trotz alles Leugnens der Apologeten nicht nur aus des *Maimonides* Wort "Schaden zufügen" hervor, sondern z.B. auch aus *Raschi* zu 2. Mose 22,19: "Der Wucher ist wie der Biß einer kleinen Schlange, die eine kleine Wunde am Fuße eines Menschen macht, so daß er sie nicht bemerkt, die aber alsbald eine hitzige Geschwulst bis an den Halswirbel verursacht. Ebenso empfindet man (zuerst) den Wucher nicht, bis er ansteigt und *großen Vermögensverlust verursacht*," (Vgl. oben zur Übersetzung von Joreh dëah 159,1.)

7 (§ 7) a) Tûr Orach chajjim 266: "Wenn (ein reisender Jude) am Freitagabend vom Dunkelwerden überrascht worden ist" (und somit schon die Sabbathverbote des Tragens von etwas in Kraft getreten sind), "und er trägt einen Geldbeutel bei sich, so gebe er, wenn sich bei ihm *ein Nichtjude und ein Esel* befindet, seinen Geldbeutel dem Nichtjuden, selbst nachdem es schon dunkel geworden ist, und lege ihn nicht auf den Esel." [Auch der Esel des Juden soll am Sabbath laut 2.M. 23,12 keine "Arbeit tun", also z.B. nichts tragen.] ... Befindet sich aber kein Nichtjude bei ihm, so lege er den Beutel auf den Esel, während dieser geht, nehme ihn (den Beutel) ihm (dem Esel) jedoch jederzeit ab, wenn der Esel still steht, und lege ihn wieder auf, wenn er (der Esel) sich wieder in Bewegung setzt." [Es ist besser, der Esel handle durch das Tragen wider das Sabbathgebot als der Mensch.] ... "Hat er niemand" [auch keinen Esel] bei sich, so trage er den Beutel immer nur weniger als vier Ellen weit." [So weit darf man am Sabbath etwas tragen; es gilt

dann, als trüge er den Beutel überhaupt nur vier Ellen weit, da er nach knapp vier Ellen still steht und somit eine neue Ellenrechnung beginnt.] (Ähnlich der Schulchan aruch.)

b) Daselbst, 348: "Darum ist es dem Menschen (Juden) erlaubt, (am Sabbath) einen Gegenstand aus einem öffentlichen Bezirke zu nehmen und ihn einem Mitjuden zu geben, der sich weniger als vier Ellen weit von ihm befindet; dieser darf ihn wieder einem ebensoweit stehenden Juden geben usw., selbst hundert Meilen weit. Wenn auch der Gegenstand (auf diese Weise) viele Meilen durchwandert, hat ihn tatsächlich doch jeder einzelne nur weniger als vier Ellen weit fortbewegt." (Dgl.)

c) Tûr Joreh dëah 112: "Es gibt Dinge, welche die (jüdischen) Gelehrten *verboten* haben, obwohl dafür *kein Grund* im (alttestamentlichen) *Gesetze* findet, z.B. (daß) Brot der Nichtjuden, selbst wenn es ein Jude für ihn (den Nichtjuden) gebacken hat, und die Speisen, welche die Nichtjuden gekocht haben" (verboten seien). - "Wer drei Tage lang gefastet hat, dem ist es (solches Brot) wegen Lebensgefahr erlaubt); da es aber an vielen Orten unseres Exils keinen jüdischen Bäcker gibt, wird der Fall *immer* so angesehen, als ob (der hungrige Jude) drei Tage gefastet hätte. Einige verbieten es (das Brot der Nichtjuden), falls er nicht wirklich (vorher unfreiwillig) drei Tage gefastet habe." (Vgl. Sch.a., Joreh dëah 112.)

d) Daselbst 377. "Bei Knechten und Mägden (von Juden) stellt man sich (wenn sie gestorben sind) *nicht*" [vgl. Sch.a., J.d.377,1] "in einer Reihe auf; man sagt ihretwegen auch nicht die Segenssprüche und Trostworte der Trauernden, sondern wie man zu einem (Juden) beim Verenden seines *Ochsen* sagt: 'Gott ersetze deinen Verlust', so sagt man zu ihm auch beim Tode seines Knechtes oder seiner Magd."

8 (§ 9) Zumal den Maimonides schreibt Karo oft wörtlich aus. Mordechai *Jaffa* (s.o. § 11) sagt Ende in der Vorrede zu seinem "Lebûsch orach chäjim" (Mantel zum Orach chäjim, d.h. zum 1. Teile des Schulchan aruch): "Karo nahm die meisten Satzungen nach der Fassung des Maimonides auf, weil man nach diesem im Morgenlande, dem Wirkungskreise Karos, verfährt." *Ein großer Teil des Schulchan aruch ist einfach ein Auszug aus dem Mischnèh thorah des Maimonides.*

9 (§ 9) Auch *Jaffa* (s. vorige Anm.) sagt a.a.O.: "Alles ist (bei Karo) ohne Begründung, als wäre es vom Sinai her gegeben."

10 (§ 16) *Löwes* Übersetzung enthält mancherlei Übersetzungsfehler und Flüchtigkeiten, die sein Neuherausgeber *Deckert* leider hat stehen lassen. Die Besitzer von dessen Neuausgabe mögen z.B. folgendes verbessern: Bd. I, S. 41, Z. 5 lies "übernatürliches Ereignis" (statt: unnatürliches Wunder); daselbst Z. 12 "Hafen" (statt: Grenze); S. 119, Z. 14 v.u. "Thephillin" und "Gebote" (statt: "Thephilloth" und "Gebete"); S. 173, Z. 3 ist falsch und vollständig; S. 243, Z. 2 lies (Jerichos Mauern wurden) "durchbrochen" (statt: durchschossen)! - Bd. II, S. 5: "Exilfürst" (statt: Oberrabbiner der Provinz); S. 7, Z.5: "wer Wein getrunken hat"

(statt: Vom Weine Betrunkene) usw. usw. - Verbessert hat Deckert nur wenigstens (nach dem sog. Dr. Johannes v. Pavly; s.o. § 26), z.B. Bd. I, S. 3, Z6 v.u. "Ringmuskel" (bei Löwe: Zähne); S. 5, Z. 17 v.u. "Risse" (statt: Spalten) usw.

11 (§ 9) Neue Fehler in *Deckerts* Neuausgabe sind z.B.: Bd. I, S. 173, Z. 6 macht er aus Löwes mundartlichem Ausdruck "Matten" (d.h. blutige Druckstellen) "Maden", die im Gehirn entstehen sollen! - S. 58, Z. 3 lies "*nicht* fasten"; S. 206 "*vierzig* Maß Wasser"! - In der Vorrede zu Choschen ha-mischpat wird Karo aus einem Rabbi zum "Dr.!" - Außerdem kommen in Eigennamen und hebräischen Wörtern viele Fehler vor. (Nr. 10 und 11 nach Rabbiner Dr. S. Bamberger.)

12 (§ 26) Das weitläufige, in Dr. von Langens Buche "Jüdische Geheimgesetze" (Leipzig 1895, S. 66-71) abgedruckte Material über dieses Übersetzungsbruchstück (Prospekt des angeblichen "Verlegers" Stephan Marugg in Basel, Bericht über glänzende Zeugnisse der Professoren Gildemeister-Bonn, Dillmann-Berlin, de Lagarde-Göttingen, v. Orelli-Basel usw., besonders des Oberrabbiners Aron in Straßburg über Lieferung 1-4, Zirkular des "Verlags-Magazins" in Basel über das Nichtweitererscheinen des Werkes, Bericht der "Jüdischen Presse vom 10. Juni 1890 usw.) bringt weder über die geheimnisvolle Person des "Dr. Johannes A.F.E.V. von Pavly" noch über Entstehung und Schicksal der Übersetzung hinreichende Klarheit. Die "Mitwirkung der hervorragendsten Fachgelehrten Deutschlands und Englands" (genannt aber wurden alsdann Vigoureux-Paris, Jovino-Loewen, Delitzsch-Leipzig, Erichson-Straßburg) ist nichts als ein plumper Schwindel Maruggs. Keiner von den - außer Delitzsch - wenig bekannten Herren hat daran mitgearbeitet, Franz Delitzsch ebenfalls nicht. Die ganze Art der Zitierung jüdischer Literatur in den Anmerkungen, gelegentlich mangelhaftes Deutsch in dem Texte der Übersetzung (z.B. "zeitlich" statt "zeitig") u.a.m. spricht für einen *jüdischen Verfasser*. Briman war es bestimmt nicht, wie schon oben (§ 26) gesagt ist; für seine saloppe Arbeitsweise ist die Übersetzung und noch mehr die Gestaltung der Anmerkungen sowie die Zitierung der jüdischen Quellen und Kommentare viel zu solide. Kein irgendwie bekannter jüdischer oder christlicher Gelehrter damaliger Zeit aber ist vorhanden, auf den man raten könnte. - Der plötzliche Abbruch des Unternehmens mitten im Texte läßt sich vielleicht am ungezwungensten damit erklären, daß der jüdische Übersetzer merkte, daß sein Werk sogleich von den Judengegnern als Kampfmittel willkommen geheißen wurde.

13 (§ 29) Franz Delitzsch (1813-1890), von *jüdischer* Mutter geboren, aber gleich nach der Geburt in der Leipziger Nikolaikirche getauft, christlich erzogen und als alttestamentlicher Professor ebenso Christ wie Judenfreund, sah in talmudischen und rabbinischen Sachen nicht viel weiter, als seine Hausjuden und die damalige (hauptsächlich von Juden betriebene) rabbinische Literatur ihm boten, in der Auslegung aber fast stets durch jüdische Brillen. In seiner Streitschrift gegen Rohling ("Rohlings Talmudjude", Leipzig, 7. Aufl., 1891) leugnet er u.a. (S. 28) das Vorhandensein einer deutlich bei Eisenmenger I, S. 13 dastehende Stelle, gibt

eine andere, auf die er einen Beweis stützt, in falscher Fassung wieder (S. 12 "Rabin" statt "Rab") - so daß er offenbar beidemal entweder nicht selbst oder unzulässig flüchtig nachgesehen hat - beruft sich S. 33f. (noch dazu mit falscher Seitenzahl) auf die Stelle in Löws "Lebensalter in der jüdischen Literatur" (Szegedin 1875), wo jedoch gar nichts von dem steht, was er beweisen will (so daß er offenbar die Stelle auch nicht selbst nachgeschlagen hat), zitiert (S. 29) Eisenmenger I 9 statt der wirklichen Stelle I 11, läßt S. 82 den Bann des Rabbi Gerson immer noch gelten usw. - In dem Prozesse Rohling-Bloch (1883-95) "*fanden*" die "Sachverständigen", nämlich die christlichen Professoren Nöldecke und Wünsche, wenn Dr. Joseph Kopp, Blochs Advokat, die Wahrheit berichtet (Zur Judenfrage, 3. Aufl., Leipzig 1886, S. 71 und 113), *zwei bekannte Talmudstellen nicht*, obwohl die erste (Thosaphoth Sanhedrin 57a) bereits von Delitzsch (a.a.O., S. 13) behandelt, die andere (Thosaphoth Kethuboth 3b) ebenfalls schon aus der Polemik bekannt und z.B. von Ecker zitiert war, und Delitzsch "*fand*" bei *dieser* Gelegenheit ebenfalls nichts! - *Rohling* selbst leistet sich zum Teil noch ärgere Schnitzer, die eine krasse Unkenntnis auf rabbinischem Gebiete bewiesen.

14 (§ 29) Was der Vortragsredner des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens", der *christliche* Pfarrer (und jetzt - das ist ja nicht schwer - sogar Privatdozent und D.theol.) Paul *Fiebig*-Leipzig (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Leipziger 1. Johannispfarrer) in seinem seltsamen Buche "Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1921) gegen Ecker vorbringt, ist teils belanglos, teils unzutreffend; die von ihm vorher in einem *beeideten* gerichtlichen Gutachten produzierten *Unwahrheiten* gegen Eckert "wider mögliches besseres Wissen" beleuchtet meine Schrift "Rabbi und Diakonus", Leipzig 1922 (im Verlage von Walther Kramer), *gegen welche Herr Fiebig öffentlich aufzutreten bis heute noch nicht den Mut gefunden hat.*

15 (s. B. Schriften über den Schulchan aruch) Frankel, a.a.O., S. 109: "Dieser Choschen ha-mischpat ist nun *der bei den jüdischen Gerichten zur Geltung gelangte Rechtscodex*, und wenn auch mancher Paragraph angefochten wurde, Karo ist doch allgemein die Autorität dieses Codex anerkannt."

16 (s. über § 32) Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten, Bd. III, 1851, S. 129: "*Durch Karo erhielt das Judentum diejenige Gestalt, die es bis auf den heutigen Tag bewahrt hat.*" [Gemeint ist das "rechtgläubige" Judentum.] "Seine rabbinischen Schriften sind *Gemeingut der Judenheit* geworden und haben ihr *die religiöse Einheit* gegeben." - S. 451: "Man kann in der Tat kaum noch eine neue Gestaltung der Gesetzlehre" [über den Schulchan aruch hinaus] "erwarten."

17 (s. über § 32) *Graetz*, Geschichte der Israeliten, Bd. IX, 2. Aufl. 1877, S. 414f.: "Karo gab seinem Werke den Charakter eines *Gesetzbuchs* ... Karos Codex wurde alsogleich mit Freuden aufgenommen, verbreitet und als *unverbrüchliche* Norm seitdem bis Ende des 18. Jahrhunderts fast ohne Widerspruch ... *anerkannt* ... hat noch jetzt *größtenteils entscheidende Geltung.*" - S. 133: "Seine" [des Schulchan

aruch] "Entscheidungen *bilden bis auf den heutigen Tag für die* [orthodoxen] "*deutschen und polnischen Juden und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judentum.*"

18 (s. § 32) *Gildemeister* a.a.O.: "Der Schulchan aruch ist überall auf die früheren Quellen gegründet; er ist fast bloß Sammlung der *bestehenden* Bestimmungen; vor allem basiert er auf dem Talmud, dessen Gesetzesvorschriften darin so aufgenommen sind, daß *Inhalt des Talmud und des Schulchan aruch sich* [hinsichtlich der Norm] "*vollständig decken. Das Buch ist alsbald das bindende Gesetzbuch für alle Juden geworden*, die nicht innerlich vom Judentum abgefallen sind. ... Eine Reihe von Vorschriften ist nach den Einrichtungen unserer Staaten unausführbar geworden. Wo aber die Juden kompakt *unter eigener Gerichtsbarkeit* stehen, in Polen, Galizien, Rußland, im Orient, ist *alles in voller Geltung*. "In der" [jüdischen] "juristischen Literatur gehen *alle* die zu ... Tausenden zählenden *Responsa*" [religionsgesetzlichen Rechtsbescheide der Rabbinen] ... "vom *Schulchan aruch* aus; den in ihnen enthaltenen *Dezisionen*" [Entscheidungen] "darf nur dann widersprochen werden, wenn sich aus dem Talmud eine richtigere Auffassung erweisen läßt. - Einen ungefähren Maßstab für die allgemeine Geltung liefert auch die Verbreitung. ... Der Katalog des Britischen Museums von 1867 führt 175 Ausgaben, teils des Ganzen, teils einzelner Teile, teils Kommentare und Erläuterungsschriften auf." - [*Franz Delitzsch* sagt in seiner (Anm. 13 erwähnten) Schrift gegen Rohling, daß "solche alten Rechtskompendien wie der *Schulchan aruch* noch immer das *Vademekum der Rabbiner in religionsgesetzlichen Fragen sind.*" *Gildemeisters* Gutachten wurde erstattet am 7. Juni 1894 bei einem Strafprozesse vor dem Landgericht in Bonn gegen den Bürstenbinder August Maaß wegen eines von diesem verfaßten Flugblattes "Die Isaakiade". Wenn auch einzelne heute kaum mehr haltbare Ansichten bei *Gildemeister* vorkommen, so ist sein Gutachten doch durch einen *männlichen Freimut* ausgezeichnet, zu dem der "Sauherdenton" mancher alsbald gegen ihn auftretender jüdischer Schriftsteller ein bezeichnendes trübes Gegenstück bildet. Der *heute* auf *Gildemeisters* Lehrstuhle sitzende Bonner Professor der orientalischen Sprachen hat vor einiger Zeit *auch* gerichtliches Gutachten über zwei Stellen aus dem Schulchan aruch abgegeben, das - um den gelindesten Ausdruck zu wählen - mir an Sachkenntnis und Unbefangenheit sehr weit hinter dem *Gildemeisterschen* Gutachten zurückzustehen scheint.

19 (s. § 32) *Hoffmann* hat im Gegensatz zu dem "Judenspiegel" des Dr. Justus (Briman) - s.o. § 28 . auf S. 80-108 seiner Schrift "Der Schulchan aruch" einen "*Echten Judenspiegel*" zusammengestellt, der in seinen 111 Paragraphen sozusagen einen kleinen Schulchan aruch in der Westentasche darstellen soll. Der gutgläubige, nicht fachmännische Leser denkt natürlich, das, was H. vorbringt, sei alles richtig und ehrlich aus dem Schulchan aruch entnommen, und sagt sich höchstens nebenbei, H. werde aus diesem als orthodoxer jüdischer Gelehrter (der den Schulchan aruch nach Möglichkeit verteidigt) nur die "*Rosinen*" herausgesucht, die von den Gegnern herausgeholt bösen "*Bittermandeln*" aus seiner

Zusammenstellung weggelassen haben, obgleich zu einem "echten" Auszuge auch diese gehören müßten. So ist es auch, nur daß Hoffmann in seinem apologetischen Übereifer außer den "Rosinen" des Schulchan aruch dem Leser noch allerhand *andere* Süßigkeiten vorsetzt, die *nicht* dem Sch.a., sondern *anderen* Werken entstammen! - Man hat dem alten Johann Andreas *Eisenmenger*, der vor mehr als zweihundertfünfunddreißig Jahren sein "Entdecktes Judentum" (138) schrieb, den Vorwurf gemacht, er habe "*unkritisch*" die verschiedensten jüdischen Schriften als *gleichwertig* behandelt, gleichviel, ob er Talmud, Schulchan aruch, die Schriften des Maimonides usw. oder entlegene kabbalistische Schriften und dergleichen anführe. Aber abgesehen davon, daß man zu Eisenmengers Zeit die heutige kritische Quellenscheidung noch nicht kannte, vergißt man dabei *böswillig*, daß Eisenmenger keineswegs eine systematische und kritische "Theologie des Judentums" oder ähnliches schreiben, sondern vielmehr (laut Titelblatt) einen "gründlichen und wahrhaften *Bericht*" über viele 'erschreckliche' Lästereien der Dreieinigkeit, das neue Testament usw. aus jüdischen Schriften zusammenstellen will, ferner aus denselben Quellen religiöse und theologische Irrtümer 'wie auch viel lächerliche und kurzweilige Fabeln und andere ungereimte Sachen'. Er wollte also eine *allgemeine Charakteristik des Judentums oder des jüdischen Geistes* geben, und den konnte er in *allen* Büchern der nachbiblischen Literatur (vor dem Alten Testament hegt er als Orthodoxer heilige Achtung) finden, wenn er darin auch freilich am schärfsten das Schlimme sah. Aus seinem intimen Verkehr mit Juden kannte er vornehmlich ihre und ihrer Literatur Schattenseiten; die Juden befanden sich zudem damals noch in ihrem Mittelalter (das erst mit Mendelssohn zu weichen begann), unterschieden sich in ihren Anschauungen noch wenig von den talmudischen Rabbinen und zitierten übrigens ebenso kraus und bunt Autoritäten aus den verschiedensten Jahrhunderten durcheinander, wie es z.B. im Talmud selbst geschieht. Übrigens ist Eisenmenger auch *so gerecht*, die Juden gegen die Beschuldigung, in ihren Schriften schrieben Ritualmord, das "Kol nidré" absichtlich Meineid vor usw., in Schutz zu nehmen und auch sonst Gegenmeinungen gegen das von ihm Vorgebrachte anzuführen und ausführlich zu prüfen. Häufig zitiert er auch aus späteren Quellen, was er z.B. aus dem Talmud usw. hätte belegen können.

So der "unwissenschaftliche" *Eisenmenger*! Nun aber Dr. D. Hoffmann, der (vgl. sein "Vorwort", a.a.O., S. VIII) ein Vertreter der heutigen "Wissenschaft des Judentums" sein will! Wie steht es mit seinem "Echten *Judenspiegel*"? Statt mein eigenes Urteil wiederzugeben, führe ich *Marx-Dalmans* (139) ebenso ruhige wie vernichtende Worte an (Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig, S. 58): "*Falscher Schein* wird dadurch erweckt, daß der 'Echte *Judenspiegel*' [Hoffmanns] nach den einleitenden Worten den *Schulchan aruch* charakterisieren soll, während er doch Sätze enthält, welche zwar von *späteren* Rabbinen wirklich ausgesprochen worden sind, *die aber dem Sinne des Schulchan aruch selbst nicht entsprechen* (!). Eine *Unwahrheit* ist die Behauptung, daß 'jeder gewissenhafte Jude das, was in dem Echten *Judenspiegel* steht, als *religionsgesetzlich geboten beobachten müsse*, so daß diese [Hoffmannsche] Gesetzessammlung jedem *jüdischen* Religionsbuch

einverleibt werden könnte'. Nein, Hoffmanns Judenspiegel nimmt nicht nur Zitate auf, welche (weil aus alten *Sittenbüchern* stammend) *volle* 'religionsgesetzliche' Bedeutung *nicht* beanspruchen dürfen: er behandelt auch die Worte der Kommentatoren [s.o. § 11] des Schulchan aruch als *gleichwertig* mit dessen *eigenen* Aussagen, obwohl Hoffmann bekannt sein muß, daß z.B. Mose Ribkas (s.o. § 11,1) *keineswegs* überall dieselbe Anerkennung genießt wie der *eigentliche* Schulchan aruch mit seinen Zusätzen (Hagahôth, s.o. § 10) des *Isserles*. - *Getäuscht* wird der Leser *vollends*, wenn der [angeblich Echte] Judenspiegel aus dem Schulchan aruch *nur* das mitteilt, was geeignet ist, in *vorteilhafter Beleuchtung ein günstiges Vorurteil* zu erwecken, *alles andere aber sorgfältig verschweigt* (140). Wäre das *Israel des Schulchan aruch* wirklich der 'heilbringende Friedensbote selbst unter den schlimmsten Heiden' gewesen, als den Hoffmann ihn in Kap. VII preist - die Tatsache, daß dieser 'Friedensbote' *Haß erweckt hat, wo nur immer er erschienen* ist, gehört zu den unerklärlichsten Rätseln der Weltgeschichte." - Also Erweckung *falschen Scheins, eine Unwahrheit, eine Täuschung* und obendrein noch (a.a.O., S. 45) "*nicht redliches Verfahren*" wirft Dalman dem jüdischen Dozenten am Rabbinerseminar zu Berlin und Verfasser des "Echten Judenspiegels" zu, und der sonst mit Schimpfwörtern (Schwindel, Fälschung, niederträchtig, Betrug, Lügner, schamlos usw.) so verschwenderische Hoffmann läßt das auf sich sitzen oder erwidert ganz kleinlaut eine verlegene Belanglosigkeit. Es hilft nichts: Der Vorwurf Dalmans (a.a.O., S. 57) bleibt auf ihm für immer sitzen: "*Durch Verhüllung, Verdrehung und Verschweigung* wird [von Hoffmann] das *Tadelnswerte* an der Vergangenheit des Judentums *konsequent* aus ihrem Bilde entfernt." - Das Urteil eines solchen ehrlichen Judenfreundes (und sogar Judenmillionsfreundes), desgleichen vorzüglichen Kenners des talmudisch-rabbinischen Schrifttums, obendrein des Verfassers der besten aramäischen Grammatik usw., wie es Professor D. Gustav *Dalman* ist, darf man mit vollstem Rechte als Todesurteil für Hoffmanns apologetische Kunstgriffe bezeichnen.

20 (§ 32) Es wäre wünschenswert gewesen, wenn *Dalman* sein treffliches Buch in einer Neuauflage hätte bearbeiten, vor allem abrunden und vervollständigen können. In ihrer jetzigen Gestalt ist die Schrift ein verbesserter Sonderabdruck der 1885 in Nr. 2, 3, und 5 von Stracks Zeitschrift "Natanael" erschienenen Aufsätze "Der Schulchan aruch und seine antisemitischen Ankläger" sowie "Der Schulchan aruch und seine jüdischen Verteidiger"; in dem ersten bekommen vor allem Briman ("Justus") und Ecker ihre Fehler vorgehalten, im zweiten Rodkinssohn, Lewin, Goldschmidt und Hoffmann. Das erste in der Broschüre hinzugefügte "Schlußwort" leuchtet zunächst (S. 65-67) Lewin und Goldschmidts Entgegnungen, sodann (S. 67-80) ausführlich den Irrtümern Hoffmann gründlich heim. Was Hoffmann in seinem Buche "Der Schulchan aruch" (2. Aufl., Berlin 1894) an verschiedenen Stellen (s. sein Register, S. 230) darauf erwidert, ist teils schwach, teils unrichtig. - Über Hoffmanns "Echten Judenspiegel" (vgl. vorige Anmerkung 19) seien noch Dalmans abschließende Worte (S. 74ff. seiner Schrift) angeführt: "Dr. Hoffmann hat den *Schein* erweckt, daß sein Judenspiegel *lediglich* die Grundsätze des *Schulchan aruch* darlege. ... Den auf diese Weise erweckten *Schein* habe ich

angegriffen, wenn ich den "*echten* Judenspiegel" als *falsch* bezeichnete. Daß für Dr. Hoffmann und auch für manchen anderen orthodoxen Juden *sein* Judenspiegel religionsgesetzlich Gültiges enthält, bezweifle ich nicht. ... So große Achtung man vor der Gesetzeskenntnis der [bei Hoffmann als gleich maßgeblich wie der Sch.a. angeführten] Kommentare des Sabbathaj Kohen oder Wolf Boskowitz haben mag, zur *wissenschaftlichen* Erkenntnis des Schulchan aruch und des Mischne(h) Thora(h) liefern ihre Werke nur geringe Beiträge. ... Dr. H. selbst wird nebenbei zugeben müssen, daß der *Willkür* der rechtsprechenden Rabbinen eine weite Bahn geöffnet ist, sobald man einmal *aufgehört* hat, den Sch.a. in seiner *geschichtlichen Form* für maßgebend zu halten" [und gleich Hoffmann einen "Sch.a. *in weiterem Sinne*" mit allen Kommentaren usw. (s.o. Ende § 11) erst für maßgebend zu halten - was ein großer Unsinn ist]. "Mit Hilfe der zum Teil *sich widersprechenden Kommentare* lassen sich sehr *verschiedene* Rechtskodices formulieren. *Kein einziger*, darf für seine Formulierung *allgemeine Anerkennung* fordern."

21 (s. Ende § 33) Ich besitze u.a. den "Kizzur Schulchan aruch" des verstorbenen Salomo Ganzfried, herausgegeben von *David Feldman(n)*, Teil I, 2. Aufl., Leipzig-Neuyork 1924, Teil II ebenda 1926. (Mit rituellen Abbildungen.) - Die "Heiden" usw. finde ich in "Nichtjuden" umgewandelt.

Anhang II.

Übersetzungen aus dem Talmud.

A.

Halachische Stücke.

I.

Traktat "Sotah" ("Die Ehebruchs-Verdächtige")

2a, b (= Blatt 2, Vorder- und Rückseite).

[*Vorbemerkung.* 4. Mose 5,11ff. wird vorgeschrieben, daß bei starkem Verdachte des Ehebruches das beargwöhnte Eheweib von ihrem Manne dem Priester vorzuführen sei, der ihr, um die Wahrheit zu erforschen, das "Fluchwasser" zu trinken gab, d.h. Wasser aus dem heiligen Handfasse (2. Mose 30,18), vermischt mit "Staub des Heiligtums". War das Weib schuldig, so schwoll ihr, wie man glaubte, der Leib auf und die Hüfte schwand (d.h. sie bekam, wie Josephus [Altertümer 3, 11,6] beschreibt und Michaelis erläutert, Eierstockwassersucht); war

sie unschuldig, so schadete angeblich der Trank ihrer Fruchtbarkeit nichts. - Schon in der Bibel ist dieser Vorgang von entwürdigenden Zeremonien für die Frau begleitet ("Eiferopfer" bloß aus dem minderwertigen Gerstenmehl ohne Weihrauch und Satz, irdenes Trinkgefäß); im Talmud kommen deren noch mehr dazu.]

Mischnah141). *Wenn jemand seinem Weibe seine Eifersucht zeigen will, so verwarnt er es nach Rabbi Elieser(s Meinung) vor zwei (Zeugen) und kann es (dann, wenn er starken Ehebruchsverdacht bekommt) auf das Zeugnis eines (Verdachts-)Zeugen oder auf seine eigene (Verdachts-)Erklärung hin (das Fluchwasser) trinken lassen. Nach Rabbi Josua verwarnt er (sein Weib) vor zwei (Zeugen) und kann es (auch erst) auf die Angabe von **zwei** (Verdachts-Zeugen) hin (das Fluchwasser) trinken lassen. Wie soll er sie (das Weib) verwarnt werden? Er sagt ihr (z.B.) vor zwei (Zeugen): "Sprich nicht mit diesem (Manne), so ist sie (dennoch) seine (ihres Ehemannes) erlaubte Gattin und kann (sogar, falls sie Priesterfrau und er Priester ist) Hebe (bei ihm) essen (4. Mose 18,19). - War sie aber mit ihm (dem ihr Untersagten) in den Abort gegangen und mit ihm (dort) solange geblieben, daß die verunreinigt (geschlechtlich gebraucht) werden konnte, so ist sie (ihrem Ehemanne) als Gattin verboten und darf (auch) nicht Hebe (bei Ihm) essen. Und wenn (ihr Ehemann) stirbt, muß sie die Schuhausziehung (5. Mose 25,9) vornehmen und darf ihren Schwager nicht heiraten.*

Gemara142). Nachdem der Mischnahlehrer¹⁴³ (den Traktat) "Nasir" ("Der Nasiräer", über 4. Mose 6,1-21) zu Ende gebracht hat, warum trägt er gleich darauf (den Traktat) "Sotah" vor? (Antwort:) In Anspielung auf Rabbi (Juda Ha-Nasi, geb. 135 n.Chr.); denn es ist überliefert (vgl. Traktat "Berachoth" 63): "Rabbi pflegte zu sagen: Warum ist der Bibelabschnitt über den Nasiräer (4. Mose 6,1ff.) an den Bibelabschnitt über die Sotah (Ehebruchsverdächtige, 4. Mose 5,14 bis Ende) anreihet? Um dir zu lehren (vgl. Traktat "Nasir" 2): Wer die Sotah in ihrer Schande erblickt, nehme das Gelübde der Weinenthaltung auf sich. - (Einwand.) Da hätte er (der Mischnahlehrer) doch (gemäß der Reihenfolge in der Bibel) erst (den Traktat) "Sotah" und *dann* (den Traktat "Nasir" vortragen sollen! (Antwort: Er wählte die jetzige Anordnung,) weil er zuerst (den Traktat) "Kethuboth" (über die Hochzeitsverschreibungen, auf Grund von 2. Mose 22,16) vorgetragen hat, wo von einem Gelübde eines Ehemannes die Rede ist (Mischnah Kethuboth VII); darum ließ er (auf "Kethuboth" den Traktat) "Nedarim" folgen (der ja ausführlich von "Gelübden" handelt); nachdem er "Nedarim" vorgetragen, trug er (den Traktat) "Nasir" vor, der ja ebenfalls von Gelübden handelt; so trägt er nun den (Traktat) "Sotah" nach Traktat "Nasir" vor mit Rücksicht auf obigen Ausspruch Rabbis¹⁴⁴).

(Es heißt oben in der Mischnah:) "Wenn jemand Eifersucht" (usw.) *Wenn* er es getan hat (ist gemeint); von vornherein (d.h. an und für sich braucht er es) nicht; der Mischnahlehrer ist nämlich der Ansicht, daß es verboten sei, Eifersucht zu bezeigen.

[Haggadisches Einschiesel:] Es hat gesagt Rab Samuel bar Rab Isaak (Anf. des 4. Jahrh. n.Chr.): Wenn Resch Lakisch (3. Jahrh. n.Chr., seinen Vortrag) über die Sotah begann, sprach er so: "Man (d.h. Gott) verbindet einen Mann gerade mit dem Weibe, das er verdient, wie es heißt (Psalm 125,3): "Denn nicht soll ruhen des Frevlers Stamm beim Erbteil der Gerechten." Rabbah bar bar (d.h. Enkel des) Chanah (starb Anf. des 4. Jahrh. n.Chr.): "Sie zu verbinden ist ebenso schwer wie das Spalten des Schilfmeeres (Roten Meeres, 2. Mose 14; d.h. eine ebenso große Tat Gottes), wie es heißt (Psalm 68,7): "Gott führt die Einzelnen (Vereinzelten, zusammen in ein Haus, er befreit die (einander) Verbotenen in die Erlaubtheit" (so faßt der Rabbi den Text, indem er ihn auf die Verbindung zweier bisher Lediger bezieht). - [Späterer Einwurf:] Verhält es sich so? Es sagt doch Rab Juda (gestorben 299), Rab (d.h. Rab Abba Arika, gest. 247) habe gesagt: "Vierzig Tage vor der Bildung des Kindes im Mutterleibe ergeht eine Himmelsstimme und spricht: Die Tochter dieses Mannes (sei bestimmt) für jenen, das Feld dieses für jenen." (Das klingt doch, als ob die Verbindung der Eheleute gar nicht so schwer wäre! - Antwort: Darin liegt keine Schwierigkeit¹⁴⁵): das eine (das Letztgenannte) bezieht sich auf die erste, das andere (zuerst Genannte) auf die zweite Ehe. (Diese richtig und nach Verdienst zusammenzubringen ist viel schwerer.)

(Nach dieser Unterbrechung wird in der Erläuterung der Mischnah fortgefahren. Dasselbst heißt es:)

"*Nach Rabbi Elieser.*" Sie (Rabbi Elieser und Rabbi Josua) gehen nur in Beziehung auf die Verwarnung und die verborgene Unterredung (der Ehefrau mit dem ihr untersagten anderen Manne) auseinander. (Da verlangt Rabbi Josua das Vorgehen einer Verwarnung vor *zwei* Zeugen, nach Rabbi Elieser aber genügt die Verwarnung vor *einem* Zeugen, um die Frau, die sich verdächtigt gemacht hat, das Fluchwasser trinken zu lassen.) Aber in Beziehung auf die Verunreinigung (den vollendeten Ehebruch) ist schon *ein* Zeuge glaubwürdig. Wir haben sogar eine Schulüberlieferung: "Sagt *ein* Zeuge: Ich habe gesehen, daß sie sich verunreinigt (Ehebruch getrieben) hat, so durfte sie (das Fluchwasser) gar nicht (erst) trinken." (Denn dieses kam nur bei dringendem Ehebruchsverdachte, nicht bei erwiesenem Ehebruch in Anwendung.) - [Einwand.] Woher wissen wir denn, daß schon im biblischen Gesetze *ein* Zeuge als glaubwürdig gilt? (Antwort:) Unsere Rabbinen haben ja überliefert: (In der Stelle 4. Mose 5,13:) "Und *Zeuge*¹⁴⁶ wider sie ist nicht vorhanden", spricht die heilige Schrift von *zwei* (Zeugen). - [Einwurf:] Oder redet sie etwa nur von *einem* Zeugen? Sie sagt doch (5. Mose 19,15): "Es soll nicht auftreten *ein* Zeuge wider jemand bei jeglicher Missetat und bei jeglicher Sünde." [Antwort:] Wenn¹⁴⁷ der Wortlaut besagte: "Es soll nicht auftreten *Zeuge* wider jemand", so hätte ich nicht gewußt, daß *einer* (gemeint sei). Was lehrt aber die Schrift mit dem Worte "ein" (Zeuge)? Das ist die grundlegende Stelle dafür, daß überall, wo "Zeuge" steht, *zwei* Zeugen gemeint sind, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich *einen* Zeugen bezeichnet. So meint nun der Barmherzige (d.h. Gott): Zwei (Zeugen sind) nicht wider sie (da, aber auch nicht nötig), sondern nur einer, und "wenn sie nicht (auf dem Abort, nach dem der andere Mann ohne ihr Wissen

und Wollen kam) genotzüchtigt worden ist"148), ist sie (für den ehelichen Verkehr mit dem Gatten) nicht verboten. - [Einwurf:] Die einzige Begründung ist also, daß der Barmherzige schreibt (5. Mose 19,15): "Es soll nicht auftreten *ein* Zeuge (allein) wider jemand"; anderenfalls hätte ich gedacht, "Zeuge" im Abschnitte über die Ehebruchs-Verdächtige (4. Mose 5,13; s.o.) bedeute "*einen*" Zeugen. Wenn nun nicht einmal *ein* Zeuge da ist, wodurch soll sie da als verboten gelten? [Antwort:] (Der Hinweis) war nötig; denn sonst könnte man denken, (der Ausdruck) *Zeuge* wider sie ist nicht vorhanden" (4. Mose 5,13) (bedeutete soviel als) "ein Zeuge (nur) wider sie ist nicht gültig." - [Einwurf:] Aber wie nun? Zwei Zeugen müssen also da sein? [Antwort:] Weil (5. Mose 24,1 als Grund für Ehescheidung das Wort) "Sache" steht bei (einem) Geld(-Prozesse, 5. Mose 19,15, wo das Zeugnis *eines* Zeugen nicht genügt). - [Einwurf:] Da hätte sich doch die (heilige) Schrift ausschweigen können, und ich hätte (es von selber) gewußt (daß *zwei* Zeugen nötig sind), wie es bei jeder Zeugnisablegung in der heiligen Schrift der Fall ist! - [Antwort:] Es war dennoch nötig (das zu sagen), weil man sonst auf den Gedanken kommen könnte, bei der Ehebruchs-Verdächtigten sei es anders (da genüge ein Zeuge), da hier noch der Gesichtspunkt hinzukommt, daß, nachdem (ihr Mann) sie verwarnt hatte und sie (danach mit dem ihr untersagten anderen Mann) heimlich zusammengekommen war, *ein* Zeuge (allein) als glaubwürdig gelten kann. - [Einwurf:] Wie kommst du aber dazu, zu sagen. (der Satz "Zeuge wider sie ist nicht vorhanden", bedeute) daß *einer* (ein Zeuge) ungültig sei, so daß sie (dann ihrem Manne) nicht verboten wäre? Daraus, daß (4. Mose 5,13) geschrieben steht: "Und sie ist nicht genotzüchtigt worden" (d.h. es ist ihr nicht *wider* ihren Willen Gewalt geschehen), folgt doch, daß sie (als eingewilligt habende Ehebrecherin, ihrem Gatten verboten ist!149) [Antwort:] Es war nötig (dies zu sagen); denn sonst könnte man denken, *ein* Zeuge gelte nicht, es müßten vielmehr zwei vorhanden sein, und selbst hier sei Voraussetzung, daß sie (die Frau) nicht genotzüchtigt (vergewaltigt) worden sei (sondern dem ehebrecherischen Umgange zugestimmt habe). Darüber belehrt uns jener Schriftvers (4. Mose 5,13).

II.

Traktat "Baba mezîa" ("Mittlere Pforte")

35b (= Blatt 35, Rückseite.)

(*Vorbemerkung.* Nach talmudischem Rechte braucht der *Mieter* eines Arbeitstieres, wenn dieses während der *Mietszeit* eines natürlichen Todes stirbt, dessen Vermieter *keinen* Ersatz für jenes Tier zu leisten, d.h. den Wert des Tieres zu bezahlen. Dagegen muß der *Entleiher* eines solchen Tieres, wenn dieses während der *Leihzeit* bei ihm eines natürlichen Todes stirbt, dem Darleiher des Tieres dessen Wert bezahlen.)

Mischnah. *Wenn jemand eine Kuh von seinem Nächsten (zur Arbeit) gemietet, nachher aber sie einem anderen (weiter) geliehen hat (damit dieser während der mit jenem vereinbarten Mietszeit seinerseits sie zur Arbeit benutze), und sie (die Kuh) stirbt (inzwischen) eines natürlichen Todes, so hat der Mieter zu schwören, daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei (und braucht dann dem Vermieter keine Ersatzsumme für sie zu zahlen). Der Entleiher aber hat dem Mieter [und gleichzeitigen Verleiher] (den Wert des gestorbenen Tieres) zu bezahlen. [Zusatz150).] Rabbi Jose sagte: Wieso darf dieser (der Mieter, auf solche Weise) mit der Kuh seines Nächsten (die ihm doch nicht gehört), Geschäfte machen? (Nein! So ist's nicht recht;) die (krepierete) Kuh muß (vielmehr) ihrem Eigentümer (und nicht dem Anmieter) bezahlt werden.*

Gemara. Es fragte Rab151) Idi bar Abin (um 330) den Abajé (280-339, Schulhaupt zu Pumbeditha in Babylonien): Wodurch erwirbt denn der Mieter (das Recht,) die Kuh (dem Vermieter nicht zu bezahlen zu brauchen, wohl aber sie vom Entleiher bezahlt zu bekommen)? (Antwort:) Durch den Schwur (dem Vermieter gegenüber, daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei). - [Einwand:] Es kann ja aber der Vermieter zu dem Anmieter sagen: Wertlos bist du, und wertlos ist dein Schwur; (ich werde dir den Eid nicht zuschieben, sondern) ich werde den Prozeß gegen jenen *Entleiher* führen! Da antwortete er (wer?) ihm: Meinst du denn, daß der Mieter sie (erst) durch den Schwur erwirbt? (Vielmehr,) von der Stunde an, wo sie gestorben ist, hat er sie (d.h. das Recht, nichts für sie an den Vermieter zahlen zu brauchen) erworben, und der Schwur geschieht nur, um das Gemüt des (früheren) Eigentümers zu besänftigen (damit er nicht zu dem Mieter der Kuh sagen kann: Du hast mir den Schaden mit Vorsatz zugefügt, um ein Geschäft mit der Kuh zu machen).

Rabbi Seïra152) sagte: Oftmals (kann es vorkommen), daß der *Eigentümer* (einer derart vermieteten Kuh dem Mieter nach obiger Mischnah für) *mehrere* Kühe (Ersatz) zu bezahlen hat. Inwiefern? B hat dem A (dessen Kuh) auf 100 Tage (zur Arbeit) *abgemietet*, *leiht* sie aber dem A *zurück* auf 90 Tage; darauf *mietet* B (die Arbeitskuh wieder auf 80 Tage dem A *abund* leiht sie ihm nochmals auf 70 Tage zurück. (Die Kuh) stirbt nun während der Leihfrist (bei A). Da ist nun A (Obwohl er Eigentümer ist, dennoch in seiner Eigenschaft als Entleiher nach obiger Mischnah dem B) für jede Leihfrist eine Kuh zu ersetzen schuldig!153) Da sagt Rab Acha154) aus Diphthi zu Rabina [in Pumbeditha in Babylonien, starb um 420 n.Chr.]: Es war doch nur eine Kuh, die man hin- und herschob, von der Ermietung zum Leihdienste und vom Leihdienste zur Miete!155) Jener erwiderte ihm: Ist denn die Kuh noch am Leben, daß er (der Eigentümer) so zu ihm (dem Abmieter) reden (und damit seine seltsame doppelte Ersatzpflicht bestreiten könnte?156)

III.

Traktat "Baba kamma" (Erste Pforte) 113a, b (= Blatt 113,

Vorder- und Rückseite).

(113a:) Es ist überliefert worden (im Traktat Nedarim III 14 = 27b): `Man darf Mördern, Räubern und Steuerpächtern¹⁵⁷) mit einem [falschen] Gelübde¹⁵⁸⁺ versichern, daß es¹⁵⁸⁺⁺) Hebe sei oder der Regierung¹⁵⁹⁺⁺⁺) gehöre, obgleich es [in Wahrheit] nicht Hebe oder Regierungseigentum ist` [sondern dem Redenden selbst gehört]. Den Steuerpächtern [die doch für die Regierung Steuern und Zölle eintreiben, dürfte man eine solche bewußt falsche Versicherung abgeben]? Samuel sagt doch: `Das Staatsgesetz ist Gesetz!`¹⁶⁰) Rabbi Chanina bar Kahana sagt jedoch als Meinung [des Mar] Samuel: Es handelt sich (hier) um einen Steuerpächter ohne (feste) Taxe [der vielmehr den Steuersatz nach Belieben aufstellt und erhebt]. Im Lehrhause des Rabbi Jannai aber sagte man: Um einen Steuerpächter, der sich selbst [ohne amtlich bestellt zu sein] als solcher aufwirft. Rab Aschi erklärte: *Dies* [daß man den Steuerpächter *belügen* und die Steuer damit *hinterziehen* darf] gilt von einem *Steuerpächter, der ein Nichtjude* ist! Denn [die Benachteiligung eines Nichtjuden ist erlaubt;] es wird ja gelehrt: Wenn ein Jude und ein *Nichtjude* vor Gericht¹⁶¹) kommen [d.h. einen Prozeß führen, dann verhalte dich als Richter so]: Kannst du ihn [den Juden] den Prozeß nach jüdischem Rechte gewinnen lassen, so lasse ihn gewinnen und sage zu jenem [dem Nichtjuden]: `So ist *unser* Gesetz!` Kannst du ihn [den Juden] aber nach *nichtjüdischem* Gesetze gewinnen lassen, so lasse ihn [nach diesem] gewinnen und sage zu jenem [dem Nichtjuden]: `So ist *euer* Gesetz!` Wenn aber nicht [d.h. wenn du weder nach jüdischem noch nach nichtjüdischem Rechte den Juden gewinnen lassen kannst], komme man über jenen [den Nichtjuden] mit *Rechtskniffen*¹⁶²), Das ist die Lehre des Rabbi Ismael. Rabbi Akiba aber sagt: Man darf *nicht* mit Rechtskniffen über ihn kommen angesichts Heiligung des Namens¹⁶³⁺). "Also auch Rabbi Akiba sagt dies nur von dem Falle, wo [durch Anwendung der Kniffe ein Verstoß gegen die] Heiligung des Namens vorliegt, so komme man"¹⁶⁴) (über den Nichtjuden mit Rechtskniffen).

(113b:) "*Das Verlorene des Nichtjuden* [zu behalten] ist [dem Juden] *erlaubt*. Denn Rab Chama bar Gurja sagt als Ausspruch Rabs: Woher [wissen wir], daß das Verlorene des Nichtjuden erlaubt ist? Weil es heißt (5. Mose 22,3): `Mit allem Verlorenen deines *Bruders*.' Deinem [jüdischen] *Bruder* also mußst du es zurückgeben, dem *Nichtjuden* aber nicht.... Es ist überliefert: Rabbi Pinchas ben Jaïr sagte: Wenn Heiligung des Namens in Betracht kommt, ist auch [das Behalten] des Verlorenen des Nichtjuden verboten¹⁶⁵). - Samuel hat gesagt: *Der Irrtum des Nichtjuden* [das sich zu nehmen, um was er sich pekuniär zu seinem Schaden geirrt hat, ist dem Juden] *erlaubt*. So kaufte z.B. Samuel von einem *Nichtjuden* ein goldenes Becken [das jener] als *bronzenes* [erachtete] für 4 Sus [Gulden] "*und übervorteilte ihn außerdem* [beim Zählen] *um 1 Sus*" [ohne daß jener es merkte]. Rab Kahana kaufte von einem *Nichtjuden* 120 Fässer Wein statt 100 [die jener nur verkaufen wollte, und übervorteilte ihn ebenfalls [unbemerkt] um einen Sus, wobei er zu ihm sagte: `Schau, ich verlasse mich wegen der Richtigkeit auf dich!` Rabina kaufte zusammen mit einem *Nichtjuden* hundert Palmstämme zum Zerspalten und

sagte dann [vor der gemeinsamen Teilung] zu seinem Diener: Geh´ und hole mir von der Wurzel [haue für mich heimlich die Wurzelenden ab], denn der Goi kennt nur die Anzahl [der Stämme, nicht aber ihre Länge]166).

(113b 114a:) "*Wenn ein Jude für einen Nichtjuden ein Zeugnis abzulegen weiß und vor einem nichtjüdischen Gericht gegen einen Juden, seinen Genossen, [tatsächlich] Zeugnis ablegt, so tut man ihn [jüdischerseits] in den (großen) Bann. Was ist der Grund? Weil sie [die nichtjüdischen Richter schon] auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen zu Zahlung verurteilen [während es im jüdischen Recht zwei sein müssen]. Dies gilt also nur bei einem [derartigen jüdischen] Zeugen, nicht bei zweien, auch nur bei einem Dorf-, nicht aber bei einem Staatsgericht, das bei [nur] einem Zeugen [nicht gleich verurteilt, sondern dem Beklagten] einen Eid zuschiebt*167)."

IV.

Traktat "Nedarim" (Gelübde) 20a, b.

*Die Halachah (d.h. das gültige Recht) ist: **Alles, was ein Mann** [in sexueller Hinsicht] **mit seiner Frau tun will, darf er tun**, gleichwie beim Fleische, das aus einem Schlachthause kommt: will er es mit Salz essen, so darf er es (gesalzen) essen; (oder) braten, so darf er es (gebraten) essen; (oder) gekocht, so darf er es (gekocht) essen: (oder) gedünstet, so darf er es (gedünstet) essen; ebenso wie beim Fische, der von der Fischbank kommt (und den auch in verschiedenster Zubereitung essen darf). ... Eine [Jüdin] kam vor Rabbi [Jehudah I.] und sprach zu ihm: `Rabbi, ich hatte ihm [meinem Manne] den Tisch zubereitet, er aber hat ihn umgekehrt!´168) Er antwortete: `Meine Tochter, die Thorah hat dich preisgegeben!169) Was soll ich für dich (da) tun?´*

V. Unreife Kinder.

1. Dreijährige jüdische Mädchen.

a) Mischnah *Nidda* V 4. *Ein Mädchen von 3 Jahren und 1 Tag kann mittels Beischlafs angetraut werden*170) Wenn der Schwager sie (als Witwe) beschläft, hat er sie sich dadurch angetraut171+). Derjenige wird ihretwegen des Ehebruchs schuldig, der sie beschläft, nachdem ihr Vater sie an einen anderen verheiratet hat. Sie macht den sie Beschlafenden unrein172+), so daß er diese Unreinheit bis auf die unterste Lage (seines Bettes) überträgt wie auf die oberste. Ist sie mit einem Priester (Kohen) verheiratet173), so darf sie von der Hebe (d.h. von dessen Deputat) essen. Hat einer der [alttestamentlich] verbotenen Anverwandten sie beschlafen, so hat er sie für die Ehe mit einem Kohen untauglich gemacht. Hat jemand eine aller [alttestamentlich] verbotenen Begattungen an ihr vollzogen, so wird er ihretwegen getötet, sie aber ist [wegen ihrer Minderjährigkeit] straffrei.

b) *Sanhedrin* 55b: [Wörtlich dasselbe, nur noch mit dem Zusatze:] "Unter `eine aller verbotenen Begattungen´ ist auch die mit einem *Tiere*¹⁷⁴) zu verstehen. ... Wenn sie dies auch absichtlich tat, ... so hat doch der Allbarmherzige sie selbst verschont, nicht aber das Tier" (das deswegen getötet wird).

c) *Sanhedrin* 69a = *Niddah* V 4 (vgl. unter a).

d) *Dieselbe* zum talmudischen *Axiom* gewordene Lehre findet sich noch unter anderem: *Jebamoth* 57b, 60b; *Kidduschin* 10a; *Kethuboth* 9a (6b, 11b); *Niddah* 64b.

[Diese Stelle war dem großen Judenvater Prof. Franz *Delitzsch* (s. o. Anmerkung¹³ und mein Buch "Das Blut", S. 91f., Anm.) sehr unangenehm, ebenso seinen Hausjuden (Biesenthal, Kahan usw.), die ihm etwas Apologetisches sagen sollten, aber nur an der Sache vorbeizureden wußten. So verwies er den ("Rohlings Talmudjude", 6. Aufl., S. 33f.) auf Löw's "Lebensalter", S. 169ff., wo indessen *nichts* darüber steht, ferner auf die mosaisch-talmudischen Verbote der Päderastie (!), die doch hiermit *rein gar nichts* zu tun haben, auf das *ebensowenig* hergehörige talmudische Verbot, unverheiratete Kinderlehrer (!) anzustellen, und schimpfte - nicht etwa auf die klaren talmudischen Stellen über obige Kinderschändung, sondern auf "Rohlings unreine Fantasie und zügellose Böswilligkeit", die "dergleichen als straffrei in den Talmud hineinlüge"! - Aber alles jüdische Vertuschen und apologetische Schimpfen nützt nichts wider die *Wahrheit*: die Stellen und noch viel schlimmere (s.u. 2-4) *stehen da* und sind durch *nichts* weg- oder umzudeuteln¹⁷⁵). - Der "sachverständige" Herr *Fiebig* würde vielleicht diesen Mädchenmißbrauch *auch* (wie oben `1. Dreijährige Mädchen´¹⁷⁶) mit dem "Gedankenschwerpunkte" entschuldigen, "daß man sich einen Genuß nach seinem Geschmack zubereiten kann", vielleicht aber auch (wie oft in seinem Buche "Juden und Nichtjuden") nach talmudischem Muster (vgl. *Schabbath* 15b) auch diese unangenehme Stelle "harmlos" erklären. - Andere "christliche Sachverständige" aber würden am Ende gar - wie dies die Herren Professoren Nöldecke und Wünsche einmal taten - diese oder jene bekannte Talmudstelle "an der angegebenen Stelle *nicht finden können*"¹⁷⁶), obwohl sie in *jedem* überhaupt vorhandenen Talmudexemplare der ganzen Welt wörtlich und deutlich dort steht (!). Falsche Übersetzungen verfangen nicht mehr recht; wenigstens habe ich den Weimarer Landesrabbiner *Dr. Wiesen* für sein derartiges leichtfertiges Verfahren genügend abgestraft¹⁷⁷). So bliebe denn als letztes Mittel wohl nur noch übrig, nach bekannten Mustern in künftigen Talmudausgaben solche "peinlichen" Texte wie die in diesem Abschnitte V zitierten kurzerhand zu fälschen¹⁷⁸).

2. Noch jüngere jüdische Mädchen.

a) *Mischnah Nidda* V 4 (unmittelbar an das vorhin `1. Dreijährige jüdische Mädchen´) Wiedergegebene anschließend): "*Ist sie* [das beschlafene Mädchen]

*aber noch jünger [als 3 Jahre und 1 Tag], so ist das [so belanglos], als ob man den Finger ins Auge stecke*179)."

b) Desgl. die Parallelen.

Man findet wohl keine religiöse Urkunde in der Welt, die solche Abscheulichkeiten wie die eben unter 1 und 2 genannten erlaubt (180+). Jüdische und "christliche" Apologeten haben eingewandt, das seien alles nur aus mißverstandenen Bibelstellen gezogene "juristische Theorien" ohne Tatsachenhintergrund, "zu sagen: ein Problema", wie Lessing in seinem "Nathan" jüdelte. Ewig schade, daß es *der Talmud selbst* ist, der diese Neunmalweisen des *Schwindels* überführt! Jebamoth 60b heißt es nämlich mit klaren Worten: "Rabbi Josua ben Levi sagte: Im Lande Israel war eine Stadt, gegen die [deren Brauch] sich Einspruch erhoben hatte. Da sandte Rabbi (Jehudah I.) den Rabbi Romanus [oder: Morinus] hin. Der untersuchte die Sache und fand da *eine Proselytin im Alter von weniger als 3 Jahren und 1 Tag* (die mit einem Priester verheiratet war, und) *die er als* [für den Priester] *erlaubt erklärte*, ... Vielleicht aber war es anders: [nämlich] sie **war** schon verheiratet [mit dem Priester], und er [Rabbi Romanus] ließ es dabei **bewenden**.... Einst heiratete ein Priester eine Proselytin von **weniger** als 3 Jahren und einem Tag." [Rabbi Nachman bar Isaak erklärte dies für unzulässig, während es nach der Ansicht des Rabbi Jakob Bar Idi zulässig war.] - Indessen die beschnittenen und unbeschnittenen Apologeten werden mit hochgezogenen Augenbrauen und erhobenen Zeigefinger sagen, in den Fällen 1 und 2 handle es sich doch um eine *kleine Jüdin*, und es sei eine "schamlose Lüge" (181) und wer weiß was noch, zu behaupten, im Talmud werde auch eine *kleine dreijährige Nichtjüdin als zum Beischlafe* (natürlich nicht zur Ehe) *geeignet erklärt*" Mit dem alten Ben Akiba in Gutzkows "Uriel Acosta" kann ich den superklugen Herren nur den Rat geben: "*Fleißig Talmud lesen, junger Acher!*" Wenn Ihr ein wenig Neuhebräisch (in dem das folgende geschrieben ist) lesen *könnt und wollt* - **hier steht's geschrieben**:

3. Die geschändete dreijährige Nichtjüdin (182).

Abodah sarah 37a: "Rabina [oder: Rabbi Jochanan] hat gesagt: Da ein nichtjüdisches Mädchen im Alter von 3 Jahren und 1 Tag zum Beischlaf geeignet ist, verunreinigt sie wie eine Flußbehäftete" [den Schänder nur bis zum Abend, worauf er ein Tauchbad nimmt und wieder rein ist; vgl. 3. Mose 15].

Vorher ist gesagt (Abodah sarah 36b unten): "Man bestimmte, daß ein *nichtjüdischer Knabe* wie ein Flußbehäfteter (bis zum Abend) verunreinige, damit sich ein jüdischer Knabe nicht zu ihm geselle, wegen der *Päderastie*. Rabbi Seïra sagte: Ich habe mich viel abgequält ... [mit verschiedenen Rabbinen wegen der Frage], von wann [welchem Alter] an ein *nichtjüdischer Knabe* wie ein Flußbehäfteter verunreinige; .. als ich zu Rabbi Chijja kam, sagte er mir: Mit [dem Alter von] *9 Jahren und 1 Tag*; ... *denn sintemal er* [in diesem Alter] *zum* [aktiven] *Beischlaf geeignet ist* (183), *so ist er eben* [gegenüber Juden und Jüdinnen]

verunreinigend wie ein Flußbehafteter. [Nun folgt obige Lehre betreffs einer kleinen Nichtjüdin, die schon mit 3 Jahren und 1 Tag so verunreinige, worauf es heißt:] *Natürlich, denn man könnte glauben, weil er schon zu verleiten versteht* [so gelte es nur von ihm, dem neunjährigen Nichtjuden, nicht aber von der dreijährigen Nichtjüdin]; *darum wird uns dies [auch von dem Mädchen ausdrücklich] gelehrt.*"

"Weil er zu verleiten versteht", erklärt Goldschmidt (Bd. VII, S. 920, Anm. 280] richtig: "Bei einem *neunjährigen Knaben* ist [nach talmudischer Ansicht] der Geschlechtstrieb schon reif, *nicht aber bei einem dreijährigem Mädchen.*" - **Dies macht die schreckliche Erlaubnis der Kleinkinderbegattung geradezu grauenhaft!** Das kleine Wesen wird zur Schändung für "geeignet" erklärt, obwohl es noch *keinen Geschlechtstrieb* hat und bei dem scheußlichen Akte *keinerlei Genuß* (wie bei dem neunjährigen Jungen vorausgesetzt wird), *sondern nur Schmerzen!* Und **noch schlimmer:** Die *jüdische* Dreijährige erlangt durch die viehische Handlung seitens eines Juden wenigstens noch die *vollen Rechte einer jüdischen Ehefrau*, das *nichtjüdische* dreijährige Kind dagegen nichts als *Schmerz und Schande.* Denn *der Jude darf dieses sein Opfer religionsgesetzlich nicht heiraten*184)!

Gewisse Apologeten werden sich noch ärger "abquälen" müssen als der im Texte genannte Rabbi Seïra, um aus den angeführten Stellen "moralische Erzählungen für derartige Kinder" zu machen185)!

Obwohl moderne jüdische "Dichter" usw. 186) sich gern ihrer *nicht* "zwecks späterer Heirat" errungenen "Erfolge" bei erwachsenen *nichtjüdischer* Mädchen rühmen, und obwohl auch jüdische Schänder *nichtjüdischer* Kleinkinder oftmals verurteilt werden - ja, obwohl bereits fünfzehnjährige ostjüdische Jungen (Bochrim) mit solchen Stellen in der Urschrift bekannt gemacht werden und dem verbohrtten Ostjuden der Talmud "Gottes Wort" ist - bin ich natürlich weit entfernt, solche Stellen wie die obigen als verbindliche talmudische Satzung auszugeben, nach der auch unsere deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens handelten. *Im Gegenteil* bin ich davon überzeugt, daß unter vielen Tausenden kaum einer überhaupt von diesen Stellen eine Ahnung hat, und wenn jüdische Kleinkinderschändungen der erwähnten Art einmal bekannt werden, würde ich schlimmstenfalls denken: Das sieht fast so aus, *als ob* der jüdische Verbrecher unbewußt nach jenen verbrecherischen Schlußfolgerungen der alten Talmudrabbiner gehandelt hätte. - Worauf es mir bei Mitteilung dieser und anderer Talmudstellen halachischen Inhalts einzig und allein ankam, ankommt und ankommen wird, ist lediglich das, darzutun, bis zu welchem *Wahnwitz* für die rabbinische Rabulistik verstiegen hat. (Vgl. folgenden Seitentext!)

Der Schulchan aruch ist von diesen bestialischen Erlaubnissen frei!

VI. Rabbinische Rabulistereien.

Sanhedrin 58b - 59a.

"Komm und höre! Warum hat Adam nicht seine Tochter geheiratet? (187) Damit Kain seine Schwester heiraten konnte, wie es heißt (Psalm 89,3): 'Die Welt wird durch Gnade (188) erbaut.' Sonst wäre sie ihm (dem Adam) verboten gewesen? Da dies erlaubt wurde, so blieb es dabei (189). - Rab Huna hat gesagt: 'Einem *Nichtjuden*+) ist seine Tochter [als Frau oder Beischläferin] erlaubt. Wenn du aber sagen wolltest, warum da Adam nicht seine Tochter geheiratet habe, [so antworte ich:] Damit Kain sie heiraten konnte.' ... Rab Chisda hat gesagt: 'Dem *Sklaven* [eines Juden] ist sowohl seine [des Sklaven] **Mutter** wie auch seine **Schwester** [zum Geschlechtsverkehr] erlaubt; (denn) er ist aus der Gemeinschaft der *Nichtjuden* [mit seinem Übergang in den Besitz der *Juden* (dennoch) nicht gelangt.' ... Rabbi Eleasar sagte im Namen [als Einspruch] des Rabbi Chanina: 'Wenn ein Noachide [ein *Nichtjude*, der die angeblich dem Noah gebotenen Vorschriften hält] seine eigene Frau widernatürlich beschläft, so verdient er Strafe.' ... Raba sagte: 'Gibt es denn etwas, wofür ein Jude nicht gestraft (191) wird, wohl aber ein *Nichtjude*?' - 'Nein, sagte Raba: [Es handelt sich um den Fall,] wenn ein *Nichtjude* das Weib eines anderen *Nichtjuden* [natürlich] begattet, so ist er straffrei.' ... Rabbi Chanina hat gesagt: 'Wenn ein *Nichtjude* einen *Juden* schlägt, so verdient er den *Tod*.' [So schlug ja Mose den Ägypter tot, der einen *Juden* geschlagen hatte.] Denn es heißt (2. Mose 2,12): 'Und wie er [Mose] sah, daß niemand zugegen war, erschlug er den Ägypter.' Ferner sagte Rabbi Chanina: 'Wenn ein Mensch einen *Juden* ohrfeigt, ist das ebenso, als hätte er die göttliche Majestät geohrfeigt.' ... Rabbi Simeon ben Lakisch hat gesagt: 'Ein *Nichtjude*, der am *Sabbat* [gleich einem *Juden*] nicht arbeitet, verdient den *Tod*; denn es heißt (1. Mose 8,22): 'Tag und Nacht sollen sie nicht ruhen.' Der Meister meint, in dem Verbote ["nicht"] sei für sie die Todesstrafe begründet. Rabina hat gesagt: 'Selbst am Montag' [dürfen sie nicht ruhen].

B

Haggadische (192) Stücke.

I.

Traktat "Baba kamma" ("Erste Pforte") 37b und 38a.

(Vgl. oben `28. Choschen ha-mischpat 406,1.+++f.)

(37b, Mischnah:) "Stößt das Rind eines *Juden* das Rind eines *Nichtjuden*, so ist er frei (sein Besitzer braucht dem *Nichtjuden* nicht Schadenersatz zu leisten). Stößt aber das Rind eines *Nichtjuden* das Rind eines *Juden*, so hat es (d.h. sein Besitzer) den ganzen (angerichteten) Schaden zu ersetzen, mag es (das Rind des *Nichtjuden*) nicht stößig oder stößig gewesen sein." - (38a, Gemara dazu): "Unsere Rabbinen haben überliefert: Einst sandte die gottlose [römische] Regierung zwei Beamte zu

den Gelehrten Israels, damit diese in dem [talmudischen] Gesetze unterrichteten. Jene studierten dieses ein., zwei- und dreimal. Beim Abschiede sprachen sie zu ihnen [den jüdischen Gelehrten]: Wir haben Euer ganzes Gesetz geprüft, und es ist wahr [gerecht], ausgenommen die *eine* Sache, daß ihr sagt, wenn das Rind eines Juden das eines Nichtjuden gestoßen habe, er (der Jude) ersatzfrei sei, wenn aber das Rind eines Nichtjuden das eines Juden gestoßen habe, müsse *er* (der Nichtjude) den ganzen Schaden ersetzen, ob es (das Rind des Nichtjuden) nicht stößig war oder stößig." (Der berühmte Talmuderklärer Raschi bemerkt hierzu: "Sie [die Juden] offenbaren ihnen den *Grund* der Vorschrift nicht, nämlich *daß die Habe des Nichtjuden wie herrenloses Gut ist, das man sich aneignen darf; das* [die Offenbarung dieses Grundes für die seltsame Vorschrift] *wäre zu gefährlich gewesen!*")

II.

Die babylonischen Rabbinen.

1. *Sanhedrin* 24a: "Rabbi Oschaja hat gesagt: Es steht geschrieben (Sacharja 4,3): 'Ich nahm mir zwei Stäbe und nannte den einen Milde, den anderen Verletzung.' - Milde, das sind die Gelehrten in Palästina, die bei der Halachah [Normierung des Religionsgesetzes] milde miteinander verfahren. Verletzung, das sind die Gelehrten in Babylonien, die bei der Halachah einander verletzen [in bissiger Weise disputieren]. ... Öl, das sind die Gelehrten in Palästina, die bei der Halachah zueinander sanft sind wie das Olivenöl; Ölbäume, das sind die Gelehrten in Babylonien, die bei der Halachah zueinander bitter sind wie Olivenfrüchte. ... Heuchelei und Hochmut ließen sich in Babylonien nieder. ... Rabbi Jeremia erklärte (die Stelle Klagelieder 3,6): 'Er hat mich in Finsternis versetzt wie ewig Tote': *das ist der babylonische Talmud.*"

2. *Sebachim* 60b: "Rabbi Jeremia hat gesagt: 'Die törichten Babylonier [bab. Gelehrten] sitzen in einem dunklen Lande und lehren daher auch Dunkles.'" (Ebenso *Menachoth* 52a.)

3. *Kethubôth* 75a: "Abajé hat gesagt: Einer von ihnen [den palästinischen Gelehrten] ist so bedeutend wie zwei von uns [in Babylon]. Raba hat gesagt: Wenn aber einer von uns [aus Babylon nach Palästina] hinaufgeht, ist er dort so bedeutend wie zwei von ihnen. So wußte [verstand] Rabbi Jeremia, solange er hier [in Babylonien] war, nicht, was unsere Rabbinen sagten; nachdem er aber [nach Palästina] hinaufgezogen war, nannte er uns *die törichten Babylonier.*"

4. *Pesachim* 34b: "Da sagte Rabbi Jeremia: *Ihr törichten Babylonier* wohnt in einem dunklen Lande, daher sind auch eure Lehren dunkel."

5. *Joma* 57a: "Als sie dies dem Rabbi Jeremia sagten, sprach er: *Die törichten Babylonier* sitzen in einem dunklen Lande und lehren daher auch Dunkles."

6. *Pesachim* 113b: "Drei hassen einander: Die Hunde, die Hähne und die Gelehrten; manche fügen hinzu: Die Huren; andere fügen noch hinzu: Die Gelehrten in Babylonien."

III.

Vom Hohen Rate (Synedrium) und der Schriftauslegung.

1. *Sanhedrin* 17a: "Rabbi Jochanan hat gesagt: Man wählt in den hohen Rat nur solche, die ein stattliches Äußere haben, weise sind, schön aussehen, gesetzten Alters sind, sich auf *Zauberei* verstehen und die sieben Sprachen [der Welt] kennen, damit der Hohe Rat es nicht nötig hat, Dolmetscher zu benutzen. - Rab Jehudah hat gesagt: Man wählt nur einen solchen in den Hohen Rat, der es versteht, ein [vom mosaischen Gesetze für *unrein* erklärtes] *Kriechtief* [durch rabbinische Spitzfindigkeiten] *als rein zu erweisen*." - (Vgl. auch *Erubin* 13b: Rabbi Acha bar Chanina hat gesagt: Rabbi Meir ... erklärte *das Unreine für rein* und begründete das, und er erklärte *das Reine für unrein* und begründete das.)"

2. *Sanhedrin* 34a: "In der Talmudschule des Rabbi Ismael wurde überliefert: (Es heißt *Jeremia* 23,20) 'Und wie ein Hammer Felsen zersplittert', (d.h.): [der Stein durch den] Hammer in viele Splitter zerteilt wird, ebenso zerfällt ein Schriftvers in *viele Deutungen*."

3. *Sophrim* c.16: "Rabbi Jochanan hat gesagt: Der Heilige, Gebenedeite (= Gott) hat das Gesetz, das er dem Mose gegeben hat, derart gegeben, daß ein Ding *auf 49 Arten für unrein und* [dasselbe Ding] *auf 49 Arten für rein* erklärt werden kann."

IV.

Von der Septuaginta (griech. Übers. des A.T.).

Megillah 9a: "Es ist überliefert worden: Einst berief der (ägyptische) König Ptolemäus (Philadelphus) 72 (jüdische) Greise und setzte sie in 72 Häuser, ohne ihnen zu sagen, weshalb. Dann ging er zu jedem besonders und sagte zu ihm: Übertrage die Thorah [die 5 Bücher] Mose, eures Meisters! Da gab der Heilige, Gebenedeite (= Gott) ihnen allen einen und denselben Gedanken [für die folgenden *Umschreibungen*] ins Herz, und sie schrieben daher: 'Gott schuf am Anfang' 193). - 'Ich will einen Menschen machen nach Abbild und Gestalt' 194). - 'Und er vollendete *am 6. Tage* und ruhte *am 7. Tage*' 195). - 'Als Mann und Weib erschuf er *ihn*' 196+). - 'Ich will hinabfahren und ihre Sprache verwirren' 197++). - 'Denn in ihrem Zorn haben sie einen *Ochsen* gemordet und in ihrem Übermut eine *Krippe* verstümmelt' 198+++). - 'Da ließ Mose sein Weib und seine Söhne auf einem *Menschenträger* reiten' 199). - '... Keinen einzigen *Wertgegenstand* habe ich von ihnen genommen' 200). - '... Ferner schrieben sie statt 'den Hasen' (3. Mose 11,5): 'Den Kurzfüßigen', weil die Frau des Ptolemäus 'Hase' (Arnëbeth) hieß,

damit er nicht sage: Die Juden haben mich verspottet und den Namen meiner Frau in ihr Gesetz [als unreines Tier] aufgenommen²⁰¹."

V.

Vom Ungebildeten (Am haârez).

Pesachim 49b: "Rabbi Eleasar hat gesagt: Einen (rabbinisch) Ungebildeten (einen Pöbel, einen Proleten) darf man (sogar) an einem Versöhnungstage, der (noch dazu) auf einen Sabbath fällt, durchbohren. Seine Schüler fragten ihn: Bedeutet dies, daß man ihn *schächten* darf? Er erwiderte ihnen: Dort (beim Schächten) wäre ein Segensspruch nötig, hier aber (beim Durchbohren) nicht! - Ferner hat Rabbi Eleasar gesagt: Einem Proleten darf man sich nicht auf dem Wege anschließen; denn es heißt (5. Mose 30,20): 'Denn das ist dein Leben und die Länge deiner Tage.' Der aber, welcher (wie der mit diesem Vers unbekannt Prolet) *sein* Leben nicht achtet (weil er es nicht dem Gesetzesstudium weihet), wird erst recht nicht das Leben seines Mitjuden achten. - Rabbi Samuel bar Nachman berichtet als Wort des Rabbi Jochanan: Einen Proleten darf man *zerreißen wie einen Fisch*. - Es ist überliefert worden, Rabbi Akiba habe gesagt: Als ich noch (selbst) ein Ungebildeter war [oder Prolet; er war bis zu seinem 40. Jahre Viehhirt], meinte ich: Wenn ich doch einen Gelehrten hier hätte, so wollte ich ihn wie ein *Esel* beißen! Seine Schüler sprachen zu ihm: Sage lieber: wie ein *Hund*. Er erwiderte: Dieser zerbricht die Knochen beim Beißen, jener nicht. - Es ist überliefert worden: Rabbi Meïr sagte: Wer seine Tochter einem Ungebildeten zum Weibe gibt, tut so, als wenn er sie gefesselt einem Löwen hinwürfe. Wie ein Löwe (seine menschlichen Opfer) erwürgt und ohne Scham frißt, so schlägt der Ungebildete sein Weib und beschläft sie auf schamlose Weise. - Es ist überliefert worden: Rabbi Eleasar sagt: Müßten wir nicht mit ihnen (den Ungebildeten, geschäftlich) verkehren, so würden sie uns (bald) umbringen. - Rabbi Chijja hat gesagt: Wer sich in Gegenwart eines Ungebildeten mit der (jüdischen) Gesetzeslehre beschäftigt, tut so, als beschliefe er seine Verlobte in jenes Gegenwart. - Der Haß der (jüdischen) Ungebildeten gegen die (jüdische) Gelehrten ist größer als der Haß der Völker der Welt (= Nichtjuden) gegen Israel, und ihre Weiber sind noch gehässiger als sie. - Es ist überliefert worden: Wer (von ihnen die rabbinische Lehre anfangs) gelernt und sich dann (davon wieder) losgesagt hat, das ist der Ärgste unter ihnen. - Unsere Rabbinen haben überliefert: Von sechs Dingen sind die (jüdischen) Ungebildeten ausgeschlossen: Man fordert sie nicht zum Zeugnis auf, nimmt kein Zeugnis von ihnen an, bestellt sie nicht zum Vormund, man vertraut ihnen kein Geheimnis an, macht sie nicht zum Vorsteher der Armenkasse und läßt sich nicht auf der Reise mit ihnen ein. Manche fügen noch hinzu: Man ruft das, was sie verloren haben, nicht öffentlich aus²⁰²)."

VI.

Von Nikodemus²⁰³).

Thàanîth 19b-20a. "Unsere Rabbinen haben überliefert: Einst zogen alle Juden zum Feste nach Jerusalem, hatten aber nicht (genügend) Wasser zu trinken. Da begab sich Nikodemus, des Gorion Sohn [Nakdimon ben Gorjon], zu einem Besitzer [von Wasserquellen] und sagte zu ihm: Leihe mir [die Benutzung von] zwölf Wasserquellen; ich will dir [sobald sich diese Quellen wieder gefüllt haben] die zwölf Quellen wieder zurückgeben oder, wenn ich dies nicht kann, dir zwölf Talente Silber dafür geben. Er [der Quellenbesitzer] setzte ihm eine bestimmte Zeit dafür fest. Als der Termin herangerückt und noch kein Wasser gefallen war [der die Borne gefüllt hätte], ließ der Besitzer morgens ihm [dem N.] bestellen: Erstatte mir entweder das [versprochene] Wasser oder [schicke mir] das [vereinbarte] Geld! Nikodemus aber ließ ihm sagen: Noch ist der vereinbarte Termin nicht um! Um Mittag ließ ihn der Besitzer wiederum bestellen: Erstatte mit entweder das Wasser oder [schicke mir] das Geld! Nikodemus ließ ihm [wieder] bestellen: Noch ist der vereinbarte Termin nicht um! Um Minchah [die Zeit des Nachmittagsgebetes] ließ ihm der Besitzer wiederum bestellen: Erstatte mir entweder das Wasser oder das Geld! Nikodemus ließ ihm bestellen: Noch ist für mich [zur Vertragserfüllung] eine kleine Zeit des Tages übrig! Da hob der Besitzer über ihn zu spotten an: Sintemal das ganze Jahr noch kein Regen gefallen ist, sollte es jetzt [noch] regnen? Und begab sich [seines Erfolges gewiß] munter ins Badehaus. Unterdessen ging Nikodemus in den Tempel [zu Jerusalem] hüllte sich [in seinen Gebetsmantel] ein, trat zum Beten hin und sprach: Herr der Welt, offenbar und kund ist es vor dir, daß ich weder um meiner noch um meines Vaterhauses Ehre willen so getan [den Vertrag geschlossen] habe, sondern um deiner Ehre willen, damit die Festpilger Wasser hätten! Sofort umzog sich der Himmel mit Wolken, und es kam so viel Regen herab, daß die zwölf Wasserquellen [davon] voll wurden, ja, sogar überflossen. Als der Besitzer aus dem Badehause kam, kam Nikodemus, Gorions Sohn, gerade aus dem Tempel. Wie sie einander begegneten sprach er [Nikodemus]: Du mußt mir noch für das übergeflossene Wasser Geld bezahlen. Er [der Besitzer] entgegnete: Ich sehe zwar ein, daß der Heilige, Gebenedeite [= Gott] nur um deinetwillen ein Wunder getan hat. Aber ich habe [im Gegensatze zu deiner Forderung] doch noch einen Grund, von dir mein [vereinbartes] Geld zu verlangen, denn die Sonne ist bereits untergegangen. [Also war der Termin bereits um, als das Wunder geschah.] Und [zu deiner Geldforderung sage ich:] Der Regen ist in meinem Bereich gefallen [ohne dein Zutun]! Da begab sich Nikodemus nochmals in den Tempel, hüllte sich ein, trat zum Gebet hin und sprach: Herr der Welt, offenbare, daß du Liebliche in deiner Welt hast! Sogleich zerstreuten sich die Wolken, und die Sonne leuchtete [noch einmal] hervor. ... Unsere Rabbinen haben überliefert: Zugunsten dreier ist die Sonne später [als gewöhnlich] untergegangen: zugunsten des Mose, des Josua und des Nikodemus. - Hinsichtlich des Nikodemus

weiß ich es durch die vorstehende Überlieferung. Hinsichtlich des Josua weiß ich es durch die vorstehende Schrift, denn es heißt (Josua 10,13): `Sonne, stehe still zu Gibeon'. Woher aber ist erweislich, daß es auch zugunsten des Mose geschah? Rabbi Eleasar hat gesagt: Ich kann es von einem [Verse, in dem das Wort] achàl [vorkommt] auf den anderen [in dem es auch vorkommt] schließen. Hier (5. Mose 2,25) heißt es [zu Mose]: `Ich will beginnen [achàl], vor dir Furcht und Schrecken zu verbreiten', und dort (Josua 3,7) heißt es [zu Josua]: `Ich will beginnen [achàl], dich groß zu machen.' [Was dem Josua gewährt wurde, ist also204) auch dem Mose gewährt worden, also auch ihm zuliebe die Sonne später untergegangen.] Rabbi Samuel bar Nachmani beweist es von einem "thêth" und in einem anderen "thêth". Hier (5. Mose 2,25) heißt es "zu verbreiten" (thêth) und dort (Josua 10,12) heißt es "Als Jahweh die Amoriter preisgab" [thêth. - Also ist wiederum für etwas von Mose Berichtetes dasselbe Wort verwendet wie für etwas von Josua Berichtetes, also stehen beide einander gleich, also ist auch zugunsten des Mose die Sonne später untergegangen].

Nachwort.

Der vor beinahe vier Jahrhunderten (1564, s.o. § 8 Ende) vollendete *Schulchan aruch* und sein Geistesvater, der reichlich tausend Jahre früher abgeschlossene babylonische *Talmud*, dessen erste Anfänge sogar rund zweitausend Jahre zurückliegen, sind für uns im einzelnen wie im ganzen unendlich weit wesensfremder als die mit dem Schulchan aruch nahezu gleichzeitigen Schriften Luthers oder als die den Talmud an Alter um 400 bis 900 Jahre übertreffenden Schriften der großen griechischen Philosophen Plato und Aristoteles, ja, selbst als die zum Teil noch älteren religiösen Schriften der Inder. Sie atmen einen vollkommen "anderen Geist als wir", der für einen Nichtjuden nur durch jahrzehntelanges, mühsamstes Versenken in diese unserem abendländischen Denken und Fühlen so gänzlich entgegengesetzte Welt begreiflich wird. Sie sind aber nicht nur religionsgesetzliche Geschichtsdenkmäler wie etwa die indischen Upanischaden oder Vedas, die Systeme eines Laotse oder Konfuzius usw., sondern ragen als Geltung beanspruchender Fossilien in unsere Gegenwart hinein. Millionen von ehemaligen und heutigen Ostjuden, von denen Tausende vor und nach der Kriegszeit in unser Kulturgebiet herübergewechselt sind, lernen von ihrem fünfzehnten Lebensjahre an, viele ihr ganzes Leben lang *Talmud* und die damit zusammenhängende rabbinische Literatur, deren religionsgesetzlicher Höhepunkt der *Schulchan aruch* ist (die ganz strengen überhaupt nichts von anderem Schrifttum), und den orthodoxen Juden begleiten die Vorschriften des *Schulchan aruch* unaufhörlich von der Wiege bis zum Grabe, ja, von der Zeit vor seiner

Geburt bis über sein Absterben hinaus, und selbst der liberale Jude kann sich ihnen, wie wir sahen, nicht ganz entziehen.

Da es im Judentume *keine* zentrale religionsgesetzliche Lehrinstanz, ja, nicht einmal eine "offizielle Bekenntnisschrift" gibt wie bei den großen anderen "Bekenntnissen" (das Judentum ist *keine* "Konfession"), so weichen schon innerhalb des Judentums die Urteile über Wesen, Bedeutung und gegenwärtige Gültigkeit des Talmud wie des Schulchan aruch himmelweit voneinander ab. Ist es da dem *nichtjüdischen Laien* so schwer zu verargen, wenn er über diese ihm nicht nur fremde, sondern seinem ganzen Wesen unverständliche jüdisch-rabbinische Welt, über deren literarische Hauptzeugnisse wie *Talmud* und *Schulchan aruch* und deren Einzeläußerungen wissenschaftlich irrtümliche Auffassungen sich bildet und diese auch gelegentlich verlautbart? Möge doch der Richter, der einen solchen in Finessen unkundigen nichtjüdischen Laien so oft mit der Keule des § 166 des Strafgesetzbuches erschlägt, vergegenwärtigen, welche Irrtümer in dieser Hinsicht selbst der *höchste* deutsche Gerichtshof, das *Reichsgericht*, in seinen Entscheidungen begangen hat! Oben (Fußnotenkennzeichnung 41) ist schon erwähnt, daß die juristische Konstruktion einer einheitlichen "jüdischen Religionsgesellschaft" ein papiernes Phantom ist, und ebenso daß manche reichsgerichtliche Entscheidung in Judensachen seltsamste Scholastik atmen. Noch wunderlicher aber war der Fall, daß vor einigen Jahrzehnten dasselbe Reichsgericht in einer jüdischen Ehe-Sache genötigt war, nicht nach *deutschem Reichsrecht*, sondern nach *jüdischem Religionsrecht* zu entscheiden! Und die Entscheidung fiel noch obendrein, infolge der notgedrungen zugrunde gelegten Gutachten, *falsch* aus! - Ist da ein durch ebensowenig Spezialkenntnis getrübt, irrtümliches *Laienurteil* so verdamulich? Und warum da, wo man *selbst* keine Spezialkenntnis hat, auf Grund des rückständigsten und odösesten aller Strafgesetzbuchparagrafen so manches Urteil "*verhängen*", das ich wenigstens recht dicht "*verhängen*" wissen möchte, da es vor der wissenschaftlichen Öffentlichkeit nicht sachkundiger Prüfung standhält!

Verwandte Schriften des Verfassers.

1. Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch. Nebst ausführlichen Anmerkungen. Eine Untersuchung. Leipzig 1929.

(Menschen- und Tiergenuß im Alten Testament, im *Talmud*, bei Maimonides, im *Schulchan aruch*. Blut im jüdischen Volksbrauche. Das heutige *Huhnopfer* vor dem Versöhnungstage. Das *Passahblutritual*. Menschenblutströme im Alten Testament. Blut der Gottlosen und der Nichtjuden. - Judenmission. "*Was nicht verboten, das ist erlaubt*": Eheweib, Ehebruch, Kinderschändung, Blutschande, Vielweiberei. "Sachverständige." Menschenopfer. "Du sollst nicht töten." Der Hang zur Zote.)

2. Rabbinische Fabeln über Talmud, Schulchan aruch, Kol nidré usw. Ein Gerichtsgutachten. (108 S.) Leipzig 1922.

3. Rabbi und Diakonus. (Wider Landesrabbiner Dr. Wiesen und Pfarrer D. Fiebig. - Gerichtsgutachten.) Leipzig 1922.

4. Die Elemente der Kabbalah. 2. Aufl.; II starke Bde., illustriert. Berlin 1921. (Theoretische und praktische Kabbalah.)

5. Die Kabbalah. 3. Aufl., illustriert. Leipzig 1923. (Auszugsweise sogar ins Modern-Hebräische übersetzt!)

6. Jüdisch-deutscher und deutsch-jüdischer Dolmetscher. 4. Aufl. Leipzig 1916. (Im Weltkrieg stark an der Ostfront begehrt.)

7. Fremdwörterbuch der theosophischen [und kabbalistischen] Literatur. 4. Aufl., Leipzig 1921.

8. Jesus und die Rabbinen. (Nachweis, daß *alle* Worte Jesu älter und höher sind als die rabbinischen Anklänge.) Leipzig 1905.

9. Ein jüdisch-deutsches "Leben Jesu". (Die jüdische Lästerschaft "Tholdoth Jeschu".) Leipzig 1895. [Text und Anmerkungen.]

In Vorbereitung.

10. Die Passah-Legende. (Die "Kinder Israel" *nie in Ägypten*, kein "Auszug aus Ägypten", das *Passahfestes* Ursprung anders und weit älter.)

11. Talmudstunden für Anfänger. (Nebst einem Anhang für Kritiker.)

Register.

Aas 41f. 107. - Abraham, Stammvater der Juden (nicht Adam) 121. - Abtritt, Benehmen daselbst 37-38. - Abwischen des Afters 38. - Adam als Nichtjude (Eva und 5 Kinder) 86. - Affe menschenähnlich, Nichtjuden affenähnlich 105. - Alfasi 10. - Altes Testament 67 (vgl. Thorah). - Alle alttestamentlichen Verse und talmudischen Sätze gleichwertig und reines Gotteswort 68. - Ammendienste, jüdische, bei Nichtjüdinnen verboten 70. - Ammen, nichtjüdische 32. - Am haârez 89f. - Angestellter, jüdischer 53f. - Ankleiden früh 37f. - Arbaä Turim 11f. - Aschera usw. 108. - Aschëri 10. - Auflösung von Gelübden 7. 72.

Bàr mizwah 31. - Bastard (das liberale Judentum) 100. - Beischlaf, widernatürlicher 83. 121. 86; mit jüdischen Mädchen von und unter 3 Jahren, mit 3jährigen Nichtjüdinnen 83-84. - *Bekennnisschrift fehlt dem Judentume* 30. 31. 35. - Benetzen der Hände 39-40. - Beschneidung 34. - Bëth Joseph 12ff. - *Betrug* gegen Nichtjuden erlaubt 82; vgl. 50. 54. 58-60. 69. - Betrugsgewinn, geteilter 49. - Blutasche erlaubt 46. - *Blutgenuß dem Juden erlaubt* 46. 103f. - Blutschande Kains, der Töchter Lots 86. - Blutschande eines jüdischen Sklaven erlaubt 86. - Blutschande, straflose, einer jüdischen Witwe mit ihrem 13jährigen Sohne 159. - "Blutsverständnis" 102. - Brauch, jüdischer s. Minhag. - Brauch hebt Halachah (religionsgesetzlicher Norm) auf 49. - Briman 3. 24f. 56. 120 u.ö. - "*Bruder*" ist rabbinisch *nur* der Jude 70. 109f. (vgl. "Nächster").

Cahn 32. 33. 97 u.ö. - "Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" 4. 52. 62. 64. 100. 102. 119. 120. u. oft. - *Christen sind Götzendiener* 28ff. 29. 40. 69. 107ff. 115; dürfen als solche straflos getötet werden 69; sind Affen ähnlich 105; mit Hunden verglichen 42. (Vgl. "Nichtjuden".) - Codices 10ff.

Dalman 3. 26. 27. 29. 115ff. u.ö. - Delitzsch 74. 75. 84f. - Denunzianten, jüdische 49.63-65. - Deutungsregeln 9. 38 (vgl. "Schriftdeutung"). - Dezisoren 9. - Diebstahl, jüdischer, wird *nicht kriminell bestraft* 55. - Doppelzüngigkeit der rabbinischen Schriftdeutung 88f.

Ehe mit einer Nichtjüdin ungültig und verboten 85. - Eisenmenger 24f. 115f. - Einheit, religiöse, des Judentums ein Unding 32 (vgl. "Cahn"). - Elias, der Prophet, als Falschzeuge 112. - "Entheiligung" ("Entweihung") des "Namens" 45. 50. 56. u.ö. - *Erbarmen über "Götzendiener"* (auch Christen) *verboten* 71. - Ermordung jüdischer Denunzianten 110. - Esra 6f. - Ewiges Leben *nur* dem Juden beschieden 70.

Fiebig 28. 54. 57. 59ff. 75. 100. 106. 110ff. 111f.112. 113. 114f. 119f. 120. u.oft. - Frau, jüdische 101; muß sich vom Ehemann mißbrauchen lassen 83f. Friede, falscher 50.; Fritsch 28. 68.110. - Fromer 9. 67f.

Ganzfried 28ff. - Gaonen 9. - Gebärende, jüdische (ihretwegen wird der Sabbath entweiht) 41. - "gèber für gèber" 104. - Gebetbücher, jüdische 107 (Gesangbücher, christliche 44). - Geburtshilfe für Jüdinnen, Nichtjüdinnen und jüdisches Hausvieh 41f. 45. - Gefährliches Geheimgesetz 87. - Geist des Talmud und Schulchan aruch fortlebend 34. 35. - Geistesorganisation der Juden usw. ist anders als unsere 122. - Gekochtes und Getränk 42f. - Gekochtes eines Nichtjuden 42. - Geld s. Gut und Geld. - Gelübde (und ihre Auflösung) 7. 70. 71. - Gemara 8f. - Gesetz, jüdisches (vgl. Thorah), schriftlich und mündlich 5. 6. 67 u.ö. - Gildemeister 26. 75. - Gleiche Geltung aller Bibelverse, desgl. aller Talmudworte, weil alles "Worte Gottes" 68. - Gott hält dem Abraham bei dessen Selbstbeschneidung die Vorhaut 121. - "Gottlose der Welt" sind die Nichtjuden 56. - "Götzendiener sind keine Menschen" 99. - Götzendiener am Purimfeste verflucht 107. - "Götzendienerische

Bildwerke" 108f. - Götzen und die Dinge ihres Kultus 43f. - *Gut und Geld der Nichtjuden wie herrenloses Gut und daher für die Juden bestimmt* 52. (Vgl. "Habe".«

Habe der Nichtjuden herrenloses Gut (Geheimlehre) 52f. 58. 87. - Hagah, Hagahôth 15f. - Haggadah 9. - Haggadisches als Halachisches 118. 122 u.ö. - Halachah (Mehrz. Halachôth) 7-8. 13.u.ö. - Halachah durch einen Brauch aufgehoben 49. - Hals wird einem Denunzianten gebrochen 64. - Handeln mit nichtjüdischen Eßwaren verboten 42. - *Hauptkommentare* des Schulchan aruch 16f. - Heiligung des "Namens" 54. 118 (vgl. "Entheiligung"). - Heilmittel für Juden 39f. 46. - Heimann in Plauen 121. 122. - Herrenloses Gut 52f. 58. 87. - Heuchelei, jüdische 45. 64f. 70. (Vgl. "Doppelzüngigkeit".) - Heuchlerische Friedfertigkeit 69. - Hoher Rat und Schriftdeutung 88f. - Hoffmann 16. 27. 29. 31. 48f. 54. 55f. 56ff. 61. 62. 76. 96. 114. 115. u.ö. - *Hühneropfer*, jüdisches, noch heute vorm Versöhnungstage 40. 105. - Hühner, weiße 40. - Hund mit dem Unbeschnittenen verglichen 42. - Hunde, jüdische 107.

Jad chasakah 10ff. 68ff. - Jakob ben Ascher 11ff. 68ff. - Jeremias 123. - Jesu Worte älter und höher als die rabbinischen Anklänge 106. - Irrsinnige Jüdin 71. - *Irrtum der Nichtjuden erlaubt* 54. 58-60. 70. - Isserles 12. 14ff. 106 u.ö. (vgl. Hagah). - Jude allein heißt "Bruder" und "Nächster" (s.d.). - Jude darf nicht geschlagen werden 86. - Juden allein haben das ewige Leben 70. - Judenknabe, 9jähriger, begattungsfähig 85. - Judenmission 115. - "Judenspiegel" 3. 26ff. 74ff. 107. 111. u.ö. - Judentum ist keine "Konfession" 91. - "Judentum zum Aussuchen" 33. - Judentum ist *keine einheitliche "Religionsgesellschaft"* 30. 34 (vgl. "Cahn"). - Judentum ist *angeboren und unverlierbar* 33. - Judentum, orthodoxes 31. - Judentum, liberales 31-35. - Jüdin soll kein nichtjüdisches Kind säugen 45 (vgl. 'Amme', Geburtshilfe, jüdische Frau). - Jüdische Zeugen 51f. 83.

Kaddisch (Gebet) 33. 41. - Keduschah (desgl.) 41. - Kahal 111. - Kappores, "Kapporoh-Umschlagen" 105f. - Karo 5. 12ff. 15. 48. 50. 57. 74. 103. u.ö. - *Kinderschändung*, jüdische 83ff. - Kizzur Schulchan aruch 28-29. 78. - Kluft, tiefe, zwischen orthodoxen und liberalem Judentum 8. 39 (vgl. "Cahn"). - Kochkisten jüdische Erfindung 106. - Kôl nidré (Formel) 31. 72. 97. - Kompagnons, jüdische 55. - "Konfirmation", jüdische (s. "Nachahmung"). - Konkurrenz von Juden unter sich verboten 52f. 63f. - Koscher und treife 43. - "Kot und Nichtjuden" 41. - *Kreuze*, christliche, und Kruzifixe 41. 44f. 99. 108. - Kuhschieberei, talmudische 81ff.

Laienhaß der Rabbinen 89f. - *Leben und Geld der "Götzendiener" erlaubt* 52. - *Lehrautorität, religiöse, fehlt dem Judentume* 100. - Literatur zu Schulchan aruch 26-28. - Logik, morgen- und abendländische 67. 122. (Vgl. "Sommerlogik".)

Màarûphja 111. - Mädchen von und unter 3 Jahren 6. 83-86. - Maimonides 10ff. 41. 68-73. 103. 109. u.ö. - Marx, Karl 100f. - Marx-Dalman s. Dalman. - Meer des

Talmud 8. - Meineid 47-48. - *Menschenblutgenuß* 103. - Merkur: Paulus 108. - Midrasch 7. 8. 37. - Minhag 7. 9. 49. - Minjan 101. 108f. - Mischnah (die) 7ff. 68. - Mischnèh Thorah (der) 10ff. 68ff. (vgl. unter "Maimonides"). - Mizwôth (die 613 Gebote) 6. - Morgensegen 36ff. - Mose 6f. 67.

Nachahmungen christlicher Einrichtungen 100. 101. - "*Nächster*" ist rabbinisch *nur* der Jude 70. 72 (vgl. "Bruder"). - Nacktschlafen 102. - Nebèlah und Trèphah 42f. - Neunjähriger Judenknabe begattungsfähig 85. - *Nichtbezahlen von Schulden erlaubt* 57. 60f. - *Nichtjuden* sind Personen minderen Rechtes 66; lebende sind gleich den Toten, tote gleich dem Aas auf dem Felde 42; dürfen bei Todesstrafe am Sabbath nicht ruhen 86; ihre Tötung wird gerichtlich nicht bestraft 69; mit Affen verglichen 105, mit Hunden 42; ihren Irrtum auszunützen erlaubt 83 (vgl. "Betrug gegen Nichtjuden") vor Gericht mit Rechtskniffen behandelt 82; haben rabbinisch *keine* gültige Ehe 82; erhalten Verlorenes nicht zurück 57f.; Pest unter ihnen 106; Nichtjüdin und Jüdin 45; Nichtjüdin von 3 Jahren zu schänden erlaubt 85ff. - Nichtjüdische Knechte und Mägde nur wie *Vieh* betrauert 73; *nichtjüdische Richter* und Gerichte verpönt 50; nichtjüdisches Brot 73. - Nikodemus 89ff. - "Notschwur" (Zwangsschwur) 47.

Ochse (Rind) des Juden und Nichtjuden 65f. 87f. - Opfer-Ersatz: Lesen der Abschnitte des A.T. über die Opfer 37 (Vgl. auch "Hühneropfer".) - Orgel und Harmonium in der Synagoge 32.

Päderastie 85. - Paulus 63. 108. - Peôr (Baal Peôr) = Christus 109. - Pest unter Schweinen und Nichtjuden 107. - *Pfiffe, apologetische* 49ff. - Piské Thosaphôth 10. - Proleten, jüdische 89f.

Rab: Titel der jüd. Talmudgelehrten in Babylonien 117. - Rabbi: Titel der palästinischen Talmudisten (und der mittelalterlichen jüdischen Gelehrten; Mehrzahl: Rabbinen; dagegen Rabbiner die heutigen jüdischen Gemeindeprediger mit akademischer Bildung). - Rabbinen in Babylonien 87f. - Rabbinen, Hähne und Huren (in B.) 88. - *Reichsgericht* fällt irrtümliche Entscheidung 3-4. 30ff. 32. 33. 91. - Rein für unrein und umgekehrt 9. 88f. (vgl. "Schriftdeutung"). - "*Religionsgesellschaft*", jüdische (ein Juristenphantom und Unding) 4. 30ff. - Religionsrecht, alttestamentliches und rabbinisches 6ff. (desgl. Talmud, Codices). - Reservatio mentalis 47. - Responen 9. - Richter und Staatsanwälte 4. 91. - "Richtlinien" 31ff. - *Rückgabe des Gefundenen an Nichtjuden verboten, Sünde und "großes Unrecht"* 57f.

Sabbath 41. 73; für Nichtjuden verboten 86. - Saboräer 9. - "Sachverständige" 4; die "nichts finden" 75. 84. - Sèder 8. - Seligmann 31. 101ff. - Septuaginta im Talmud 88f. - "Sommerlogik", rabbinische 67. 80. 81. 123 u.ö. - "Staatsgesetz ist (auch) Gesetz" 82. 62ff. - *Steuerhinterziehung* usw., den Juden erlaubte 60ff. 82f. - Synagoge, "große" (sagenhaft) 6. - Synedrium (Sanhedrin) s.o. "Hoher Rat". - Systematik mangelt dem Alten Testament, dem Talmud usw. 8. 67f.

Schabbes-Goj, Schabbes-Goite 106. - Schädigung (geldliche) eines anderen Juden ein strafbares Vergehen 61ff. - *Schändung einer dreijährigen Nichtjüdin erlaubt* 58ff. - Schächten 6-7. 34. 41f. - Scheftelowitz 104ff. u.ö. - Schimmusch 16. 100. - Schittuph ist der christliche Glaube 44. - Schriftdeutung, rabbinische 7f. 116. 88f. 122. - Schriftgelehrte (Sophrim) 7ff. - Schriftliches und mündliches "Gesetz" (Thorah) 67. - Schulchan aruch 3f. 4f. 13ff. und allenthalben; Urteile über ihn s.u."U.". - Der Schulchan aruch will *Praxis lehren* 48. 49 u.ö. (keine Theorien). - Der Sch.a. kein selbständiges Werk, sondern ein Talmudsohn 30; keine jüdische "Einrichtung" usw. 30ff. - Schulchan aruch und heutiges Judentum 30-35. - Schweine, ihr innerer Bau menschenähnlich 106. - Schweinepest, Nichtjudenpest 106.

Talmud 8f. 68f. 78-90 u.ö. - Talmud-Traktate 68. - Talmud ist für die Ostjuden in jedem Buchstaben "Gottes Wort" 86. - Talmudkompendien 9f. - Talmudisten, ungebildete 116. - Talmud-Lehrhäuser 8. 9. - Talmud-Übersetzungen 78-90. - Textfälschungen, jüdische 120. - Thephillin (Denkriemen) 7. - Thorah (Altes Testament, "Gesetz") 6. - Thorah-Rolle 6. - Thosaphoth 10. - Tötung eines Nichtjuden und Beisaßproseliten vom jüdischen Gericht *nicht* bestraft 69. - Tradition 6. 67. - "treife" 34. 42. - Thëphah 34. 42f. - Tschernowitz 3. 12-14. 122 u.ö. - Tur, Turim 11. 73.

Übersetzungen aus dem Schulchan aruch 19-25; aus dem Talmud 78-90, u.ö. im Texte. - "Übler Bursche" 53. 65. - "Unrecht, großes" ist die Rückgabe von Verlorenem an Nichtjuden 57. - Unrein s.o. "Reines". - Unreines an Nichtjuden zu verkaufen 42. - Untertauchen von Eßgeschirr 43f. - Urteile über den Schulchan aruch 74ff. - Urteile, verhängte, die ich "verhängen" wissen möchte 92.

Verlorenes eines Nichtjuden zu behalten erlaubt 82; Rückgabe an den Nichtjuden verboten und ein Vergehen 56ff. 57f. 82. - Verfluchung der "Götzendienen" (s. unter "G.") am Purimfeste 106. - Verbot des Prozessierens vor nichtjüdischen Gerichten 50. - Verdacht nie ganz grundlos 43. - Verdächtige sind trotz Eides nicht glaubhaft 43. - Vielweiberei (seit 1240 den Juden theoretisch wieder erlaubt) 71. - Vogelfrei s.o. "Herrenloses Gut". - Vorbehalt (innerer) beim Eide 47. - Vorbemerkungen zu den Überss. aus Choschen-ha-mischpat 48ff.

"Was nicht verboten, ist erlaubt" 57. 83205). - Wasserabschlagen 38f. - *Wesensfremd* ist uns Talmud, Schulchan aruch und Rabbinismus 91f. - *Wucher* an Nichtjuden erlaubt 46; sogar *göttlich* befohlen 109.73f.

Zentralinstanz, religiöse, im Judentume nicht vorhanden 102. - Zeugnisablegen, jüdisches 51f. 83. - Zinsnehmen und Zinsfuß 46. 106 (vgl. "Wucher"). - *Zoll- und Steuerhinterziehungen, dem Juden erlaubte* 60ff.

§ 166 des Strafgesetzbuches: 3-4. 30. 32. 33. 91 u.ö.

F u ß n o t e n:

1) Hoffmann liebt gegenüber denen, die er bekämpft, harte Worte, die man in der Wissenschaft besser vermeiden sollte. Es wirkt bei einem ernst zu nehmenden Gelehrten nicht gut, wenn er einen Gegner, der sich *irrt*, gleich mit "*schamloser Lügner*" u. dergl. anfährt; Dr. H. ist doch kein - Weimarer Landesrabbiner! (Vgl. m. "Rabbinischen Fabeln", Leipzig 1922, S. 14f.)

2) Das heutige liberale Reformjudentum erblickt im Schulchan aruch *keine* religionsgesetzliche Norm mehr, sondern ein der religiösen Literaturgeschichte angehöriges, durch die Entwicklung *überholtes* Werk, *ohne* jedoch in der Gemeindepraxis ganz von ihm abkommen zu können. (Vgl. unten Vierter Hauptteil C 2.)

3) Vgl. Dr. W. *Thümmel*, "Der Religionsschutz durch das Strafrecht (§ 166 StGB.)", Leipzig 1906.

4+) Vgl. Moritz *Baum*, "Ein wichtiges Kapitel", Frankfurt a.M. 1884, IV. Abschnitt, S. 1ff., wo mit dem Glaubensgenossenschaft ins Gericht gegangen wird.

5) Ein Herr Staatsanwalt in Plauen glaubte allerdings für die gerichtliche Erörterung aramäischer Talmudstellen Sachverständige, die Aramäisch künnten, entbehren zu dürfen, da es doch schließlich Übersetzungen solcher Stellen geben müsse. Er sah aber zuletzt wohl ein, daß man zur Erörterung z.B. schwieriger Stellen des Corpus juris mindestens Spätlatein kennen müsse.

6) In den rund zwölf Fällen, wo mir als Sachverständigen die Strafakten zugänglich waren, fand ich stets den genannten Verein als Anzeigerstatter und Informator der Staatsanwaltschaft.

7) Die eine juristische Fiktion (Annahme) ist, da in Wahrheit diese "Religionsgesellschaft" in Parteien gespalten ist, zwischen denen nach dem Urteile des trefflichen Fuldaer Rabbiners *Dr. M. Cahn* ("Die religiösen Strömungen", Frankfurt a.M.) *ein tieferer Abgrund gähnt* als zwischen den feindlichsten christlichen Parteien und Sekten.

8) Mehrere solcher staatsanwaltlichen Ausführungen, die mir als Gutachter bekannt geworden sind (aus Mitteldeutschland), werde ich an anderer Stelle behandeln.

9) Diese Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen in *Anhang I*.

10) Auf der das auch sonst überaus bedenkliche "*Kolnidré*" fußt. Vgl. m. "Rabbinische Fabeln" (Leipzig 1922, Hammer-Verlag), S. 42-58.

11) Mehrzahl von Halachah.

12) Wenn jüdische und christliche Gelehrte "*die Mischnèh Thorah*" schreiben (desgl. "*der*" statt "*die Rûach*" = der Geist, oder "*die Rakîa*" statt "*der Rakîa*" = die Himmelsfeste), so beweisen sie lediglich ihre Ungelahrtheit in den Elementen der hebräischen Grammatik. - Der Titel Mischnèh Thora stammt aus 5. Mose 17,18.

13) Ähnlich wird ja auch eine Talmudstelle zitiert. Man nennt nicht den "Sèder" (Hauptteil), sondern nur den Traktat und dessen Blattzahl; also nicht "Sèder Nesikîn, Traktat Abodah Sarah, Blatt 21, Rückseite", sondern nur: "Abodah Sarah 21b".

14) Diese wird weiterhin von Karo, Isserles, Jaffa, Sirkes usw. beibehalten.

15) Vgl. Ch. Tschernowitz, Die Entstehung des Schulchan aruch, S. 25: "Da es ... *im Talmud eine feste Halachah überhaupt nicht gibt*, so war es natürlich, daß dadurch den *Verschiedenheiten in den Ansichten über fast alle Bestimmungen*, die das religiöse, rechtliche, eheliche und rituelle Leben der Juden berührten, Vorschub geleistet wurde. Dieser Übelstand wurde durch die späteren Codices nur noch vergrößert. Und so kam es mit der Zeit innerhalb der Gemeinden zu Meinungsverschiedenheiten, die oft zu den heftigsten *Streitigkeiten* führten. Während von den einen dem Maimonides (s.o. § 6) der Vorrang eingeräumt wurde, hielten andere zu Alfasi oder Ascheri (§ 5a), wieder andere schlossen sich dem Tur (§ 7) oder irgendeiner anderen Autorität an,"

16) Außerdem hat Karo, der übrigens auch Kabbalist war, einen Kommentar zum Mischnèh Thorah des Maimonides (§ 6) unter dem Titel "Mischnèh Kèseph" ("Doppeltes Geld", vgl. 1. Mos.43,12) mit Beifügung der Quellen des Maimonides geschrieben und den M. gegen Abraham ben David verteidigt.

17) Nachdruckverbote betr. fremder Werke gab es damals so wenig wie noch im 18. Jahrhundert, wo unsere Klassiker unter den Nachdruckern litten.

18) Vgl. Tschernowitz (a.a.O., S. 79): "Die Meinung des Schulchan aruch bzw. des Isserles war von nun an *Gesetz*. Wir finden in den verschiedenen Werken der rabbinischen Literatur dies ausdrücklich festgestellt. (Folgen Belege.) Die Autorität des Schulchan aruch stieg derartig, daß viele Gemeinden mit jedem neugewählten Rabbiner einen Vertrag schlossen, [der ihn verpflichtete,] *sich nach keinem anderen Codex als dem Schulchan aruch zu richten*."

19) Z.B. der Superkommentar "Urim we-tummim" ("Licht und Recht", 2. Mose 28,30) der in meiner "Kabbalah" (3. Aufl., Leipzig 1923) S. 84 abgebildet ist.

20) Wenigstens in Rußland und den anderen von "Ostjuden" bewohnten Ländern.

21) Das wäre denn wirklich eine "*mündliche Geheimlehre*"! Vgl. hierüber meine "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), S. 92ff.

22) Vgl. die an Material reiche, aber durch eine Unmenge größter stilistischer Mängel und törichter Druckfehler entstellte Schrift von *Ch. Tschernowitz*, Die Entstehung des Schulchan aruch (Born 1915), besonders S. 28-30, 37-99, wo die verschiedenartige Aufnahme des Sch.a. und dessen endgültiger Sieg geschildert werden. - Von den Gegnern fielen oft harte Worte gegen den Sch.a., bzw. gegen seine Methodik: "Den Sch.a. hat Karo für Kinder und Laien geschrieben" (a.a.O., S. 28). "Wegen Karos Altersschwäche sind im Sch.a. viele Ungenauigkeiten" (S. 28). "Man sagt, er habe die Abfassung des Sch.a. seinen Schülern überlassen" (dasselbst). "Seine Worte halten nicht Stich ... närrische Einwände ... ohne Sinn und Beweis ... die Halachah nicht tief genug erfaßt ... kein irrender Schüler würde so mißverstehen ... dem Talmud zuwider" (S. 42). "Ist in den Sinn nicht eingedrungen" (S. 51). "Seine (Karos) Worte sind ein Stammeln" (S. 80). "Aus Fragmenten zusammengestoppelt, häufig obendrein in falscher Weise" (S. 62). "Das Ganze ist ohne Sinn ... verfehlte Meinungen" (S. 63). - Seinen endgültigen Sieg in der orthodoxen Judenheit verdankt der Schulchan aruch den Rabbinern David Halevi (s.o. unter b) und *Kaz* (s.o. unter d), den "zwei Säulen des Schulchan aruch" (S. 79).

23) Vgl. *Graetz*, Geschichte der Israeliten, Bd. IX, 2. Aufl. 1877, S. 133: "(Der Schulchan aruch) bildet *bis auf den heutigen Tag für die deutschen und polnischen Juden* und was dazugehört, *die religiöse Norm, das offizielle Judentum.*" Gemeint sind die Orthodoxen.

24) Man *zitiert* den Schulchan aruch *immer* nach den *Paragraphen* und deren etwaigen Unterabteilungen, also z.B. "Orach chajjim § 1" (kürzer: Orach chajjim 1) oder "Joreh deah 142,10".

25) Schaubrot-Tisch [4. Mose 4,7], ein Buch, im Lateinischen Tisch der Seele genannt, das alle für den Menschen (Juden) notwendigen Vorschriften enthält, übersetzt aus dem Buche des Gaon Joseph Karo."

26) "Buch von der Regierung der Seele, in dem enthalten ist die Art, wie sich der Jude bei allen seinen Handlungen zu verhalten hat, aus dem Hebräischen ins Spanische übersetzt von Mose Altaras. Mit Genehmigung der Oberen, im Jahre 1609." (Die Übersetzung hat also die päpstliche Zensur passiert.)

27) Auf dem Titel von Tome II: "Vice-Président du tribunal civil d'Alger.

28) Lebte 1810-1875.

29) Geboren 1654 in Mannheim, gestorben 20. Dezember 1704 als Professor in Heidelberg. Er hatte in Amsterdam das Judentum und dessen Literatur aufs

gründlichste studiert und besaß von dieser mehr Kenntnisse als alle heutigen jüdischen und christlichen Gelehrten zusammen. Er bietet fast stets vor seinen zahllosen Übersetzungen den Urtext der oft sehr seltenen von ihm benutzten jüdischen Werke und weist nur ganz selten eine nicht ganz einwandfreie Übersetzung auf. Wenn jüdische Schmieranten heute seine *zwei* dicken *Quartbände* als einen "Schmähfolianten" bezeichnen, so wissen sie selbst nicht, wie dumm sie sind. - Bekanntlich wurde die 1. Auflage (1700), nachdem Eisenmenger ein jüdisches Angebot von 10 000 Talern für Unterlassung des Druckes ausgeschlagen hatte, auf Betreiben der Frankfurter Juden vom Kaiser beschlagnahmt (erst 1740 freigegeben), worauf Friedrich I. von Preußen 1711 in Königsberg, wo der Kaiser nichts zu sagen hatte, das Buch auf seine Kosten neu drucken ließ und die Auflage Eisenmengers Erben schenkte.

30) Geboren am 27. Februar 1851 zu Lisdorf, verstorben 1912 als hochangesehener Professor am Bischöflichen Priesterseminar zu Trier. Über ihn und die unerhörten *Verleumdungen* des Toten durch den Weimarer Landesrabbiner Dr. *Wiesen* und den Leipziger Lic. (jetzt: D.) *Fiebig* vgl. meine Schrift "Rabbi und Diakonus" Leipzig 1922.

31) Die hochgestellten Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen in Anhang I.

32) Vgl. über diesen u.a. meine Schrift "Rabbi und Diakonus". Leipzig 1922, und über sein Buch "Juden und Nichtjuden" (Leipzig 1921) mein Urteil in der "Theologischen Literaturzeitung" 1922, Nr. 3, Sp. 52 (auch Fritsch a.a.O., S. 47).

33) Das Sammelwerk "*Die Lehren des Judentums*". Berlin 1922f., 3 Bde., zitiert (zumal in Bd. II und III) mehrfach kurze Stellen aus dem Schulchan aruch.

34) Bekanntlich wird auf diese Weise ein nichtjüdisches "Bethaus" (Bëth thephillah) als "Bëth thiphlah" (Haus der Torheit) bezeichnet, der Kelch als "Kèleph" (Hund) usw.

35) Die eigene *Vermutung* Hoffmanns, Ganzfried habe erst nach der 2. Auflage seines Buches jene intoleranten Sätze aus dem Sch.a. nur deshalb hinzugefügt, um sein Buch auch für *außereuropäische* Länder (!) brauchbar zu machen, wo es noch "wirkliche" Götzendiener gebe (Hoffmann, Der Sch.-A., S. 149), erschien ihm wohl selbst nicht "kniefest" genug.

36) Wo benutzen denn die 'Götzendiener' "andere Länder, wie ... *Afrika und Amerika*" zu religiösen Zwecken Kelche und Räucherfässer, und was hat denn der "*praktische*" Auszug Ganzfrieds aus dem Sch.a. überhaupt mit den Verhältnissen schwarzer oder indianischer 'Heiden' zu tun?

37) Wer betet denn das *Kreuz* an außer den *Christen*?

38) Es muß heißen: "*überhaupt nicht!*" - Und wie käme denn z.B. ein *heutiger* Jude dazu, sich von einem heidnischen Neger oder Indianer in Handelssachen einen Eid bei dessen 'Götzen' schwören zu lassen?

39) Sehr richtig verweist dieser (S. 72) auf die rituellen Rechtsgutachten ("Theschubôth") des *neuzeitlichen* Jerusalemer Rabbiners Joseph Schwarz (S. 114ff.), wo entschieden wird, daß *nur die Kruzifixe in der Kirche* im Vollsinn des Wortes als "**Götzenbilder**" *anzusehen sind*, weil sie allein durch Anbetung verehrt werden. "Denn dort [im "Hause der Torheit". (Bëth thiphlah statt Bëth thephillah "Bethaus")] ist der Sitz des eigentlichen *Götzenbildes des Kreuzes*." - Dem großen jüdischen Gesetzeslehrer Maimonides "gelten die *Christen in jeder Beziehung als Götzendiener*" (Marx-Dalman, S. 49), dem Verfasser des Schulchan aruch, Karo, wenigstens in verschiedenen Beziehungen (a.a.O., S. 51), und wenn Mose von Coucy (das. S. 70) in dem den *Götzendienst* behandelnden Abschnitt ohne weiteres von *Kelchen, Wachskerzen und Talaren* redet, die beim *Götzendienst* gebraucht werden, ferner von Nital (Weihnachten) und Këssach (Ostern) als den "Hauptfesten der *Götzendiener*", so meint er damit einzig und allein die *Christen!* - Vgl. B.Fischer (Talmud und Schulchan aruch, S. 6): "Frage *heute noch* der christliche Staatsbürger Englands seinen Mitbürger jüdischer Konfession, wer unter dem "*Akum*" [Götzendiener] *des Schulchan aruch* gemeint sei, und er wird die *Wahrheit* hören, daß es der Christ sei." - Ganzfrieds Ausrede, daß "*die* Gojim, unter deren Schatten wir uns bergen", ihm nicht als Götzendiener gälten, ist eine ängstliche *Ausflucht und Finte*, die schon der Schulchan-aruch-Kommentar "Beér ha-golah" und das Pariser Sanhedrin unter Napoleon I. ihm vorgemacht haben, indem z.B. das letztgenannte erklärte, daß es die *französischen* Christen für keine Heiden halte, während es diese Frage hinsichtlich der *nicht-französischen* Christen offen ließ!

40) "*Die Götzendiener sind nicht Menschen, sie stehen außerhalb des Gesetzes. Ihr Leben braucht nicht geschont zu werden, ihr Eigentum ist als herrenlos zu betrachten*" usw., sagt auch Oberrabbiner Fassel, Mos.-Rabbin. Tugend- und Rechtslehre, 2. Aufl., S. 187.

41) Dieser Paragraph lautet: "Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgemeinschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft." - In die genannten Religionsgesellschaften ist auch das Judentum seit 1881 reichsgerichtlich eingereiht worden. (Urteil vom 10.3.81 und 3.3.82, vgl. Annalen des Reichsgerichts 3,55; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 6,77; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 4,225 - zumeist kurz mit **U.,A.,E. und R.** bezeichnet.) Diese Urteile sind mehrfach ebenso irrtümlich wie unanfechtbar. Zum Begriffe einer Religionsgesellschaft gehört in erster Linie ein *konfessionelles Lehr- oder Glaubensbekenntnis*; ein solches besitzt aber das Judentum grundsätzlich *nicht*; nicht einmal die von Maimonides aufgestellten 13 Glaubenssätze sind

allgemein anerkannt worden. *Ebensowenig* besitzt das deutsche Judentum die nach E. 5,188 erforderliche "*staatliche Geschlossenheit und besondere Organisation*", da es (mit Ausnahme von vielleicht Baden, wo es ein besonderes Konsistorium hat) in verschiedene selbständige Organisationen (Tempelgemeinden, orthodoxe Gemeinden usw.) gespalten ist. - Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Sachen des § 166 StGB. ist übrigens zum Teil *kasuistisch und widerspruchsvoll*, daß ein alter Talmudist seine helle Freude daran haben könnte. Sie wird für manchen ehrlichen, aber unvorsichtigen Menschen dadurch besonders *verhängnisvoll*, daß § 166 StGB. lediglich Gefängnisstrafe kennt.

42) Urteil (U.) vom 4.2.95 (E. 26,435).

43) In meiner mehrfachen Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger lernte ich unter anderem auch folgenden *Versuch* eines (vom "Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" mit Flugblättern usw. bereicherten) anscheinend noch recht jungen, übereifrigen Staatsanwalts kennen, einen allzu herben Beurteiler des Schulchan aruch und des Talmud durch folgende talmudische Sommerlogik zur Strecke zu bringen: Der Schulchan aruch fußt auf dem Talmud, der Talmud auf dem Alten Testamente, das Judentum auch auf dem Alten Testamente; folglich ist eine "Beschimpfung" des Schulchan aruch auch eine solche der mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende jüdische Religionsgesellschaft, mithin nach § 166 StGB. zu bestrafen! - Leider gelangte meines Wissens dieses Geisteserzeugnis nicht zu reichsgerichtlicher Würdigung. Ich rette es daher an dieser Stelle für die Nachwelt.

44) Wenn Hoffmann behauptet, selbst dieser um die Kommentare "erweiterte Schulchan aruch" reiche noch nicht aus, sondern "der Rabbiner sei in vielen Fällen auf die *mündliche Unterweisung* (Schimmusch) *seiner Lehrer* angewiesen, welche ihm bei den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten die für die Praxis gültige Ansicht mitteilen", so bringt er neben dem *kontrollierbaren schriftlichen* Schulchan aruch eine *unkontrollierbare mündliche* "Unterweisung" auf und darf sich nicht wundern, wenn seine Behauptung als Beweis für den Verdacht einer *mündlichen rabbinischen Geheimlehre* benutzt worden ist. - Sehr richtig sagt Marx-Dalman (Jüdisches Fremdenrecht, Karlsruhe und Leipzig 1886, S. 75): "daß der Willkür der rechtsprechenden Rabbinen eine weite Bahn geöffnet ist, sobald man einmal aufgehört hat, den Schulchan aruch *in seiner geschichtlichen Form für maßgebend* zu halten. Mit Hilfe der zum Teil sich widersprechenden *Kommentare lassen sich sehr verschiedene* Rechtscodices formulieren. *Kein einziger* [dieser Privat-Schulchan-aruche] darf für die Formulierung allgemeine Anerkennung fordern." (Vgl. oben s. Fußnotenkennzeichnung 21)

45) Wenn *Fiebig* (Das Judentum, Tübingen 1914, S. 8) sagt, die "jüdische Konfirmation" (Bar-Mizwah-Feier) habe erst Philippson eingerichtet, so ist das eine seiner öfteren Zweideutigkeiten. Aus Leopold *Löw* (Die Lebensalter, 1875, S. 210ff.) hätte er wissen müssen, daß die Bar-Mizwah-*Institution* schon im 14.

Jahrhundert aufkam und im 16. Jahrhundert ihre Höhe erreichte, und daß die der protestantischen nachgemachte jüdische "Konfirmation" schon lange vor Philippon (schon 1810) eingeführt wurde (a.a.O., S. 412, Anm. 100). - Aber Fiebig kennt ja auch (S. 8) nicht einmal das Breslauer und Berliner Rabbinerseminar!

46) Marx schreibt: "Betrachten wir den *wirklichen, weltlichen Juden*, nicht den Sabbathjuden! ... *Suchen wir das Geheimnis des Juden nicht in seiner Religion, sondern das Geheimnis [dieser] Religion im wirklichen Juden!* Welches ist der weltliche *Grund* des Judentums? Das praktische *Bedürfnis*, der *Eigennutz* Welches ist der weltliche *Kultus* des Juden? Der *Schacher!* Welches ist sein weltlicher Gott? Das *Geld!* ... Der Jude hat sich auf jüdische Weise emanzipiert, nicht nur, indem er sich die *Geldmacht* angeeignet hat, sondern indem durch ihn ... das Geld zur *Weltmacht* und der *praktische Judengeist zum Geist der christlichen Völker* geworden ist. Die Juden haben sich insoweit emanzipiert, *als die Christen zu Juden* geworden sind. ... *Das Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein anderer Gott bestehen darf.* Der Gott der Juden ist zum *Weltgott* geworden; der *Wechsel* [aber] *ist der wirkliche Gott* der Juden." Karl Marx, der sozialistische Prophet (1813-83) war der Sohn eines Trierer jüdischen Rechtsanwalts, "der sich seine Karriere wegen mit seiner ganzen Familie taufen ließ". [S.M. Dubnow, Die neueste Geschichte d. jüd. Volkes II, 3 (Berlin 1920), S. 115 und 113.]

47) In der Leipziger jüdischen Religionsschule wird auch der "Kizzur Schulchan aruch" gebraucht, der doch nach dem Urteile des Oberrats der badischen Israeliten "*als Schulbuch nicht geeignet ist*" (s.o. Vierter Hauptteil, A)!

48) Diese "Vereinigung" zählte nach Seligmann (Geschichte der jüdischen Reformbewegung, S. 155) 1914 rund 8000 Mitglieder, von den rund 500 000 Juden Deutschlands nur ein geringer Bruchteil, weshalb sich S. noch "Hunderttausende" hinzudenkt, die nach seiner Meinung schon damals "auf gleichem religiösem Boden standen." (S. ist auch Redakteur der Monatsschrift "Liberales Judentum".) Ganz so bedeutungslos, wie er es hinstellt (s.o.), scheint doch das orthodoxe Judentum heute noch *nicht* zu sein., da es sogar über *drei* Rabbinerverbände und eine Laienvereinigung verfügt, wie S. selbst (a.a.O., S. 154) berichtet! - Wenn "die Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands mit aller Entschiedenheit für die *religiöse Einheit* des Judentums eintritt" und deshalb (??) die Behauptung einer *konfessionellen Verschiedenheit* innerhalb des Judentums als *unwahr* zurückweist" (a.a.O., S. 162f.), so nützt ihr solche "Zurückweisung" blutwenig gegenüber der von dem Fuldaer Provinzialrabbiner Dr. M. Cahn (Die religiöse Strömungen, Frankfurt a.M. 1912) festgenagelten *Tatsache*, "daß innerhalb des Christentums sich *nirgends* zwei noch so disparate *Bekenntnisse* finden lassen, die *prinzipiell dermaßen auseinanderklaffen* wie das Reformjudentum und das *wirkliche*, überlieferte Judentum" /Cahn, S. 173), und daß dem "wirklichen, geschichtlichen" Judentum das liberale Judentum schroff gegenüberstehe als ein *Bastard*, bestehend aus *fremden Anschauungen mit jüdischen Marken*" (S. 329).

49) Nach gesetzestreuer jüdischer Lehre gehören zur Vollziehung einer gottesdienstlichen Handlung mindestens zehn erwachsene Juden (Pirké abôth III 7); dagegen heißt es "Richtlinien" XI 8 (Seligmann S. 161): "Die Abhaltung des Gottesdienstes ist *Žun†*abhängig von der Zahl der Betenden." (Im *Evangelium* Matthäi 18,20 heißt es: "Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.") - Der "*Jugendgottesdienst*" ("Richtlinien" XI 9) ist eine *Nachahmung* der entsprechenden *christlichen Einrichtung*, ebenso sind es die "Jugendvereine" Schulentlassener ("Richtlinien" XI 11; S. 162) und der Konfirmantenunterricht nebst der "Einsegnung" (Konfirmation) von Knaben und Mädchen - alles dem talmudischen und rabbinischen Geiste und Brauche Stracks *zuwiderlaufend*. Da ferner ("Richtlinien" XI 15) der Frau "wie an den religiösen *Pflichten*, so auch an den *religiösen Rechten* der *volle Anteil* eingeräumt werden" soll (was im altgläubigen Judentume gemäß dem gesamten Rabbinismus *nicht* der Fall ist), so wird künftig wohl die älteste der *Töchter* (wenn kein Sohn da ist) in der Synagoge am "Jahreszeittag" des Vaters (und der Mutter?) "Kaddisch zu sagen" und zu "schnodern" ("fromme Spenden" zu machen) haben laut "Richtlinien" IX 3d (S. 160), bald vielleicht auch "in einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise" jüdische Theologie studieren, selbst Fr. oder Frau Rabbiner Dr. so und so werden, nicht nur als "Rebb(e)zin" (Rabbinerfrau), und gewiß ebenso schön predigen wie die liberalen *Herren* Rabbiner. - Unklar bleibt ("Richtlinien" IX 3a), ob die zum Judentum übertretenden Andersgläubigen sich der *Beschneidung* unterziehen müssen. - Beschnitten worden sind die gesetzestreue Sabbathfeier, der synagogale Sabbaths- und Festtagsgottesdienst, die hebräischen und deutschen Gebete usw. - Ob außer der (antirabbinischen) Orgel- oder Harmoniumbegleitung des "einstimmigen Gemeindeganges" ("Richtlinien" XI 5) die liberalen Synagogen alsbald auch noch durch Glockentürme usw. geziert werden sollen, ist in den "Richtlinien" nicht gesagt. Abgesehen von der Beschneidung (die "eine geheiligte Institution bleiben" soll: XI 3a) sind sich ja die extremen jüdischen und christlichen Modernisten innerlich so ähnlich wie ein Kuckuksei dem anderen.

50) Es ist daher zumeist abwegig, wenn unvorsichtige Schriftsteller (zumal Redakteure), Redner usw. - die anscheinend etwaiger Arbeitslosigkeit der "Rechtsabteilung" des "*Centralvereins*" vorbeugen wollen oder ein übergroßes Verlangen nach Gefängniskost haben - schreiben oder sagen, diese oder jene Straftaten eines Juden seien ihm "im Talmud (Schulchan aruch) *befohlen*" oder "*vorgeschrieben*". - Es ließe sich in ganz besonderen Fällen höchstens sagen: "*Die Tat des Angeschuldigten sieht fast so aus, als hätten ihm dabei halb oder ganz unbewußt diese oder jene Ansichten des Talmud* (oder Entscheidungen des Schulchan aruch) *vorgeschwebt*" - oder: "*die Tat weist einen seltsamen Anklang an die oder jene Ansicht oder Erzählung im Talmud* (oder Schulchan aruch) *auf*," - Rassenpsychologen würden solches dunkle Weiterhandeln nach altväterlichen Normen auf rassenmäßige oder Blutsvererbung zurückführen. Ähnlich erklärte im "Berliner Börsen-Courier" vom 5. Juli 1913 der jüdische Schriftsteller *Kauder*, sein dort gefälltes literarisches Urteil über die Kabbalah sei "durchaus keinerlei

spezifisches Wissen kontrolliert", sondern beschränke sich lediglich "*auf simples Blutverständnis*".

51) Einst (zumal unter Ph. selbst) eine sehr beachtliche Zeitschrift, später vielfach ungeschickt redigiert und heute - lediglich ein Untertitel der "C.-V.-Zeitung" des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens". Habent sua fata gazetae!

52) Ein katholischer Geistlicher sagte einmal: "Mag sich mancher auf der Bierbank oder seinem (zumal andersgläubigen) Mädels gegenüber noch so sehr auf den Freigeist hinausspielen: zur österlichen Zeit kommt er doch brav zum *Beichtstuhl und zur Kommunion*, und - die *Sterbesakramente* begehrt er für sich und die Seinen erst recht. Das christliche Herz ist stärker als der lose Mund." - Ähnliches gilt auch für die "freigeistigen" Juden, Protestanten und - "Atheisten".

53) 1. Mose 22,1-19; 2. Mose 16,11-36; 20,1-17 (5. Mose 5,6-18); 3. Mose 6,1-6, 7-11; 3. Mose 7,11-15; 3. Mose 6,17-23; 7,1-10.

54) Aus Talmud, Berachoth 12a. Als Grund wird daselbst angegeben: weil sonst die "Ketzer" durch solches öffentliche alleinige Hersagen der Zehn Gebote ihre Behauptung begründen könnten, die Zehn Gebote seien wichtiger als jene Opfergebote, während nach talmudischer Anschauung alle Gebote des Alten Testaments gleich wichtig sind.

55) Weil das Hersagen das nicht mehr mögliche *wirkliche* Opfern vertritt (vgl. sogleich Nr. 7), jene Opfer aber einst nur am Tage dargebracht wurden.

56+) Man pflegte (wie bei uns noch zu Luthers Zeit) im Bette nackt zu schlafen, indem das Hemd im Bette oder auf der Decke lag.

57) Die Formel lautet vollständig: "Seid geehrt, Verehrte!" [Gemeint sind die Schutzengel.] "Hütet mich, hütet mich, unterstützt mich, unterstützt mich, steht mir bei, steht mir bei, wartet meiner, wartet meiner, während ich hineingehe, bis ich wieder herauskomme; denn das [Bedürfnis] ist ja etwas Menschliches."

58) Dies sagt Karo im Bëth Joseph (s.o. § 8). zu dieser Stelle selbst, nimmt aber dennoch diese alte talmudische Vorschrift [Berachoth 60b] vorsichtshalber in den Sch.a. auf, weil sie irgendwo doch noch befolgt werden könnte.

59) Von den *Frauen* heißt es (noch heute zutreffend) im Talmudtraktate Gittin 45a: "Wenn die Weiber etwas (Geheimes) miteinander zu reden haben, besorgen sie das auf dem Abtritte."

60) Es handelt sich um kein Waschen der Hände in unserem Sinne, auch um kein Untertauchen der Hände, sondern um ein Übergießen der Hände mit Wasser als Sinnbild ritueller Reinigung.

61) Ein eßbarer (und zu essen erlaubter) Gegenstand kann erst als unrein wirken, wenn er von einer der 7 Flüssigkeiten befeuchtet worden ist (und angefaßt wird) (Talmud, Mischnah Machschirin VI, 4). Deshalb muß man selbst vor dem Genusse von Gemüse oder Früchten die Hände mit Wasser benetzen, wenn die Gemüse oder Früchte in eine der 7 Flüssigkeiten eingetaucht sind, weil die (vor dem Benetzen als unrein geltenden) Hände sonst die Speisen verboten machen würden.

62) **Erlaubter Blutgenuß im Schulchan aruch!** Karo, der Verfasser des Schulchan aruch, scheint nichts an der Sache zu finden, und sein Erläuterer Isserles (ebenfalls im Reformationszeitalter) wendet keine "Hagah" an die auffallende Vorschrift! Erst der Verfasser des Kommentars "Magén Abraham" (s.o. § 11,5), der 1682 starb, sagt, Blut als derartige Kost sei nur einem gefährlich Erkrankten erlaubt, dem sein Arzt den *Blutgenuß verschrieben* habe! - Der sonst so gewissenhafte selige *Strack*, der in seinem bekannten buche "Das Blut" (München, Beck) selbst die entlegensten Kleinigkeiten zur "Blutfrage" gesammelt hat, ist an dieser Stelle vorübergegangen; gewisse sogenannte "Sachverständige" jüdischen oder nichtjüdischen Geblüts *beschwören* sogar mit beneidenswerter Unbeschwertheit heute noch, daß "das jüdische Religionsgesetz *jeden* Blutgenuß *absolut* verbiete", worauf oft wieder einmal § 166 StGB. fälschliche Anwendung findet. - Die *Wahrheit* ist folgende: Das Alte Testament (3. Mose 17,10ff., vgl. 3,17; 7,26f.; 19,26; 5. Mose 12,16 und 23 sowie 1. Sam. 14,22ff.) und auch die Apostelgeschichte (15,29) verbieten *lediglich* den Genuß des Blutes von *Vieh und Vögeln* (in erster Linie von solchen, die zu Opfern dienen; nach 3. Mose 17,10ff. mit der Begründung, daß das Blut allein für den Herrn [J.h.w.h] als Sühnemittel bestimmt und darzubringen sei); anderen Blutgenuß berücksichtigt das A.T. ebensowenig, wie es z.B. den Geschlechtsverkehr des Vaters mit der leiblichen Tochter verbietet (der [vgl. "**Das Blut**", S. 87ff.] Baba kamma 38b und Nasir 23a als Erfüllung einer religiösen Pflicht gedeutet wird)! Übrigens bedroht das A.T. den verbotenen Blutgenuß nicht mit gerichtlicher, sondern mit göttlicher Strafe ("Ausrottung", d.h. vorzeitigem Sterben). - *Maimonides* (s.o. § 6) sagt in seinem Werke "Jad chasakah" im Abschnitte Mäachalôth asurôth (Verbotene Speisen) VI, 1f.: "Wer so viel Blut wie eine Olive absichtlich ißt, hat Ausrottung verwirkt; wenn absichtlich, ist er ein Sündopfer schuldig. Die Verschuldung findet aber nur statt bei Blut von zahmen oder wilden Tieren und Vögeln, seien sie rein oder unrein. Hingegen beim (Genusse von) Blut von Fischen, Heuschrecken, Reptilien und Amphibien sowie *Menschenblut* findet *keine* Verschuldung statt [weil alles dieses Blut von der Bibel nicht erwähnt wird]. Daher ist es *geradezu erlaubt*, Blut von *reinen* Fischen zu essen und auch, wenn man es in ein Gefäß gesammelt hat, zu *trinken*. Das Blut unreiner Fische und Heuschrecken ist gleich der Milch unreinen Viehs nur *deshalb* verboten weil es einen Bestandteil ihres (unreinen) Leibes bildet; aus demselben Grunde ist Blut und Fleisch der Reptilien verboten. - 2. *Menschenblut* ist [biblisch nicht erwähnt und nur] rabbinisch verboten, wenn es vom Körper getrennt ist; wer dem zuwiderhandelt, wird [nur] geprügelt. Blut aus dem Zahnfleische darf man herunterschlucken [weil es im Munde noch nicht "vom Körper getrennt" ist]. Hat man aber in Brot gebissen und findet auf ihm Blut (vom

Zahnfleische), so kratzt man das Blut ab, weil dieses jetzt vom Körper getrennt ist, und ißt dann erst das Brot." Etwas abweichend sagt der *Schulchan aruch*, (Teil) Joreh deah 66,1: "Das Blut der zahmen und wilden Tiere sowie der Vögel ist verboten, seien sie rein oder unrein"; desgl. § 9: "Das Blut der *Fische* ist [weil das A.T. es nicht verbietet] an sich erlaubt, darf aber, in einem Gefäße gesammelt, nicht genossen werden, wenn es für anderes [z.B. biblisch verbotenes Tier-]Blut gehalten werden kann; dagegen ist sein Genuß erlaubt, wenn es als Fischblut erkennbar ist, z.B. wenn Schuppen darin sind"; desgl. § 10 [im unzensierten Texte]: "*Menschenblut*, wenn vom Körper getrennt, ist wegen des *Aussehens* verboten [weil man es für biblisches Tierblut halten könnte]. Daher muß der, welcher Brot ißt, das etwa aus dem Zahnfleische darauf gekommene Blut erst abkratzen; ist aber das Blut noch zwischen den Zähnen, darf man es herunterschlucken." - Wenn der (zu Anfang dieser Anmerkung) vom Magén Abraham erwähnte Arzt sich nach den vorgenannten Ritualvorschriften gerichtet hat, durfte er dem Kranken also eigentlich nur Blut eines reinen Fisches "als Zukost" verordnen. (Vgl. meine Schrift: "**Das Blut** in jüdischem Schrifttum und Brauch", Leipzig 1929.)

63) und nach Orach chäjim § 164 auch nochmals den Segensspruch dazu sprechen.

64) In der ersten (unzensierten) Ausgabe des *Schulchan aruch* (Venedig 1564, desgl. in der von 1567) steht noch: "so ist dies ein törichter Brauch". - Isserles, der dem durchaus *widerspricht*, hat in seiner *Schulchan-aruch*-Ausgabe (s.o. § 10) diese Worte weggelassen. Vgl. über die ganze Sache die treffliche Doktorschrift von (dem Bonner Oberrabbiner und Professor) Isidor *Scheftelowitz*: "Das stellvertretende Huhnopfer" (Gießen 1914), der S. 33ff. bezeugt, daß dieses Huhnopfer vor dem Versöhnungstage *noch heute jüdischer Brauch ist*.

65) Im Gegensatz zu der in der vorigen Anmerkung erwähnten, wegwerfenden Bemerkung Karos im *Schulchan aruch* sagt seine sonstige Quelle *Tür Orach chäjim* § 605 "über diesen (Anfang des 14. Jahrh.) noch nicht in allen Ländern eingebürgerten Brauch" (Scheftelowitz S. 32): "Es gibt Gegenden, wo man Hühner am Vorabende des Versöhnungsfestes zur Sühne schlachtet. Der *Hahn* dient deshalb als eine vorzügliche *Stellvertretung* [für ein menschliches Opfer], weil sein hebräischer Name *gèber* auch 'Mann' bedeutet und somit die Stellvertretung *gèber* (*Hahn*) für *gèber* (Mann) *äußerst wirksam* ist. Der Gemeindevorbeter pflegt dort den Hahn zu nehmen und seine Hand auf das Haupt des zu entsühnenden zu legen, alsdann den Hahn auf dessen Haupt, und zu sagen: 'Dieser an dieses Stelle, dieser als Stellvertretung für diesen, dieser sei preisgegeben für diesen. [Es folgt noch eine lange Litanei.] Seele um Seele.' Dies sagt er dreimal, legt dann seine Hand auf des Hahnes Kopf, stützt sich darauf und schlachtet sogleich den Hahn. Man pflegt das (geschlachtete) Tier den Armen zu geben als Sühne für die Seele des zu entsühnenden. Die Eingeweide pflegt man auf das Dach zu werfen, damit die Vögel sie fressen." - Im Rheinland pflegte man statt des Sündenhahnes den Armen dessen Geldwert zu geben. - Rabbi Mordechai (13. Jahrh. Nürnberg) beschreibt den Brauch etwas anders: "Alle Rabbinen und Familien pflegen hierbei für männliche

Personen Hähne, für weibliche Hühner zu nehmen und sie lebend um den Kopf jedes Familiengliedes zu wirbeln und dabei zu sagen: `Dieser statt N.N. und als Stellvertreter für N.N.; N.N. gehe zum Leben und das Huhn in den Tod.` Dann schlachtete man diese Tiere und gibt sie als Sühne für uns an die Armen, Witwen und Waisen. ... Es gibt Reiche, die dabei zugleich *Widder, Schafe und Ziegen* schlachten und sie an die Armen verteilen." - Scheftelowitz sagt (a.a.O., S. 32) über den Sinn des Brauches; "Nach dem jüdischen Glauben wird am Versöhnungsfeste das Geschick der Menschen für das kommende Jahr besiegelt. Der sündhafte Mensch verdient ... schwere göttliche Strafen, vielleicht den Tod. Daher nimmt der Jude am Tage, an dem das Versöhnungsfest [abends gegen 6 Uhr beginnt, ein *Huhn*, das die *Stellvertretung* für ihn sein soll; es soll statt seiner in den Tod gehen.... Man schwingt das Tier [Hahn oder Henne] dreimal um den Kopf" usw. "dieser *allgemein verbreitete Brauch* hat den Namen Kappores" [Sühne].

66) Scheftelowitz (a.a.O., S. 32): "In der Bukowina nimmt eine Schwangere Jüdin beim `Kappores` [s. vorige Anmerkung] eine Henne [für sich] und ein Ei in die Hand. Das Ei ist für das unter ihrem Herzen befindliche *Kind*, von dem man nicht weiß, welchem Geschlechte es angehören wird, gradeso wie man nicht weiß, welches Geschlecht das aus dem Ei zu erbrütende Küchlein haben wird. Vgl. Hovorka und A. Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin 1908 (!), I 339." - Also ein *Gegenwartsbrauch*, wie mir auch sonst jüdischerseits bestätigt wird.

67) Der also schon im Mutterleibe durch den Hahn entsühnt werden soll; das etwaige künftige Mädchen wird durch die Sühnehenne der Mutter mit entsühnt.

68) Der Kommentar Baér hétéb (vgl. vorn § 11,4 dieser Schrift) sagt: "Man soll *nicht* ausdrücklich auf *weiße* Hühner Gewicht legen, weil dies einem heidnischen Brauche ähnlich sehen würde." - Weiße Opfertiere kommen in Alten Testamente *nicht* vor; dagegen wurden solche in den *heidnischen* Kulturen gern den Lichtgöttern dargebracht. Deshalb verbietet die Mischnah I 5 des Talmudtraktats "Abodah sarah" ("Götzendienst") den Verkauf weißer Hühner an Nichtjuden (weil diese sie ihren Götzen opfern könnten), die Gemara (13b) aber verbietet einen solchen Verkauf nur, wenn der Nichtjude *ausdrücklich* nach einem weißen Huhne fragt; verkauft der Jude ihm aber ein solches *zufällig* nebst anderen Hühnern, dann ist der Verkauf erlaubt.

69+) 3. Mose 1,4: "(Der Opfernde) lege seine *Hand* auf des Brandopfers *Haupt*, so wird es (Gott) angenehm sein und (den Opfernden mit Gott) *versöhnen*"; 4. Mose 3,21: "Ahron soll *seine Hände* auf des Sündenbocks *Haupt* legen", Talmudtraktat "Joma" ("Versöhnungstag") III 8, IV 4, VI 2 (Handauflegen des Hohenpriesters auf den Sühnestier und den Sühnebock). - Daß das obige *Huhnopfer* *noch in den heute benutzten jüdischen Gebetbüchern* vorkommt, bezeugt A. Berliner in seinem Werke "Randbemerkungen zum täglichen Gebetbuche" 1909 (!), S. 39: "Auch das `Kapporoh-Umschlagen`, welches *noch immer im Gebetbuch* *figuriert* (!) *müßte endlich* wegfallen. Der erste, der dieses getan hat, ist Dr. M. Sachs in seinem

Gebetbuche" [das aber von den strenggläubigen Juden nicht anerkannt wird]. - Obwohl schon Rabbi Mose ben Nachman in Frankreich und Rabbi Salomo ben Adereth in Barcelona (beide 13. Jahrh.) sowie im 16. Jahrh. Joseph Karo (s.o Fußnoten Kennzeichnung 69) das Versöhnungstags-Huhnopfer als heidnisch verwarfen, hat es sich also *bis heute erhalten*, gestützt auf die große Autorität des Gaon Hai (um 1000 n.Chr.), des Rabbi Mordechai (13. Jahrh.), des Rabbi Jakob ben Ascher (14. Jahrh.) usw. - demnach bereits *rund 1000 Jahre!* - Das heutige Reformjudentum übt jenes Huhnopfer natürlich nicht mehr, wohl aber die seit der russischen Nachkriegs-Judeneinwanderung ungemein verstärkten *Schulchan-aruch-Juden*. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn Laien im Hinblick auf dieses **noch heute geübte blutige Opfer-Ritual** folgendermaßen schließen: Wenn 1. statt des eigentlichen Versöhnungsfeste hinzuopfernden Juden ein *Hahn* eine "äußerst wirksame Stellvertretung" ist (vgl. viertletzte Anmerkung: *gèber - gèber*); wenn 2. nach der vielberufenen Mitteilung des Antonius Margarita, Sohnes des obersten Rabbi von Regensburg ("Der gantz Jüdisch glaub" 1530, S. 35), "man ain *affen* zu solchem nemen soll, dann [denn] der selb sehe *ainem Menschen am aller geleychesten!*"; wenn 3. nach rabbinischen Stellen die *Nichtjuden* zwar keine Vollmenschen wie die Juden sind, sondern dem *Vieh* gleichen (Baba bathra 114b) und Parallelstellen) und sich trotz menschlichen Anscheins zu den jüdischen Vollmenschen nur wie *Affen* verhalten (Schené luchôth ha-berîth 250b, Amsterdam 1653) - wäre da nicht ein *Nichtjude die "allerwirksamste"* Stellvertretung? (Vgl. "**Das Blut**", S. 37f.!)

70) Die Übersetzungen und Erläuterungen dieser größtenteils in der Polemik über den Schulchan aruch behandelten Stellen (die wichtigsten sind mit 1-3 + bezeichnet) berichtigten des "Justus" Buch "Judenspiegel", Eckers "Judenspiegel im Lichte der Wahrheit", Hoffmanns "Schulchan-Aruch" und Fiebigs Meinungen.

71) Bei einer jüdischen gottesdienstlichen Handlung müssen zehn volljährige Juden, ein sogenannter "Minjan", zugegen sein (Pirké abôth III 7).

72) Zwei jüdische Gebete, übersetzt z.B. in. *Fiebig*, "Das Judentum", Tübingen 1916, S. 37-42. Daß das Kaddisch (geschweige die Keduschah) "zur Zeit Jesu wahrscheinlich schon vorhanden gewesen" sei, ist Fiebigs Irrtum, da das Kaddisch (oder vielmehr ein Teil davon), wie F. selbst zugeben muß, erst um 150 *nach* Christus erstmalig erwähnt wird. Das Vaterunser, das F., der *christliche* Pfarrer und theologische Privatdozent, zur höheren Ehre des Judentums gewohnheitsmäßig als Plagiat jüdischer Gebetsformeln in den Staub zu ziehen sucht, ist natürlich *älter* und in seiner edlen Schlichtheit unendlich erhabener. Vgl. mein "Jesus und die Rabbinen" (Leipzig, Hinrichs 1095), S. 73ff., besonders 76.

73) Durch Ausführung sonst am Sabbath dem Juden verbotener Handlungen.

74) Auch wenn die Entfernung größer ist, als die am S. erlaubten rund 2000 Schritte.

75) Bei plötzlicher Entbindung, damit die Hebamme besser sehen kann. Sonst ist bekanntlich das Lichtanzünden am Sabbath dem Juden verboten, so daß ganz strenggläubige Ostjuden am Sabbath nicht einmal auf eine *elektrische Klingel* zu drücken wagen, weil da beim Kontakt ein winziger *Funke* hervorgerufen wird! - Sabbathspeisen müssen schon am Freitage gekocht sein und werden bis zum Sabbath nur warm gehalten; dadurch wurden die Juden die Erfinder der *ersten "Kochkisten"*. - Mit sämtlichen den Juden am Sabbath verbotenen Arbeiten darf bekanntlich ein *Nichtjude* ("Schabbes-Goi") oder eine *Nichtjüdin* ("Schabbes-Goite") beauftragt werden.

76+) Die Bestimmungen sind dem Talmud entnommen. 1. Mischnah Schabbath XVIII 3 (= Blatt 128b): "Man darf einem *Haustiere* am *Festtage keine* [volle] Geburtshilfe, wohl aber Beihilfe leisten. Man darf einer [jüdischen] Frau am *Sabbath* Geburtshilfe leisten, auch eine Hebamme für sie von einem Orte zum anderen [behufs der Entbindung] rufen und für sie [die Gebärende] den Sabbath [auch sonst] entweihen und [z.B.] die Nabelschnur unterbinden; Rabbi Jose sagt: auch [*die*] durchschneiden." - [Gemara] 128b: "Wie geschieht die Beihilfe [beim trächtigen Haustiere]? ... Man erfaßt die [austretende] Frucht, so daß die Frucht herauskommt [usw.] Man darf einer [jüdischen] Frau Geburtshilfe am Sabbath leisten. ... Hat sie Licht nötig, so zündet eine Freundin ihr ein Licht an; hat sie Öl nötig, so bringt es ihr eine Freundin in der Hand" [usw.]. - 2. Mischnah Abodah sarah II 1 (= 26a): "Eine Jüdin darf einer *Nichtjüdin* [überhaupt] *keine* Geburtshilfe leisten, wenn andere [jüdische Frauen] dabei sind, nicht aber, wenn beide [Jüdin und Nichtjüdin] allein miteinander sind. ... Rab Joseph wollte sagen, daß man selbst am *Sabbath*, aber gegen *Bezahlung*, einer Nichtjüdin Geburtshilfe leiste, weil [sonst] Feindschaft [gegen die Juden] entstehen könne. Abajé erwiderte ihm: Man kann [die Geburtshilfe] verweigern und sagen: Für *unsere* Frauen, die den Sabbath beachten, dürfen wir den Sabbath entweihen; für *eure* Frauen aber, die den Sabbath *nicht* beachten, dürfen wir den Sabbath *nicht* entweihen." - Gegenüber dem *humaneren* Standpunkte wenigstens einiger Talmudisten, der dem *Haustiere* gegenüber eine *Geburtsbeihilfe*, der *Nichtjüdin* gegenüber *bezahlte* Geburtshilfe selbst *am Sabbath* erlauben will, verbietet der Schulchan aruch *inhuman* beides am Sabbath und stellt insofern [indirekt *die Nichtjüdin dem weiblichen Hausvieh gleich*. - Orach chajjim 512,1-3 ist davon die Rede, daß der Jude an einem seiner Festtage einen Nichtjuden nicht zu sich einladen und etwa deswegen mehr kochen soll. ... Dagegen dürfe man für seine eigenen *Hunde* am Festtage im eigenen Topfe etwas mehr kochen und ihnen zu fressen geben, selbst wenn man für sie etwas anderes habe, was man ihnen schließlich hätte geben können. Die Vorschrift ist entnommen aus dem Talmud (Bézah 21b), wo auch der Grund angegeben ist: Die Ernährung seiner Hunde liegt dem Juden ob, die Speisung des Nichtjuden aber nicht. - Eine Minderbewertung des Nichtjuden liegt darin *nicht*. Denn nach Isserles (zu O.ch. 512,1) darf der Jude einem Nichtjuden in dessen Haus etwas von der Festspeise schicken, ebenso den Knecht oder die Magd des Nichtjuden, die solche Speise bei dem Juden abholen sollen, oder einen *zufällig* vorsprechenden Nichtjuden mit sich [dem Juden in dessen Hause] essen lassen. Der Verfasser des

"Judenspiegels" hat (in "Gesetz" 15) den Sachverhalt unrichtig wiedergegeben. - Ebenso in "Gesetz" 16 (Orach chàjjim 539,13). In Wahrheit erlaubt hier der Schulchan aruch, daß der Jude einem Nichtjuden, der bei ihm zu leihen pflege, an einem jüdischen Halbfeiertage Geld gegen Zinsen leihe, weil sonst der nichtjüdische Kunde ihm verloren gehen könne; selbst einem Nichtjuden, der sonst nicht bei ihm leiht, darf der Jude am Halbfeiertage leihen, wenn er die (vorauszahlbaren) Zinsen des Nichtjuden für die erste Woche dazu verwendet, sich eine Festfreude zu machen. - "Gesetz" 17 (Orach chàjjim 576,3: "Wenn eine Pest unter den *Schweinen* herrscht, soll man sich vor Gott [durch Fasten usw.] demütigen, weil der innere Bau der Schweine dem menschlichen ähnlich ist; noch mehr soll man sich demütigen, wenn eine Pest unter den *Nichtjuden*, nicht aber auch unter den Juden [eines Ortes] herrscht", fußt auf dem Talmud (Thàanîth 21b). - "Gesetz" 18 ist eine ungenaue Wiedergabe von Orach chàjjim 690,16: "[Am Purimfeste] ist es erforderlich, zu sagen: Verflucht sei Haman, gesegnet Mardochai; verflucht Seresch [Hamans Weib], gesegnet Esther; verflucht alle Götzendiener, gesegnet alle Israeliten!" Da nur die Götzendiener, nicht alle Nichtjuden genannt sind, und da nach dem Talmud (Megillah 7b) und dem Schulchan aruch (Orach chàjjim 695,2) dieser Fluch in gehobener Weinstimmung gesprochen wird, kann er alle Nichtjuden sehr kalt lassen.

77) und keine böse Absicht damit verbindet und für sein etwa falsches Verfahren nicht als verantwortlich zu erachten ist.

78) Also z.B. mit Schweinen, Hasen od. dgl., die von den Nichtjuden gegessen werden, den Juden aber als unrein gelten.

79) Vgl. 5. Mose 14,21: Ihr sollt kein **Aas** essen; aber dem *Torproseljten* [der sich dem Judentum nur angeschlossen hat, ohne sich zur Haltung aller jüdischen Gesetze zu verpflichten] magst du es schenken oder **dem Nichtjuden verkaufen**. (Von hier in den Talmud übergegangen: Abodah sarah 20a, Pesachim 21b.)

80) Von einer "erdichteten" Schuld des Nichtjuden (Justus, Judenspiegel, Gesetz 55) ist nicht die Rede. Der Sinn ist: Man darf von einem nichtjüdischen Schuldner Dinge, die dem Juden (z.B. zu essen) verboten sind, an Zahlungs Statt nehmen, um überhaupt zu seinem Gelde zu kommen; dies ist kein "Handeltreiben".

81) Über talmudische Anschauungen vom Verdachte und zumal über den Gedanken, daß *kein Verdacht ganz grundlos sei*, vgl. die entsprechenden Talmudstellen in meinem Buche: *Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch*, Leipzig 1929, S. 89f.

82) D.h. wenn er von selbst einen Schwur tut ("sich deswegen verschwört"), oder auch wenn er einen *gerichtlichen Eid* leistet.

83) Die Kennzeichnung des Priesterornats und (139,15) die Erwähnung der Gesang- oder sonstigen religiösen Bücher, vor allem aber (151,1; s.u.) das *Taufwasser* zeigen, daß mit dem *Götzendienst* hier die *christliche* (katholische) Religion gemeint ist!

84) Daß mit den "Götzendienern" hier die *Christen* gemeint sind, ist ohne Frage der Fall. "Isserles ... sieht sich genötigt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ein *Kreuz als Götzenbild* (Joreh dëah 141,1), daß *christliche Gesang- und Gebetbücher* als Requisiten des *Götzendienstes* gelten müssen (Joreh dëah 139,15), daß *Taufwasser* für einen *götzendienerischen* Gebrauch bestimmt ist (Joreh Dëah 151,1). Solange nicht bewiesen ist, daß Karo und Isserles die Anbetung des *Kreuzes* für vereinbar halten mit einer genaueren Befolgung der [angeblich für die Nichtjuden verpflichtenden] Noachidengebote, muß das Gegenteil vorausgesetzt werden." (Marx-Dalman, "Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe und Leipzig, 1886, S. 70f.) - Selbst Hoffmann muß zugeben, "daß da, wo der *Schulchan aruch* von *Götzendienst* redet, der *christliche Kultus* auch ohne besondere Nennung *mitgemeint* ist. Alle Gesetze, welche Fernhaltung der Juden vom *Götzendienst* zum Zweck haben, müssen somit auf die *Christen* mitbezogen werden" 8a.a.O., S. 69). - Für *Maimonides* sind die *Christen* in jeder Beziehung *Götzendiener* (a.a.O., S. 49f., 69). - Ebenso für Mose von Coucy (starb 1200), den Verfasser des berühmten "Sèpher mizwoth ha-gadôl" (des "Großen Buchs der Gesetze": a.a.O., S. 70). - Auch bei den Vorschriften der nächsten Stücke von Joreh dëah (140; 142,1.10.15; 143,1.3.6; 146,14f.; 147,1.2.5; 148,1.5f.9.10; 150,1-3), die vom Verhalten des Juden zu "Götzen" und "Götzenhäusern" handeln, ist auch an *christliche* religiöse Bilder und Statuen sowie Kreuze und *Kirchen nebst christlichem Kult* gedacht; denn mitten in diesem Zusammenhange erwähnt Isserles (Joreh dëah 141,1 Hagah) das christliche Kreuz (vgl. sogleich hier `11. Joreh dëah 141 und 150. +', und die "Gabbai'm, welche Beiträge für die Götzen(häuser) sammeln", sind ganz offenbar *christliche* Kollektanten, da wir über heidnische Kollektanten ähnlicher Art nicht die geringsten Nachrichten besitzen. (Vgl. oben Fußnoten Kennzeichnung 38 und `2.Orach chàjjim 113,8.+').

85) Vor und in dem Weltkriege gab es demzufolge auch bei uns jüdische "Ritter" verschiedener Ordens-Kreuze und -Großkreuze, sogar des griechischen Erlöser-(!)Ordens.

86) Was die Gemara (Text-Erörterung) im folgenden bestreitet. Die späteren Rabbinen fanden dann die vermittelnde Entscheidung des Schulchan aruch.

87) Über jüdische Geburtshilfe vgl. Löw (s. nächste Anm.)

88) Rabbiner Leopold Löw, "die Lebensalter", Szegedin 1875, S. 120: "Sie (die späteren, zumal mittelalterlichen Rabbinen) fürchteten den nachteiligen Einfluß der fremden Milch auf die ethischen und geistigen Anlagen des jüdischen Säuglings. Die jüdische Skrupulosität fand in diesem Stücke an der Unduldsamkeit

[?] der christlichen Theologen, welche den Juden untersagten, christliche Ammen zu halten, einen eifrigen Bundesgenossen." Der vermittelnde Vorschlag, nichtjüdische Ammen zu bevorzugen, die ein Kind von einem Juden geboren hätten (was bekanntlich für diesen rabbinisch keinen Ehebruch bedeutet), weil dadurch etwas von jüdischer Wesenheit auf sie übergegangen sei, ist m.W. neueren Datums.

89) z.B. *Blut*, das bei Lebensgefahr sowohl in *natürlichem* Zustande (s.o. Fußnoten Kennzeichnung 62), wie auch mit etwas, das den Geschmack verändert (Maimonides, *Jad chasakâh*, *Hilchôth jesodé ha-thorah* V, 8), oder - wie hier - als *Blutasche* genossen werden kann, die bekanntlich noch heute gelegentlich ärztlich verschrieben wird. (Vgl. mein Buch "Das Blut" usw., Leipzig 1929, S. 25f.)

90) *Joreh dëah* 155,2 wird statt "Holz vom Götzendienste" gesagt: "Holz von der Aschera", d.h. nach Ansicht der Talmudischen das Holz eines von den Heiden und abgefallenen Nichtjuden göttlich verehrten Baumes (oder einer ebensolchen phallusartigen Holzfäule). - *Hoffmann* ("Der Schulchan-Aruch", 2. Aufl., Berlin 1894, S. 140) verwendet zu seinem *Scheinbeweise* - daß mit den "Götzendienern" im Schulchan aruch nicht heutige Nichtjuden gemeint seien, sondern daß der Schulchan aruch lediglich als alte talmudische Vorschriften gegen den Götzendienst übernommen habe, "ohne zu fragen, ob und wo dieser Götzendienst noch getrieben werde" - die Stellen, in denen der Sch.a. den Aschera-Kultus, göttlich verehrte Berge, Häuser, Steine, Tiere, Bilder von Vögeln, Sonne, Mond und Drachen, die Götzen Peor und Merkur usw., ferner den Götzen geschlachtete Tiere, Totenbeschwörer, Magier, Schlangenbändiger, Wolle eines als Götze verehrten Tieres, götzendienerisch verehrten Flachs usw. behandelt. - Zu dieser *Irreführung* ist zu bemerken: Wir sahen bereits (s. *Joreh dëah* 141,1) wie Isserles - dessen *Zusätze* (*Hagahôth*) dieselbe Autorität wie der Urtext des Schulchan aruch haben - die talmudischen "Bildwerke" u.a. auf *christliche Kreuze und Kruzifixe* deutet und die heidnisch verehrten Kaiser- und Götterbilder auf *christliche Heiligenbilder* umgedeutet wurden. So dachte sicher auch Karo, als er obige talmudische Vorschriften in den Sch.a. aufnahm (ebenso Isserles, der mehr Christliches kante), an noch *zu seiner Zeit vorhandene* nichtjüdische kultische Bräuche oder Volksbräuche, z.B. bei den Ascheras an die noch heute fromm verehrten Bäume mit Heiligenbildern, Kruzifixen usw. oder an hölzerne Kruzifixe usw., ferner an Kirchen, Steinbilder, Engelsbilder (*ôph* "Geflügel" = Engel, vgl. mein "Babylonisch-Astrales", Leipzig 1907, S. 91 Anm. 1), an die Sonne an Altären oder auch die Heiligenscheine, an die Mondsichel unter den Marienbildern (laut *Offb. Joh.* 12,1), den Drachen St. Georgs usw. "Peor" der "Öffner"), ein moabitischer Götze (4. M. 25,1ff.), wird von Abrabanél (*Maëné Jeschuah*, Amsterdam 1652, 5a) auf *Christus* (als Erstgeborenen Marias) gedeutet, wäre also hier ein Christusbild, während "Merkur" auf Paulus wiese (vgl. *apg.* 14,12)! Die noch heute üblichen türkisch-arabischen blutigen *Hammelopfer* lagen dem Karo, der ja u.a. in Adrianopel Rabbiner war, besonders nahe; Totenbeschwörer usw. gibt es noch heute wie damals, desgl. natürliche Wolle des Lammes bei Heiligenstatuen,

desgl. deren naturalistisches Flachshaar. - "*Holz vom Götzendienste*" ist bei Isserles wohl die Holzkohlenasche der Weihrauchfässer des katholischen Kultus.

91) 5. Mose 23,19f. (wörtlich): "Du sollst an deinem [israelitischen] Bruder nicht mit irgendetwas wuchern; aber *an dem Nichtjuden magst* du wuchern." - Daß bei den Rabbinern *wirkliches Wuchern* gemeint, zeigt die Bemerkung des Bibel- und Talmuderklärers *Raschi* zu der (Parallel-)Stelle 2. Mose 23,19: "Der Wucher (nèschech) ist wie der *Biß einer Schlange* [nàchasch, den man erst kaum merkt, der aber dann das Leben gefährdet]. So merkt man [zuerst] auch den Wucher nicht, bis er ansteigt und [durch Zinseszins usw.] ein großes Vermögen zerstört." - Da das oben mit "magst wuchern" übersetzte hebräische "thaschîch" sowohl "du darfst" wie "du sollst" (wuchern) bedeuten kann, faßte z.B. der große *Maimonides* den Vers als *strengbefohlenen* Gebot auf: "Das 198. Gebot [des Alten Testaments] ist, daß uns Gott *befohlen* hat, von den Nichtjuden (Goi) *Wucher zu fordern* und ihm nur unter dieser Bedingung zu leihen, so daß wir ihm (mit dem Leihen) nicht [wirklich] nützen und helfen, sondern *schaden*. Der heilige Gebenedeite [Gott] meint also: "An den Fremden *sollst* du wuchern" (Sèpher ha-mizwoth = Buch der Gebote, zu obiger Stelle). David *Kimchi* (starb 1232) zu Psalm 75,5, ferner Isaak Abrabanél (starb 1508) und andere übersetzten 'Lenochri thaschîch': "An dem Nichtjuden *kannst [darfst]* du wuchern." - Von den verschiedenen talmudischen Ansichten über den Wucher folgt die obige Textstelle des Schulchan aruch (J.d. 159,1) der Ansicht des Rab Chijja, Sohn des Rab Huna (Baba mezîa 70b - 71a): "Nur so viel [Zinsen sind dem jüdischen Geldverleiher erlaubt], als er zu seinem Lebensunterhalte nötig hat". - Ähnlich einer anderen Talmudstelle [Makkoth 24a: "Ein Frommer nimmt auch von einem *Nichtjuden* (Goi) nicht Zinsen"] heißt es im *Schulchan aruch Joreh dëah* 160,2 [im Anschluß an Sprüche Sal. 28,9 und an Rab Nachman (Baba mezîa 70b) sowie im Sinne des Midrasch Schemôth rabba c. 31]: "Jedem, der [sein Geld] auf Zinsen ausleiht, zerfällt sein Hab' und Gut, und er ist so [frevelhaft], als wenn er den Auszug aus Ägypten und den Gott Israels verleugnete." - Auch der Schulchan aruch zeigt eben das "jüdische Janusgesicht" vgl. mein "Blut" usw., Leipzig 1929, S. 55f.).

92) "Den Namen (Gottes) entheiligen" ist im rabbinischen Sprachgebrauch dasselbe wie "die Juden und ihren Gott in schlechten Ruf bringen", wenn die "unerlaubte Handlung herauskommt. (s.o. über 12.Joreh dëah 154,1 und 2.; sogar Fiebig a.a.O., S. 68!)

93) So wird, wie der bedingungslose Apologet *Fiebig* ("Juden und Nichtjuden", s.S. 69) selbst erklärt, in Choschen ha-mischpat 225,1f. *der berechnigte* Anspruch eines *Nichtjuden* auf Wiedererstattung gestohlenen Gutes sowie dessen berechnigte Beitreibung durch *nichtjüdische Gerichte von den Juden* als "Nötigung, als gewaltsame, grundlose Erpressung", also als *Zwang* angesehen, obwohl es dies *nicht* ist, sondern *berechnigt* ist! - Wäre der *Jude diesem "Zwange"* gegenüber etwa auch zu einem *Meineide* berechnigt??

94) Um nicht jedesmal die Irreführungen zurückzuweisen, die sich Insonderheit Fiebig in seiner Schrift "Juden und Nichtjuden" hauptsächlich in bezug auf Stücke aus dem Teile "Choschen ha-mischpat" des Sch.a. (s.o. § 13) leiste, lasse ich der Behandlung der Zitate aus Ch.ha-m. diese Generalabrechnung vorangehen.

95) Vgl. mein Schriftchen "Rabbi und Diakonus" (Leipzig 1922), wo ich Herrn F. öffentlich *beeidete falsche Behauptungen wider mögliches besseres Wissen* sowie Totenschmähung nachgewiesen habe, vgl. ferner seine Mitarbeiterschaft an ausgesprochen jüdischen Zeitschriften, seine Vortragsreisen für den praktisch-polemischen "Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" usw. usw. - dies und noch manches andere unstreitig Dinge, welche die Objektivität seines Urteils nicht ungetrübt erscheinen lassen.

96) Einmal blickt unvermutet und wohl unfreiwillig bei Fiebig diese Wahrheit durch, indem er ("Juden und Nichtjuden", S. 68) schreibt: "Sklave (Knecht)".

97) Grätz erzählt in seiner "Geschichte der Isr." VIII 43f. aus dem Spanien des 15. Jahrhunderts: "Die Rabbinen, welche mit einigen Beisitzern auch *Gerichtshöfe für peinliche Sachen* bildeten, verfuhrten streng gegen *Angeber und verhängten sogar Todesstrafe über sie*. ... Mit solchen Angebern wurde *kurzer Prozeß gemacht, ohne eingehendes Verfahren und Zeugenverhör*. Dann wurden auch *Äußerungen als verräterisch* behandelt, die *gar nicht diesen Charakter* trugen." (S. 44 erwähnt Grätz "das rücksichtslose Verfahren des *jüdischen* Gerichtshofes gegen den Stammesgenossen Joseph Pichon, der *fälschlich* wegen Verrätereie von dem *jüdischen* Gerichte zum Tode verurteilt und von *Meuchelmördern* getötet wurde." - Sie brauchten dazu nicht erst auf den Schulchan aruch zu warten; sie richteten sich nach der *talmudischen* Stelle Baba kamma 107a, wo Rab Kahana [auch sonst ein übler Bursche] einem Juden, der der persischen Regierung das hinterzogene Stroh eines anderen Juden *verraten* will, *den Hals bricht*, worauf er aus Babylonien nach Palästina flieht usw.

98) Vgl. Theodor Fritsch, "Der Streit um Gott und den Talmud" (Leipzig 1922, S. 58), wo ihm Unkenntnis des deutschen Rechts nachgewiesen wird, und meine Schrift "Rabbi und Diakonus" (Leipzig 1922) die zeigt, daß F. geglaubt hat, wider mögliches besseres Wissen ausgesprochene objektive Unwahrheiten *beeiden* zu dürfen. (Vgl. 95).

99+) Vom *russischen* Strafgesetzbuche kannte K. wohl nur *einen* Paragraphen, der ihm schleunige Flucht (mit falschem Passe unter falschem Namen) nach Deutschland dringend nahelegte.

100) Während F. (a.a.O. auf S. 4) sich seine "Juden und Nichtjuden" - "in erster Linie in der Hand der Leser des Fritschschen Buches denkt" (man verzeihe seinen Jargon!), macht er S. 82f. den "geschulten Juristen" seine aufdringliche

Verbeugung, und seine Gönner haben unter diesen ja sein Buch eifrig und gratis zu verbreiten gesucht.

101) Marx-Dalman a.a.O., S. 56, sehr richtig: "Wenn ein *Bekanntwerden* der inhumanen Tat zu befürchten ist" Ähnlich Fiebig selbst a.a.O., S. 68!

102) Welch leere Dinge F. vorbringt, um den Eindruck zu erwecken, als habe er etwas Wichtiges zur Sache gesagt, ersieht man, wenn er (a.a.O., S. 60) zu dem Satze (Choschen ha-mischpat 34,19): "Ein Nichtjude und ein [jüdischer] Knecht sind nicht zeugnisfähig," weise bemerkt: "Es handelt sich hier um *jüdische* Gerichte", was eine bare Selbstverständlichkeit ist, da der Schulchan aruch *jüdisches* Recht darlegen will! Weil "èbed" auch mit "Sklave" übersetzt werden kann (Luther z.B. tut es nie), setzt F. weise hinzu, dies zeige, daß die Verordnung schon *alt* sei (was jeder aus dem Quellennachweise [Talmud] am Rande sieht), und mahnt, solche Gesetzesparagrafen "geschichtlich und nicht mechanisch zu verstehen", was bei diesem sonnenklaren Sachverhalte ein unverständliches Gerede ist.

102a) S.o. Fußnotenkennzeichnung 92, Anm.

103) Im Texte des Schulchan aruch steht das Wort "màarûphja", das die seltsamsten Herleitungen erfahren hat. Buxtorf leitet es in seinem "Lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum" (Basel 1639, Spalte 1672: "Noctus, familiaris, cum quo quis commercium, et a quo lucrum habet. Germanice: ein guter Kund") gleich Marx-Dalman ("Jüd. Fremdenrecht", S. 17) vom arabischen mà'rûf (Bekannter) ab. Andere wollen es mit dem hebr. ôrep (Nacken) zusammenbringen und dennoch màarûpha als "alleinige Ausbeutungsrecht an einem Nichtjuden" verstehen. - Professor Dr. Siegfried *Passarge* bietet in seiner Neuherausgabe des Brafmannschen "Buches vom Kahal" (Leipzig, Hammer-Verlag 1928) zahlreiche Beispiele dafür, wie der jüdische Kahal (die Gemeindebehörde) "die" Màarûpha (in der Bedeutung: "das *Privileg*, einen bestimmten *Christen* des Ortes allein ausbeuten zu dürfen") unter den Gemeindegliedern *öffentlich gegen Zahlung versteigert!*

104) "Wenn ein Nichtjude [z.B.] ein Feld an einen Juden verkauft und [sogar schon] den Kaufpreis dafür erhalten, ihm aber [noch] keinen *schriftlichen Kontrakt* darüber ausgefertigt [und ausgehändigt] hat, so ist es [das Feld, das dem Nichtjuden *nicht mehr*, dem Juden aber *noch* nicht gehört] wie herrenloses Gut, das jeder, der zuerst kommt, [der erste Beste] okkupieren [sich aneignen] kann."

105) Nur *Geschäftskompagnons* müssen sich in einen (verwerflichen) Geschäftsgewinn teilen (s.u. Choschen ha-m. 176,12); der Jude B ist aber *Angestellter*, dem obendrein ein Extragewinn als ihm allein zukommend zugesichert worden ist. Ferner müßte ein solcher Geschäftsgewinn nur dann geteilt werden, wenn beide *gemeinsam den Nichtjuden betrogen* hätten (a.a.O., 183,7

Hagah); hier aber hat nur A betrügen wollen, B aber von der bereits erfolgten Zahlung nichts gewußt und keine Betrugsabsicht gehabt.

106) B kann dem C den Schuldschein sogleich ohne Zahlung herausgeben, wenn C den Sachverhalt (bereits erfolgte Zahlung usw.) sofort glaubwürdig aufklärt.

107) Verhüten, daß wir (und der Name unseres Gottes) durch diese Ausnützung der Vergeßlichkeit des Nichtjuden etwa in schlechten Ruf kommen - eine unfreiwillige Persiflierung der rabbinischen Notvorschriften über eigentlich nicht gebotene Handlungen zur Vermeidung von "Entheiligung des Namens" usw. (s.o. `zweiter u. dritter Pfiff`)! Denn es ist ein starkes Stück, daß Simon die "Heiligung" *mit fremden* (nämlich Rubens) *Gelde* vollziehen will. (In Wahrheit will er einfach dieses Geld auf unbestimmte Zeit behalten.)

108) Ich habe hier einige "Gesetze" des "Judenspiegels" übergangen, bei denen ich nicht recht einsehe, was darin Schlimmes liegen soll, z.B. Choschen ha-mischpat 227,1f. u. 26, wo von der Onaâh (nicht "Betrug" - wie Justus und Ecker schreiben - sondern "*Übervorteilung*", d.h. Überschreitung des reellen Wertes bei Verkauf oder Kauf um ein Sechstel) die Rede ist. Wenn der Sch.a., der dieses Verfahren dem Nichtjuden gegenüber für nichtersatzpflichtig erklärt, dahin entscheidet, daß der Nichtjude gemäß jüdischem Gesetz den "übermäßigen Gewinn" (eben die Onaâh) zurückzuerstatten habe, so bemerkt D. Hoffmann hierzu (s. 77) ganz richtig, daß der Schulchan aruch selbst einsieht, daß er nicht unter rabbinischer Gerichtsbarkeit stehende Nichtjude sich schwer hüten werde, jene Bestimmung zu befolgen. - Auch die (übrigens ebenfalls dem Maimonides entnommene) Vorschrift, das letztwillige Vermächtnis eines Juden *für* einen Nichtjuden, weil dies einer Sünde gleiche, nicht zu erfüllen, wird zwar (wie ich bezeugen kann) noch heute manchmal selbst von liberalen Juden recht genau befolgt, aber ebensowenig *nur* von Juden, gleich wie etwa die Bestimmung (Choschen ha-mischpat 283,1 Hagah), daß ein jüdischer Schuldner eines verstorbenen Nichtjuden seine Schuld nicht zurückzuzahlen brauche, wenn des Nichtjuden Erben nichts davon wissen (also - was nicht ausdrücklich dabei steht - keine "Entheiligung des Namens" stattfindet, s.o. `zweiter u. dritter Pfiff`). Auch *Christen* mögen diesem Brauche huldigen. Nur der Sch.a. und überhaupt das rabbinische Recht (vgl. Fiebig a.a.O., s. 74 und 77) so liberal, daß es eine *juristische Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehns nirgends* erwähnt - wenigstens sofern sich in der Hand des Gläubigers oder seiner Erben kein Schuldschein befindet! (S.u. 22. Choschen ha-mischpat 283 Hagah.)

109) Aber auch sachlich ist die "große Sünde" richtig; vgl. unten unter Fußnotenkennzeichnung 113!).

110) Unser Text 266,12 zeigt, daß sich im Gegenteil die Nichtjuden *über einen Juden höchlichst wundern*, der gefundenes Gut an Nichtjuden zurückgibt! Dies zeigt doch, daß Unterschlagung von fremden Gefundenem gerade eine *jüdische* Gepflogenheit war!

111) Im Talmud kommt manchmal der wundertätige Prophet Elias eilig vom Himmel herab, um die *erfundene Behauptung* eines Rabbi in der Gestalt eines nichtjüdischen "Notabeln" zu *bestätigen* (Berachôth 58a, Abodah sarah 17a). Ich glaube schwerlich, daß er *diesen* Liebesdienst heute auch den Herren Hoffmann und Fiebig erweisen würde!

112) So nach der Münchner Talmudhandschrift.

113) Daß der Nichtjude *kein "Bruder"* des Juden sei, ist allgemeines rabbinisches Axiom. - Man sieht, *dieser* Grund ist für das Behalten des vom Nichtjuden Verlorenen maßgebend, nicht die Hoffmann-Fiebig'sche "Voraussetzung", daß der Nichtjude Gefundenes behalte. - *Maimonides*, aus dessen Mischnèh Thorah (Hilchôth gesêlâh 3) Karo die Fassung der obigen Vorschrift (Choschen hamischpat 266,1) entnommen hat, sagt statt: "weil er die Macht der *Gesetzesübertreter* [Nichtjuden] stärkt", noch viel deutlicher: "weil er die Macht der *Gottlosen der Welt* [gottlosen Nichtjuden] stärkt"!

114) Vgl. die große Anm. 2 in meinem Buche "Das Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch", Leipzig 1929, S. 84 - 82!

115) Die von Fiebig (S. 74) zitierten zwei alttestamentlichen Stellen sagen garnicht das, was sie beweisen sollen! Fiebig's Wendung "auch nach unserem heutigen Recht" (S. 75) ist völlig unverständlich.

116) Fiebig, der zugunsten der Juden seine Leser nicht ungern "irren läßt" (oder - er liebt nämlich insidiöse Fragen - muß es heißen: "beirrt"?), zitiert für die seltsame rabbinische Auffassung, daß "ihr sollt nicht stehlen" (3. Mose 19,11) sich auf das Stehlen von *Dingen* beziehe, dagegen "du sollst nicht stehlen" (2. Mose 20,15) auf *Menschenraub*, die Stelle 1. Timoth. 1,10, wo *kein* Wort davon steht! Die talmudische Quelle hierfür ist Sanhedrin 86a: "Unsere Rabbinen haben überliefert: 'Du sollst nicht stehlen' (3. Mose 19,11) auf Stehlen von Geld und Gut." - Maimonides bezieht den verbotenen *Menschenraub* nur auf *Juden*!

117) Damit der von ihm zu belehrende Goi nicht merkt, worum es sich handelt, schreibt Fiebig statt dieses klaren Ausdrucks, seinem Meister Kahan nachplappernd, "Vorenthalten des Darlehns" (!), als ob der Jude nicht *Schulden* zu bezahlen hätte, sondern dem Goi nichts *leihen* sollte!

118) die der sonst so wortreiche Fiebig wohlweißlich ausläßt, weil - seine jüdischen "Vorredner" sie als reichlich peinlich verschweigen. Diese Quellenstelle ist *haggadisch* (erzählend), und dennoch wird auf sie von Maimonides und Isserles hier eine *halachische* (normative) Vorschrift gegründet, was die jüdischen Apologeten sonst für nicht zulässig ausgeben! - Der berühmte Talmuderklärer Raschi zu Baba kamma a.a.O. nimmt (entgegen meiner milderer Auffassung in der Übersetzung obiger Sch.-a.-Stelle beim "Nichtbezahlen, was man schuldet") an,

daß der Nichtjude die Schuld des Juden nicht vergessen hat, sondern diesen darum *mahnt*, der Jude aber *dreist lügt*, er habe die Schuld schon an des Nichtjuden seligen Vater bezahlt - daß also der *Jude bewußt Betrug verübt!*

119) Ich habe ihn schon Oft einen "üblen Burschen" genannt. Er war von Beruf Korbflechter, doch nicht imstande, sich und seine Familie zu ernähren. Darum gedachte er, den Zuhälter einer *vornehmen Nichtjüdin* zu machen, was aber der Prophet Elias gerade noch vereitelte (Kidduschin 40a). Später schlug er im Lehrhause einen angeblichen Verräter tot (s.u. `27. Choschen ha-mischpat 388,10'), floh von Babylon nach Palästina und wurde hier von dem berühmten Rabbi Jochanan seiner Überheblichkeit wegen erst durch den rabbinischen "bösen Blick" getötet, dann aber wieder aufgeweckt (Baba kamma 117a). Und diesen Menschen zitiert der Talmud alle nasenlang!

120) Vgl. Fiebig, Juden und Nichtjuden, S. 57.

121) Der ganzen Machart nach könnte das Flugblatt von einem "Prediger *Ksinski*" sein, der mit gleicher Unwissenheit im Überzeugungsbrusttone 1909 für den "Centralverein" ein "Gutachten" schrieb, das dieser zusammen mit seiner Strafanzeige vom 9. Oktober 1909 einem Berliner Gerichte zusandte; ich habe es in der damaligen Strafverhandlung mündlich und dann in meinen "Rabbinischen Fabeln" (S. 47-49) nach Gebühr "auseinandergenommen". - Ende 1927 begegnete mir sein Name nochmals in Nürnberger Strafprozeßakten. Sein "Gutachten" war so bemitleidenswert nichtssagend, daß es von allen Prozeßbeteiligten von vornherein schonend übergangen wurde. - Jüdische Gelehrte von Rang scheinen dem "Centralverein" weder ihren Namen noch ihre Leistungen zur Verfügung zu stellen. Von christlichen Gelehrten leihen ihm ihre Federn wohl nur Herren wie der Hamburger Katharinenpastor Karl *Windfuhr* (Mitarbeiter der "Centralvereinszeitung") und Herr Pfarrer D. usw. Paul Fiebig.

122) Sanhedrin 105a unten, als Ausspruch des Rab Nachman.

123) Weil ich über jüdisches Schrifttum mehr weiß und mich ehrlicher äußere als er und die meisten anderen jüdischen Apologeten, beschuldigt mich Fiebig mündlich und schriftlich, wenn auch nach deiner Art vorsichtig-versteckt, eines erschrecklichen *Antisemitismus* - mich, der ich Dutzenden von Juden "auf mannigfaltigste Weise" geholfen habe, *ohne* für sie "zum Anlaß von Irrtum zu werden". - Noch ehe F. "der *dritte Delitzsch*" wird (über den ersten Delitzsch vgl. unten Anmerkung 13) - der zweite mit der "Großen Täuschung" war Antisemit - wird sich erweisen, *warum F. nicht Antisemit* ist.

124) Im Mittelalter waren (zumal in Spanien; in Polen noch zu Beginn der Neuzeit) angesehene Juden nicht nur Schatz-, Oberschatz- und Generalschatzmeister der Könige, sondern auch Zoll- und Steuerpächter auf eigene Rechnung oder Zolleinnehmer im Auftrage der Regierung. Sie verfuhrten dabei, zumal auf Kosten

der christlichen Bevölkerung, so "erfolgreich", daß sie schwerreiche Leute wurden, ja (wie der Obersteuerpächter und Oberrabbiner von Castilien, Abraham Senior, 1480), ein staatliches Ehrengeld bekamen! die getauften Juden Luis de Santangel, Königlicher Rat, und Gabriel Sanchez, Großschatzmeister von Aragonien, ermöglichten im Januar 1492 (Santangel durch einen großen Vorschuß) bei Ferdinand von Aragonien die erste Entdeckungsreise des Kolumbus. Der berühmte jüdische Bibelerklärer Isaak *Abrabanél* (1437-1508) war nacheinander Finanzminister Alfons' IV. von Portugal, Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien (seit 1484) sowie (seit 1492) Ferdinands I. von Neapel und seines Nachfolgers Alfons' II. Er bot 1492 dem ewig geldbedürftigen Ferdinand von Aragonien eine Riesensumme, wenn dieser die Juden nicht aus Spanien vertriebe; mit dem Kruzifix in der Hand beschwor er Peter von Arbues, seit 1485 Inquisitionsrichter, den König, nicht aufs neue Jesum für jüdische Silberlinge zu verraten. (Thomas de Torquemada, seit 1483 spanischer Großinquisitor, war übrigens selbst Judensprößling.)

125) Der Generalpächter pachtet die Zoll- und Steuereinnahmen von der (nichtjüdischen) Regierung für eine runde Summe, die er an diese zahlt, und schreibt dann die Zoll- und Steuersätze vor, wie es ihm gut dünkt, da er doch an der Pachtung gehörig verdienen will. - Der ganz "selbständig Handelnde" ist z.B. ein hoher Beamter, der ohne Staatsauftrag für sich eine Steuer ausschreibt.

126) "*Daß man den Zöllner belügen und ihm den Zoll hinterziehen darf*" (Lazarus Goldschmidt zu dieser Stelle nach den Talmudkommentaren)!

127) "*Die direkte Beraubung der Nichtjuden ist verboten, man braucht ihm aber eine Schuld nicht zu bezahlen, und als solche gilt auch der Zoll*" (Goldschmidt desgl.).

128) Objektiv *unwahr* ist daher Hoffmanns Behauptung (s. 73), daß Samuels "Lehre" (!) "von *allen* Gesetzeslehrern als *halachisch gilt* (normativ) anerkannt und den Juden als *religiöse Pflicht* erschienen" (!) sei.

129) Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß es heute sehr viele strenggläubige und religiös liberale Juden gibt, für welche die unbedingte Verbindlichkeit der Gesetze ihrer Geburts- oder Wirtsstaaten eine bare Selbstverständlichkeit ist. Das haben sie aber nicht aus Talmud oder Schulchan aruch usw., sondern durch Erziehung und Umwelt und kraft ihres anständigen Charakters. Meine jüdischen Freunde haben es mir daher *nie* verdacht, wenn ich an rabbinischen Werken berechtigte Kritik übte, mich auch *nie* (wie D. Fiebig und gewisse "Centralvereins"-Mitglieder) als unwissenden Antisemiten verschrien.

130) Die bekanntlich im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein sehr hoch waren und es zum Teil auch heute noch sind.

131) Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch", S. 190) vermischt den Inhalt obiger Vorschrift mit dem Vorangehenden, wo von einem "jüdischen oder nichtjüdischen *Gewalttäter*" die Rede ist, der ungerechte Forderungen stellt. Hier aber ist von einem nichtjüdischen *König* die Rede, der berechnete Lieferungen anordnet. Fiebig macht richtiger- oder vorsichtigerweise diese *Irreführung* nicht mit.

132) Es könnte auch sein, daß er die Denunziation gar nicht absichtlich, sondern nur im ersten Zorne macht, z.B. wenn die nichtjüdische Behörde bei ihm Wein oder Stroh usw. konfisziert, das er hinterzogen hat, und er entrüstet ausruft: "So, mir nimmt man meinen dürftigen Vorrat, den ich so nötig habe, weg; aber dem reichen Juden X. (z.B. im Talmud dem Exilsfürsten), der so und so viel daliegen und nicht abgeliefert hat, dem hat man nichts weggenommen, obwohl er das alles nicht so blutnötig hat" - worauf die Behörde auch dort konfisziert. - Für diese Auffassung spricht der ganze Sachverhalt: Eine einmalige, bereits geschehene Denunziation zieht Schadenersatz für den Denunzianten nach sich (da sie gegebenenfalls nicht in schlimmer Absicht geschah), die Androhung einer Denunziation aber oder wiederholte vorsätzliche Denunziation wird mit dem Tode gebüßt (Ch.ja-m. 388,10; s.o.).

133) Über die *Mordbuben* vgl. oben über Fußnotenkennzeichnung 119). In Palästina angekommen, wird der Mörder aber nicht etwa gemieden, sondern ehrenvoll in den Schülerkreis des berühmten Rabbi Jochanan aufgenommen. - Freie Bahn dem Tüchtigen!

134) Vgl. z.B. *Majer Balaban*, "die Judenstadt von Lublin", Berlin 1919, S. 30: "Wenn ein derartiger ["Ritualmord"-]Prozeß im [Kron-]Tribunal ausgetragen wurde, kamen die Familien der Angeklagten, die Senioren der Judengemeinde [des angeblichen Tatorts] alle nach Lublin, um ihren *Nächsten* [!] zu helfen. Die Senioren der Lubliner Gemeinde wurden in erster Linie erzürnt, ... um [den Angeklagten] wenigstens kleinere Erleichterungen zu schaffen. Protektionen zum Henker [der die Folterungen vornahm], zum Kerkermeister mußten verschafft werden. Man rannte von Richter zu Richter, man suchte am Markt Juden auf, die mit den Richtern bekannt waren, mit ihnen in Handelsbeziehungen standen, ihre Pächter oder gar Gläubiger [!] waren, und man bemühte sich durch ihre Vermittelung, die Richter von der Unschuld des Angeklagten zu überzeugen." - Dies kostete große Geldopfer. "Wenn zu Lublin ein Judenprozeß (Ritualprozeß) vorkommt und Geld nötig ist, --- steuern die Litauer zu jeden 100 Fl. den siebenten Teil bei" (a.a.O., S. 40).

135) Deswegen berufen sich die Apologeten (zumal Hoffmann) so viel auf die Kommentare. Mit Recht aber wendet Marx-Dalman ("Jüdisches Fremdenrecht", S. 75) dagegen ein, daß Kommentare keine Texte sind, und daß sich aus den so verschiedenen Kommentaren zum Schulchan aruch, wenn sie autoritativ sein sollten, sehr verschiedene "Schulchan aruche" zusammenstellen ließen.

136) **Vgl. bereits oben in der Vorbemerkung zu den Stücken aus Choschen hamischpat.** - Absichtlich *wiederhole ich wichtige Stellen mehrfach, um bei dem schwierigen Stoffe dem Lesern zeitraubendes Nachschlagen nach vorn oder hinten zu ersparen.*

137) Also ist es eine *objektive Unwahrheit*, wenn Hoffmann (Der Schulchan-Aruch, S. 139) behauptet, "daß Maimonides *keineswegs* behaupten wollte, die Christen seien wie heidnische Götzendiener zu betrachten"! Der ganze Abschnitt S. 132-182 bei Hoffmann macht mehr den Eindruck der einseitigen Leistung eines *Advokaten oder Apologeten* als eines unbefangenen Beurteilers.

138) Vgl. über ihn das vorn (§ 27, Anm.) Gesagte. - Strack (Einl. in Talmud und Midrasch, 5. Aufl., München 1921, S. 90) sagt objektiv: "Eisenmengers Polemik entsprach der derben Weise der früheren Zeiten. *Unrichtig* ist aber die oft von jüdischer Seite ausgesprochene Behauptung, er habe gefälscht; denn er übersetzt nicht nur, sondern er gibt auch die Fundstellen und den *Original-Wortlaut*" der von ihm angeführten jüdischen Texte. - Infolge *heimlichen Aufkaufs* des gefürchteten Buches [von welcher Seite?] ist dessen Vorkriegspreis von 20 Mark auf 100 Mark gestiegen!

139) Er nannte sich später nur noch *Dalman*, ist geborener Christ, Professor der Theologie in Greifswald, übrigens durchaus Judenfreund, aber wissenschaftlich hervorragender Kenner der rabbinischen Literatur und sogar vom "Centralverein" mehrfach als Sachverständiger benannt, also gewiß ein *unanfechtbarer Beurteiler*, - Sein zuerst in *Stracks* judenfreundlicher Zeitschrift "Nathanael" (Jahrgang I, 1885, Nr. 2, 3 und 5), dann als Nr. 1 der "Schriften des Institutum Judaicum (!) in Berlin" (1886) erschienenen "Jüdisches Fremdenrecht" ist *längst vergriffen*, aber *niemals wieder aufgelegt* worden. Obige mannhafte Worte erklären wohl einen *Teil* dieses Rätsels. Auch aus der langen "Anmerkung 1" meines neuen Buches "Das *Blut* in jüdischem Schrifttum und Brauch" (Leipzig 1929) über die heutige Art der *Judenmission* wird dieses Rätsel manchem klar werden.

140) Hoffmanns mit reichlicher Unbescheidenheit und eigenem Weihrauch angepriesener "Echter Judenspiegel" war offenbar schon *vor* seinem Buche da und wahrscheinlich dazu bestimmt, als Flugblatt oder Kleinbroschüre des damals fast die Rolle des heutigen "Centralvereins" spielenden "Vereins zur Abwehr des antisemitismus" (der auch Nichtjuden und ihr Geld nahm und nimmt) veröffentlicht zu werden, sozusagen als Gegengift gegen die antisemitischen Flugblätter und Broschüren mit Schulchan-aruch-Auszügen. Im Laufe der achtziger Jahre und noch später waren auch "Talmudauszüge" in Flugblättern, als Broschüren und (jüdischerseits) sogar als große Zeitungsinserte (!) beliebt. Der Verfasser eines solchen jüdischen "Auszugs", der in meinem "Rabbi und Diakonus" (Vorwort) gekennzeichnete *Kahan*, sagte auf Vorhalt eines Mitjuden, daß ja seine Zitate *gefälscht* seien: dem "Gerechten" sei es talmudisch erlaubt, "*in Betrug zu wandeln*" (Megillah 12b, Baba bathra 123a)!

141) Das in (Klammern) Stehende ist notwendige Ergänzung des Grundtextes.

142) Unter "Gemara" (oder "Talmud" im engeren Sinne) versteht man Sammlungen der von den Amoräern (d.h. von den Rabbinen des 3.-5. Jahrh. n.Chr.) herrührenden Erörterungen über die Mischnah. (S.o. § 4).

143) Gemeint ist der, welcher die einzelnen Traktate in die hier vorausgesetzte Reihenfolge gebracht hat.

144) Dieser einleitende Abschnitt, der die Reihenfolge der Traktate: Kethuboth, Nedarim, Nasir, Sotah rechtfertigen will (die sich nur in der Tosephta findet, nicht aber in den Ausgaben und bekannten Handschriften der Mischnah oder des Gesamt-Talmud) ist gleich den ähnlichen Stücken Thaanith 2a und Schebuoth 2b anscheinend ein sehr spätes Einschiesel. Denn Maimonides (1135-1204) erwähnt diese Stellen nirgends und gibt sich in der Einleitung zu seinem Mischnah-Kommentar vielmehr größte Mühe, seine ganz andere Anordnung sachlich zu begründen.

145) Ein echter Talmudist ist nie um eine Erklärung verlegen. Ein rabbinischer Schulwitz lautet: Sag´ mir ´ne Kaschje (Schwierigkeit), ich hab´ schon ´n Taariz (eine Antwort) drauf!

146) Im Biblisch-Hebräischen kann "kein Zeuge" nur so ausgedrückt werden: "ein Zeuge ... nicht". Daraus ziehen die sprachlich ungebildeten Rabbinen hier ihre ebenso verworrenen wie überflüssigen Kannegießereien. Es genügte vollkommen der kurze Hinweis auf 5. Mose 19,15, um alles klar zu sagen.

147) hier beginnt 2b (die Rückseite von Blatt 2).

148) Die sich hier streitenden Talmudisten verstehen (als aramäisch Redende und zufolge ihrer geringen Bildung) das hebräische Bibel-Textwort "lo nithpasah" (und sie wurden nicht ertappt, 4. Mose 5,13) fälschlich in der Bedeutung "und sie wurde nicht *genotzüchtigt*", woraus sie weiter schließen, dies bedeute, daß die Ehefrau von dem anderen Manne nicht ohne ihren Willen begattet worden sei. Infolge dieses Mißverständnisses erfolgt die ganze kauderwelsche Diskussion, in der immer einer an dem anderen vorbeiredet, um irgendwie scheinbar recht zu behalten.

149) Vgl. vorige Anmerkung. - Die Rabbinen, die großenteils wenig gebildete Handwerker usw. waren, sprachen Aramäisch (die Hauptsprache des Talmuds) und verstanden vom Biblisch-Hebräischen etwa so viel oder so wenig wie z.B. die Meistersinger von der Sprache des Nibelungenliedes oder des altdeutschen Hildebrandsliedes. Sie kannten zwar den hebräischen Bibeltext größtenteils auswendig, deuteten ihn aber teils (zum Beweise ihrer Lehren und Meinungen) bewußt willkürlich um, teils infolge sprachlicher Unwissenheit falsch aus. Aus

diesen mißverstandenen Bibelstellen zogen sie dann sehr oft gewagte Schlüsse, die das völlige Gegenteil des Schriftsinns besagen und lebhaft an die in Dinters Lebenserinnerungen erwähnte Bibelerklärung eines alten Dorfschulmeisters erinnern, der den Spruch: "So ihr nicht werdet wie die Kindlein, so könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen" dahin erklärte: "Ihr dürft nicht wie die Kinder sein; denn sonst könnt ihr nicht ins Himmelreich kommen. Denn Kinder sind oft ungezogen, faul, lügnerisch usw. Wer aber so ist, kommt nicht in den Himmel." - Die talmudische "Schrifterklärungen" sind oft noch weit schlimmer. (Vgl. unten Fußnotenkennzeichnung 204!)

150) Die Erwähnung einer solchen abweichenden (oft vernünftigen) Meinung eines einzelnen Rabbi erschüttert den voranstehenden Mehrheitsbeschluß nicht; in der Gemara (s.u.) wird auf obigen Einwurf des Rabbi Jose überhaupt gar nicht erst eingegangen. - Vgl. Traktat Jebamôth 42b: "Die Halachah (Lehrnorm, gültige Norm) ist wie eine Mischnah ohne Nennung eines Gewährsmannes" (wie oben "Wenn jemand", vgl. oben Anmerkung 4), oder wo es heißt "die Gelehrten sagen".

151) Rab ist der Titel der babylonischen Rabbinen, Rabbi derjenige der palästinischen; beides bedeutet: Meister, Magister.

152) Seïra II, um 380 n.Chr.

153) Die Gaunerei, welche durch diese Konsequenzmacherei aus obiger Mischnah sich ergibt, erläutert der berühmte Talmudaufklärer Raschi (1040-1105) richtig folgendermaßen: A *vermietet* an B eine Kuh zu Feldarbeit für 100 Tage. Er benötigt aber die Kuh auf einmal selber und bittet B, sie ihm für 90 Tage *zurückzuleihen*, so daß sie diese Zeit bei ihm (dem Entleiher) arbeite, die restlichen 10 Tage bei A (dem Mieter). Stirbt nun die Kuh während der Leihfrist von 90 Tagen bei A (dem Entleiher und zugleich Eigentümer), so hat B als *Mieter* dem A als *Eigentümer* die Kuh nicht zu ersetzen (laut Mischnah), wohl aber hat er als *Mieter* gegen den A als den *Entleiher* Anspruch auf Ersatz der Kuh! Der Eigentümer A muß also seine eigene Kuh dem B bezahlen und ihm außerdem noch für die ermieteten restlichen 10 Arbeitstage eine zweite Kuh stellen! - Wäre nun B, nachdem er dem A die Kuh auf 90 Tage *geliehen*, nochmals an A herantreten und hätte die Kuh von ihm auf 80 Tage wiedergemietet, sie dann aber bei A, dem zwiefachen Entleiher (und nebenbei Eigentümer) gestorben, so hätte A dem B (als Mieter) nochmals die Kuh zu ersetzen und für die an den 80 Mietstagen fehlenden 10 Tage nochmals eine Kuh zur Arbeit zu stellen. Der arme A muß also *vier* Kühe ersetzen, nämlich 2 als Ersatz für die zuerst 90 und dann auf 70 Tage geliehene Kuh (die als je eine besondere Kuh behandelt wird) und dann 2 Kühe zur Arbeit für die zweimal restlichen 10 Tage!

154) Rab Acha bar (= Sohn des) Rabah, starb 419 als Schulhaupt zu Pumbeditha.

155) A müßte auch nach der obigen Mischnah dem B nur 1 Kuh ersetzen und dem B eine zweite für die zweimal 10 Tage Arbeit stellen.

156) Die Sommerlogik besagt: Wenn die Kuh nicht gestorben wäre, so brauchte er natürlich weder 1 noch 2 Kühe zu ersetzen, sondern sie lediglich dem B für die 20 Tage restliche Arbeitszeit zu überlassen. Nun ist aber die Kuh bei ihm, als dem zweimaligen *Entlehner*, gestorben, und so hat er nach obiger Mischnah für jeden Leihvertrag dem *Mieter* B eine Kuh zu ersetzen (und obendrein je eine Kuh für die zweimal 10 Tage zu stellen), bekommt aber als *Eigentümer* der Kuh von deren Mieter B gar nichts. - Wenn die Kuh noch lebte, so wäre sie *faktisch* nur *eine* Kuh, und die für den *Tod* der Kuh vorgesehene Mischnah-Vorschrift käme nicht in Betracht. Nun aber ist sie gestorben, und es tritt die dafür gegebene Mischnah-Vorschrift in Kraft, die in diesem Falle gestattet, für jeden der beiden Leihverträge *theoretisch* eben je eine, zusammen also *zwei* Kühe zu berechnen! - Wenn dergleichen dem Juden hier gegenüber seinem "Nächsten" (oder "Genossen" - chabêrô = Mitjuden - wie es in der Mischnah heißt) gestattet ist, so kann man sich ein annäherndes Bild machen von den "*Rechtskniffen*", die im Traktate Baba kamma 113a dem *Nichtjuden* gegenüber für erlaubt erklärt werden! (S.u. Fußnotenkennzeichnung 162.)

157) Also nicht nur Raubmord oder Mord entschlossenen Verbrechern, sondern auch (römischen) Steuerpächtern, die wegen rückständigen Steuern das Eigentum des Schuldners *berechtigterweise* pfänden bzw. mitnehmen wollen!

157+) D.h. einer [falschen] persönlichen eidesartigen Versicherung wie "Gott tue mir dies und das" oder "Ich will den Trost Israels nicht sehen" usw. (wenn dies nicht Hebe oder Regierungseigentum usw. ist). Im Traktat Schebûôth wird dergleichen als (nichtgerichtlicher) "Schwur", im Traktate Nedarim als "Gelübde" bezeichnet.

158++) Z.B. bei dem Schuldner vorgefundenes Getreide.

159+++) "Hebe": für jüdische Kultuszwecke abgesonderte Feld- (und Baum-)Früchte. -

159) "Regierungseigentum": von der (römischen) Regierung angeblich beim Schuldner eingelagert.

160) Vgl. hierüber ausführlich meine "*Rabbinische Fabeln*" (Leipzig 1922, Walther Kramers Verlag), S. 34-37, wo die Herkunft dieses Ausspruchs und der von *modernen Rabbinern* damit betriebene sinnfälschende Unfug behandelt sind. *In Wahrheit* wird von den *talmudischen* Rabbinen *jedesmal*, wo dieser Satz in die Diskussion eingeworfen wird, seine Geltung *ingeschränkt*, und auch der *Schulchan aruch* sagt (Choschen ha-mischpat 369,8 Hagah), wenn man diesen Satz in jedem Falle anwenden wolle, *dann wären ja alle jüdischen Gesetze überflüssig*

und könnten beiseite bleiben. (Vgl. oben von 24. Choschen ha-mischpat 369,6 und Hagah. bis 25. Choschen ha-mischpat 386,3 Hagah.)

161) Beide Parteien haben sich geeinigt, "im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (wie wir heute sagen), den Rechtsstreit von einem *jüdischen* Richter entscheiden zu lassen.

162) Goldschmidt: "Hinterlist." - Der Sinn ist: Der *jüdische* Einzelrichter [jüdische Rechtsanwälte gab es da noch nicht] soll den *Nichtjuden* durch allerhand Reden und Spitzfindigkeiten so verwirren, daß er von seiner Klage absteht oder sich zur Zahlung des Eingeklagten usw. bewegen läßt. - Ein *gerichtlicher Vergleich ist unstatthaft*: Sanhedrin 6b; pal. Sanhedrin 18b; Thos. Sanhedrin I 2.

163+) d.h. wenn durch ein solches Verfahren der jüdische Gott und sein Volk bei den Nichtjuden in Mißkredit kommen könnte, indem diese z.B. sagen würden: Ein schöner Gott, der den Juden so etwas erlaubt! - *Ohne* die (von jüdischen Autoren wie Hoffmann usw. übertriebene religiöse Verbrämung ist der nackte Sinn der Formel: "*Falls Gefahr vorliegt, daß die Sache an die nichtjüdische Öffentlichkeit kommt.*" (S.o. `zweiter und dritter Pfiff`).

164) Die in "-" gesetzte Stelle ist nach Goldschmidts Übersetzung wiedergegeben, damit man ja nicht denke, ich übersetzte parteiisch - was ich nie tue.

165) Die nächste übersetzte Stelle ("Samuel hat gesagt") schließt sich sogleich, aber äußerlich unvermittelt hier an. Der verbindende Gedanke ist etwa: Wenn sich der Nichtjude um Geld oder Geldeswert zu seinem Schaden geirrt hat, so ist auch dies "sein Verlorenes", das man sich zueignen darf.

166) Obwohl dieser Bericht (von Samuel hat gesagt" ab) "*haggadisch*", d.h. erzählend ist, hat ihn Isserles im Schulchan aruch (zu Choschen ha-mischpat 348,2, wo das Bestehlen auch eines *Nichtjuden* verboten ist) seine in Polemik und Apologetik so "berühmt" gewordene "Hagah" (Zusatz) aufgebaut: "*Der Irrtum eines Nichtjuden*, z.B. ihn beim Rechnen irren zu lassen oder ihm eine [von ihm übersehene] Schuld nicht zu bezahlen, ist erlaubt, doch nur, wenn er es [später] nicht gewahr wird, damit keine `Entweihung des Namens` erfolgt. Manche sagen, es sei verboten, in ihm den Irrtum zu erregen, erlaubt nur, wenn er sich selbst geirrt hat." - So sind (entgegen jüdischen Behauptungen) noch *öfter* "haggadische" Teile des Talmud als halachisch (normativ) in den Schulchan aruch aufgenommen worden. - Charakteristisch für rabbinische *Doppelzüngigkeit* ist es, daß der obengenannte Samuel einerseits "Staatsgesetz ist Gesetz" sagt, andererseits die Ausnützung eines "*Irrtums des Nichtjuden*" für erlaubt erklärt.

167) Der erste Teil ist ebenfalls in den Schulchan aruch (Choschen ha-mischpat 28,3) aufgenommen; s.o. z.St. - Etwas anders, ebenfalls im Sch.a. (Joreh de'ah 334,43): "Wer vor einem nichtjüdischen Gerichtshof gegen einen Juden Zeugnis

ablegt und durch seine, dem jüdischen Rechte nicht entsprechende Zeugnisablegung bewirkt, daß er (der Jude dem nichtjüdischen Kläger) Geld zahlen muß, wird so lange in den kleinen Bann getan, bis er (dem verurteilten Juden das gezahlte Geld) ersetzt hat." - Vgl. hierzu meine berechtigten mißbilligenden Ausführungen in "*Rabbinischen Fabeln*" (Leipzig 1922), S. 76f., wo die ganze Verwerflichkeit dieser Bestimmung durch den Sch.a. selbst erwiesen wird.

168) D.h.: Ich war zu natürlichem, anständigem Beischlaffe bereit; er aber hat mich auf unnatürliche, unanständige Weise gemißbraucht.

169) D.h.: da im mosaischen Gesetze (den 5 Büchern Mose) kein Verbot solcher Gemeinheiten steht, kann ich dir nicht helfen! (Vgl. in meinem Buche "*Das Blut* in jüdischem Schrifttum und Brauch" [Leipzig 1929] die große Anmerkung 2: "Was nicht verboten ist, das ist erlaubt.") - Herr Privatdozent D. **Paul Fiebig**, Pfarrer (!) an der Peterskirche in Leipzig, Mitarbeiter jüdischer Blätter, Vortragsredner des "Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens", Lügner des Opfertodes Christi† usw. usw., hat an dieser talmudischen Behandlung von "Ehe-Intimitäten" nichts auszusetzen und findet den "Schwerpunkt des Gedankens" darin, "*daß man sich einen Genuß nach seinem Geschmack zubereiten kann*" (!!). Zugleich hat er die - Kühnheit, zu behaupten, daß auch *unsere* Gesetze eine derart schweinisch behandelte Frau nicht schützen würden (!), Theodor *Fritsch* ("Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922, S. 58) hat diesen Schwindel schlagend *widerlegt*.

170) Nach Traktat Kidduschin 2a kann ein Weib angetraut werden durch Überreichung eines Geldstücks mit den Worten: "Sei mir angetraut laut dem Gesetze Moses und Israels" oder durch Überreichung einer Antrauungsurkunde oder durch Beischlaf. Nach Kidduschin 12b wurde das letztgenannte Verfahren mit Riemenschlägen am Manne geahndet.

171+) Nach 5. Mose 25,5ff. mußte der Bruder eines verstorbenen Juden dessen kinderlos gebliebene Witwe heiraten (Leviratsehe), da Polygamie ja erlaubt war. Eine solche Schwägerin wurde (laut a.a.O., 2a) *nur* durch Beischlaf gehehlicht.

172++) Bis zum Abende, worauf er ein rituelles Bad zu nehmen hat. Ihr bei dem tierischen Schändungsakte abgehendes Blut wird dem Menstrualblute gleichgesetzt.

173) Daß dies nicht bloße Theorie ist, zeigt das (unten `3. Die geschändete dreijährige Nichtjüdin**). Mitgeteilte aus Kethûboth 60b 61a, wo Priester *noch* jüngere Mädchen sich angetraut haben! Nach Jebamoth 59a durfte der Hohepriester sich *nur ein noch nicht* mannbares Mädchen antrauen! - Im Traktate Kidduschin II, 6 (Mischnah) und 50b (Gemara) wird es als Forderung der guten Sitte (!) hingestellt, daß ein jüdisches Mädchen bei Eintritt der Mannbarkeit schon

verheiratet sei! - Rab Chasda, der selbst schon mit 16 Jahren heiratete, nahm seine Frau als noch nicht Mannbare (Kidduschin 81b, Niddah 66a).

174) Bestialität wird im Talmud mehrfach erwähnt. Vgl. Jebamoth 59b: "Rab Schimmi bar Chijja sagte: Ist ein Weib von einem Tiere begattet worden, so ist sie (doch) zur Ehe mit einem Priester (Kohen) geeignet" (weil dies nur als eine Verletzung angesehen wird). - Daß solche Fälle nicht etwa erdacht sind, sondern *Tatsachen waren*, zeigt das unmittelbar folgende: "Als Rab Dimi kam, berichtete er: Einst ereignete sich in Hitlo, daß ein *Dorfhund* ein Mädchen, das [nackt oder mangelhaft bekleidet, kniend] die Stube auswusch, von hinten begattet, und Rabbi [Jehudah I.] erklärte sie als geeignet für einen Priester; Samuel sagte: Für einen Hohenpriester." (Gemeint sind die als besonders heilig geltenden angeblichen Nachkommen von Priestern und Hohenpriestern.)

175) Der berühmte Bibel- und Talmudaufklärer *Raschi* (1040-1105) rechnet (in seinem Pentateuchkommentare) zu 1. Mose 25,20 aus, daß Isaak bei der Geburt der Rebekka 37 Jahre alt gewesen sei, und fährt dann fort: "Zu dieser Zeit wurde Rebekka geboren, und nachdem er drei Jahre gewartet hatte, bis sie zum *Beischlaffe* geeignet war, nahm er sie (zur Frau)." - Auf ähnliche Weise wird vermittels einer verrückten Chronologie im Traktate Sanhedrin 69b aus alttestamentlichen Stellen ausgerechnet, daß Bathscheba den Salomo in ihrem 6. Lebensjahre geboren habe. Ihr verstorbene Kind von David (2. Samuelis 12,15) hätte sie mithin spätestens als Fünfjährige geboren, so daß sie den Ehebruch mit David als Vierjährige begangen hätte. Da sie aber damals schon eine Zeit lang das Weib des Hethiters Uria war, müßte dieser sie bereits in ihrem 3. Lebensjahre zur Frau genommen haben!

176) Vgl. meine "Rabbinischen Fabeln" (Leipzig 1922), S. 6! - Ein verwandtes Verfahren des Herrn *Fiebig* habe ich in "Rabbi und Diakonus" (Leipzig 1922) eine *unwahre Behauptung wider mögliches besseres Wissen* genannt. Da ich Herrn F. schon vorher brieflich denselben Vorwurf mit Hinweis auf seinen *Sachverständigen-Eid* gemacht hatte, bekam er es mit der Angst zu tun und reichte dem Prozeßgerichte hinterdrein langatmige "Erklärungen" seiner Worte ein!

177) Vgl. "Rabbinische Fabeln", besonders S. 27-42. So gibt z.B. Dr. Wiesen eine Stelle aus einer Erläuterung zum Schulchan aruch für den Schulchan-aruch-Text selber aus. Von seiner Behauptung: "Ein *Heide*, welcher die *Gotteslehre* (!) studiert, gleicht *vollkommen* dem Hohenpriester" steht das Gegenteil in Talmud, Thosaphoth, Maimonides. Er verschweigt gegenteilige Ansichten, stellt ein spezielles Verbot textwidrig als allgemeingültig hin; behauptet "*überall* gelte der Grundsatz: Staatsgesetz ist *Religionsgesetz*" (während es in Wirklichkeit heißt: "Das Gesetz der [nichtjüdischen] Regierung ist [auch] Gesetz", was aber im Talmud und Schulchan aruch *jedesmal eingeschränkt* wird), stellt gelegentlich den Sachverhalt geradezu auf den Kopf usw. usw. (Man lese a.a.O. meine ausführlichen Widerlegungen nach, auf die ich von Dr. Wiesen bis heute noch *keinen*

Widerspruch gehört habe!) - In derselben Schrift tue ich die *Flugblätter* des "Centralvereins" ab, mit deren *unwahren* Inhalte er auf *Staatsanwälte und Gerichte* einzuwirken suchte.

178) Was für *grobe Textfälschungen* sich neuere Ausgaben des *Schulchan aruch* leisten, hat Dr. Jakob Ecker in seinem "Judenspiegel im Lichte der Wahrheit", 3. Aufl., Paderborn 1921, allenthalben nachgewiesen. [E. hat sich sonst mannigfach geirrt; die *Ehrenhaftigkeit des Verstorbenen* angetastet, blieb einem *Fiebig* vorbehalten, den ich dafür in meiner Schrift "Rabbi und Diakonus" gezeichnet habe.] Im Traktate Kethuboth 102b *fälschen* neuere Talmudausgaben, z.B. die Wilnaer, die Stelle: "Es ist vorgekommen, daß sie [die Verwandten eines jüdischen Knaben] ihn *schlachteten am Vorabende des Passahfestes*" geflissentlich um in "*am ersten Abend*" (vgl. Th. Fritsch, "Der Streit um Gott und Talmud", Leipzig 1922, S. 61. - H.L. Strack, "Das Blut" usw., 5.-7. Aufl., München 1900 [heute vergriffen], S. 116ff.)

179) Wie Lazarus Goldschmidt richtig anführt, ist es talmudisches Axiom, daß bei einem derart geschändetem kleinen Mädchen die geraubte Jungfrauenschaft sich wieder ersetze, was natürlich eine physische Unmöglichkeit ist.

180+) Bei der indischen Ehe eines reifen Mannes mit einem noch unreifen Mädchen, so scheußlich sie für uns ist (obwohl dort die Geschlechtsreife viel früher eintritt), ist das Kind doch wenigstens etwa 6 Jahre alt, was einem Lebensalter von 14-15 Jahren bei uns entspricht.

181) Das übliche Höflichkeitwort jüdischer Polemiker (vgl. meine "Rabbinische Fabeln" S. 15 und 29), das sogar Dr. D. Hoffmann ("Der Schulchan-Aruch" S. 123) in den Mund zu nehmen sich nicht für zu gut hält. Die kleinen jüdischen Literaten verfügen über ein *noch* reicheres Schimpflexikon; bekommen sie doch ihre Geldstrafen von gewisser Seite ersetzt oder wenigstens Verteidiger usw. gestellt. Sie werden auch gelegentlich dieser Schrift ihr Gewerbe treiben, und ich werde sie mores lehren.

182) Besonders Herrn Staatsanwalt Dr. *Schaufuß*-Plauen zur Kenntnisnahme!

183) Sanhedrin 69b: "Rabbi Chijja hat ... gesagt: *Alle stimmen überein*, daß der [aktive] Beischlaf *eines 9 Jahre und 1 Tag alten Knaben* als [wirkliche] *Begattung* gelte, und daß der eines Knaben *unter 8 Jahren* nicht als solche gelte; man stritt nur hinsichtlich eines *achtjährigen* Knaben." - Und nun wird mittels spitzfindiger Schlußfolgerungen aus alttestamentlichen Versen langatmig "bewiesen", daß Haran (Abrahams Bruder) die Sarah (Abrahams spätere Frau) als *Achtjähriger* gezeugt habe; ebenso sei es noch bei anderen gewesen. - Voran geht noch eine Meinungsverschiedenheit der bekannten Lehrhäuser der Schammaj und des Hillel (kurz vor Jesu Zeit), wie zu entscheiden sei, wenn eine Witwe mit ihrem *unter 13*

Jahre alten *Sohne* beischlafähnliche Unzucht trieb, nämlich ob sie dann noch einen Priester (Ahroniden) heiraten dürfe oder nicht. Die Frage wird *bejaht*!

184) Die Apologeten haben die Talmudstellen, welche die *Ehe* eines Juden mit einer Nichtjüdin *verbieten*, bis zum Überdrusse zitiert.

185) Laut einer Anklageschrift des Herrn Staatsanwalts Dr. Schaufuß, *Plauen*, hat Emanuel *Heimann*, der Prediger der dortigen jüdischen Gemeinde, als Zeuge vor dem Schöffengerichte Plauen **beschworen**, "daß die Schändung weiblicher Personen, gleichviel ob jüdischer Abstammung oder nicht, nach israelitischem Religionsgesetz eine außerordentlich schwere Sünde sei." - Als er vor der Strafkammer als Sachverständiger auftreten und sich über obige Talmudstellen äußern sollte, erklärte er sich als Jude für befangen und als bloßer "Prediger" für talmudisch nicht genügend sachverständig (!!!), worauf ihn das Gericht entließ. Ich hätte ihn so gern belehrt!

186) Herr Dr. Dinter hat sich die Mühe genommen, im Anhang zur 2. Auflage seiner "Sünde wider das Blut" einige solcher Schmeißfliegen" (wie Prof. Franz Delitzsch sagen würde) aufzuspießen.

187) Nach talmudischen Überlieferung wurde mit Kain zusammen eine *Schwester* geboren, die er dann heiratete; von ihm und ihr stammen dann die 1. Mose 4 genannten Kinder. Vgl. Sanhedrin 32: "In der achten Stunde [des 6. Schöpfungstages] stiegen zwei [die eben geschaffenen Adam und Eva] ins Bett und vier wieder herunter." [Eva hatte da den Kain und seine Schwester empfangen.] - Ebenso im Midrasch Bereschith rabba, c.22: "Rabbi Josua ben Karcha hat gesagt: 'Zwei stiegen ins Bett und sieben wieder herunter' [nämlich außer Adam und Eva eben empfangen] Kain und seine Zwillingschwester sowie Abel und seine zwei Zwillingschwester."

188) Das Menschengeschlecht pflanzt sich fort, weil Adam dem Kain dessen Schwester gnädig als Weib gelassen und sie sich nicht selbst genommen hatte.

189) Bei den Inzestverboten 3. Mose 18 fehlt das Verbot des fleischlichen Umgangs des Vaters mit seiner Tochter! Hierüber und über rabbinische Nichtverurteilung des Inzestes der Töchter Lots mit ihrem Vater vgl. mein "Blut in jüdischem Schrifttum und Brauch" (Leipzig 1929), S. 87f.!

190+) Adam wird nicht als Jude angesehen, sondern erst Abraham seit seiner Beschneidung, bei der ihm Gott selbst die Vorhaut hielt (Midrasch Bereschith rabba, c.49). Als Nichtjude hätte nach obiger Ansicht Adam also seine Tochter zum Weibe nehmen dürfen. [Der Evangelist Lukas, der das Heidenchristliche betont, führt daher Jesu Stammbaum auf den "Nichtjuden" *Adam* zurück, im Gegensatz zu dem judenchristlichen Matthäus, der nur bis auf Abraham zurückgeht.]

191) Vgl. oben IV., Traktat "Nedarim" (Gelübde" 20a,b.).

192) Die Mischnah dieses Stückes ist "halachisch", die Gemara "haggadisch" (s. § 9ff.). Den haggadischen Stücken wird im allgemeinen keine normative Art zugesprochen, obwohl auch aus der "Haggadah" wichtige Gesetzesnormen abgeleitet werden (vgl. z.B. S. 112 Anm. und Ch. *Tschernowitz*, "Die Entstehung des Schulchan aruch, Bern 1914, S. 12 und daselbst Anm. 6 und 7). - Die mit halaschischen Stücken bunt wechselnden haggadischen enthalten (dem jüdischen Doppelcharakter entsprechend) teils äußerst häßliche, teils sehr schöne Dinge. Zum Erweise, daß der Talmud *keineswegs* durchweg so "heilig" sei, wie er jüdischerseits oft genannt und Unkundigen (sogar den Gerichten, z.B. 1927 dem Schöffengericht Plauen von dem dortigen jüdischen Prediger Emanuel Heimann) geschildert ward, habe ich in Anm. 5 meines Buches "Das Blut" (Leipzig 1929) - vorsichtshalber in lateinischer Sprache - eine Anzahl *sehr* böser sexueller Stellen aus der talmudischen Haggadah wiedergegeben.

193) 1. Mose 1,1 statt "Am Anfang schuf Gott", damit nicht verstanden werden könnte, Gott sei vom "Anfang" geschaffen *worden* (ëth hieße dann "mit").

194) Statt: "Lasset *uns* Menschen machen", was auf *mehrere* Götter gedeutet werden könnte (1. Mose 1,26).

194) 1. Mose 2,2 heißt es im hebräischen Texte ungenau: "und er vollendete am *siebenten* Tage." Das wäre ja verbotene Sabbath-Arbeit!

196+) Weil nach rabbinischer Lehre (Berachôth 61a, Erubin 18a, Kethubôth 8a, Sotah 5a usw., vgl. Plato) der erste Mensch zuerst mannweiblich (mit zwei Vorderseiten) war und dann erst von Gott in Mann und Weib auseinandergesägt wurde. Oder weil nach 1. Mose 2 Eva erst später geschaffen wurde.

197++) Im Urtext (1. Mose 11,7): "Lasset *uns* hinabfahren", was polytheistisch aufgefaßt werden könnte.

198+++ 1. Mose 49,6: "Denn ... einen *Mann* ermordet und einen *Ochsen* verstümmelt"; abgeändert, um Simeon und Levi keinen Menschenmord schuld zu geben.

199) 2. Mose 4,20: "Auf einem *Esel*." (In der heutigen Septuaginta: "Auf Lasttieren.") Die Weglassung des Esels vielleicht mit Rücksicht auf den ägyptischen Eselskult, zumal auf den Esel des ägyptischen Gottes Typhon.

200(4. Mose 16,15: "Keinen einzigen *Esel*." (Auch die heutige Septuaginta; "Nichts Begehrenswertes.") Im Talmud statt "chamôr" (Esel) das im unvokalisierten Hebräisch ganz ähnlich aussehende "chèmed" (Bekehrenswertes). -

Übrigens steht (was hier vergessen ist) in der Septuaginta (1. Mose 49,14) statt "Isaschar ist ein knochiger *Esel*" auch "J. hat Gutes *begehrt*".

201) "Lägos" (anklingend an das griechische "Lagôs" = Hase) hieß der *Vater* des Königs Ptolemäus, der Sohn also Ptolemäus Lagi; der Name seiner *Gattin* aber war keineswegs "Arnebeth", sondern *Arsinoë*.

202) Dieser aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. stammende talmudische Bericht rundet in vorzüglicher Weise das neutestamentliche Bild des dückelhaften Pharisäertums und seiner Verachtung der Laien ab.

203) Man hat diesen Mann, der sehr reich war, später aber verarmte, für denselben gehalten, der sich mit Jesus über die geistige Wiedergeburt unterhielt (Ev. Johannis, Kap. 3).

204) Von ähnlicher "Beweiskraft" sind zahllose von den Talmudisten als Stützen für ihre Ansichten angeführten Verse aus dem Alten Testament. Die meisten der hierfür maßgebenden Auslegungsregeln (Middôth) des Rabbi Ismael zeitigen eine solche gewaltsame "Sommerlogik", daß man für Menschen, denen dergleichen als überzeugend erscheint, schier eine *andere Geistesorganisation* annehmen möchte. - Der bekannte Physiker und Naturphilosoph Professor Wilhelm *Ostwald* hält es für durchaus möglich, daß es zahlreiche (nicht etwa verrückte) Menschen und Völker mit einer ganz anderen Geistesorganisation als der unseren gibt. Die *indischen* Philosophen kommen mittels einer uns unsinnig bedünkenden Logik doch zu ähnlichen Denkergebnissen wie wir, gleich dem bekannten Schäfer, der im Lotto auf Nummer 43 setzte und gewann, weil er seine 7 schwarzen Schafe mit seinen 6 weißen multipliziert und dabei "43" herausgerechnet hatte! Professor Alfred *Jeremias* hat schon vor Jahrzehnten darauf hingewiesen, daß für den Orientalen Schlüsse vollkommen überzeugend seien wie etwa die "Bierzeitungslogik": "Der Student im ersten Semester XY ist ein *Fuchs*, folglich hat er die Gans gestohlen". Wer je eine längere talmudische "halachische" Diskussion gelesen hat, wird geneigt sein, deren wunderliche "Geistesgymnastik" weniger aus der Unbildung der da durcheinander redenden rabbinischen Handwerker usw. (s.o. Fußnote 149) als aus einer von der unseren *völlig abweichenden Geistesverfassung* zu erklären.

205) Was im übrigen im jüdischen Religionsrecht *erlaubt oder verboten und als gültig oder nicht* anzusehen sei, wird häufig von naiven Richtern im allgemeinen und in Sonderfällen gefragt und von "Sachverständigen" in der grotesksten Weise beantwortet. Dem Ultra-Orthodoxen gelten *alle* talmudischen Lehren als "Worte des lebendigen Gottes", auch wenn sie sich widersprechen, anderen der Schulchan aruch nebst allen Kommentaren, den Reformern vorgeschlagene oder subjektive "Richtlinien". - *Hoffmann* (s.o. "H.") verzweifelt an einer *urkundlichen* Festlegung und will die "*Spruchpraxis*" durch den "Schimmusch" (s.d.) erfahren, der natürlich auch sehr verschieden ist. Allen aufgestellten theoretischen Regeln zur Ergründung der "Halachah" (s.d.) wird so oder so widersprochen. Wer eine sein Tun erlaubende

Talmud- und Schulchan-aruch- oder sonstige angesehene Stelle findet, **darf** sein persönliches Verhalten danach einrichten. - Die "Lehre" ist *stets* unsicher, etwas fester der allgemeine oder örtliche *praktische Brauch* (Minhag); aber wenn irgendwo, so gilt gerade hier im allerausgedehntesten Maße: *Practica est multiplex!*

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	5
Erster Hauptteil: Zur Geschichte des Schulchan aruch	6
A. Das alttestamentlich-rabbinische Religionsrecht	6
B. Die "Codices" vor dem Schulchan aruch	10
C. Der Schulchan aruch von 1565 bis heute	13
Zweiter Hauptteil: Der Inhalt des Schulchan aruch	17
Dritter Hauptteil: Zur Literatur über den Schulchan aruch	19
A. Übersetzung	19

B. Schriften über den Sch.a. 26

C. Der "Kizzur" 28

Vierter Hauptteil: Zur Beurteilung des Schulchan aruch
30

A. Kein selbständiges Werk 30

B. Keine "Einrichtung" des Judentums 30

C. Stellung des heutigen Judentums zum Schulchan
aruch 30

Fünfter Hauptteil: Übersetzungen aus dem Schulchan
aruch 35

A. Größere Abschnitte 36

B. Kürzere Stellen 40

Anhang I: Anmerkungen 67

Anhang II: Übersetzungen aus dem Talmud 78

A. Halachische Stücke 78

B. Haggadische Stücke 87

Nachwort 90

Verwandte Schriften des Verfassers 91

Register 92

Fußnote 96

=====

Des falschen Geistes Fesseln sollen gebrochen werden;

die Gerechtigkeit schreitet daher

Theodor Fritsch

Der falsche Gott

Beweismaterial gegen Jahwe

11. Auflage. 39.-41. Taus. 224 Seiten. In Leinen RM. 3,50

Schon 1910 hat Theodor Fritsch mit diesem Buch den Kampf gegen die falsche Religionslehre in unserem Leben aufgenommen. Er weist nach, wie verjudet der Glaubensbegriff unseres Volkes seit anderthalb Jahrtausenden ist. Fritsch erbringt die Tatsachen der falschen Gottheit in klarer, eindeutiger Forschung, stellt dem Jahwe des Alten Testaments das völkische, rassische Empfinden des deutschen Menschen gegenüber und weist so die Richtung unserer Erkenntnis einer artgemäßen Gottverbundenheit.

Die Protokolle Zions

Neu aus dem Russischen übersetzt und mit den "Diologen aus der Unterwelt" verglichen von * * *

16. Auflage 98.-107. Tausend. Preis RM. 1,-.

Das wissenschaftliche Studium der gesamten Protokollgeschichte hat den Beweis erbracht, daß Juden und Freimaurer die "Protokolle Zions" verfaßt haben. Der Kern dieser Forschung ist allein in der Neuausgabe der "Protokolle" enthalten und zeigt klar das verbrecherische Machtstreben der Juden und Freimaurer.

Theodor Fritsch

Handbuch der Judenfrage

Dieses Werk, so äußerte sich schon vor Jahren

Adolf Hitler

müßte Besitz jedes Deutschen sein.

Der "Angriff" nennt das "Handbuch" von

Theodor Fritsch

die unerschöpfliche Quelle zur Erkenntnis der Juden

275. Tausend. 46. Auflage. RM. 4,50

Das "Handbuch der Judenfrage" ist das älteste Werk über die Machtstellung der Juden in Deutschland. Es erschien 1887 zum ersten Male als "Antisemiten-Catechismus" und ist seitdem in fast jeder Auflage durch die Mitarbeit führender Kenner der einzelnen Gebiete erneut und vervollständigt worden. Dadurch erhält das Werk die sicheren Kennzeichen eines Lehrbuches, dessen reichhaltige Inhaltsangabe schon zeigt, wie umfassend es gestaltet ist. Der Kampf gegen das Judentum erfordert die einwandfreie Darstellung des jüdischen Charakters und die genaueste Erkennung der jüdischen Wege und Ziele. Durch die Wiedergabe jener Zeit der absoluten Herrschaft des Judentums in Deutschland verliert das Buch jede wissenschaftliche Trockenheit und wird gleichzeitig zu einem rücksichtslos enthüllenden Warner vor einem Rückfall in jene unglückselige Gleichgültigkeit. Darum ist es in vorzüglicher Weise ein Lehrbuch für die heranwachsende Jugend.

Ein Quellenwerk zur wahren Kenntnis des Judentums:

Jacob Brafmann

Das Buch vom Kahal

Herausgegeben von

Dr. S. Passarge

Univ.-Professor in Hamburg

Zwei Bände. 285 und 400 Seiten

Geheftet RM. 20,-; in zwei Ganzleinenbänden RM. 25,-

Erster Band:

Materialien zur Erforschung der jüdischen Sitten

Inhalt: Einführung von Prof. Passarge (45 Seiten)

Erläuterungen *Brafmanns* (55 Seiten) / 285 Kahal-Akten

und drei Anhänge

*

Zweiter Band:

Das Buch von der Verwaltung der jüdischen Gemeinde

Inhalt: 1055 Kahal-Akten im Auszug / Bogrows "Memoiren

eines Juden" im Auszug (72 Seiten) / Prof. Passarge: Das

jüdische Problem (40 Seiten) / Anmerkungen, Erläuterungen,

Sachregister

Zum erstenmal seit seinem Bestehen wird hier den arischen Völkern ein ausgedehntes Urkundenmaterial zur Geschichte des jüdischen Geheimbundes zugänglich gemacht, das nicht zuvor die Zensur des Rabbinismus passiert hat.

Die außerordentliche Bedeutung dieses Buches für unser Volk liegt darin, daß es das Wesen der jüdischen Geheimorganisation endgültig entschleierte, daß es an einem mit tausend urkundlichen Einzelzügen belegten Beispiele die unumstößliche Wahrheit des *Bekenntnisses von Jakob Klatzkin* beweist, daß wir es bei dem Judentum nicht mit einer Glaubensgemeinde, sondern mit einer *Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft*, also in Wahrheit mit einem "Staat im Staate" (Moltke), einer Verschwörung gegen seine Wirtsvölker zu tun haben. Die Bedeutung dieses Einblickes in eine uns bisher völlig verschlossene Welt ist gar nicht abzuschätzen, denn hier ist die Auswirkung der *Talmudmoral in der Praxis*, die wir bisher nur in ihren Erfolgen, nicht aber in ihren Mitteln kannten. Gegen das hier abgespeicherte erdrückende Riesenmaterial an *Originalakten*, dessen Einwandfreiheit der Herausgeber, ein Gelehrter von Weltruf, mit seinem Namen deckt, wird kein Leugnen und kein Einwand etwas helfen.

Der Charakter des Werkes ist der einer *aktenmäßigen Sammlung von Quellen*; die Kreise, für die es bestimmt ist, sind die der völkischen *Führerschicht*, die ihrerseits das gebotene Material je nach Bedürfnis den Kreisen ihrer Anhänger mundgerecht

machen mag. Wer den Gegner, den er bekämpft, niederzwingen will, muß ihn zunächst einmal erkennen. Bisher kannten wir nach Heines dreistem Wort von den Juden nur ihre Bärte. Im übrigen blieben sie uns ein wanderndes Geheimnis. Die Folge dieser Tatsache ist, daß wir in die Defensive gedrängt wurden: politisch, wirtschaftlich, geistig. Mit der Veröffentlichung des Brafmannschen Werkes geht der Antisemitismus zur Offensive über.

Es ist der stärkste Schlag, der seit einem Menschenalter gegen das Judentum geführt worden ist, um so vernichtender, weil Juda selbst es ist, das ihn führt. Eine Selbstentlarvung größten Stils, die in dem Maße, als sie der arischen Öffentlichkeit zum Bewußtsein kommt, mit Notwendigkeit zu weittragenden gesetzlichen Maßnahmen führen muß. Wie sehr das Judentum diese Veröffentlichung zu fürchten hat, geht daraus hervor, daß es sie schon vor ihrem Erscheinen in spaltenlangen Aufsätzen zu entwerten suchte. Um so notwendiger ist es, daß das deutsche Volk der Wahrheit zum Siege und dem Buche zum Erfolge verhilft.

Hammer-Verlag * Theodor Fritsch * Leipzig
C 1